



Bezirksregierung Arnsberg

– Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW –

64.21.3.4 – 2015 – 3

Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319,
Abschnitt Kruckel – Garenfeld,
EnLAG-Vorhaben Nr. 19**

Dortmund, den 26.07.2018

Vorhabenträgerin:

**Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5	
A	Entscheidung.....	8
1.	Feststellung des Plans.....	8
2.	Festgestellte Planunterlagen	8
2.1	Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben	8
2.2	Ergänzende Unterlagen, die vor und im Erörterungstermin zugänglich waren	10
2.3	Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben.....	10
3.	Wasserrechtliche Genehmigung.....	13
4.	Befreiungen und Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Verboten.....	13
5.	Nebenbestimmungen.....	14
5.1	Allgemeine Anforderungen.....	14
5.2	Wasserwirtschaft.....	16
5.3	Natur- und Landschaftsschutz	19
5.4	Denkmalschutz.....	24
5.5	Arbeitsschutz.....	25
5.6	Kampfmittel	26
5.7	Immissionsschutz.....	26
5.8	Bodenschutz und Altlasten.....	28
5.9	Eisenbahntechnische Belange	28
5.10	Straßenbauliche Belange	29
5.11	Telekommunikationsanlagen, Ver- und Versorgungsleitungen.....	30
5.12	Grundstücksinanspruchnahmen	33
5.13	Meldung von Mastdaten an die Wehrverwaltung	34
5.14	Überwachung	34
5.15	Planänderungen und Aktualisierung der Planunterlagen.....	35
6.	Hinweise	35
7.	Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	38
7.1	Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen..	38
7.2	Zurückweisung von Einwendungen	38
8.	Zusagen, Zusicherungen der Vorhabenträgerin	39
9.	Sofortige Vollziehbarkeit.....	39
10.	Kostenentscheidung	39

B	Begründung	40
1.	Gegenstand des Vorhabens	40
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	45
2.1	Einleitung des Verfahrens	45
2.2	Auslegung der Planunterlagen.....	45
2.3	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	46
2.4	Erörterungstermin	48
2.5	Planänderungen.....	52
2.6	Vorgängige Verfahren	58
2.7	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.....	58
3.	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	59
3.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	59
3.2	Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.....	59
3.3	Umfang der Planfeststellung	59
4.	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	64
4.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG	64
4.2	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG	65
4.2.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	66
4.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	72
4.2.3	Schutzgut Boden.....	76
4.2.4	Schutzgut Wasser.....	79
4.2.5	Schutzgut Klima und Luft.....	82
4.2.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	82
4.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter.....	84
4.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	84
4.2.9	Zusammenfassung	84
5.	Materiell-rechtliche Bewertung	86
5.1	Planrechtfertigung	86
5.2	Planungsleitsätze	87
5.3	Alternativen und Trassenvarianten	88
5.3.1	Raumordnerische Beurteilung	89
5.3.2	Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante	91
5.3.3	Optimierungen	104
5.3.4	Nullvariante	105
5.3.5	Bewertung der Variante Erdverkabelung.....	106
5.3.6	Abwägungsergebnis zur Wahl der Vorhabensvariante.....	108

5.4	Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen.....	108
5.4.1	Immissionsschutz.....	110
5.4.2	Gewässer- und Grundwasserschutz.....	127
5.4.3	Bodenschutz	127
5.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	129
5.4.5	Denkmalpflegerische Belange	157
5.4.6	Landwirtschaft.....	158
5.4.7	Forstwirtschaft.....	160
5.4.8	Luftfahrt.....	162
5.4.9	Private Belange.....	162
6.	Einwendungen und Stellungnahmen	173
6.1	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange.....	173
6.2	Einwendungen der Bürgerinitiative Semberg e.V. (P 858).....	181
6.3	Einwendungen des BUND und NABU	184
6.4	Private Einwendungen	186
6.5	Anträge im Erörterungstermin	239
7.	Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten.....	282
8.	Abschließende Gesamtbewertung.....	283
9.	Sofortige Vollziehung.....	284
10.	Verwaltungsgebühren	284
11.	Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses.....	284
12.	Hinweise zum Entschädigungsverfahren.....	285
13.	Hinweise auf die Auslegung und Zustellung dieses Beschlusses	285
14.	Rechtsbehelfsbelehrung	286

Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrats
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DIN	Deutsche Industrienorm
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
EEG NW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz)
EMF	Elektromagnetisches Feld
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energielei-

	tungsausbaugesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
GB	Geschützte Biotope
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Ggf.	Gegebenenfalls
GV. NRW.	Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
IO	Immissionsort
i.V.m.	in Verbindung mit
Hz	Hertz
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
kV	Kilovolt
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz)
LPIG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) (alte Fassung)
MI	maßgeblicher Immissionsort
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz)

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
Pkt.	Punkt
PW	Pumpspeicherkraftwerk
SSK	Strahlenschutzkommission des Bundes
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UA	Umspananlage
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (alte Fassung)
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informations-technik e.V.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Die vorgenannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Sofern alte Fassungen aufgrund von Stichtagsregelungen und Übergangsvorschriften Anwendung finden müssen, wird dies mit dem Zusatz „(alte Fassung)“ gekennzeichnet.

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Abschnitt zwischen der Umspannanlage (UA) Kruckel in Dortmund und der UA Garenfeld in Hagen, Bauleitnummer (Bl.) 4319 wird einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Anlage von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, nachfolgend Vorhabenträgerin genannt, aufgestellten Plans erfolgt gem. §§ 43 Satz 1 Nr. 1 und 43a bis 43c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 1 ff. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

2.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben

2.1.1 Antragsunterlagen vom 26.06.2015, die in der Zeit vom 28.07.2015 bis einschließlich 27.08.2015 bei der Stadt Dortmund, Stadt Witten, Stadt Herdecke und Stadt Hagen öffentlich ausgelegt haben:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Ordner-Nr.
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1	1
2	Übersichtsplan	Anlage 2	1
3	Schemazeichnungen der Maste	Anlage 3	1
4	Masttabelle	Anlage 4	1
5	Prinzipzeichnung der Fundamente	Anlage 5	1
6	Fundamenttabelle	Anlage 6	1
7	Lagepläne	Anlage 7	1
8	Leitungsrechtsregister	Anlage 8	2
9	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9	2

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Ordner-Nr.
10	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV	Anlage 10	2
11	Temporäre Baumaßnahme	Anlage 11	3
12	Lärmgutachten	Anlage 12	3
13	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	Anlage 13	3
14	Umweltstudie im Hinblick auf die Erfordernisse gem. § 6 UVPG und § 15 BNatSchG	Anlage 14	4 und 5

2.1.2 Antragsunterlagen der 1. Planänderung (Deckblatt 1) vom 04.10.2016, die den Betroffenen im Rahmen einer vereinfachten Verfahrensbeteiligung jeweils direkt zugestellt worden sind, und die zusätzlich in der Zeit vom 18.10.2016 bis einschließlich 31.10.2016 bei der Stadt Hagen öffentlich ausgelegt haben:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Ordner-Nr.
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1	1
2	Übersichtsplan	Anlage 2	1
3	Schemazeichnungen der Maste	Anlage 3	1
4	Masttabelle	Anlage 4	1
5	Prinzipzeichnung der Fundamente	Anlage 5	1
6	Fundamenttabelle	Anlage 6	1
7	Lagepläne	Anlage 7	1
8	Leitungsrechtsregister	Anlage 8	1
9	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9	1
10	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV	Anlage 10	1
11	Temporäre Baumaßnahme	Anlage 11	1
12	Ergänzende Stellungnahme zum Lärmgutachten	Anlage 12	1
13	Umweltfachliche Stellungnahme - Ergänzung zur Umweltstudie	Anlage 14	1

2.2 Ergänzende Unterlagen, die vor und im Erörterungstermin zugänglich waren

Variantenbetrachtung A 45/A 1 vom 10.03.2017

2.3 Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben

2.3.1 Mitteilung über elektrische und magnetische Feldwerte an Wohngebäuden auf den maßgeblichen Immissionsorten vom 16.11.2016

2.3.2 Antragsunterlagen der 2. Planänderung (Deckblatt 2) vom 05.05.2017, die den Betroffenen im Rahmen einer vereinfachten Verfahrensbeteiligung jeweils direkt zugestellt worden sind:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Ordner-Nr.
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1	1
2	Übersichtsplan	Anlage 2	1
3	Schemazeichnungen der Maste	Anlage 3	1
4	Masttabelle	Anlage 4	1
5	Prinzipzeichnung der Fundamente	Anlage 6	1
6	Lagepläne	Anlage 7	1
7	Leitungsrechtsregister	Anlage 8	1
8	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9	1
9	Umweltfachliche Stellungnahme - Ergänzung zur Umweltstudie	Anlage 14	1

2.3.3 Antragsunterlagen der 3. Planänderung (Deckblatt 3) vom 05.05.2017, die den Betroffenen im Rahmen einer vereinfachten Verfahrensbeteiligung jeweils direkt zugestellt worden sind:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Ordner-Nr.
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1	1
2	Temporäre Baumaßnahme	Anlage 11	1
3	Umweltfachliche Stellungnahme - Ergänzung zur Umweltstudie	Anlage 14	1

2.3.4 Antragsunterlagen der 4. Planänderung (Deckblatt 4) vom 05.05.2017, die den Betroffenen im Rahmen einer vereinfachten Verfahrensbeteiligung jeweils direkt zugestellt worden sind:

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Ordner-Nr.
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1	1
2	Lagepläne	Anlage 7	1
3	Leistungsrechtsregister	Anlage 8	1
4	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9	1
5	Umweltfachliche Stellungnahme - Ergänzung zur Umweltstudie	Anlage 14	1

2.3.5 Antragsunterlagen der 5. Planänderung (Deckblatt 5) vom 28.11.2017, die den Betroffenen im Rahmen einer vereinfachten Verfahrensbeteiligung jeweils direkt zugestellt worden sind:

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Hefter
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1	1
2	Übersichtsplan	Anlage 2	1
3	Masttabelle	Anlage 4	1
4	Lagepläne	Anlage 7	1
5	Leistungsrechtsregister	Anlage 8	1
6	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9	1

2.3.6 Antragsunterlagen der 6. Planänderung (Deckblatt 6) vom 28.11.2017, die den Betroffenen im Rahmen einer vereinfachten Verfahrensbeteiligung jeweils direkt zugestellt worden sind:

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Hefter
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1	1
2	Übersichtsplan	Anlage 2	1
3	Schemazeichnungen der Maste	Anlage 3	1
4	Masttabelle	Anlage 4	1
5	Prinzipzeichnung der Fundamente	Anlage 6	1

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Hefter
6	Lagepläne	Anlage 7	1
7	Leitungsrechtsregister	Anlage 8	1
8	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9	1
9	Umweltfachliche Stellungnahme - Ergänzung zur Umweltstudie	Anlage 14	1

2.3.7 Antragsunterlagen der 7. Planänderung (Deckblatt 7) vom 28.11.2017, die den Betroffenen im Rahmen einer vereinfachten Verfahrensbeteiligung jeweils direkt zugestellt worden sind:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Hefter
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1	1
2	Übersichtsplan	Anlage 2	1
3	Masttabelle	Anlage 4	1
4	Prinzipzeichnung der Fundamente	Anlage 6	1
5	Lagepläne	Anlage 7	1
6	Leitungsrechtsregister	Anlage 8	1
7	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9	1

2.3.8 Gutachterliche Stellungnahme: Kartiernachweise Fauna sowie Anmerkungen zu den Artenlisten der BI Semberg vorgelegt mit Schreiben vom 16.11.2017 als Anlage 3 zur Stellungnahme zu den Anträgen im Erörterungstermin

2.3.9 Ergänzende Stellungnahme L 8313 zum Gutachten L7588-A (Anlage 12 des Antrags) über die zu erwartende Geräuschbelastung der geplanten Trasse vom 09.10.2017 vorgelegt mit Schreiben vom 16.11.2017 als Anlage 4 zur Stellungnahme zu den Anträgen im Erörterungstermin

2.3.10 Gutachterliche Stellungnahme: Alternativtrasse UA Kruckel – PW Koepchenwerk vorgelegt mit der Stellungnahme zu den Anträgen im Erörterungstermin vom 16.11.2017 als Anlage zu Antrag Nr. 12

3. Wasserrechtliche Genehmigung

Für die Errichtung von Mastfundamenten, Provisorien und temporären Arbeitsflächen sowie den Rückbau von Masten in Bereichen der Überschwemmungsgebiete 278 und 300 der Ruhr (Hengsteysee) und der Lenne wird abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die baulichen Anlagen eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erteilt.

Die Errichtung der Masten 6, 11 und 12 im Nahbereich der betroffenen Bachläufe Schüttebrinksiepen (1. Zufluss zum Kruckeler Bach) und Schöneichensiepen wird gemäß § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) (alte Fassung) i.V.m. § 36 WHG genehmigt. Die von der Stadt Dortmund hierzu vorgetragenen Bedenken werden unter Hinweis auf die Ausführungen im Abschnitt B Nr. 6.1 zurückgewiesen.

4. Befreiungen und Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Verboten

Bezüglich der Landschaftsschutzgebiete (LSG)

- 4510-040 „Lößflächen um Menglinghausen, Kruckel und Großholt-hausen“,
- 4510-042 „Ardey-Wälder“, ausgewiesen durch den Landschaftsplan Dortmund-Süd der Stadt Dortmund (2005),
- 4510-009 „Kruckeler Bach“,
- 4510-010 „Peddenhohl“,
- 4510-022 „Rehberg-Wienberg-Kleff-Hengsteysee“, ausgewiesen durch den Landschaftsplan Witten-Wetter-Herdecke des Ennepe-Ruhr-Kreises (1984),
- 4510-043 „Hengsteysee Ruhr-Südufer“,
- 4510-044 „Lennehofsweide“,
- 4510-045 „Garenfelder Wald“,
- 4510-046 „Auf dem Boehfelde“ und
- 4511-012 „Garenfeld“, ausgewiesen durch den Landschaftsplan der Stadt Hagen (1994)

sowie bezüglich des Naturschutzgebietes HA-005 „Uhlenbruch“, ausgewiesen durch den Landschaftsplan der Stadt Hagen (1994)

werden Befreiungen von den Festsetzungen der Landschaftspläne gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt. Zur Begründung wird auf Abschnitt B Nr. 4.2 und Nr. 5.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope werden Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen. Die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden. Zur Begründung wird auf Abschnitt B Nr. 4.2 und Nr. 5.4 dieses Beschlusses verwiesen.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Anforderungen

5.1.1 Die Anlage hat in allen Teilen den zu diesem Planfeststellungsbescheid gehörigen Unterlagen, den in Betracht kommenden technischen Vorschriften und Regeln sowie dem Stand der Technik zu entsprechen und ist nach diesen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.

Der bauliche Teil der Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen die Sicherheit nicht gefährdet ist oder wird, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.

Die Bauarbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die fachlich und personell in der Lage sind, die Auflagen dieser Planfeststellung in vollem Umfang zu erfüllen. Die Vorhabenträgerin hat die Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal zu gewährleisten.

5.1.2 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihrem Grundstück zu informieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht wiederherzustellen. Auf die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) nach Anlage 14 Teil C der Planunterlagen, die einzuhalten sind, wird Bezug genommen.

- 5.1.3 Die Entfernung der Betonfundamente der zu demontierenden Masten der abzubauenen Leitungen ist bis zu einer Tiefe von mindestens 1,20 m unter der natürlichen Geländeoberkante vorzunehmen. Ein weitergehender Rückbau hat zu erfolgen, wenn und sobald die Fundamente die rechtlich mögliche und beabsichtigte Nutzung des Grundstücks beeinträchtigen.
Zur Verfüllung der Gruben, die durch die (Teil-) Entfernung der Fundamente entstanden sind, ist kulturfähiger bzw. ortsüblicher Boden zu verwenden. Bei Fremdanlieferungen von Boden sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten.
- 5.1.4 Die Vorhabenträgerin hat darauf hinzuwirken, dass während der Bauzeit Belästigungen durch Staubimmissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden.
Sie hat maßnahmenbedingte Schäden (z. B. durch Benutzung von Baufahrzeugen) am Straßen- und Wegenetz – Wirtschaftswege eingeschlossen – nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beheben. Im Übrigen ist während der Bauphase die Verkehrssicherheit der benutzten Straßen und Wege, z. B. durch die Beseitigung von Verschmutzungen, sicherzustellen.
- 5.1.5 Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen; dies gilt auch für einzelne Leitungsabschnitte, die in Betrieb genommen werden sollen.
- 5.1.6 Baubeginn und Abschluss der Bauarbeiten, Name und Sitz der bauausführenden Firmen sowie Name und ständige Erreichbarkeit (Telefonnummer) des verantwortlichen Bauleiters sind der Planfeststellungsbehörde und den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.
Die jeweiligen Adressen und Zuständigkeiten sind den abgegebenen Stellungnahmen zu entnehmen.
Die Mitteilung über die Bauarbeiten ist rechtzeitig - mindestens 2 Wochen - vor Beginn des jeweiligen Bauabschnitts zuzustellen.
- 5.1.7 Der im Rahmen der Baumaßnahmen notwendige Ausbau öffentlicher Wege ist durch vertragliche Regelungen einschließlich Kostenübernahmeerklärungen sicherzustellen.

5.2 Wasserwirtschaft

- 5.2.1 Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) Verunreinigungen von Gewässern zu vermeiden sowie die Vorschriften des WHG, des LWG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.
- 5.2.2 Der unteren Wasserbehörde ist für die gesamte Bauzeit eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- 5.2.3 Falls eine Grundwasserhaltung notwendig werden sollte, ist diese zeitlich auf das unabdingbare Mindestmaß im Zusammenhang mit der jeweiligen Mastgründung zu beschränken.
- 5.2.4 Art, Umfang und vorgesehene Dauer der ggf. erforderlich werdenden Grundwasserhaltung und der Grundwasserableitung in das jeweils vorgesehene Einleitungsgewässer sind der zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Durchführung der Wasserhaltung unter Beifügung entsprechender Detailunterlagen anzuzeigen. Die jeweilige Festlegung der genauen Einleitungsstelle ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 5.2.5 Außer dem zugelassenen Grundwasser dürfen im Falle einer Grundwasserhaltung keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand des jeweiligen Einleitungsgewässers nachhaltig zu beeinflussen. Von Trübstoffen ist das einzuleitende Grundwasser freizuhalten. Ggf. ist der Einleitung ein Absetzbecken vorzuschalten.
- 5.2.6 Die ökologische Baubegleitung ist in die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Grundwasserhaltung und -ableitung einzubeziehen.
- 5.2.7 Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass eine Grundwasserunreinigung durch Baugeräte, Baumaterialien oder sonstige Handlungen nicht zu besorgen ist. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in die Gewässer gelangen. Kraftstoffe für Baumaschinen dürfen nur in Gebinden gelagert werden, die in Auffangwannen abgestellt sind; dies gilt auch für die Lagerung von geringen Mengen in Kanistern. Betankungsvorgänge haben unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Eventuelle Tropfverluste an

den Schlauchverbindungen und Zapfpistolen sind mittels medienbeständigen, dichten Auffangwannen aufzufangen, durch Ölbindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte es trotz der genannten Maßnahmen zu Verunreinigungen des Untergrundes oder der Gewässer kommen, ist dies unverzüglich bei der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- 5.2.8 Soweit am Markt verfügbar, sind die Baumaschinen mit biologisch abbaubaren Betriebsmitteln zu betreiben.
- 5.2.9 Das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser und dessen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer über den im Antrag beantragten Rahmen hinaus, z. B. im Rahmen der Wasserhaltung von Baugruben, stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf daher der Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG, die vor Beginn der jeweiligen Benutzung bei der zuständigen Wasserbehörde eingeholt werden muss.
- 5.2.10 Sofern im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung oder der Herstellung von Baustellenzufahrten Eingriffe in oberirdische Gewässer notwendig werden, sind die Arbeiten rechtzeitig vor deren Ausführung mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.
- 5.2.11 Schadensfälle bei denen wassergefährdende Flüssigkeiten ausgetreten sind oder Verunreinigungen des Untergrundes oder eines Gewässers zu befürchten sind, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 5.2.12 Das Fundament des Mastes 38 ist so auszubilden, dass eine Renaturierung des Lenneabschnitts möglich bleibt. Im Zuge einer Renaturierung der Lenne ist von der Vorhabenträgerin das Mastfundament entsprechend der Vorlandabsenkung auf Flusssohlenniveau anzupassen.
- 5.2.13 Soweit künstliche Erdaufschlüsse oder Ausschachtungen für die Anlage der Fundamente oder die Baustelleneinrichtungen erfolgen müssen, sind Baugruben oder ähnliches in solchem Umfang wieder zu verfüllen, dass die früheren Deckschichten soweit wie möglich wieder hergestellt werden.
- 5.2.14 Soweit Geländeabtragungen erfolgen, müssen insbesondere entstandene Böschungen mit Oberboden wieder hergestellt werden.
- 5.2.15 Eingriffe in den Untergrund, d.h. in die belebte Bodenzone, die über die im Antrag beschriebenen Maßnahmen hinausgehen, sind unter-

sagt.

- 5.2.16 Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine Baustoffe und Materialien verwendet oder gelagert werden, bei denen die Besorgnis der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht.
- 5.2.17 Für eventuelle Unfälle oder Schadensereignisse, bei denen Öle oder andere Mineralölprodukte freigesetzt werden, sind geprüfte Ölbindemittel und Folien in ausreichender Menge vorzuhalten, um ein Eindringen dieser Stoffe in den Boden zu verhindern.
- 5.2.18 Sämtliche in der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor Ihrem Einsatz gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraft- und Schmierstoffe zu sichern und täglich auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beheben. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen sind, soweit nicht unvermeidbar, außerhalb der unversiegelten Flächen durchzuführen.
- 5.2.19 Bei einem Gefährdungsfall für das Grund- und Oberflächenwasser (z. B. durch auslaufende Öle oder Kraftstoffe) ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- 5.2.20 Für die Mitarbeiter sind nicht ortsgebundene Toilettenanlagen mit Abwassersammlung aufzustellen und das gesammelte Abwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.2.21 Da im Bereich des 1. Zuflusses zum Kruckeler Bach, des Schüt-tebrinksiepen und des Schöneichensiepen jeweils die Masten 6, 11 und 12 in unmittelbarer Gewässernähe errichtet werden, sind mögliche temporäre Auswirkungen durch die Baumaßnahme wie Verschlammung, hydraulische Belastung, Verschlechterung der Durchgängigkeit, Eintrag von Nährstoffen durch Bautätigkeiten oder Grundwassereinleitung durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Leitdamm, Aufkantung, Schutzfolie, die von der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) insbesondere im Fall von Überfahrten mit Baufahrzeugen und Wasserhaltungen vorzusehen sind, zu vermeiden bzw. zu vermindern.
Zur Sicherung und Schonung der Gewässerböschungen der Bachläufe sind die Fundamentarbeiten nur von den der Böschung abge-

wandten Seiten auszuführen. Die Arbeitsbereiche sind so anzupassen, dass die Böschungen als Arbeitsfeld ausgespart werden. Die ursprüngliche Geländeoberfläche im Bereich der Arbeitsfläche und des Mastfundaments sind zeitnah wiederherzustellen, damit der ordnungsgemäße Wasserabfluss und die ökologische Funktion des Gewässerrandstreifens wiederhergestellt werden. Daher sind alle Rückbaumaßnahmen von Masten und alle Mastneubaumaßnahmen intensiv von der ökologischen Baubegleitung zu überwachen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

5.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 5.3.1 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Stand Juni 2015 inkl. der Planänderungen) auszuführen, sofern sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt. Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen sind den zuständigen Naturschutzbehörden schriftlich mitzuteilen, es ist Gelegenheit zu einer Abnahme zu geben.
- 5.3.2 Das Vorhaben ist im Sinne einer ökologischen Baubegleitung von ersten Vorarbeiten bis zum Abschluss der Rekultivierung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal begleiten zu lassen. Aufgabe der ÖBB ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der Planfeststellungsbehörde, der höheren und den unteren Naturschutzbehörden rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Notwendige Abstimmungen mit den unteren Naturschutzbehörden sind jeweils rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn durchzuführen.
- 5.3.3 Die Tätigkeiten im Rahmen der ÖBB, wie Begehungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Naturschutzbehörden spätestens in einem abschließenden Bericht nach Beendigung der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Es ist Gelegenheit zu einer Abnahme zu geben. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das den Beteiligten zur Verfügung gestellt wird.

- 5.3.4 Sofern durch die ÖBB Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgestellt werden, die dem zugelassenen Vorhaben anzulasten sind und die über die in den Antragsunterlagen prognostizierten Beeinträchtigungen hinaus gehen, sind zusätzliche Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen. Eine entsprechende Nachbilanzierung ist in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen, die Festlegung weiterer Kompensationsmaßnahmen bleibt vorbehalten.
- 5.3.5 Zur Anlage von Zufahrten und Arbeitsflächen sind soweit möglich vorhandene Wege und Schneisen zu nutzen. Naturschutzfachlich besonders wertvolle und sensible Bereiche (insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, lineare Gehölzstrukturen im Offenland) sind durch Anpassung der Baustelleneinrichtung vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- 5.3.6 Die abgebrochenen Teile der alten Masten und Fundamente sind ohne Zwischenlagerung unverzüglich abzutransportieren. Bauteile der neuen Masten sind vor der Montage möglichst kurzzeitig zwischenzulagern, soweit keine zwingenden nachvollziehbaren Gründe der Baustellenlogistik dem widersprechen.
- 5.3.7 Gehölzverluste außerhalb der Schutzstreifen sind zu vermeiden. Während der Bauarbeiten sind an die Baustelle angrenzende Gehölzbestände durch einen geeigneten Schutz im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich gemäß DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – und RAS-LP4, ZTV-Baumpflege zu schützen. Hierzu zählen auch allgemeine Schutzmaßnahmen des Wurzelbereichs vor Befahrung oder Anschnitt der Wurzeln. Andere naturschutzfachlich sensible Bereiche sind ebenfalls durch einen geeigneten Schutz, z. B. stabile Schutzzäune, vor Befahren mit Baufahrzeugen oder Lagern von Baumaterial zu sichern.
- 5.3.8 Insbesondere ist das GB-4510-0015 „Röhrichte und stehende Binnengewässer im Uhlenbruch“ im NSG „Uhlenbruch“ vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Baustellenzufahrt soll unterhalb der DB-Freileitung, von der Kläranlage Bathey ausgehend, in deren Schutzstreifen errichtet werden. Hierfür sind die Gehölze vorher in der entsprechenden Breite zu roden, alternativ die Gehölze auf den Stock

zu setzen und während der Bauphase zu überdecken. Zudem ist parallel der Bereich für das Baueinsatzkabel freizuschneiden, ohne das geschützte Biotop zu beeinträchtigen. Der Verlauf ist an die örtlichen Gegebenheiten (Geländemorphologie und Bewuchs) anzupassen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind, soweit erforderlich, neue Anpflanzungen vorzunehmen. Im Vorfeld dieser Maßnahme ist die untere Naturschutzbehörde der Stadt Hagen zu beteiligen. Die gerodeten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen mindestens fünf Jahre von Neophyten freizuhalten.

- 5.3.9 Gehölzrückschnitte und -beseitigungen sowie Entfernung von Röhricht- und Schilfbeständen sind möglichst zu vermeiden und außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, in der Regel also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, vorzunehmen. Gehölzrückschnitte und Fällarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten sind nur dann möglich, wenn durch die ÖBB festgestellt wird, dass keine Vogelbrut und kein Fledermausvorkommen gefährdet werden.
- 5.3.10 Bei Inanspruchnahme von Waldflächen für Arbeitsflächen und neue Schutzstreifen ist der Oberbodenabtrag und das Roden von Baum- und Strauchstöcken oder Wurzelstubben weitmöglich zu beschränken, um die Rekultivierung zu erleichtern.
- 5.3.11 Vor den im Rahmen von Schutzstreifenerweiterungen oder der Anlage von Arbeitsflächen freigestellten Waldrändern ist ein stufiger Waldmantel aus Sträuchern und Bäumen zu entwickeln.
- 5.3.12 Die Bauarbeiten sind schonend für den Boden durchzuführen. Die vorgefundenen Bodenschichten sind getrennt auszubauen, schonend zwischenzulagern und schichtengerecht wieder einzubauen. Bodenverdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Lastverteilungsplatten und Fahrzeuge mit geringer Bodenpressung, zu vermeiden bzw. durch fachgerechte Bodenlockerung nach Beendigung der Bauarbeiten zu beseitigen. Im Bereich schutzwürdiger Böden und Vegetationsbestände, nicht tragfähiger Böden bzw. zum Schutz unbefestigter Feld- und Waldwege, sind geeignete Maßnahmen, wie Anlage von Baustraßen, Verlegen von Baggermatratzen oder Holzbohlen, zu ergreifen. Bereiche an Gewässern sind grundsätzlich nicht zu befahren. Baustraßen sind nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen, eingebrachte Materialien vollständig zu entfernen. Die einschlägigen Richtlinien

zum Bodenschutz sind zu beachten (insbesondere BBodSchV, DIN 18300 – Erdarbeiten, DIN 18915 – Bodenarbeiten, DIN 19731 – Verwertung von Bodenmaterial).

- 5.3.13 Die Bauarbeiten sind insbesondere in gewässernahen Bereichen und an grundwassernahen Standorten so auszuführen, dass die Gewässer nicht verschmutzt werden.
- 5.3.14 Bei Überfahrten an Fließgewässern und baubedingter Wasserhaltung ist der Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen durch geeignete Maßnahmen, wie Einbau von Strohballenfiltern, Vorschalten von Sedimentationsbecken zu vermeiden.
- 5.3.15 Zur Vermeidung von Störungen und Lebensraumverlusten planungsrelevanter und anderer schützenswerter Arten sind die im LBP vorgeschlagenen Maßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Beachtung von Tabuzonen bzw. Lebensraumschutz, Schutz von Amphibienwanderwegen durch Zäune oder Fledermausbesatzkontrolle bzw. Fledermausschutzmaßnahmen an Baumhöhlen umzusetzen. Wird das Absammeln und Umsetzen von Amphibien im Zuge der Baufeldkontrolle notwendig, ist die Umsiedlung von der ÖBB zu dokumentieren und der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Sofern im Rahmen der ökologischen Baubegleitung weitere Vorkommen planungsrelevanter und anderer schützenswerter Arten festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zu deren Schutz in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden vorzusehen.
- 5.3.16 Bäume mit besonderen Habitatfunktionen sind nach Maßgabe der ÖBB nach Möglichkeit zu erhalten. Wird aufgrund der Fällung eines (potenziellen) Fledermausquartierbaumes oder des Verlusts von Niststätten von Vögeln das Anbringen von künstlichen Ersatzquartieren notwendig, sind diese über mindestens zehn Jahre regelmäßig zu kontrollieren und zu erhalten.
- 5.3.17 Die Erdseile der Neubauleitung Bl. 4319 sind in den Abschnitten an Hengsteysee (Mast Nr. 22 bis Nr. 31) und Lennequerung (Mast Nr. 36 bis Nr. 39) unverzüglich nach Auflage der Erdseile mit Vogelschutzmarkern zu versehen. Die Art der Vogelschutzmarker ist nach aktuellen ornithologischen Erkenntnissen zu wählen. Die Marker sind in einem Abstand von maximal 15 m anzubringen. Die Funktionsfähigkeit der Vogelschutzmarker ist spätestens alle drei Jahre zu über-

prüfen, nicht mehr funktionsfähige Marker sind zu ersetzen.

- 5.3.18 Die Arbeitsflächen und Baustraßen sowie die ehemaligen Maststandorte sind unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen zu rekultivieren, wie im LBP beschrieben. Die Bodenoberfläche ist fachgerecht wiederherzustellen. Alle notwendigen Pflanz- und Saatarbeiten sind spätestens in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanz- bzw. Saatperiode durchzuführen. Die Ausführungsplanung ist baubegleitend zu erarbeiten und mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. In den Bereichen, in denen Wald aufgeforstet werden soll, ist die Pflanzung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Ruhrgebiet, abzustimmen. Nach Möglichkeit sind Arten der heutigen potenziell natürlichen Vegetation zu verwenden.
- 5.3.19 Im Regelfall ist auf den Rekultivierungsflächen nach der Wiederherstellung der Oberfläche keine Einsaat oder weitere Gestaltung vorzunehmen, die Vegetation soll sich selbständig aus dem Samen- und Rhizompotenzial des Oberbodens durch natürliche Sukzession regenerieren. Böschungen und sonstige geneigte Flächen sind zum Erosionsschutz erforderlichenfalls mit Gewebematten (z. B. aus Kokos, Jute, Stroh) zu bespannen. Eingesät werden nur die Flächen, auf denen aus Gründen des Erosionsschutzes darüber hinaus eine schnelle Begrünung erforderlich ist.
- 5.3.20 Die Verwendung findende Saatgutmischung, auch beim Einsatz einer Regelsaatgutmischung (RSM), hat den Kriterien des § 40 Abs. 4 BNatSchG zu entsprechen. Danach haben Gras- und Kräuteransaat für die freie Landschaft aus regionaler Herkunft zu stammen. Die regionale Herkunft des Saatgutes ist dazu durch eine entsprechende Zertifizierung des Saatgutlieferanten sicherzustellen.
- 5.3.21 Bei Aufforstungen ist Saat- und Pflanzgut zu verwenden, das gemäß dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) erzeugt wurde bzw. für die Baum- und Straucharten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, gebietseigenes Vermehrungsgut entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
- 5.3.22 Die notwendige Kompensationsmaßnahme ist auf den Flurstücken Gemarkung Kirchhörde, Flur 10, Flurstücke 1005, 1589, 1591 (jeweils teilweise) (Gesamtflächengröße 3.275 m²) und Gemarkung Ga-

renfeld, Flur 5, Flurstücke 50, 56, 58, 209, 614, 623, 647, 702, 705 (jeweils teilweise, Gesamtflächengröße 56.608 m²) umzusetzen, wie im LBP beschrieben. Die Umsetzung sollte spätestens mit Beginn der Bauarbeiten für die Freileitung beginnen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist kurzfristig bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Es ist Gelegenheit zur Abnahme mit den Naturschutzbehörden zu geben. Die Kompensationsmaßnahmen sind über mindestens 25 Jahre durch geeignete Maßnahmen zu pflegen bzw. zu unterhalten. Der als Ausgleich für das Landschaftsbild erforderliche Rückbau der 110- und 220-kV-Freileitungen soll ebenfalls mit Beginn der Bauarbeiten für die Freileitung beginnen.

- 5.3.23 Für die Pflege der Schutzstreifen sind Biotopmanagementpläne zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben, bestehende Pläne sind zu überarbeiten. Die Pläne sind jeweils an die Ansprüche der vorgefundenen Artenausstattung anzupassen und mit den Naturschutzbehörden und dem Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen.

5.4 Denkmalschutz

- 5.4.1 Die Vorhabenträgerin hat zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht bekannter Denkmalsbereiche in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe in den kritischen Bereichen die geplanten Bodeneingriffe (an den Maststandorten, für Neu- bzw. Ausbauten von Zuwegungen und Arbeitsflächen usw.) durch einen Mitarbeiter einer archäologischen Fachfirma auf eigene Kosten begleiten zu lassen, um eine archäologisch fachkundige Begleitung sicherzustellen.
- 5.4.2 Wenn bei Erdarbeiten kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde wie Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden, ist gem. §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Entdeckung unverzüglich der Stadt/ Gemeinde als Unterer Denkmalsbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls diese nicht vorher von den Denkmalsbehörden freigegeben wird.

5.5 Arbeitsschutz

- 5.5.1 Für die Baustelle ist ein Rettungs- und Bergekonzept zu erstellen, aus dem ersichtlich ist, wie Verletzte aus der Freileitung bzw. vom Hochspannungsmast gerettet werden können. Das Konzept ist mit der jeweiligen Rettungsleitstelle abzustimmen.
- 5.5.2 Für Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung an der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält (§ 17 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGV C22 – Bauarbeiten).
- 5.5.3 Der Aufstieg auf die Hochspannungsmasten ist nach den technischen VDE-Richtlinien unter Einhaltung der „BGI 5148 Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen“ zu gestalten.
- 5.5.4 Die Bestimmungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sowie die einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (u. a. BGV C 22, BGV D 32, BGV A 2, BGV B 11) gelten für die Baumaßnahmen sowie alle Betriebs- und Wartungsarbeiten.
- 5.5.5 Bis zur Inbetriebnahme der Hochspannungsfreileitungen sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, bezogen auf die Tätigkeiten und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen (vgl. §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- 5.5.6 Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Informationen, die Hinweise zur sicheren Bereitstellung und Benutzung der verschiedenen Arbeitsmittel geben, zu beschaffen. Bedeutsame Informationen sind bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen einzubeziehen und den Beschäftigten in geeigneter Weise, z. B. in Form von Betriebsanweisungen und durch Unterweisungen, zur Kenntnis zu geben.
- 5.5.7 Bei den Bauarbeiten dürfen nur dem Stand der Technik entsprechende und geprüfte Fahrzeuge und Mobilgeräte zum Einsatz kommen. Wenn bei Dunkelheit gearbeitet wird, sind die Arbeitsstellen hell auszuleuchten.

- 5.5.8 Den beschäftigten Arbeitnehmern sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG, in Verbindung mit § 3 BetrSichV schriftliche Betriebsanweisungen zur Kenntnis zu geben, in denen klar verständlich die notwendigen Verhaltensregeln für die Errichtung und den Betrieb der Anlage als auch für den Gefahren- und Störfall enthalten sind.

5.6 Kampfmittel

- 5.6.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst mittels einer Luftbildauswertung feststellen zu lassen, ob im Baubereich mit Kampfmitteln zu rechnen ist. Ggf. sind Gefährdungsbereiche mittels geeigneter Maßnahmen auf das Vorhandensein von Munition absuchen zu lassen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind dabei zu beachten. Munitionsfunde sind den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.
- 5.6.2 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel, verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.
- 5.6.3 Die Tiefbauarbeiten sind mit der gebotenen Vorsicht auszuführen.

5.7 Immissionsschutz

- 5.7.1 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen (Lärm- und Staubemissionen, Gerüche, Erschütterungen und visuelle Störungen) für Mensch und Natur vermieden bzw. weitgehend reduziert sowie Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden. Staubemissionen im Zuge der Bauarbeiten sind zu vermeiden, insbesondere durch hinreichende Befeuchtung oder Abdeckung von Aushub und sonstigen Erdmassen bei entsprechender Trockenheit zur Verhinderung der Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege. Straßenverschmutzungen sind durch den Einsatz von Reinigungsfahrzeugen umgehend zu beseitigen.
- 5.7.2 Die Vorhabenträgerin hat entsprechend dem Stand der Technik geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die baubedingten Immissionen wie Lärm, Staub oder Erschütterungen für die an die Baustellen

angrenzende Wohnbebauung, besonders schützenswerte Gebiete und Arbeitsstätten auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Kommt es im Einzelfall nachweislich zu erheblichen Beeinträchtigungen rechtlich geschützter Belange, hat die Vorhabenträgerin in Absprache mit den Betroffenen, der jeweils bauausführenden Firma und den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anwohner zu treffen.

- 5.7.3 Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (AVV-Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden.
- 5.7.4 Soweit im Rahmen der Bautätigkeit auch lärmintensive Tätigkeiten zur Nachtzeit (22 Uhr - 6 Uhr) erfolgen sollen, sind bei der zuständigen Behörde Ausnahmeanträge gem. § 9 Abs. 2 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW zu stellen.
- 5.7.5 Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind einzuhalten.
- 5.7.6 Es dürfen nur geräuscharme und schallgedämpfte Maschinen und Geräte nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.
- 5.7.7 Zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen sind Baumaschinen stillzusetzen, wenn dies den Arbeitsvorgang nicht unzumutbar erschwert. Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm, Staub oder Erschütterungen sind weitestgehend zu vermeiden.
- 5.7.8 Bei anstehenden LKW-Transporten über öffentliche Straßen ist sicherzustellen, dass
- der Laderaum der Fahrzeuge für den Bodentransport geeignet und so dicht ist, dass ein Verlust von Bodenmaterial auf den Fahrwegen ausgeschlossen werden kann,
 - die Beladung der Fahrzeuge ordnungsgemäß erfolgt, damit ein Herunterfallen von Boden vermieden wird und
 - durch geeignete Maßnahmen eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege durch die Fahrzeuge vermieden wird. Können Verschmutzungen nicht vermieden werden, sind sie umgehend zu beseitigen.

5.8 Bodenschutz und Altlasten

- 5.8.1 Alle Untergrundarbeiten im Bereich der Masten sind von der ökologischen Baubegleitung zu begleiten.
- 5.8.2 Die Bauarbeiten sind möglichst schonend für den Boden durchzuführen. Die einschlägigen Richtlinien DIN 18300 Erdarbeiten und DIN 18915 Bodenarbeiten sind einzuhalten.
- 5.8.3 Anfallendes Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden schonend auszubauen, ordnungsgemäß zwischenzulagern und falls möglich im Rahmen der Baumaßnahme wieder einzubauen.
- 5.8.4 Bodenverdichtungen sind trotz der vorgegebenen Bauzeitbeschränkung des Artenschutzes durch Beachtung der Witterungs- und Bodenverhältnisse bzw. durch technische Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Bodenverdichtungen durch fachgerechte Bodenlockerung wieder zu beseitigen. Nur bauzeitlich erforderliche Baustraßen sind vollständig zurückzubauen.
- 5.8.5 Arbeiten auf Altlastenverdachtsflächen sind im Vorfeld rechtzeitig mit der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) abzustimmen und auf Verlangen der UBB sind im Vorfeld Untersuchungen durchzuführen.
- 5.8.6 Bei Auffälligkeiten im Bereich des Bodens sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen. Die UBB kann dann entsprechende Maßnahmen veranlassen.
- 5.8.7 Anfüllungen aus dem Bereich von Altlastenverdachtsflächen sind nur nach entsprechenden Untersuchungen und Abstimmung mit der UBB zum Wiedereinbau zugelassen.
- 5.8.8 Vor der Bauausführung sind an jedem Maststandort detaillierte Baugrunduntersuchungen in Form von Bohrungen für den Baugrundaufschluss durchzuführen. Sofern wider Erwarten doch alte, oberflächennahe Stollen durch die Fundamenterrichtung betroffen sein sollten, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen und Bauverfahren für den Mastneubau anzuwenden.

5.9 Eisenbahntechnische Belange

- 5.9.1 Kreuzung mit der Werksbahn der RWE Power AG
Im Bereich zwischen den Masten 26 und 27 kreuzt die geplante

Höchstspannungsfreileitung zwei Gleise der Anschlussbahn des Koepchenwerkes der RWE Power AG.

Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Gleisanlagen der RWE Power AG beeinträchtigen, sind in Abstimmung mit der RWE Power AG die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs während der Bauausführung zu treffen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben und von diesen einzuhalten. Die Überwachung obliegt der Anschlussinhaberin.

5.9.2 Kreuzungen mit der DB AG

Es sind zeitnah vor Baubeginn für die zu ändernden bzw. neuen Kreuzungen die Kreuzungsanträge bei der DB AG vorzulegen. Sofern die Baumaßnahme die in den Planausschnitten der DB verzeichneten Streckenfernmelde- und Bahnhofskabel berührt ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH, Dokumentationservice, LCVP22 erforderlich. Treten in den Kreuzungsbereichen in den Plänen nicht verzeichnete Kabel oder Leitungen auf, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die DB Kommunikationstechnik GmbH, Disposition Region West5, Kölner Str. 5, 65780 Eschborn zu informieren.

5.10 Straßenbauliche Belange

5.10.1 Für die Parallelverlegung an der Bundesautobahn (BAB) A 45 von Betriebskilometer 15,700 bis 16,320 km und im Kreuzungsbereich A 45 (Pkt. 2) wird eine fernstraßenrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erteilt.

5.10.2 Für die vorgesehenen Leitungskreuzungen mit

- der L 684, Abschnitt 2 bei Station 0,075
- der B 54, Abschnitt 67 bei Station 0,635 in Herdecke
- der L 704, Abschnitt 10 bei Station 0,430 in Hagen
- der L 675, Abschnitt 12 bei Station 0,835 in Hagen

sind rechtzeitig vor Beginn der Leitungsverlegungsmaßnahmen entsprechende Anträge auf Mitbenutzung des Straßengebietes beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Südwestfalen, Außenstelle Hagen, Rheinstr.8, 58097 Hagen, einzureichen und Sicherungsmaßnahmen bei den Seilarbeiten abzustimmen.

5.10.3 Für die vorgesehene Leitungskreuzung mit der BAB A 1 bei BAB-km

342,362 im Bereich des Rastplatzes Lennhof sind rechtzeitig vor Beginn der Leitungsverlegungsmaßnahmen entsprechende Anträge auf Mitbenutzung des Straßengebietes beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm, Otto-Kraft-Platz 8, 59065 Hamm, einzureichen und Sicherungsmaßnahmen bei den Seilarbeiten abzustimmen.

- 5.10.4 Hinsichtlich der geplanten Errichtung der Masten im Bereich der Anbaubeschränkungszone der unter 5.10.2 und 5.10.3 aufgeführten Straßen, hat die Amprion GmbH die Straßenbauverwaltung rechtzeitig vor Baubeginn über die Aufstellung der jeweiligen Masten zu informieren, damit Detailabstimmungen hinsichtlich der zu dem Zeitpunkt aktuellen Straßenbelange (z.B. zeitliche Abstimmung bei dann vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen oder auch für eventuell notwendige Arbeiten die zur Mastaufstellung im Straßenraum notwendig werden könnten, wie Baustellenzufahrten oder Arbeitsgeräte auf Straßengebiet) in direkter Absprache zwischen der Amprion GmbH und der Straßenbauverwaltung erfolgen können. Dies gilt insbesondere für den Mast an der L 675, der in einem Abstand von nur 5,00 m vom Fahrbahnrand errichtet werden soll und für den Mast an der BAB A 1, der in dem Bereich des Rastplatzes Lennhof errichtet werden soll.
- 5.10.5 Die Nutzung des Fuß- und Radwegs entlang des Hengsteysees soll während der Bauphasen z.B. durch den Bau von Provisorien so weit wie möglich sichergestellt und damit die Einschränkung der Nutzung des Seeufers für Freizeit- und Erholungszwecke möglichst minimiert werden.
- 5.10.6 Bei der Inanspruchnahme von Forstwirtschaftswegen oder der Neuanlage von Baustraßen als Zufahrten im Zuge der Baumaßnahmen ist das Regionalforstamt oder der zuständige Forstbetriebsbeamte zu beteiligen.

5.11 Telekommunikationsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen

5.11.1 Kreuzungen mit den Versorgungsleitungen der innogy Netze Deutschland GmbH

Nach dem Bau der festgestellten Leitungstrasse ist eine Prüfung der induktiven Beeinflussung der Versorgungsanlagen durch die 380-kV-Hochspannungsleitung in Abstimmung mit der Westnetz GmbH als

technischer Verwalterin der Versorgungsanlagen durchzuführen.
Die Kosten für die Prüfung und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen an den Versorgungsleitungen gegen eine Wechselstrombeeinflussung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.
Vorgaben der Leitungsbetreiber zum Schutz der Leitungen und Anlagen (vgl. Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren) sind zu beachten.

- 5.11.2 Kreuzungen mit den Versorgungsleitungen der Thyssengas GmbH
Nach dem Bau der festgestellten Leitungstrasse ist eine Prüfung der induktiven Beeinflussung der Versorgungsanlagen durch die 380-kV-Hochspannungsleitung in Abstimmung mit der Thyssengas GmbH, Dortmund als technischer Verwalterin der Versorgungsanlagen durchzuführen.

Die Kosten für die Prüfung und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen an den Versorgungsleitungen gegen eine Wechselstrombeeinflussung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.
Vorgaben der Leitungsbetreiber zum Schutz der Leitungen und Anlagen (vgl. Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren) sind zu beachten.

- 5.11.3 Kreuzungen mit den Versorgungsleitungen der WINGAS GmbH und der GASCADE Gastransport GmbH
Nach dem Bau der festgestellten Leitungstrasse ist eine Prüfung der induktiven Beeinflussung der Versorgungsanlagen durch die 380-kV-Hochspannungsleitung in Abstimmung mit der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel als technischer Verwalterin der Versorgungsanlagen durchzuführen.

Die Kosten für die Prüfung und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen an den Versorgungsleitungen gegen eine Wechselstrombeeinflussung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.
Vorgaben der Leitungsbetreiber zum Schutz der Leitungen und Anlagen (vgl. Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren) sind zu beachten.

- 5.11.4 Kreuzungen mit 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der AVU Netz GmbH
Vor der Errichtung der Höchstspannungsfreileitung sind die durch die Montagearbeiten entstehenden Beeinflussungen auf die 110-kV-Trasse Kruckel-Volmarstein zu klären und der Montageablauf mit der

AVU Netz GmbH abzustimmen.

5.11.5 Kreuzungen mit 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Westnetz AG

Der 110-kV-Leitungsbetrieb im Abschnitt von Kruckel – Garenfeld wird durch geeignete Provisorien während der Baumaßnahme durch Amprion sichergestellt. Die technische Ausführung und Details der Provisorien wurde zwischen Westnetz und Amprion abgestimmt.

5.11.6 Kreuzungen mit den Versorgungsleitungen der Open Grid Europe GmbH und der Gas Line GmbH

Nach dem Bau der festgestellten Leitungstrasse ist eine Prüfung der induktiven Beeinflussung der Versorgungsanlagen durch die 380-kV-Hochspannungsleitung in Abstimmung mit der PLEdoc GmbH, Essen, als technischer Verwalterin der Versorgungsanlagen durchzuführen.

Die Kosten für die Prüfung und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen an den Versorgungsleitungen gegen eine Wechselstrombeeinflussung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Vorgaben der Leitungsbetreiber zum Schutz der Leitungen und Anlagen (vgl. Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren) sind zu beachten.

5.11.7 Kreuzungen mit Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH

Der an Mast 34 befindliche Kabelverzweiger der Telekom ist durch Schutzmaßnahmen gegen elektrische Beeinflussung zu sichern.

Die Kosten für die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen eine Wechselstrombeeinflussung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

5.11.8 Kreuzungen mit Telekommunikationslinien der Vodafone

Das Kabelmerkblatt der Vodafone GmbH ist bei den Bauvorbereitungen und den Baudurchführungen zu beachten. Insbesondere sind die Sicherheitsabstände einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind frühzeitig Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen mit der Vodafone GmbH abzustimmen. Sofern Umlegearbeiten erforderlich werden, sind diese entsprechend den Vorgaben frühzeitig abzustimmen.

5.11.9 Kreuzungen mit Telekommunikationslinien der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Alle geplanten Masten und die notwendigen Baukräne oder sonstige

Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen einen horizontalen (+/- 20 m) und vertikalen (+/- 10 m) Mindestschutzabstand zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen einhalten.

5.11.10 Kreuzungen mit den Versorgungsanlagen der DEW21 und der DONETZ

Die Versorgungsstrassen der DEW21 und der DONETZ sind aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauung oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Ablagen beeinträchtigen oder gefährden, freizuhalten.

Vorgaben der o.g. Leitungsbetreiber zum Schutz der Leitungen und Anlagen sind zu beachten.

5.11.11 Sollten bezüglich von Telekommunikationsanlagen oder der Ver- und Entsorgungsleitungen Anpassungsarbeiten erforderlich werden und mit deren Betreibern diesbezüglich keine Einigung erzielt werden können, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung vor.

5.11.12 Sofern über die erforderlichen Anpassungsarbeiten hinaus genehmigungspflichtige Änderungen vorgenommen werden sollen, ist hierfür die erforderliche Genehmigung zu beantragen.

5.12 Grundstücksinanspruchnahmen

5.12.1 Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder Nutzungsrechten bezüglich der Maststandorte, der Schutzstreifen, der zur Errichtung der Masten und Durchführung der Beseitigungsarbeiten notwendigen temporären Baufelder und zur Sicherung der Zuwegungen) für die zur Errichtung der 380-kV-Hochspannungsfreileitungen erforderlichen Grundstücke ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen und im Leitungsrechtsregister aufgeführt.

Die davon betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen sowie für sonstige durch die Maßnahme hervorgerufene Nachteile. Der Grundstückseigentümer hat bei Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit Anspruch auf eine Entschädigung für die Wertminderung, die das Grundstück durch die dingliche Belastung erfährt.

Nachweislich entstandene Flur- und Aufwuchsschäden einschließlich aller Folgeschäden werden gesondert reguliert.

Über die Höhe der Entschädigung wird – sofern es zwischen der Vorhabenträgerin und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt – in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EEG NW (vgl. Nr. 12 im Abschnitt B dieses Beschlusses) entschieden.

- 5.12.2 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass durch die Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Mastgründung etwaige landwirtschaftliche Drainagen nicht beeinträchtigt werden bzw. abgeklemmte Drainagen wieder angeklemt oder die Drainage anderweitig sichergestellt wird.

5.13 Meldung von Mastdaten an die Wehrverwaltung

Die Errichtung der Masten ist rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 4 Wochen) und nach der Fertigstellung der Anlage der Wehrverwaltung anzuzeigen. Unter Angabe des Az.: III-212-15-SON sind nachstehende endgültige Daten zu übermitteln:

- Art des Hindernisses,
- Standort des Hindernisses unter Angabe der geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe des Hindernisses über Grund,
- Gesamthöhe des Hindernisses über NN,
- Art der Kennzeichnung,
- Tag des Baubeginns,
- Tag der geplanten Fertigstellung.

5.14 Überwachung

- 5.14.1 Die Überwachung gemäß § 43i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird – dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft –, wird der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer auch im Übrigen nach dem EnWG obliegenden Eigenüberwa-

chung aufgegeben.

- 5.14.2 Bereits bestehende bzw. in diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen (wie z.B. die ökologische und bodenkundliche Bauüberwachung), Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.
- 5.14.3 Bestehende Überwachungszuständigkeiten von fachlichen Aufsichtsbehörden, wie z. B. den Wasser- und Naturschutzbehörden oder der Aufsichtsbehörde nach der GasHDrLtgV, bleiben unberührt.
- 5.14.4 Werden im Rahmen der Überwachung relevante Abweichungen von den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt, ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich in geeigneter Form zu informieren.
- 5.14.5 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.

5.15 Planänderungen und Aktualisierung der Planunterlagen

Soweit sich aufgrund dieses Beschlusses und seiner Nebenbestimmungen Ergänzungen oder Änderungen ergeben, sind entsprechende Berichtigungen von der Vorhabenträgerin vorzunehmen. Soweit dadurch Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren Zustimmung; andernfalls ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

6. Hinweise

- 6.1 Freileitungen sind als Energieanlagen nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln des VDE eingehalten worden sind. Die Bemessung der Freileitung und ihrer Bauteile erfolgt nach der DIN EN 50 341 sowie weiteren spezielleren Nationalen und Europäischen Normen. Nach den aktuellen Normungsvorgaben werden unter anderem alle neueren Erkenntnisse bezüglich Wind-

und Eislasten berücksichtigt. Alle Bauteile eines Mastes werden dementsprechend so bemessen, dass sie den regelmäßig zu erwartenden klimatischen Bedingungen standhalten. Die zur Anwendung gelangenden Berechnungsverfahren entsprechen dem Stand der Technik und sind allgemein anerkannt. Damit ist sichergestellt, dass die Freileitung nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet wird.

Jedes Mastfundament wird nach den Vorgaben eines für jeden Maststandort erstellten Baugrundgutachtens nach den aktuellen Normen geplant und errichtet. Die maximalen Gründungstiefen der Einzelbohrpfahlfundamente liegen bei ca. 27 m.

Die nach aktueller Europäischer Norm berechneten Bodenabstände für Leiterseile berücksichtigen die jeweilige Bodennutzung und gewährleisten auch bei dem größtmöglichen Seildurchhang die jeweils notwendigen Bodenabstände.

Die geltenden Normen für Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) stellen sicher, dass sich keine störenden oder schädigenden Auswirkungen durch die bestehenden und die geplante 380-kV-Freileitung auf hoch empfindliche elektrotechnische und elektronischen Geräte ergeben, da alle in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte den Anforderungen der gültigen Normen entsprechen müssen.

- 6.2 Sollte sich bei der Bauausführung bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellen, dass von der planfestgestellten Maßnahme abgewichen werden muss, ist unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser Entscheidung bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.
- 6.3 Keine Änderungen im Sinne des § 43 EnWG sind Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Masten und Beseilungen zum Beispiel durch Änderung und Anpassung von Isolatorketten und Beseilung, soweit keine Arbeiten zum Umbau auf eine höhere Spannungsebene erfolgen.
- 6.4 Die beteiligten Unternehmer der Energieversorgung und Telekommunikation erteilen soweit erforderlich weitere detaillierte Auskünfte über ihre Kabel- und Leitungsanlagen.
- 6.5 Für die Verwendung von mineralischen Reststoffen - ausgenommen der Verwendung von geogenem Material - ist rechtzeitig eine was-

serrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde/ Umweltamt zu beantragen.

- 6.6 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.
Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.
- 6.7 Auf § 6 Abs.5 der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV wird hingewiesen.
Für Beschäftigte auf Baustellen hat der Arbeitgeber Unterkünfte bereitzustellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit oder der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen und der Abgelegenheit der Baustelle dies erfordern und ein anderweitiger Ausgleich vom Arbeitgeber nicht geschaffen ist.
Bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten. Insbesondere auf § 3 Gefährdungsbeurteilung, § 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel, wird hingewiesen.
- 6.8 Auf die Einhaltung der „Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen – NE-Stromkreuzungsrichtlinien“ wird hingewiesen.
- 6.9 Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gem. § 16 Abs.4 DSchG NRW berechtigt, ein Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen.
- 6.10 Eine Kennzeichnung der Freileitung mittels Leuchten oder eine Gefahrenbefeuerung der Masten ist nach Stellungnahme der zuständigen Luftfahrtbehörde nicht erforderlich. Ein erhöhtes Risiko für den An- und Abflug des Flughafens Dortmund ist durch den 380-kV-Freileitungsneubau nicht gegeben.

7. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

7.1 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen

Den privaten Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter wird, soweit sie durch Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind, inhaltlich Rechnung getragen.

Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen von Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen bereits an die Vorhabenträgerin veräußert bzw. die entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten eingeräumt worden sind, sind Einwendungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahmen gegenstandslos geworden.

7.2 Zurückweisung von Einwendungen

Soweit darüber hinaus von Behörden, Stellen oder privaten Beteiligten Einwendungen gegen den Plan erhoben und Forderungen gestellt worden sind, in denen insbesondere

- die Vollständigkeit der Planunterlagen in Frage gestellt wird,
- die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme oder zumindest einer der 380-kV- und 110-kV-Stromkreise bezweifelt wird,
- eine andere Trassenführung oder die Verlegung von Maststandorten gefordert wird,
- eine Erdverkabelung (oder auch Teilverkabelung) anstelle einer Freileitung gefordert wird,
- eine hinsichtlich möglicher Trassenalternativen sowie hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen des Vorhabens auf unzureichenden Untersuchungen basierende Planung bemängelt wird,
- größere Schutzabstände zur Wohnbebauung gefordert werden,
- Wertverluste an Grundstücken und Gebäuden befürchtet werden,
- gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und elektromagnetische Felder, Lärm oder hohe Masten befürchtet werden,
- eine nicht ausreichende technische Sicherheit der Freileitungen aufgrund von Wind- und Eislasten infolge des Klimawandels, der Störung hochempfindlicher Geräte, unzureichender Mastfundamente oder Bodenabstände der Leiterseile befürchtet werden,

- Beeinträchtigungen der Umwelt wie besonders von Naturhaushalt, Landschaft und Tieren befürchtet werden, werden sie aus den sich aus dem Abschnitt B des Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen. Zu den privaten Einzeleinwendungen wird im Übrigen ergänzend dazu auf die Ausführungen unter Nr. 6.4 im Abschnitt B dieses Beschlusses verwiesen.

Fragen der Entschädigung bleiben dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

8. Zusagen, Zusicherungen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Errichtung und dem Betrieb der planfestgestellten Leitung die einschlägigen technischen Normen und Regelwerke, speziell die Vorgaben der technischen Regelwerke des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., insbesondere die aktuell geltenden Normen EN 50 341 und EN 50110 zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat auch alle sonstigen Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert wurden (z. B. in den Stellungnahmen zu den Einwendungen sowie der Niederschrift zum Erörterungstermin), einzuhalten, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes geregelt ist.

9. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 EnWG sofort vollziehbar; eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

10. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

B Begründung

1. Gegenstand des Vorhabens

Das hiermit planfestgestellte Vorhaben umfasst als Neubau in vorhandener Trasse bestehender 220-kV- und 110-kV-Leitungen

- die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannanlagen Kruckel und Garenfeld (Bl. 4319) auf einer Länge von rd. 10,8 km,
- die Änderung der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Hörde (Bl. 2673) im Abschnitt Kruckel – Pkt. Kruckel-Süd auf einer Länge von ca. 180 m (Folgemaßnahme),
- die Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Gersteinwerk (Bl. 2308) auf einer Länge von ca. 330 m (Folgemaßnahme),
- die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dorstfeld – Kruckel (Bl. 1557) im Abschnitt Kruckel-Ost – Kruckel auf einer Länge von ca. 290 m (Folgemaßnahme) und
- die Umbeseilung der Bahnstromleitung Hagen – Dortmund (DB0451) auf einer Länge von ca. 730 m (Folgemaßnahme)

einschließlich der notwendigen Beseilungsarbeiten an den Anschlusspunkten.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Bau des etwa 10,8 km langen 380-kV-Freileitungsabschnitts des Vorhabens Kruckel – Dauersberg (Bl. 4319) von der Umspannanlage Kruckel bis zur Umspannanlage Garenfeld. Die geplante Verbindung UA Kruckel – UA Garenfeld dient zur Anbindung der UA Garenfeld an die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Dortmund Kruckel und Dauersberg (Stadt Betzdorf in Rheinland-Pfalz), die als lfd. Nr. 19 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG ausgewiesen ist.

Der Neubau erfolgt vorwiegend in vorhandenen Trassenräumen von betriebenen 220-kV- und 110-kV-Freileitungen. Dabei sollen die 220-kV-Stromkreise durch 380-kV-Stromkreise ersetzt werden. Im Trassenraum verlaufende 110-kV-Freileitungen werden teilweise auf dem neuen Gestänge mitgeführt.

Die geplante 380-kV-Freileitung Bl. 4319 verläuft von der Umspannanlage Kruckel bis zum Punkt Ende im Wesentlichen in der Trasse der rückzubauenden 220 kV-Freileitung Koepchenwerk – Gersteinwerk (Bl. 2308). Vom Punkt Ende bis zum Punkt Speicherbecken verläuft sie in den Trassenräumen der 220-kV-Freileitungen Koepchenwerk – Gersteinwerk und Koepchenwerk – Hattingen (Bl. 2313). Vom Punkt Speicherbecken bis zum Punkt Sonnenschein verläuft sie in der Trasse der Bahnstromleitung Hagen – Dortmund (DB0451). Nach Überquerung

des Hengsteysees liegt die neue Leitung im Wesentlichen im Trassenraum der 220-kV-Freileitung Koepchenwerk – Kelsterbach (Bl. 2319). Ab Punkt Syburg verläuft sie in den Trassenräumen der 220-kV-Freileitungen Koepchenwerk – Kelsterbach und Koepchenwerk – Genna (Bl. 2307) bis zur Umspannanlage Garenfeld. Die neuen Masten werden Höhen von 42,25 m (Mast 6) bis 87 m (Mast 18) aufweisen.

Trassenverlauf

Die geplante 380-kV-Freileitung Kruckel – Dauersberg beginnt an den Portalmasten P001 und P002 (beide Bestand) im östlichen Teil der UA Kruckel. Zwischen den Masten 1 und 3 soll sie in etwa parallel zur Bundesautobahn A 45 verlaufen. Mast 1 nimmt zusätzlich die 110-kV-Freileitung Dorstfeld – Kruckel (Bl. 1557) auf. Von Mast 2 bis Mast 24 wird die in 110-kV betriebene Freileitung Koepchenwerk – Gersteinwerk (Bl. 2308) auf dem Gestänge der Bl. 4319 mitgeführt. Zusätzlich nimmt Mast 2 die 110-kV-Stromkreise der in Ost-West-Richtung querenden 110-/220-kV-Freileitung Koepchenwerk – Gersteinwerk (Bl. 2673) auf. Mast 32/2673 wird demontiert.

Um die Überspannung von Wohngebäuden im Bereich Kruckelerstraße/ Johannisbergstraße zu reduzieren werden die Masten 21-23 der Bl. 2308 demontiert. Die 20 südlich hiervon gelegenen Masten der Bl. 2308 bis zum Koepchenwerk werden ebenfalls demontiert. Die in 110-kV betriebene 220-kV-Freileitung Koepchenwerk – Gersteinwerk (Bl. 2308) wird stattdessen zusammen mit den 110-kV-Stromkreisen der Bl. 2673 von der UA Kruckel über den Bestandsmast 34B/2673, den neu zu errichtenden 134A/2673 und den umzubauenden Bestandsmast 33/2673 zu Mast 2/4319 geführt.

Ab Mast 3 verlaufen die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg und die in 110-kV betriebene 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Gersteinwerk parallel zur 110-kV Bahnstromleitung Hagen – Dortmund (DB0451) in südwestliche Richtung. Die Stromkreise der Freileitung Koepchenwerk – Gersteinwerk werden als Zweierbündel ausgeführt, weil das Koepchenwerk zukünftig durch diese Leitung an die UA Kruckel angebunden wird. Ab Mast 6 schwenkt die Bl. 4319 in die Trasse der rückzubauenden Bl. 2308. Von dort aus verläuft sie mittig zwischen der DB0451 und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kruckel – Volmarstein der AVU in südsüdöstliche Richtung.

Ab Mast 13 verschwenkt die Freileitung leicht in östliche Richtung. Zwischen den Masten 13 und 15 überspannt die Leitung zwei Wohngebäude an der Straße „Auf dem Schnee“. Ab Mast 16 (Pkt. Ende) verläuft die Leitung nahe der Siedlungsbe-
reiche der Stadt Herdecke im Korridor der rückzubauenden 220-kV-

Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Pkt. Hattingen (Bl. 2313) und der Bl. 2308. Somit entfällt der Pkt. Ende. Zwischen den Masten 18 und 20 (19: Fehlnummer) wird das Gewerbegebiet „Loerfeldstraße“ überspannt. In diesem Bereich entfallen 2 Maststandorte.

Ab Mast 20 schwenkt die Freileitung in östliche Richtung und verläuft parallel zur DB0451 in südöstliche Richtung im Korridor der rückzubauenden Bl. 2308 und Bl. 2313. Ebenfalls ab Mast 20 verschwenkt die 110-kV-Leitung der AVU in südwestliche Richtung, so dass der bisherige Parallelverlauf beendet wird. Zwischen den Masten 20 und 21 werden mehrere Wohngebäude überspannt. Zwischen den Masten 21 und 22 wird die Leitung DB0451 gekreuzt, die im Weiteren südwestlich der Bl. 4319 in Parallellage verläuft. Ab Mast 23 schwenkt die Bl. 4319 in südsüdöstliche Richtung. Mast 24 (neuer Leitungspunkt Speicherbecken) ersetzt das Portal „Nordgerüst“ (Leitungspunkt Nordgerüst fällt weg). Dort schwenkt der 110-kV-Stromkreis der Bl. 2308 in östliche Richtung über das Speicherbecken hinweg auf das Bestandsportal „Südgerüst“. Mast 25 (neuer Leitungspunkt Sonnenstein) ersetzt Mast 3210 der DB0451.

Bis Mast 26 behält die Bl. 4319 ihren südsüdöstlichen Verlauf bei. Zwischen Mast 26 und 27 überspannt sie in ostsüdöstlicher Richtung den Hengsteysee in einem Abstand von ca. 100 m zum Trassenband aus den 110-kV-

Hochspannungsfreileitungen Herdecke 1/2 und 3/4 der Mark-E AG sowie der DB0451, die zwischen den Masten 25/4319 und 26/4319 den Trassenraum verlässt. Mast 27 befindet sich etwa 80 m südlich des Standortes von Mast 1 der rückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Kelsterbach (Bl. 2319), in unmittelbarer Nähe zum östlichen Ufer des Hengsteysees. Zwischen den Masten 27 und 28 verläuft die Freileitung in ostnordöstliche Richtung über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Mast 28 befindet sich unmittelbar nordwestlich der DB-Strecke Nr. 2820 Hagen – Vorhalle – Hagen – Kabel (ONr. 28a). Zwischen den Masten 28 und 30 (29: Fehlnummer) verläuft die Freileitung in östliche Richtung. In diesem Bereich überspannt sie die DB-Strecke, die Bahnstromfreileitung Finnentrop – Hagen (DB0475) und Teile des Naturschutzgebiets Uhlenbruch.

Im Bereich zwischen den Masten 3209/DB0451 (nahe Mast 26/4319) und Mast 30/4319 verläuft die Freileitung leicht versetzt zur Bestandsleitung. Durch das Ausschwenken aus der Bestandstrasse kann die bisherige Überspannung einer Kleingartenanlage vermieden werden.

Ab dem geplanten Mast 30 verläuft die Bl. 4319 in den Trassenräumen der rückzubauenden Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Kelsterbach (Bl. 2319) parallel zur 110-kV-Bahnstromleitung Finnentrop – Hagen (DB0475) in ostnordöst-

liche Richtung durch das Naturschutzgebiet Uhlenbruch. Zwischen den Masten 31 und 38 (33: Fehlnummer) quert die Freileitung die Gewerbe- und Industriegebiete „Batheyer Straße“ und „Hohensyburgstraße“. Sie überspannt die Dortmunder Straße (L 704), mehrere gewerblich genutzte Gebäude sowie zwei DB-Strecken. Zwischen den Masten 37 und 38 wird die Lenne überspannt. Dabei ist der Standort von Mast 38 im Bereich des östlichen Lennedeiches geplant.

Ab Mast 39 verschwenkt die Freileitung in ostsüdöstliche Richtung. Sie verläuft in den Trassenräumen der rückzubauenden 110/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Genna (Bl. 2307) und der Bl. 2319 parallel zur DB0475. Zwischen den Masten 39 und 40 wird die Bundesautobahn A 1 überspannt. Im weiteren Verlauf führt die Bl. 4319 durch ein Waldstück bei Hagen-Garenfeld. Hinter Mast 41 verschwenkt die Leitung in südwestliche Richtung und endet in den Portalmasten P 004 und P 005 (beide Bestand) der UA Garenfeld.

Zusätzlich zu den in dieser Planfeststellung genehmigten Maßnahmen sind folgende Rückbauarbeiten als Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

- 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Gersteinwerk (Bl. 2308) Abschnitt UA Kruckel – KW Koepchenwerk auf einer Länge von ca. 5,7 km (23 Masten)
- 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Genna (Bl. 2307) Abschnitt KW Koepchenwerk – Pkt. Garenfeld auf einer Länge von ca. 4,8 km (17 Masten)
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Kelsterbach (Bl. 2319) Abschnitt KW Koepchenwerk – UA Garenfeld auf einer Länge von ca. 5 km (17 Masten)
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Pkt. Hattingen (Bl. 2313) auf einer Länge von ca. 15,1 km (82 Masten)
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Hattingen – Leithe (Bl. 2314) auf einer Länge von ca. 9,3 km (36 Masten)
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Lippborg (Bl. 2615) auf einer Länge von ca. 440 m (1 Mast)
- 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Hörde (Bl. 2673) Abschnitt Kruckel – Pkt. Kruckel-Süd (2 Masten)
- 110-kV-Bahnstromleitung Hagen – Dortmund (1 Mast)

Der Rückbau findet auf einer Länge von insgesamt 40,3 km statt und umfasst insgesamt 179 Masten.

Das Vorhaben umfasst neben der Errichtung der 37 Masten mit den jeweiligen Mastfundamenten und der Ausrüstung mit Leiterseilen, Isolatorketten und Erdseil die dauerhafte Sicherung des Leitungsschutzstreifens sowie temporär die Nutzung

der für die Errichtung der Neubaumasten erforderlichen Baustellenflächen. Zudem dürfen die für den Rückbau der Bestandsmasten erforderlichen Baustellenflächen in Anspruch genommen werden. Die bestehenden Schutzstreifen werden weitestgehend in die neuen Schutzstreifen der neuen Freileitung integriert.

Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung werden Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabel verwendet. Zu großen Teilen kann die Stromversorgung auch über bestehende, bzw. rückzubauende Freileitungen realisiert werden.

Zur Versorgung des Koepchenwerkes werden 110-kV Baueinsatzkabel (BEK) von Mast 16 der Mark-E AG Freileitung Herdecke 1/2 bis zum Portal SG.C der Bl. 2308 gelegt. Die BEK-Trasse hat eine Länge von ca. 630 m und verläuft im Wesentlichen über vorhandene Wege. Die Bl. 2308 kann somit zwischen der UA Kruckel und Pkt. Ende rückgebaut werden. Zwischen Pkt. Ende und Pkt. Speicherbecken wird die 220-kV Versorgung der Bl. 2313 über die außen liegenden Stromkreise der Bl. 2308 und 2313 sichergestellt. Die inneren Traversen werden zugunsten der Errichtung der Bl. 4319 rückgebaut. Diese wird zunächst mit einseitigen Traversen errichtet, sodass sie die temporäre 220-kV Versorgung der Bl. 2308 übernehmen kann. Nach vollständigem Rückbau der Bl. 2308 kann die Bl. 4319 vollständig errichtet werden und auch die 220-kV Versorgung der Bl. 2313 übernehmen. Durch die Inbetriebnahme der mitgeführten 110-kV Stromkreise zur Versorgung des Koepchenwerkes können die o. g. BEK entfallen.

Im Bereich der Gahlenfeldstraße kreuzt die DB0451 die Bl.2313 und 2308. Zwischen den Masten 3214 und 3215 der DB0451 werden während der Bauzeit BEK verlegt.

Im Bereich der 110-KV Bahnstromleitungen DB0475 und DB0508 wird ein Provisorium 2 x 110-kV-BEK zwischen Mast 7044 (DB0475) und 7046 (DB0475) verlegt.

Die Versorgung der UA Garenfeld wird über einen freien Traversenplatz der Bl. 2307 sichergestellt. Dazu wird die Leitung der Bl. 2319 nach Querung des Hengsteysees von Mast 1 der Bl. 2319 auf Mast 1 der Bl. 2307 aufgelegt. Mast 9 wird demontiert um den Provisorienmast P9, ca. 30 m in Trassenachse versetzt in Richtung Mast 10, zu errichten. Zwischen den Masten 14 und 18 der Bl. 2307 werden auf einer Länge von 970 m 220-kV BEK über vorhandene Schutzstreifenfläche verlegt.

Als Fundamente für die Maste werden überwiegend Bohrpfahlfundamente errichtet. Die Bauausführung richtet sich nach dem Baugrundgutachten für den jeweiligen Standort. Danach können auch Stufen-, Platten-, Mikrobohrpfahl- oder Zwillingbohrpfahlfundamente erforderlich werden.

Die geplanten Freileitungsmasten der Bl. 4319 werden mit je zwei 380-kV-Stromkreisen und abschnittsweise mit je zwei 110-kV-Stromkreisen beseilt. Als Masttypen werden ADD 47 (110-/380-kV Stahlgittermast; vier Traversenebenen), AD 47 (110-/380-kV Stahlgittermast; drei Traversenebenen), AD 48 (110-/380-kV Stahlgittermast; fünf Traversenebenen), D 46 (380-kV Stahlgittermast zwei Traversenebenen) und D48 (380-kV Stahlgittermast; drei Traversenebenen) eingesetzt. Als Mast 134A der Bl. 2673 wird ein A 74 (110-kV Stahlgittermast; zwei Traversenebenen) verwendet.

Dabei werden die 110-kV-Stromkreise als Einfach- oder Doppelbeseilung mit Aluminium-Stahlseilen mit 2,3 cm Durchmesser (AL/St 265/35) und die 380-kV-Stromkreise als Vierfachbeseilung (Viererbündel) mit Aluminium-Stahlseilen mit 3,2 cm Durchmesser (AL/St 550/70) ausgeführt. Ferner wird über die Mastspitzen und in den Mastschäften ein Erdseil zur Ableitung von Blitzeinschlägen mitgeführt. Zur Nachrichtenübermittlung und UW-Fernsteuerung wird im Kern des Erdseils ein Lichtwellenleiter (LWL) mitgeführt. Teilweise werden die Erdseilspitzen als Erdseilhörner ausgeführt.

Beim Bau und Betrieb der neuen Leitungen sind die relevanten Vorschriften, insbesondere die DIN VDE 0210 /EN 50341 und DIN VDE 02100105 /EN 50110 einzuhalten.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Verfahrens

Die Amprion GmbH hat der Bezirksregierung Arnsberg den von ihr aufgestellten Plan mit Schreiben vom 26.06.2015 zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 43-45 EnWG i. V. m. den §§ 72-78 VwVfG NRW zugeleitet.

2.2 Auslegung der Planunterlagen

Der Plan hat auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg in der Zeit vom 28.07.2015 bis einschließlich 27.08.2015 bei der Stadt Dortmund, Stadt Witten, Stadt Herdecke und Stadt Hagen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise folgendermaßen bekannt gemacht:

- Stadt Dortmund - Dortmunder Bekanntmachungen vom 17.07.2015
- Stadt Witten – Wittener Bekanntmachungen Nr. 15 vom 15.07.2015

- Stadt Herdecke – Tageszeitungen Westfalenpost und Westfälische Rundschau vom 18.07.2015
- Stadt Hagen – Amtsblatt Nr. 27/2015 vom 17.07.2015

Zeit und Ort der Auslegung wurden ebenfalls vorher in öffentlicher Weise im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 vom 11.07.2015 und in den Tageszeitungen Ruhrnachrichten und Westfalenpost/ Westfälische Rundschau vom 18.07.2015 bekannt gemacht.

Die gesetzliche Frist, innerhalb der gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW Einwendungen gegen den Plan erhoben werden konnten (bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 10.09.2015), sowie die Stellen, bei denen die Einwendungen gegen den Plan innerhalb dieser Frist zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren (Stadt Dortmund, Stadt Witten, Stadt Herdecke und Stadt Hagen sowie Bezirksregierung Arnsberg), sind in der Bekanntmachung benannt worden. Darauf, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind, wurde hingewiesen.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von der Auslegung der Pläne von den Städten benachrichtigt worden.

Die Planunterlagen waren zudem unter www.bra.nrw.de/2984271 einzu-
sehen.

2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 30.06.2015 hat die Planfeststellungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), die Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet.

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen:

- Ennepe-Ruhr-Kreis
- Stadt Dortmund
- Stadt Hagen
- Stadt Witten
- Stadt Herdecke
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

- Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Landeseisenbahnverwaltung
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf/Ruhrgebiet
- Straßen NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen
- Straßen NRW, Regionalniederlassung Ruhr
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- DB Service Immobilien GmbH
- Ruhrverband
- Westnetz GmbH
- Westnetz GmbH, Netzplanung
- PLEDOC GmbH
- Thyssengas GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH
- ENERVIE Vernetzt
- Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH
- Hagener Versorgungs- und Verkehrs- GmbH
- Stadtwerke Witten GmbH
- DB Energie GmbH
- RWE Power AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- Vodafone GmbH
- Ericsson GmbH
- E-Plus Service GmbH Co.KG
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- AVU Netz GmbH
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 35
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52

- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 56
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65

2.4 Erörterungstermin

Während der gesetzlichen Frist sind Stellungnahmen abgegeben worden und 903 Einwendungen gegen den Plan erhoben worden, wovon jedoch acht Einwendungen verfristet und sechs Einwendungen nicht unterschrieben waren. Drei Einwendungen haben Unterschriftenlisten mit insgesamt 1.082 Unterschriften enthalten. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen hat sich die Vorhabenträgerin schriftlich geäußert.

Die Anhörungsbehörde hat die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender daraufhin unter Übersendung des ihre Stellungnahme / ihre Einwendung betreffenden Teils der Äußerung der Vorhabenträgerin gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG NRW zu dem Erörterungstermin, der vom 21. bis 22.03.2017 durchgeführt worden ist, eingeladen.

Die Benachrichtigung der sonstigen Betroffenen über den Erörterungstermin erfolgte gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW auf die unter Abschnitt B, Nr. 2.2 dieses Beschlusses beschriebene Weise durch ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Dortmund, Stadt Witten, Stadt Herdecke und Stadt Hagen und zusätzlich durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg.

Im Rahmen einer Generaldebatte ist in dem Erörterungstermin sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch den privaten Einwendern und Betroffenen die Gelegenheit eingeräumt worden, ihre Bedenken und Anregungen thematisch geordnet vorzutragen. Teilweise wurden die Einwendungen durch Zusagen der Vorhabenträgerin ausgeräumt, im Wesentlichen blieben die Einwendungen bestehen. Für die weiteren Inhalte wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin Bezug genommen.

Im Erörterungstermin wurden folgende Anträge gestellt:

Nr.	P-Nr.	Antrag Kurzfassung
1	858 und T05	Amprion soll eine detaillierte Gegenüberstellung der Belastungen der Betroffenen in der Antragstrasse fertigen, da ansonsten kein Vergleich zu den Betroffenen der Alternativtrasse möglich ist, Anzahl der betroffenen Menschen muss im Detail erfasst werden. Für Menschen an der Bestandstrasse handele es sich um rechtswidrige Eigentumsbelange insb. von nahwohnenden Menschen im Bereich 2x 200 m UVU zum Schutzgut Mensch muss überarbeitet werden, als der Bereich Ostender Weg genauer zu untersuchen ist.
2	549	Amprion soll Bedarfsberechnungen für die Freileitung vorlegen und Bedarfspläne mit Zahlen belegen
3	858 und T05	Überprüfung der Anbindung und des Bedarfs der 110-kV-FL Koepchenwerk, EnLAG Nr. 19 enthält die Anbindung des Koepchenwerks nicht, dazu BezReg bei BNetzA nachfragen, Überprüfung bei laufenden Projekten? Amprion soll Bedarf des Projekts 19 nachweisen
4	101-103	Amprion soll Lastflussmodelle für das Vorhaben aufstellen; Zweifel an EnLAG-Basisannahmen
5	858 und T05	Amprion soll Angaben machen zur Höhe der Masten ohne Mitführung der 110kV-Leitung
6	858 und T05	Amprion soll darlegen, ob es technisch möglich ist, das Koepchenwerk statt an die UA Kruckel an die UA Garenfeld anzubinden; die Streckenlänge könnte auf 1/3 reduziert werden; Prüfung als weitere Variante der Vorzugstrasse und der Var. A 45/A 1
7	453	Amprion soll Effekte für Bathey mit betrachten bei Anbindung in Garenfeld statt Kruckel
8	549	Amprion soll Angaben zur Reduzierung der Durchleitegebühr an AVU machen
9	827	Amprion soll alle Daten der Gegenäußerung überprüfen und nachrechnen, insbesondere alle Abstandsdaten zu Wohnhäusern nachrechnen
10	858 und T05	Amprion soll angeben, wie viele Erdkabelabschnitte 380-kV-Wechselstrom sie in Planung und Umsetzung haben
11	660	Amprion soll eine Simulation in 3D für jeden Betroffenen im Nahbereich erstellen, damit man sich die neuen Masten im Landschaftsbild vorstellen kann
12	230	Amprion soll weitere Variante untersuchen: nicht über Westhofener Kreuz, sondern vom Koepchenwerk zur A45 (siehe Anlage)
13	180	Vorstellung einer neutralen Variantenbetrachtung, keine Amprion-Variantenprüfung; umfangreiches Prüfpaket mit Detailuntersuchung der Variante

Nr.	P-Nr.	Antrag Kurzfassung
14	097	Betroffenheit der Menschen differenzieren bei Betrachtung Schutzgut Mensch in der Abwägung: Anzahl, Kinder, vorge-schädigte, alte oder kranke Menschen, ...
15	858 und T05	Amprion soll Masttypen und Masthöhen für die Variante dar-stellen; im Detail: welche Überspannung von Wald möglich ist, welche Masthöhendifferenzen bei völliger Waldüberspannung der Var. nötig wären, Auswirkungen auf Landschaftsbild und Biotopschutz
16	858 und T05	BezReg soll neutrales Gutachten mit Simulation der Sichtach-sen für Bestands- und Alternativtrasse in Auftrag geben und mit Einwendern erörtern, Blickperspektiven sachlich nicht nachvollziehbar
17	858 und T05	Gegenüberstellung zu Eigentumsbetroffenheit von BezReg zu erstellen oder erstellen zu lassen; Welches wie genutzte Eigentum ist bei welcher Variante be-troffen? Differenzierung privates und öffentliches Eigentum.
18	502	BezReg soll Methodik der Bewertung überprüfen Anlage 14 UVU Blatt 2 Einwirkungsintensität
19	097	BezReg soll unabhängiges Gutachten bzgl. aller Gefahren-punkte zum Schutzgut Mensch in Auftrag geben
20	134/ 135	Amprion soll Planungsparameter für neuen Maststandort 21 detailliert ausführen; keine Enteignung vor finanziell höheren Aufwendungen; be-troffene Fläche ist landwirtschaftlich genutzt; Nutzung als Baustelleneinrichtungsfäche und für Mastfundament geplant, Überprüfung durch BezReg
21	904	Keine Optimierung Deckblatt 1 genehmigen, Amprion soll alte Trassenführung beantragen: möglichst hoher Mast an Grund-stücksgrenze
22	141, 325, 359	Amprion soll Vortrag elektrische und magnetische Felder ins Internet stellen
23	146	BezReg soll die Immissionswerte jedes einzelnen Maststand-orts überprüfen, Tallagen berücksichtigt?
24	...	Amprion soll für jeden Betroffenen, der sich in eine Liste ein-trägt, die genauen Belastungen (elektr. und magn. Feld) ange-ben
25	141, 325, 359	Amprion soll Strahlungsbelastung an Mast 12 angeben: im Haus, Kinderspielplatz und Streuobstwiese; Grenzwerte anderer Länder anwenden, Leukämierisiko abwä-gen
26	858 und T05	Amprion soll Besonderheiten Schraberg und Semberg über-prüfen bzgl. Topografie und Höhenbezügen bei der Berech-nung

Nr.	P-Nr.	Antrag Kurzfassung
27	858 und T05	Amprion soll Laufzeit/Betriebsende Koepchenwerk berücksichtigen, Berechnung der Felder ohne 110-kV-Betrieb im Sinne einer worst-case-Rechnung notwendig (110-kV- abgeschaltet), Rechnung auch ohne 110-kV-Abschirmung
28	708, ...	Betrachtung zu elektrischen Feldern und Reaktionsfreudigkeit der Elemente nötig, Untersuchung fehlt
29	617	Amprion soll topografische Karte mit Messwerten erstellen
30	079	BezReg soll neutrales Lärm-Gutachten mit Ergänzung fehlender Teile zu 1. Potenzierung durch 110 kV 2. Topografie 3. Niederschläge und Schneefall nachts 4. Wechselwirkungen durch Staub und Industrie für Bereich In der Erdbrücke in Auftrag geben
31	858 und T05	Amprion soll weitere Immissionsorte untersuchen, insbesondere reine Wohngebiete und Feststellung der Vorbelastung durch Gewerbelärm und andere Leitungen; Auf dem Schnee gilt 35 dB(A) vgl. reines Wohngebiet nachts; 40 dB(A) sind zu hoch angesetzt; Irrelevanzschwelle trägt nicht, deshalb Vorbelastungsmessung notwendig; Zusatzbelastung 30,7 dB(A)
32	858 und T05	Amprion soll Vorbelastungsmessung der Bestandsleitung bei Gesamtwetterlage Trocken durchführen
33	858 und T05	BezReg darf Nr. 7.2 TA Lärm nicht berücksichtigen: Seltenes Ereignis-Definition trägt nicht, da für nicht mehr als 2 aufeinanderfolg. Wochenende und < 10 Ereignisse je Jahr definiert, jetzt schon 9 Ereignisse erreicht
34	097	Amprion soll Geräuschbelästigung der Masten nacharbeiten (Windlärm)
35	304, ...	BezReg soll bei Abwägung Wertverlust (kein Entschädigungsanspruch wegen mittelbarer Betroffenheit) berücksichtigen im Verhältnis zur Alternativtrasse
36	858 und T05	Amprion soll Gutachten zum Wertverlust der Grundstücke/Gebäude im Bereich der Freileitung auf Basis der nicht mehr bestehenden Freileitung im Vergleich zur Variante vorlegen, enteignungsgleicher Eingriff wegen Unverkäuflichkeit für Gebäude im Schutzstreifen und bis zu 200 m Abstand und Bewertung der Wertentwicklung Ansonsten soll BezReg Gutachten beauftragen.
37	018-021	BezReg soll neutrales Gutachten zur Beeinträchtigung des Wohnwerts und Immobilienwerts und Mietverlustermittlung beauftragen
38	097	Gutachten zur Wertminderung des ganzen Viertels Herdecke

Nr.	P-Nr.	Antrag Kurzfassung
39	652	Amprion soll Gutachten zur Ermittlung des Wertverlustes aller betroffenen Immobilien, innerhalb der 200m-Zone der Antrags-trasse und Variantentrasse erstellen
40	858 und T05	Amprion soll Gutachten hinsichtl. Absenkungen und mögl. Bergschäden durch Uraltbergbau vor Planfeststellung für Ab-wägung vorlegen, Stellungnahme Dez. 65 zu Bergwerksbe-rechtigungen, Nachsacken Verfüllsäule, Hohlräumen (u.a. Ze-che Augusta Luftschacht)
41	858 und T05	Amprion soll Kartierungsprotokolle vorlegen und an BezReg und Einwender (BI) übersenden (da Kartierung unplausibel), Neues Gutachten zum Artenschutz wegen Untersuchung Herr Plett (siehe Anlage Artenliste) Es fehlen Kartierungen, 70 Vo-gelarten (Mäusebussard, Rotmilan etc.), 160 Pflanzenarten
42	507-511, 588	Zusätzliche Prüfung der Auswirkungen auf Insekten und Schmetterlinge (1200 Arten), Feuersalamander und Flora durch Entomologen und Biologen beantragt
43	858 und T05	Gutachten und Simulationen zum Ortsbild notwendig, Gestal-tungshoheit der Stadt beeinträchtigt, Auswirkungen durch Er-höhung der Trassen zu gering bewertet, dadurch auch Aus-gleich zu gering bewertet, Ausgleich und Kompensation müs-sen von BezReg kontrolliert werden

Zu den Ausführungen über die vorstehenden Anträge wird auf Abschnitt A Nr. 2.3.8, 2.3.9, 2.3.10 und Abschnitt B Nr. 6.5 verwiesen.

2.5 Planänderungen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin aufgrund von Einwendungen Planänderungen vorgenommen und als 1. Planänderung am 04.10.2016 vor dem Erörterungstermin in das Verfahren eingebracht.

Die Planänderung wurde im Amtsblatt der für den Regierungsbezirks Arnsberg und den Tageszeitung im Stadtgebiet Hagen öffentlich bekannt gemacht und vom 18. Oktober bis zum 31. Oktober 2016 bei der Stadt Hagen zur Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig zur Auslegung wurden die unmittelbar Betroffenen angeschrieben und über die 1. Planänderung informiert. Die Einwendungsfrist endete am 14. November 2016. Es sind Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und 6 Einwendungen zur 1. Planänderung eingegangen.

Die mit Schreiben vom 05.05.2017 von der Vorhabenträgerin ins Verfah-ren eingebrachten Planänderungen 2 bis 4 erfolgten aufgrund von Ein-wendungen und als Ergebnis der Erörterung.

Zudem wurden mit Schreiben vom 28.11.2017 die Antragsunterlagen der 5. bis 7. Planänderung eingereicht.

Soweit durch diese Änderungen der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, ist ihnen die Änderung mitgeteilt worden und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen gegeben worden.

Zu den Inhalten der 2. - 7. Planänderungen sind Stellungnahmen abgegeben und 2 Einwendungen erhoben worden, zu denen sich die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.03.2018 schriftlich geäußert hat.

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur 1. bis 7. Planänderung eingegangen:

- Stadt Dortmund
- Stadt Hagen
- Stadt Herdecke
- Straßen NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- DB Service Immobilien GmbH
- Ruhrverband
- Westnetz GmbH
- Westnetz GmbH, Netzplanung
- PLEDOC GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH
- ENERVIE Vernetzt
- Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 35
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65

2.5.1 Die **1. Planänderung** umfasst fünf Teilabschnitte:

1. Teilabschnitt: Mast 27 bis 31
2. Teilabschnitt: Mast 32
3. Teilabschnitt: Mast 34
4. Teilabschnitt: Mast 35 bis 37
5. Teilabschnitt: Mast 38 bis 40

Im gesamten Bereich der Planänderung werden zur Reduzierung der Masthöhen die Erdseilspitzen durch Erdseilhörner ersetzt.

1. Teilabschnitt: Mast 27 bis 31

Durch die inzwischen nicht mehr aufrecht erhaltene Planung der Cargo-Beamer Terminal GmbH für einen Container-Terminal auf der Industriefläche nordwestlich des geplanten Standortes für den Mast 29 ergibt sich die Möglichkeit, die als Maststandort vorgesehene Kleingartenanlage zu entlasten. Daher wird Mast 28 um etwa 85 m in Richtung Nordost verschoben, sodass Mast 29 entfallen kann. Da sich durch diese Maßnahme die Spannungsfelder zwischen den Masten 27 und 30 vergrößern sind eine Drehung der Masten 27 und 30 sowie eine Erhöhung der Masten 27, 28 und 30 erforderlich. Zudem muss Mast 30 als Abspannmast ausgeführt werden, wodurch eine Verstärkung des Fundamentes erforderlich wird.

Zwischen Mast 28 und 30 werden die Bahnstrecken DB 2820, 2823, 2550 und 2800 sowie die Bahnstromleitung Finnentrop-Hagen (DB0475) gekreuzt. Durch die Kreuzung der Bahnstromleitung in der Mitte des Spannungsfeldes mit größerem Durchhang der Leiterseile kann die Erhöhung von Mast 28 minimiert werden. Durch diese Maßnahme sowie der Ausführung der Masten mit Erdseilhörnern erhöht sich Mast 27 um 0,75 m auf 59 m, Mast 28 um 9 m auf 65 m und Mast 30 um 2,5 m auf 83 m. Die Höhe von Mast 31 reduziert sich um 8 m auf 68 m.

Durch die geänderte Kreuzungssituation der Bahnstromleitung DB0475 und den Wegfall der Kreuzung mit der Bahnstromleitung DB0508 werden andere Provisorien für die Bauzeit erforderlich. Die Versorgung der DB0475 wird zwischen den Masten 7044 und 7046 durch 2x 110-kV Bau-einsatzkabel (BEK) sichergestellt. Das BEK wird auf dem Boden verlegt und durch Bauzäune gesichert.

Die Schutzstreifenbreite erhöht sich aufgrund der geänderten Trassenführung zwischen den Masten 27 und 28 um 1 m und zwischen den Masten 28 und 30 von 51 m, bzw. 56 m auf 57 m. Die Zuwegung zu Mast 30 führt nach der geänderten Planung über den Schutzstreifen und reduziert sich

damit von ca. 440 m auf ca. 200 m Länge. Dabei wird temporär ein geschütztes Biotop tangiert. Mit der Verschiebung von Mast 28 ändern sich auch die Seilwindenstandorte entsprechend.

2. Teilabschnitt: Mast 32

Zur Entlastung eines Gewerbebetriebes wird Mast 32 um ca. 70 m nach Westen verschoben. Aufgrund des geringeren Spannungsfeldes zwischen den Masten 32 und 34 sowie der Ausführung des Mastes mit Erdseilhörnern kann die Masthöhe um 13 m auf 79,5 m reduziert werden. Die Schutzstreifenbreite wird von 42 m auf 36 m verringert. Dabei verschiebt sich die Trassenmitte um wenige Meter nach Süden, wodurch sich die insgesamt benötigte Schutzstreifenfläche vergrößert.

3. Teilabschnitt: Mast 34

Zur Entlastung eines Gewerbebetriebes wird Mast 34 um ca. 170 m nach Westen zwischen die Batheyer Straße und die DB-Gleisanlage verschoben. Durch die Vergrößerung des Spannungsfeldes muss der Schutzstreifen von 33 m auf 43 m verbreitert werden. Durch das Abrücken der Freileitung von der Bahnstromleitung Finnentrop-Hagen (DB0475) aufgrund der Mastverschiebung wird die in Anspruch genommene Schutzstreifenfläche zusätzlich vergrößert. Die Masthöhe wird aufgrund der Ausführung des Mastes mit Erdseilhörnern um 6 m auf 64,5 m reduziert.

Das Fundament wird statt als Einfach- als Mikrobohrpfahlfundament ausgeführt, wodurch sich die sichtbare Fundamentfläche verringert und die Gründungstiefe von 26,8 m auf 12 m reduziert wird. Die Zuwegung erfolgt direkt von der Batheyer Straße, sodass die ursprünglich geplante Zuwegung entfallen kann.

4. Teilabschnitt: Mast 35 bis 37

Zur Entlastung dieses Teilabschnittes entfällt Mast 36. Dies wird durch die Verschiebung von Mast 35 um ca. 20 m in Richtung Süden ermöglicht. Durch das vergrößerte Spannungsfeld zwischen den Masten 35 und 37 muss der Sicherheitsabstand zur Bahnstromleitung Finnentrop-Hagen (DB0475) erhöht werden. Die Schutzstreifenbreite muss von 29 m, bzw. 33 m auf 41 m verbreitert werden. Zudem muss Mast 35 um 8 m auf 79,5 m erhöht werden, wobei die Erhöhung aufgrund der Ausführung des Mastes mit Erdseilhörnern auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Mast 37 kann aufgrund der Erdseilhörner um 4 m auf eine Höhe von 61,5 m verkleinert werden. Er muss aufgrund eines im Zuge des im Beteiligungsverfahren bekannt gewordenen unterirdischen Bauwerks um etwa

15 m nach Westen verschoben werden. Aufgrund des Wegfalls von Mast 36 wird Mast 37 als Abspannmast ausgeführt, womit eine Verstärkung und Vergrößerung des Fundamentes erforderlich wird.

5. Teilabschnitt: Mast 38 bis 40

Um eine bessere Bewirtschaftung des betroffenen Grundstücks zu ermöglichen wird Mast 38 um 9 m nach Westen verschoben. Zudem wird die Höhe der Masten 38, 39 und 40 aufgrund der Ausführung mit Erdseilhörnern um 4 m bis 6 m verringert.

2.5.2 Die **2. Planänderung** sieht zur Entlastung der ursprünglich betroffenen Grundstücke und eines Bachlaufs den Wegfall von Mast 5 inkl. der dafür vorgesehenen Seilwindenfläche vor. Dadurch ergibt sich eine Parallellage zur Bahnstromleitung Hagen-Dortmund (DB0451) zwischen den Masten 3 und 6 und damit eine Reduzierung der Schutzstreifenfläche auf privaten Grundstücken um 6.700 m². Mast 3 wird am gleichen Standort um 1° gedreht. Aufgrund der Ausführung des Mastes mit Erdseilhörnern kann die Masthöhe um 4 m auf 54,4 m reduziert werden. Mast 4 wird dadurch als Tragmast ausgeführt und um ca. 10 m in Richtung Südost verschoben. Durch den Wegfall von Mast 5 ist eine Erhöhung von Mast 4 um 5,5 m auf 63 m erforderlich, wobei die Erhöhung aufgrund der Ausführung des Mastes mit Erdseilhörnern auf ein Minimum reduziert wird. Mast 6 wird um 15,25 m auf 57,5 m erhöht und um 12° gedreht.

2.5.3 Zur Gewährleistung der bisherigen Durchfahrtshöhe auf dem Hengsteysee wird durch die **3. Planänderung** der ursprünglich als Provisorium vorgesehene Mast 9 der 220-kV Freileitung Koepchenwerk-Genna (Bl. 2307) mit einer Höhe von 31,66 m demontiert und durch den 49,5 m hohen Provisorienmast P9 ersetzt. Nach Demontage von Mast 9 wird Mast P 9 ca. 30 m weiter in Richtung Mast 10 in Trassenachse aufgestellt. Die Ausführung erfolgt als Auflastprovisorium mit einer Traverse. Aufgrund der größeren Traversenbreite von Mast P9 wird der Schutzstreifen der Bl. 2307 temporär im Spannungsfeld zwischen den Masten 8 und P 9 um 4 m auf 20 m und im Spannungsfeld zwischen den Masten P 9 und 10 um 2 m auf 18 m erweitert. Nach Fertigstellung der Bl. 4319 wird der Mast P 9 rückgebaut.

2.5.4 Die **4. Planänderung** beinhaltet zur Minimierung des Eingriffs in den Schöneichenbach im Rahmen der Baumaßnahmen die Anpassung der Arbeitsflächen der Baustellen der Masten 11 und 12. Durch die

Verschiebung der Arbeitsfläche an Mast 11 kann die Verrohrung des Schöneichenbachs entfallen. Durch eine Ausdehnung der Arbeitsfläche in Richtung Süden kann der östlich vom Schöneichenbach gelegene Teil entfallen. Zur Querung des Schöneichenbaches wird eine mobile Brücke eingesetzt, deren Auflager außerhalb des Böschungsbereiches des Schöneichenbaches platziert werden. Die Arbeitsfläche von Mast 12 wird ebenfalls vollständig auf die westliche Seite des Schöneichenbaches gelegt, sodass auch die Berührung der Böschungsoberkante minimiert werden kann. Die Arbeitsfläche wird entlang der Zuwegung in Richtung Westen weiter ausgedehnt. Der Rückbau von Mast 13 der Bl. 2308 erfolgt auf der gleichen Arbeitsfläche. Das Holzschwellenfundament wird aufgrund seiner PAK-Gehalte vollständig entfernt. Es befindet sich in einem Abstand von mehr als 5 m vom Schöneichenbach entfernt.

- 2.5.5 Durch die **5. Planänderung** wird zur Entlastung eines Grundeigentümers Mast 22 um 5,4 m in Trassenachse in Richtung Mast 23 verschoben. Dadurch verschiebt sich der Schutzstreifen geringfügig und muss kleinräumig um 5 m² erweitert werden.
- 2.5.6 Die **6. Planänderung** beinhaltet eine Änderung der 1. Planänderung. Aufgrund der nach der 1. Planänderung bekannt gewordenen Planung zur Betriebserweiterung des Einwenders wird der nach der 1. Planänderung entfallene Mast 36 wieder in die Planung aufgenommen und mit geringstmöglichem Abstand an die DB Freileitung 0475 Finnentrop-Hagen gesetzt, sodass die Trasse um bis zu 25 m in nördliche Richtung verschoben wird. Mast 35 wird in Trassenachse um 137 m nach Westen verschoben und als Winkelabspannmast ausgeführt. Die Masten 34 und 37 werden um wenige Grad gedreht.
- 2.5.7 Mit der **7. Planänderung** wird aufgrund eines durch die 1. Planänderung entstandenen Konfliktes im Hinblick auf die Nutzung eines Radwegs und einer Wasserleitung Mast 27 um ca. 82,5 m in östliche Richtung in Trassenachse verschoben und um 1 m erhöht. Zudem werden die Traversen um jeweils 3 m verbreitert. Mast 28 wird dementsprechend gedreht und um 3 m auf 68 m erhöht. Das Fundament wird als Zwillingsbohrpfahlfundament ausgeführt.

2.6 Vorgängige Verfahren

Für das Gesamtvorhaben Kruckel-Dauersberg von Dortmund bis zur Landesgrenze RLP wurde in 2011 ein Raumordnungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und mit einer Raumordnerischen Beurteilung vom 19.10.2011 abgeschlossen. Eingeschlossen in die Beurteilung waren auch die verfahrensgegenständlichen Teilabschnitte in den Trassenabschnitten UA Kruckel bis zur UA Garenfeld in Nordrhein-Westfalen als Neubau in vorhandener Trasse, die von der Vorhabenträgerin als Vorzugstrasse für das Planfeststellungsverfahren beibehalten wurde.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur Trassenabstimmung des Vorhabens wurde festgestellt, dass die Vorzugstrasse Dortmund-Kruckel – Dauersberg mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

Die im Raumordnungsverfahren raumverträglicher gewerteten drei Varianten in Teilabschnitten des Gesamtvorhabens betreffen nicht den jetzt planfestgestellten Abschnitt.

Die im Planfeststellungsverfahren vorgenommene Detailprüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf alle betroffenen Schutzgüter führte zu dem Ergebnis, dass die Raumordnerische Beurteilung im Hinblick auf die Vorzugstrasse bestätigt wurde. Die Maßgaben und Hinweise aus dem Raumordnungsverfahren wurden beachtet. Damit entspricht der geplante Neubau der Höchstspannungsfreileitungen in der Trassenführung der raumordnerisch abgestimmten Linienführung des Raumordnungsverfahrens.

Das Raumordnungsverfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bezirksplanungsbehörde durchgeführt.

2.7 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Vorhabenträgerin hat begleitend zum Raumordnungsverfahren in 2011 in drei Städten bzw. Gemeinden entlang der Freileitungstrasse die Öffentlichkeit über Umfang und Auswirkungen des Vorhabens unter Federführung eines beauftragten Mediationsbüros informiert. Diese Bürgerinformationsveranstaltungen fanden am 19.05.2011 in Hagen-Hohenlimburg, am 15.07.2011 in Attendorn und am 28.09.2011 in Lüdenscheid statt.

Die Vorhabenträgerin hat vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens am 16.06.2015 und am 25.06.2015 ortsnahe Bürgerinformationsabende veranstaltet. Zusätzlich wurden von ihr während der Auslegung am 17.08.2015 und am 18.08.2015 Bürgersprechstunden angeboten.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr bedürfen gem. § 43 Satz 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Nach § 3b Abs. 1 Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (alte Fassung) ist für die geplante Höchstspannungsfreileitung, die als Gesamtmaßnahme über eine Länge von ca. 126 km und mit einer Nennspannung von 380 kV errichtet werden soll, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei findet das UVPG in der Fassung des Gesetzes, das vor dem 16. Mai 2017 galt, Anwendung. Dies legt die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG (neue Fassung) fest. Nach dieser Vorschrift sind die Verfahren nach altem Recht zu Ende zu führen, wenn die Unterlagen nach § 6 UVPG vor dem 16.05.2017 eingereicht worden sind. Dies ist vorliegend der Fall. Die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden gemeinsam mit dem Antrag am 29.06.2015 eingereicht und damit vor dem Stichtag. Somit ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach altem Recht durchzuführen.

3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Vorhaben nach § 43 EnWG ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts.

3.3 Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung werden die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und

den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und sonstige Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen.

Die Streckenverbindung Kruckel-Dauersberg als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist im Bundesbedarfsplan als sogenanntes Startnetz zum beschleunigten Ausbau der Höchstspannungsnetze sowie im EnLAG als Vorhaben Nr. 19 ausgewiesen. Damit wurde der vordringliche Bedarf für diese Strecke festgestellt.

Als Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG NRW sind

- die Änderung der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Hörde (Bl. 2673) im Abschnitt Kruckel – Pkt. Kruckel-Süd auf einer Länge von ca. 180 m,
- die Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Gersteinwerk (Bl. 2308) auf einer Länge von ca. 330 m,
- die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dorstfeld – Kruckel (Bl. 1557) im Abschnitt Kruckel-Ost – Kruckel auf einer Länge von ca. 290 m und
- die Umbeseilung der Bahnstromleitung Hagen – Dortmund (DB0451) auf einer Länge von ca. 730 m

erforderlich.

Eine „Notwendigkeit“ von Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG NRW ist dabei für solche Maßnahmen anzunehmen, die zur Beseitigung von nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind. Dabei dürfen die Folgemaßnahmen über „Anschluss und Anpassung“ nicht wesentlich hinausgehen. Eine Umgestaltung dieser Anlagen, die für den Ausgleich komplexer, teilweise divergierender Interessen ein eigenes Planungskonzept voraussetzt, muss dem dafür zuständigen Hoheitsträger überlassen bleiben (BVerwG, Urteil vom 12.02.1988, 4 C 54.84). Demnach stellen insbesondere auch alle mit der Bündelung der 110- und 380-kV-Leitungen zusammenhängenden Kopplungs- und Anschlussmaßnahmen, d. h.

- die 110-kV -Anbindungen am Koepchenwerk und
- der Anschluss der 110-kV-Leitungen an die Umspannanlage Kruckel in Dortmund (Einführungen in die Umspannanlage)

notwendige Folgemaßnahmen dar, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung besteht und die Bündelung der 380- und 110-kV-Leitungen ohne diese Maßnahmen nicht möglich wäre, diese Maßnahmen mithin zur Sicherstellung bzw. Wiederherstellung der Funktion der 110-kV-Leitung erforderlich sind.

Die geplante Verbindung von Kruckel nach Dauersberg in der 380-kV-Höchstspannungsebene soll dem Entstehen von Netzeingängen im süddeutschen Netzgebiet entgegenwirken. Sie wird zum einen die Energie aus den Kraftwerken aus dem östlichen Ruhrgebiet in Richtung Süden weitertransportieren und zum anderen den Weitertransport von Windenergie gewährleisten, die über die zukünftige Verbindung Ganderkesee – St. Hülfe – Wehrendorf – Gütersloh eingespeist wird.

Bei der Höchstspannungsfreileitung zwischen den UA Kruckel und Garenfeld, die als 220-kV-Leitung bereits vorhanden ist und die im Rahmen eines Neubaus in vorhandener Trasse auf der Spannungsebene 380 kV errichtet werden soll, handelt es sich um ein insgesamt rd. 11 km langes Teilstück. Die Freileitung stellt zusätzlich zum überregionalen Stromtransport in Nord-Südrichtung die Versorgung der regionalen 110 kV-Netze sowie die Anbindung einer 220-kV-Verbindung eines regionalen Versorgers sicher.

Das planfestgestellte Vorhaben ist der nördlichste in NRW gelegene Abschnitt der insgesamt 126 km langen Leitungsverbindung zwischen Dortmund-Kruckel und der UA Dauersberg in RLP. Etwa 100 km dieser Verbindung liegen in NRW und werden voraussichtlich fünf Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Diese von der Vorhabenträgerin vorgenommene Aufteilung der zur Fertigstellung des Gesamtvorhabens notwendigen Verbindung in mehrere Planfeststellungsabschnitte ist fehlerfrei erfolgt.

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung stellt eine richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebotes dar (BVerwG 4 NB 21.92 – Beschluss vom 05.06.1992; BVerwG 4 A.15 – Urteil vom 15.12.2016). Damit findet eine Abschnittsbildung grundsätzliche Anerkennung in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zur besseren praktischen Bewältigung großer Infrastrukturvorhaben werden üblicherweise Teilabschnitte des Gesamtvorhabens beantragt und festgestellt. Die Abschnittsbildung birgt jedoch

die Gefahr einer Entstehung von Planungsruinen oder der Beeinträchtigung von Rechten Betroffener. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf die Abschnittsbildung nicht den von Art. 19 Absatz 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich machen oder dazu führen, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann. Zudem darf ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt nicht der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehren (BVerwG 4 C 5.96 – Urteile vom 10.04.1996). Außerdem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG 9 A 64.07 - Urteil vom 12.08.2009; BVerwG 7 A 4.12 - Urteil vom 18.07.2013).

Es ist auch für Höchstspannungsfreileitungen bereits bundesverwaltungsgerichtlich anerkannt, dass die sachliche Rechtfertigung des Teilabschnitts nicht an den gleichen Maßstäben zu messen ist wie das Gesamtvorhaben. So ist lange Zeit die Frage unbeantwortet geblieben, ob auch dem Teilabschnitt bei fehlender Weiterführung des Gesamtvorhabens eine eigene sinnvolle energiewirtschaftliche Funktion zukommen muss. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung als regionale Versorgungsleitung in der 110-kV-Spannungsebene dienlich wäre. Diese Frage hat das Bundesverwaltungsgericht in jüngeren Entscheidungen konkret unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Planfeststellung für Höchstspannungsfreileitungen ablehnend beantwortet (BVerwG 4 A 4.15 – Urteil vom 15.12.2016). Die eigenständige Versorgungsfunktion der 380-kV-Leitung ist in diesem Fall dennoch zu bejahen.

Die Einwendungen mit dem Vorwurf einer falschen bzw. fehlerhaften Abschnittsbildung werden hiermit zurückgewiesen.

Der Anfang des nördlichsten sowie das Ende des südlichsten Planungsabschnitts in RLP sind mit den Umspannwerken Kruckel und Dauersberg als Zwangspunkte vorgegeben. Für die 380-kV-Verbindung dieser Umspannwerke ist mit dem EnLAG auch der Bedarf gesetzlich festgestellt worden (vgl. laufende Nr. 19 des Bedarfsplans) der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG sowie Ausführungen unter Abschnitt B Nr. 5.1 dieses Beschlusses. Ihre 126 km Länge verlaufen jedoch über das Gebiet von zahlreichen Gemeinden, Städten und Kreisen. Ohne Abschnittsbildung ist das Vorhaben angesichts dieser Dimensionen sowohl bei der Planerstellung als auch im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren deutlich schwerer

zu handhaben, zumal unterschiedliche Bündelungen mit unterschiedlichen 110-kV-Freileitungen vorgesehen und unterschiedliche Konfliktlagen in Stadtbereichen und Natur- und Landschaftslagen zu bewältigen sind. Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung ermöglicht vor diesem Hintergrund die bessere planungsrechtliche Problembewältigung und ist damit inhaltlich auch gerechtfertigt. Sie kann sinnvoll auch nur auf diese Weise bzw. in diesen Abschnitten vorgenommen werden. Die Umspannanlage Garenfeld stellt als Netzknoten ein technisch funktional sinnvolles Merkmal für die Abschnittsbildung dar. Ein unzulässiger „Planungstorso“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.05.1998, 4 A 9.97; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04; OVG NRW, Beschluss vom 23.03.2007, 11 B 916/06.AK) entsteht dadurch nicht. Solange die Leitungsverbindung zu den Umspannwerken Kruckel und Dauersberg nicht durchgehend auf der 380-kV-Spannungsebene nutzbar ist, können die 380-kV-Leiterseile zwischen den UA Kruckel und Garenfeld auch mit einer Spannung von 220 kV betrieben werden. Wenn damit auch die angestrebte Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht werden kann, wird die Netzverbindungs- und Versorgungsfunktion der Leitung aufrechterhalten, ein nicht nutzbarer „Planungstorso“ vermieden.

Der weiteren Verwirklichung des Vorhabens stehen auch keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Dies wurde im BVerwG-Urteil vom 15.12.2016 - 4 A 4.15 für den Abschnitt Mudersbach – Dauersberg bereits festgestellt („Zutreffend geht der Planfeststellungsbeschluss ferner davon aus [...], dass die Realisierbarkeit der auf nordrhein-westfälischem Gebiet gelegenen Leitungsabschnitte der Gesamttrasse durch das dort von der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführte Raumordnungsverfahren bestätigt worden ist. Mit der Feststellung, dass diese Abschnitte raumverträglich sind, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt sind, steht fest, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung nicht zu besorgen sind.“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 - 4 A 4.15, Rn. 29)).

Mit dem o. g. Urteil ist der Abschnitt Mudersbach – Dauersberg bereits rechtskräftig. Auch in den weiteren Abschnitten ist ein Leitungsbau im Rahmen eines Neubaus in bestehender Trasse und damit in entsprechend vorbelastetem Raum vorgesehen. Auch in den weiteren Abschnitten soll die Leitungsführung mit anderen parallel verlaufenden Hochspannungsfreileitungen auf einem neuen Mastgestänge gebündelt werden. Trotz des

schützenswerten Umfelds beidseits der bestehenden Trassen und der angesichts der Leistungsverstärkung der Freileitung insoweit stärker betroffenen Belange des Umwelt- und Naturschutzes sind damit Konflikte, denen die Qualität eines nicht überwindbaren Hindernisses zukommt, nicht erkennbar.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG

Die Anwendung des UVPG in seiner Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, wurde bereits unter Abschnitt B Nr. 3.1 zur Notwendigkeit der Planfeststellung erörtert.

Zweck des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Das planfestzustellende Vorhaben ist Teil der Maßnahme Nr. 19 des EnLAG. Das Gesamtvorhaben besteht aus einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage (UA) Kruckel in Dortmund bis zur UA Dauersberg in Betzdorf, Rheinland-Pfalz, mit einer Länge von ca. 126 km. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der nördlichste Abschnitt des Gesamtvorhabens von der UA Kruckel in Dortmund bis zur UA Garenfeld in Hagen. Dieser Planungsabschnitt hat eine Länge von ca. 11 km. Die Gesamtmaßnahme (EnLAG Nr. 19) erfüllt die Kriterien der Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG – Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr – und ist damit gemäß § 3b Abs. 1 UVPG UVP-pflichtig aufgrund Überschreitung der Größen- und Leistungswerte.

Inhalt und Umfang der nach § 6 UVPG vorgelegten Antragsunterlagen wurden im Rahmen eines Scoping-Verfahrens festgelegt. Das Scoping-Verfahren dient dazu, zwischen Antragsteller und Behörden frühzeitig Gegenstand, Umfang und Methoden der beizubringenden entscheidungser-

heblichen Unterlagen abzustimmen. Entsprechend wurde zur Vorbereitung der Untersuchungen am 10. Februar 2012 ein Scopingtermin durchgeführt.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 6 UVPG hat die Antragstellerin den Planfeststellungsunterlagen in Form einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) (Anlage 14 der Planunterlagen) als Umweltstudie beigefügt. Die Unterlagen genügen den Anforderungen des UVPG. Ferner werden die Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) sowie in der Raumordnerischen Beurteilung der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.10.2011 dargestellt.

Untersuchungen zu Alternativlösungen mit umweltrelevanten Betrachtungen finden sich in Nr. 8 des Erläuterungsberichts (Anlage 1 der Planunterlagen), in den Unterlagen der 1. bis 7. Planänderungen (Abschnitt A Nrn. 2.1.2 und 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses), der Variantenbetrachtungen A 45/A 1 und Alternativtrasse UA Kruckel – PW Koepchenwerk (Anlagen der Planfeststellungsunterlagen, die ergänzend von der Vorhabenträgerin vorgelegt wurden) (vgl. Abschnitt A Nr. 2.2, 2.3.10 und Abschnitt B Nr. 5.3, 5.4 und 6.4 des Planfeststellungsbeschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde gem. § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat die UVU den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zugesandt und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Anhörungsverfahren.

4.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG

Auf Grundlage der Unterlagen der Vorhabenträgerin gem. § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 9 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde gem. § 11 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Dabei werden die Ergebnisse eigener Ermittlungen einbezogen.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Es ist zu unterscheiden zwischen den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sowie den Auswirkungen, die sich durch Stör- und Unfälle ergeben können. Die Anlage wird statisch und nach § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben. Betriebsstörungen mit erheblichen Auswirkungen sind nicht zu erwarten und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Nicht betrachtet werden zudem die Wirkungen von Unfällen und Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen.

Zusammenfassend sind als mögliche umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens im Folgenden detailliert und schutzgutbezogen insbesondere zu betrachten:

- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und temporär),
- Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen,
- Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten,
- Raumanspruch der Maste und der Leitungen,
- Schallemissionen,
- Schadstoffemissionen (Ozon, Stickoxide),
- niederfrequente elektrische und magnetische Felder.

Nachfolgend erfolgt die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG. Die Betrachtung der Wechselwirkungen, die zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten, wird in die schutzgutbezogene Betrachtung integriert.

4.2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes und nicht nur Beeinträchtigungen, die die Schwelle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits solche unterhalb dieser Grenze.

Als baubedingte negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch fallen darunter zunächst Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen durch den Baustellenbetrieb auf den Baufeldern und den Baustellenverkehr, soweit hierdurch bebaute Gebiete berührt werden. Anlagebedingt ergeben sich Beeinträchtigungen von Freiraum als potenziellen Aufenthalts- und Erholungsraum. Schließlich kann der Betrieb der Hochspannungsfreileitung in geringen Mengen zu Luftschadstoffemissionen (Ozon- und Stickoxidbildung) führen, Schallimmissionen infolge sogenannter Koronaeffekte auslösen und insbesondere Belastungen durch elektrische und magnetische Felder verursachen.

Bezüglich entsprechender Beeinträchtigungen wurde der Untersuchungsraum auf 600 m Breite entlang der Leitungstrasse (jeweils 300 m beidseits der Leitungsachse) festgelegt, betrachtet und bezüglich möglicher Auswirkungen bewertet.

Der Untersuchungsraum ist geprägt von mehreren Wohnbauflächen, Wohngebieten und Gewerbegebieten sowie von mehreren Landschaftsschutzgebieten zum Teil mit Waldbestandsflächen.

Zusammenhängende größere Wohngebiete weist der Untersuchungsraum mit den Dortmunder Ortsteilen Perseberg und Schnee, dem Herdecker Wohngebiet „Auf dem Schnee“, den Herdeckern Ortsteilen Schraberg und Semberg sowie dem Hagener Ortsteil Bathey auf.

Die Lärm-, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase beschränken sich hier, den Baustellenverkehr über die Zufahrtswege ausgenommen, weitestgehend auf die Baufelder an den Standorten der abzubauenen bzw. neu zu errichtenden Masten.

Der Seilzug wird nach Fertigstellung der Masten schleiffrei ohne Bodenberührung zwischen Trommel- und Windenplatz verlegt, so dass in den Räumen zwischen den Maststandorten kaum Beeinträchtigungen entstehen werden.

Die Gesamtdauer der Bauphase für den Abschnitt von der Umspannanlage Dortmund-Kruckel bis zur Umspannanlage Garenfeld wird auf ca. 21 Monate veranschlagt, wobei während dieser Zeit nicht durchgängig an jedem Maststandort gearbeitet wird.

Die insoweit mit den stärksten Immissionsauswirkungen, insbesondere dem stärksten Bauverkehr verbundene Hauptphase der Baumaßnahmen,

die jeweilige Erstellung der Fundamente zur Mastgründung einschließlich der Betonarbeiten und -anlieferungen, wird ca. 2 - 6 Wochen andauern.

Der Stand der Technik wird dabei durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen eingehalten und somit die Geräuschbelastung auf ein Minimum reduziert.

Die Ozonbildung sowie die Entstehung von Stickoxid durch die Koronaeffekte bleiben, wie Untersuchungen im Umfeld der Hauptleiter von 380-kV-Hochspannungsfreileitungen gezeigt haben, auf das unmittelbare Umfeld des jeweiligen Hauptleiters beschränkt, treten nur in sehr geringen Mengen bzw. Konzentrationen auf und sind schon in Abständen von mehr als 4 m zum Leiterseil nicht mehr nachweisbar. Über den unmittelbaren Nahbereich der Leiterseile hinausgehende und sich auf die Lufthygiene oder das Schutzgut Mensch auswirkende Beeinträchtigungen sind angesichts der deutlich größeren Abstände zwischen den Leiterseilen und der jeweiligen Bodenoberkante bzw. etwaiger Bebauung auszuschließen.

Die Schallemissionen, die während des Betriebs der Leitungen entstehen können, sind auf Ionenwinde (Stoßionisationen), verursacht durch Entladungen an der Oberfläche der Leiterseile (sogenannte Koronaeffekte), zurückzuführen. Ihr Ausmaß ist abhängig vom Maß der elektrischen Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile, begünstigt werden sie vorwiegend durch feuchte Witterungen (Nebel, Regen). Koronageräusche mit möglichen und störenden 100-Hz-Brummtönen treten bevorzugt bei feuchtem Wetter, insbesondere stärkeren Regenereignissen, auf. Sie werden dann aber in der Regel durch die Geräuschkulisse des Regens überdeckt und sind eigenständig kaum als solche wahrnehmbar. In den ersten Betriebsmonaten einer neu beseilten Hochspannungsfreileitung können auch scharfe Kanten, Grate und Schmutzteilchen oder Fettreste auf der Leiterseiloberfläche entsprechende Koronaeffekte auslösen bzw. verstärken. Die Besonderheiten neuer Leiterseile „wittern“ jedoch ab und sind mit fortschreitender Betriebsdauer nicht mehr festzustellen. Durch eine hydrophile Oberflächenbehandlung der neuen Leiterseile werden die verstärkten Koronaeffekte vermieden.

Entsprechende Schallimmissionen, die nicht als ständige Geräuschkulisse und insoweit nicht als Dauerschallpegel auftreten, sind erst von einer sogenannten Korona-Einsatzfeldstärke ab rd. 17 kV/cm an der Oberfläche der Leiterseile zu erwarten. Anders als bei den 380-kV-Leitungen und zum Teil 220-kV-Leitungen löst deshalb der Betrieb der benachbarten 110-kV-

Leitungen keine entsprechenden zusätzlich wahrnehmbaren oder messbaren Schallimmissionen aus, da die Korona-Einsatzfeldstärke bei Feldüberhöhungen an Wassertropfen oder ähnlichem nicht erreicht wird. Bezogen auf den Betrieb der neuen 380-kV-Leitung sorgt die Auslegung der Leiterseile, die hier dem Stand der Technik entsprechend jeweils als Viererbündel erfolgt, dafür, dass sich die Gesamtoberfläche der Leiterseile im Vergleich zu anderen Leiterseilsystemen vergrößert. Über eine breitere „Verteilung“ der Feldstärke werden so eine Reduzierung der Oberflächenfeldstärke und damit eine Begrenzung der Schallimmissionen auf das nicht vermeidbare Minimum bewirkt.

Die durch die Leitungen entstehenden Immissionen können, wie die von der Vorhabenträgerin in den lärmtechnischen Unterlagen nach den Vorgaben der TA Lärm mit Hilfe von Untersuchungen, Messungen an bestehenden vergleichbaren Leitungen (zwei 380-kV-Stromkreise mit Leiterseilen aus Viererbündeln, gleiche Masttypen mit gleicher Leiterseilaufhängung etc.) und Berechnungen mit konservativen Ansätzen (u. a. auch inklusive 100-Hz-Komponente sowie Impuls- und Tonzuschlag) ermittelten Beurteilungspegel zeigen, dass die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden. Bei allen anderen Immissionsorten sind bezogen auf den Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm deutlich geringere Werte zu erwarten. Die Immissionspegel nehmen mit zunehmendem Abstand von der Leitungsachse sukzessive ab. Auf die Ausführungen unter Nr. 5.4.1.2 im Abschnitt B dieses Beschlusses wird dazu Bezug genommen.

Deutlichere Vorbelastungen weist der Trassenraum bei den betriebsbedingten Auswirkungen durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) auf. Emissionsseitig werden diese Belastungen durch die höhere Spannungsebene der neuen 380-kV-Leitung verstärkt.

Bezogen auf die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienenden und daher schützenswerten Orte (also z. B. auf Wohngrundstücken oder auch gewerblich genutzten Grundstücken, nicht jedoch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Straßen und Wegen) im Trassenkorridor ergeben sich durch die neue Leitungskonstellation mit höheren Masten, teilweise übereinander angeordneten 110-kV- und 380-kV-Leiterseilen mit höherer Leiterseilführung insbesondere der Leiterseile der höheren Spannungsebene nur bedingt höhere Immissionen.

Physikalisch bedingt reduzieren sich die Immissionen im Hinblick auf das elektrische Feld aufgrund von Abschirmungs- und Kompensationseffekten, die mit der 110-kV-Leiterseilführung unterhalb der 380-kV-Leiterseile einhergehen. Sollte die 110-kV-Leitung (zeitweise) freigeschaltet sein, so entfällt bezüglich des magnetischen Feldes die Immissionsbelastung um den von der 110-kV-Leitung emittierten Anteil. Bezüglich des elektrischen Feldes schirmen die 110-kV-Leiterseile die von der 380-kV-Leitung emittierten Feldwerte ab, unabhängig ob die 110-kV-Leitung in Betrieb ist oder nicht.

Die Immissionen sind unmittelbar unterhalb der Leitung am höchsten, sie sind vom konkreten Bodenabstand der Leitung sowie der Auslastung der Leitung abhängig.

Nach Umsetzung der Vorsorgeanforderungen aus § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV (Minimierungsgebot) können die Immissionen am ungünstigsten maßgeblichen Immissionsort im Bereich der gesamten Leitungstrasse, einem im Spannungsfeld zwischen den Masten im auf den Worst-Case bezogenen Ausnahmefall, die Maximalwerte für die 50-Hz-Felder von 3,1 kV/m für die elektrische Feldstärke und 32,4 µT für die magnetische Flussdichte erreichen. (vgl. hierzu Nr. 5.4.1.1 im Abschnitt B des Beschlusses).

Die magnetische Flussdichte ist nicht spannungsabhängig. Sie sinkt mit abnehmender Auslastung und stellt sich daher mit ihrem Maximalwert nur im sog. thermischen Grenzstrom bei vorhandener maximaler Auslastung der Leiterseile ein. Mit zunehmendem Seitenabstand zur Leitungssachse nehmen diese Werte, die nur in Ausnahmefällen erreicht werden und die während des Regelbetriebs der Leitungen bezüglich des magnetischen Feldes noch jeweils deutlich geringer sind, weiter ab.

Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, gemäß Anhang 2a entstehen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat festgelegt, dass eine Summation mit elektromagnetischen Feldern des Frequenzbandes von 9 kHz bis 10 MHz nur dann zu erfolgen hat, wenn sich in bis zu 300 m Entfernung eine zu betrachtende Hochfre-

quenzanlage befindet. Im Umkreis von mindestens 16 km rund um die Trasse des beantragten Vorhabens sind laut EMF-Datenbank der BNetzA keine zu betrachtenden Hochfrequenzanlagen vorhanden. Eine spezifische Berücksichtigung von Hochfrequenzanteilen bei der EM-Feldwertermittlung ist daher in dem vorliegenden Projekt nicht erforderlich.

Die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch die neuen höheren Masten wurden in der Umweltstudie in der Anlage 14 der Planunterlagen durch den veränderten Raumanspruch von Masten und Freileitung im Trassenumfeld bis zu 200 m als deren visuelle Wirkung bewertet. Dazu wurde ein anerkanntes Bewertungsverfahren für die Auswirkungen der geänderten visuellen Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild herangezogen. Im Ergebnis wurde insbesondere aufgrund der Vorbelastung der Trasse durch die vorhandenen 110-kV- und 220-kV-Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkintensität im Trassenumfeld bis zu 200 m, verursacht durch das Planvorhaben, festgestellt und demgemäß eine erdrückende Wirkung ausgeschlossen.

Der unmittelbar durch die Hochspannungsfreileitung überspannte Raum wird im Vergleich zur vorhandenen Situation durch die auf getrennten Traversen übereinander angeordneten Leiterseile reduziert.

Nennenswerte Verluste an Freiraum sind mit dem Vorhaben angesichts der Vorbelastung des Trassenkorridors nicht verbunden.

Negative baubedingte Auswirkungen auf den Menschen sind im Hinblick darauf, dass die Trassenführung nur wenige bebaute Bereiche unmittelbar berührt und die Bauarbeiten von geringer Dauer sein werden, nur in geringem Umfang zu erwarten. Sie sind weitestgehend auf die Maststandorte sowie auf den Zeitraum, der für ihre Errichtung, den Einzug der Leiterseile und den anschließenden Abbau der Altmasten benötigt wird, begrenzt und werden so gering wie möglich gehalten. Außerhalb der Standorte der Masten bleiben die Arbeiten weitestgehend auf den Seileinzug beschränkt.

Betriebsbedingt, d. h. bezüglich der Schallimmissionen und insbesondere der im Betrieb der Hochspannungsfreileitung entstehenden elektromagnetischen Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten), ergeben sich keinerlei Auswirkungen, die zu Gesundheitsgefährdungen führen. Die Vorgaben der TA Lärm und die Grenzwerte der 26. BImSchV für Niederfrequenzleitungen werden – auf die Ausführungen im Abschnitt B, Nr. 5.4.1.2 dieses Beschlusses wird dazu ergänzend hingewiesen – eingehalten, insbesondere die Grenzwerte der 26. BImSchV darüber hin-

aus auch deutlich unterschritten. Gesundheitsgefährdungen sind insoweit auch unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge nicht zu erwarten. Zum Teil ergeben sich Verbesserungen dadurch, dass Grundstücke oder Grundstückssegmente durch den Wegfall der parallelen Leitungsführung aus einer Überspannungslage befreit werden und sich zum Teil die Abstände zwischen Leitungssachse und Bebauung vergrößern.

Bei den anlagenbedingten Wirkungen werden sich im Wesentlichen bedingt durch stärker wahrnehmbare Masttypen mit zusätzlichen Traversen und Masterhöhungen vereinzelt maximal mittlere, überwiegend jedoch geringe Auswirkungen ergeben, denen jedoch Verbesserungen durch die gemeinsame Leiterseilführung auf nur noch einem Gestänge gegenüberstehen.

Zweck des 380-kV-Neubaus in vorhandener Trasse ist, neben der verbesserten Einbindung der Leitung in das europäische Verbundnetz mit den damit verbundenen Zielen der verbesserten Energieableitung, die langfristige Sicherstellung der Stromversorgung im Versorgungsgebiet Großraum Dortmund und Hagen, die mit den vorhandenen und entfallenden Leitungen dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Maßnahme dient damit im Rahmen der Daseinsvorsorge der Umsetzung einer durch das EnWG den Energieversorgungsunternehmen zugewiesenen öffentlichen Aufgabe mit hoher Wertigkeit.

Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen für Menschen nur in vertretbarem Maße feststellbar. Soweit es hier überhaupt zu entsprechenden Beeinträchtigungen kommt, müssen sie hinter den mit der Maßnahme verbundenen Zielen zurückstehen.

4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Zur Bestandserfassung hat die Antragstellerin für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt neben der Auswertung vorhandener behördlicher Daten und Literaturangaben eigene Erhebungen veranlasst. In einem Untersuchungskorridor von jeweils 300 m beidseits der Leitungstrassen wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt. Bei den Geländebegehungen wurden auch Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erfasst. Faunistische Bestandserfassungen erfolgten für die Artengruppen Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter. Die Biotoptypen wurden unter Einbeziehung ihrer Lebensraumfunktion für Flora und Fauna anhand nachvollziehbarer Kriterien bewertet.

Im Umfeld der UA Kruckel befinden sich eine Bahnstrecke, die BAB A 45 sowie mehrere Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. Die Trasse verläuft von dort aus Richtung Südwesten zunächst durch ein Naherholungsgebiet und weiter über landwirtschaftlich genutztes Grünland. Ab Mast 10 wird lockere Wohnbebauung überspannt. Nach Überquerung des Ardeygebirges verläuft die Trasse wiederum über Grünlandflächen, quert den Ostender Bach sowie einen Eichenwaldbestand. Der weitere Verlauf in Richtung Südosten erfolgt über ein Gewerbegebiet, die L 684, den Herdecker Bach, eine Bahnstrecke und die B 54. Im Weiteren ist die Trasse durch Eichenmischwälder, Gebüsch und kleine Stillgewässer gekennzeichnet. Ab Mast 26 verläuft die Leitung nach Osten und überspannt den Steilhang mit Eichenwald am Koepchenwerk sowie den Hengsteysee. Mast 30 und 31 befinden sich im Naturschutzgebiet (NSG) Uhlenbruch. Über die L 704, eine Bahnstrecke und ein Industriegebiet verläuft die Leitung weiter Richtung Lenneau, die als Grünland oder Acker bewirtschaftet wird. Sodann werden die L 675 und die BAB A 1 überspannt. Die Trasse verläuft weiter südostwärts durch Buchen- und Eichenwälder, auf der Hochfläche dann durch Weide- und Ackerland, bevor die UA Garenfeld erreicht wird.

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei gesetzlich geschützte bzw. gefährdete Pflanzenarten (Wasserhahnenfuß, Breitblättrige Stendelwurz) nachgewiesen werden. Die Standorte sind von den Bauarbeiten nicht betroffen.

Aus der Gruppe der Fledermäuse konnten im Untersuchungsgebiet sechs Arten im Jagdrevier nachgewiesen werden. Das Vorkommen zweier weiterer Arten ist aus Daten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) bekannt. Potenziell als Fledermausquartier geeignete Höhlenbäume befinden sich in den Waldbeständen westlich des Speicherbeckens für das Koepchenwerk sowie im NSG „Uhlenbruch“.

Teilbereiche des Untersuchungsgebietes sind von mittlerer Bedeutsamkeit für Fledermäuse. Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt dreizehn planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen werden. Zusätzlich wurden neunzehn planungsrelevante Gast- und Rastvogelarten registriert. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet hinsichtlich des avifaunistischen Artenreichtums sowie des Vorkommens gefährdeter Vogelarten überwiegend gering bedeutend. Hoch bedeutsame Bereiche gibt es lediglich im Waldgebiet zwischen der B 54 und dem Hengsteysee.

Aus Kartierungen der Antragstellerin sowie vorhandenen Daten ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet sechs Amphibienarten sowie vier Reptilienarten vorkommen. Das potenzielle Vorkommen der Schlingnatter wurde im Anhörungsverfahren bekannt. Die Bedeutung als Amphibienlebensraum ist mittel, vor allem im Umfeld des Speicherbeckens für das Koepchenwerk, als Reptilienlebensraum überwiegend gering. Es wurden Vorkommen von acht Heuschreckenarten sowie dreizehn Tagfalterarten nachgewiesen. Die Arten sind überwiegend weit verbreitet und häufig, insgesamt ist das Untersuchungsgebiet hinsichtlich dieser Artengruppen als nicht bzw. wenig bedeutsam einzustufen.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist im Untersuchungsgebiet in vielfacher Art durch menschliche Nutzungen vorbelastet. Größere Bereiche werden von Wohnsiedlungs- und Gewerbegebieten sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit hohem Versiegelungsgrad eingenommen. Sowohl die forst- als auch die landwirtschaftlichen Flächen werden teilweise intensiv genutzt, sodass ihre Habitateignung eingeschränkt ist. Bestehende Verkehrswege und Freileitungen sorgen bereits im Ausgangszustand für Trennwirkungen in Biotopen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Naturschutzgebiet „Uhlenbruch“ im Bereich der Stadt Hagen, das von der bestehenden und der geplanten Leitung gequert wird. Randlich berührt das Untersuchungsgebiet mehrere weitere Naturschutzgebiete, deren Inanspruchnahme bei Bau und Betrieb der Leitung vermeidbar ist. Gesetzlich geschützte Biotope können ebenso weitgehend vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Von Arbeitsflächen berührt bzw. von der Trasse überspannt werden „Fließgewässerbereiche des Kruckeler Baches in Dortmund“ (GB-4510-810) sowie „Röhrichte und stehende Binnengewässer im Uhlenbruch in Hagen“ (GB-4510-0015).

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wurde bei der Planung der Trasse sowie der Lage der Arbeitsflächen darauf geachtet, sensible Bereiche möglichst zu umgehen. Dies wird bei der tatsächlichen Abgrenzung im Gelände fortgesetzt und im Detail von der ökologischen Baubegleitung festgelegt. Notwendige Beseitigungen von Gehölzen, Röhricht- und Schilfbeständen werden minimiert und soweit erforderlich außerhalb der Vegetations-, Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt. An die Arbeitsflächen angrenzende wertvolle Biotope wie Gehölzstrukturen werden durch geeignete Maßnahmen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich geschützt.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden an freigestellten Waldbeständen gestufte Waldmäntel entwickelt. Einzelbäume mit besonderen Habitatfunktionen werden soweit möglich erhalten. Zu fällende Bäume werden vorab auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht, zudem werden für zu fällende Höhlenbäume geeignete Ausweichquartiere angeboten. Zum Schutz gefährdeter Vogelarten sind Bauzeitbeschränkungen für bestimmte Tätigkeiten vorgesehen. Zur Verminderung des Kollisionsrisikos werden in bestimmten Leitungsabschnitten die Erdseile mit Vogelschutzfahnen markiert. Während der Baumaßnahmen werden Amphibien auf ihren Wanderrouten und in ihren Laichgewässern durch mobile Schutzzäune oder gezieltes Absammeln, z. B. aus Baugruben, geschützt. Gleiches gilt für Reptilien.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Auswirkungen mit überwiegend geringer bis mittlerer Intensität. Empfindlichere und wertvollere Biotoptypen sind in Teilabschnitten mit Schutzstreifenaufweitungen durch Gehölzverluste betroffen, die durch Nutzung vorhandener Trassenräume und Entwicklung von Pionierwaldstadien im Rahmen der Trassenpflege nicht vollständig vermieden werden können. Temporäre Verluste von Offenlandbiotopen und Kleingehölzen ergeben sich im Bereich von Arbeitsflächen. Auswirkungen auf die Fauna können durch die vorgesehenen Maßnahmen fast vollständig vermieden werden. Höherwertige Lebensräume, wie z. B. Talauenbereiche werden zwar überspannt, von den eigentlichen Baumaßnahmen aber größtenteils verschont. Hohe Auswirkungen auf das Schutzgut verbleiben im Bereich der Mastbaustelle 11/Bl. 4319. Die unmittelbare Inanspruchnahme eines naturnahen Bachlaufs (Zufluss zum Kruckeler Bach) wird zwar durch die Umplanung der Arbeitsfläche im Rahmen der 4. Planänderung vermieden, allerdings erhöht sich dadurch der Eingriffsumfang auf den angrenzenden, teils grundwassergeprägten terrestrischen Biotopflächen.

Der naturschutzrechtliche Eingriff in die Lebensraumfunktion wurde bilanziert. Dabei wurden Ausgleichsmaßnahmen in Form der Rekultivierung von temporären Arbeitsflächen berücksichtigt. Die verbleibende Wertdifferenz wird durch Ersatzmaßnahmen kompensiert, die als Nebenbestimmung zu diesem Bescheid festgesetzt werden. Im Sinne der Eingriffsregelung unzulässige Beeinträchtigungen verbleiben nicht. Bei der Eingriffsermittlung wurden auch Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL, die sich außerhalb von FFH-Gebieten be-

finden könnten, berücksichtigt. Ebenso wurden Kompensationsmaßnahmen Dritter im Trassenbereich aufgenommen.

Die Anforderungen des besonderen Artenschutzes wurden gesondert betrachtet. Unter Berücksichtigung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ist festzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens für keine der geprüften europarechtlich geschützten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden.

Die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope wird möglichst vermieden. Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen werden so weit wie möglich minimiert, verbleibende Beeinträchtigungen sind durch Rekultivierung ausgleichbar.

Das Naturschutzgebiet „Uhlenbruch“ wird auf einer Länge von etwa 750 m gequert und durch den Neubau zweier Masten, den Schutzstreifen sowie die temporäre Verlegung von Provisorien beansprucht. Auswirkungen auf das Schutzgebiet werden soweit wie möglich vermieden. Der geplante Schutzstreifen wird im Vergleich mit dem Bestandsschutzstreifen in Teilbereichen erweitert. Von der Schutzstreifenerweiterung sind auch Laubwaldbestände verschiedener Ausprägung betroffen. Die Bestände werden aufgrund der Masthöhen von der Leitung überspannt, Waldeinschlag ist nicht vorgesehen. Auswirkungen durch die Anlage von Baustraßen und temporären Arbeitsflächen wurden weit möglichst minimiert, verbleibende Beeinträchtigungen sind durch Rekultivierung ausgleichbar.

Zusammenfassend verbleiben unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen und mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz keine unzulässigen erheblichen und im Übrigen vertretbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.

4.2.3 Schutzgut Boden

Zur Beschreibung des Schutzgutes Boden wurden vorhandene Daten aus digitalen Bodenkarten des Landes Nordrhein-Westfalen im Untersuchungsraum von jeweils 300 m beidseits der Leitungstrasse herangezogen.

Auf deutlich über 30% der Fläche stehen Parabraunerden an, die zusammen mit den Pseudogley-Parabraunerden fast die Hälfte der Böden im Untersuchungsraum bilden. Fast ein Sechstel des Untersuchungsraums nehmen die semiterrestrischen Böden in den Fluss- und Bachniederungen

ein. Ein hoher Anteil der Flächen ohne Bodenentwicklung bilden die beiden Gewässer Hengsteysee und Speicherbecken des Kraftwerks PW Koepchenwerk. Aufgrund des siedlungsnahen Verlaufs der Trasse ist der reale Anteil von Aufschüttungen ohne Bodenentwicklung jedoch weit höher als bislang in den digitalen Karten dargestellt.

Gesetzlich geschützte Geotope sind im Untersuchungsraum vorhanden. Sie liegen jedoch weitgehend am Rand des Untersuchungsraums und sind daher von Arbeitsflächen oder Maststandorten nicht betroffen.

Das in der Antragstrasse vorhandene Geotop GK-4510-045 „Uferstraße zum RWE- Speicherwerk nordoestlich Herdecke“ wird lediglich durch die Verlegung eines Erdkabelprovisoriums im Bankettbereich vorhandener Wege während der Bauphase betroffen sein. Ein Eingriff in den Untergrund durch Tiefbauarbeiten erfolgt nicht.

Aus den Katastern der Städte und Kreise sind Informationen zu Altlastenflächen von den Städten und Kreisen für den Untersuchungsraum gemeldet worden.

Ausweislich der Altlastenkataster der Städte Dortmund und Hagen sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises befinden sich im Untersuchungskorridor für den Abschnitt Kruckel - Garenfeld zahlreiche Altlasten- bzw. -verdachtsflächen.

Die Baudurchführung erfolgt in diesen Bereichen nur in Abstimmung mit den unteren Bodenschutzbehörden der Städte und Kreise.

Ausweislich einer Stellungnahme des für Grubenbilder und Auskünfte über Altbergbau zuständigen Dezernats 65 der Bezirksregierung und auch aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Einsichtnahme in die Bergbauakten gibt es keine grundsätzlichen nicht überwindbaren Hindernisse (Nachsacken von Verfüllsäulen, Hohlräumen) für das Errichten der Masten. Vor der Bauausführung werden an jedem Maststandort weitere detaillierte Baugrunduntersuchungen in Form von Bohrungen für den Baugrundaufschluss durchgeführt. Sofern doch alte, oberflächennahe Stollen durch die Fundamenterrichtung betroffen sein sollten, werden entsprechende Sicherungsmaßnahmen und Bauverfahren für den Mastneubau angewendet.

Vorbelastungen bestehen durch Versiegelungen im Bereich von Siedlungs-, Gewerbe- oder Verkehrsflächen sowie in Form von Verdichtungen des Unterbodens auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs ist die sach- und fachgerechte Rekultivierung der temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen vorgesehen.

Hierzu gehört u. a. der getrennte Aus- und Wiedereinbau der einzelnen Bodenschichten, die Beseitigung von Verdichtungen von Unter- und Oberboden sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Reliefs.

Auf gering tragfähigen Flächen, z. B. bei oberflächennah anstehendem Grundwasser, ist die Anlage von Baustraßen oder die Verwendung von Fahrbohlen zur Verringerung des Bodendrucks vorgesehen.

Der Eintrag von Fremdmaterialien in den Boden ist durch Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben für das Schutzgut Boden dauerhafte Auswirkungen mit vollständigem Verlust der Bodenfunktionen durch Vollversiegelungen im Bereich der Mastfundamente. Im Bereich der übererdeten Mastfundamente verbleibt ein Teilverlust der Bodenfunktionen.

Von den dauerhaften Auswirkungen sind ebenso Böden mittlerer Empfindlichkeit betroffen. Hier ist von einer mittleren Auswirkungsintensität auszugehen.

Von den temporären Auswirkungen durch Umlagerungen, Verdichtungen und Anlage von Baustraßen und Arbeitsflächen sind ebenfalls Böden mit hoher, mittlerer und geringer Empfindlichkeit betroffen. Hier ist jedoch von keiner oder einer nur schwachen Auswirkungsintensität auszugehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben in diesen Bereichen keine dauerhaften Auswirkungen. Der landschaftsrechtliche Eingriff in die Bodenfunktion wurde bilanziert. Bei der Eingriffsbilanzierung wurde der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Rekultivierung temporär beanspruchter Bereiche berücksichtigt, verbleibende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Im Sinne der Eingriffsregelung unzulässige Beeinträchtigungen verbleiben für das Schutzgut Boden nicht.

Zusammenfassend verbleiben unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen und mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und

Ersatz keine unzulässigen erheblichen und im Übrigen vertretbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Zur Bestandserhebung der Oberflächengewässer im Untersuchungsraum von jeweils 300 m beidseits der Trasse wurden einerseits Daten des Landes NRW zur Gewässerstrukturgüte und zur Gewässergüte berücksichtigt und andererseits eigene Erhebungen des Gutachters der Vorhabenträgerin zur Strukturvielfalt im Rahmen der Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Im Leitungsverlauf quert die geplante Leitung elf Mal Oberflächengewässer. Die Flüsse Graben am Speicherbecken, Ruhr (Hengsteysee), Batheyer Bach und Lenne werden im Querungsbereich als strukturarm beschrieben, die ökologische Zustandsklasse der Ruhr wird als schlecht, die der Lenne mit unbefriedigend bewertet. Der Zustand von Schüttebrinksiepen, Schwarzer-Pferdesiepen, Kruckeler Bach, Ostender Bach und Herdecker Bach wird mit mittlerer Strukturdichte eingestuft. Die ökologische Zustandsklasse kann als mäßig bezeichnet werden. Der 1. Zufluss zum Kruckeler Bach und der Flaßbothgraben sind als strukturreich einzuordnen und trotz fehlender Einstufungen durch die Biotoptypenkartierung als naturnah einzustufen.

Die beiden Stillgewässer, die sich im Untersuchungskorridor befinden, werden als strukturarm ausgewiesen. Dabei handelt es sich um einen Teich, dessen Nutzung derzeit nicht erkennbar ist und um das künstliche Stillgewässer „Speicherbecken Koepchenwerk“, welches für den Betrieb des Kraftwerkes angelegt wurde.

Die Leitungstrasse quert zwei Überschwemmungsgebiete der Ruhr und Lenne. Das Überschwemmungsgebiet der Ruhr ist durch das Provisorium mit der Zubeseilung der Bl. 2307 während des Baues betroffen (Masten 0001-0010). Im Weiteren sind die Masten der Bl. 2307 als Rückbaumasten gekennzeichnet. Die Leitungsmasten 0001 bis 0009 der Bl. 2307 befinden sich zudem innerhalb der Stauhaltung Hengsteysee der Ruhr. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Lenne wird zum einen der Mast 38 errichtet und die Arbeitsfläche des Maststandortes 39 überschneidet sich teilweise mit dem ÜSG. Die Überschwemmungsgebiete sind daher mit einhergehender Versiegelung nur sehr kleinflächig betroffen, sodass diesbezüglich nur geringfügige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Oberflächengewässer im Untersuchungsraum werden überwiegend überspannt, sodass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Bereich des 1. Zuflusses zum Kruckeler Bach, des Schüttebrinksiepen und des Batheyer Bachs werden jeweils ein Mast in unmittelbarer Gewässernähe errichtet. Ebenso sind einige der Gewässer im Untersuchungsraum durch temporäre Arbeitsflächen, Zuwegungen, Rückbaumaßnahmen, Zu- und Beseilungsmaßnahmen betroffen.

Mögliche temporäre Auswirkungen durch die Baumaßnahme wie Verschlammung, hydraulische Belastung, Verschlechterung der Durchgängigkeit, Eintrag von Nährstoffen durch Bautätigkeiten oder Grundwassereinleitung können durch Schutzmaßnahmen, die von der ökologischen Baubegleitung insbesondere im Fall von Überfahrten mit Baufahrzeugen und Wasserhaltungen vorzusehen sind, vermindert werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben weitgehend geringfügige Umweltauswirkungen bezüglich der Oberflächengewässer. Lediglich durch den Bau von Mast 11 und 12 am 1. Zufluss zum Kruckeler Bach sind hohe Auswirkungen zu verzeichnen.

Zur Beschreibung der bestehenden Grundwasserverhältnisse wurden vorhandene Daten aus der Bodenkarte und der Hydrogeologischen Karte sowie aktuelle Daten aus ELWAS-WEB / Grundwasser herangezogen.

Der geologische Untergrund im Trassenverlauf weist überwiegend schlecht durchlässige Kluftgrundwasserleiter auf. Im Trassenverlauf liegt jedoch auch der Hagener Talkessel, der das grundwasserreiche Ruhrtal mit seinen lösbedeckten Terrassen bildet. Die dortigen sehr ergiebigen bis ergiebigen Grundwasservorkommen sind geprägt durch einen aus fluvialen Lockergestein bestehenden Porengrundwasserleiter. Im Bereich nördlich der Ruhr prägen Sumpfungsmaßnahmen des Bergbaus den Grundwasserkörper. Die Grundwasserergiebigkeit und wasserwirtschaftliche Bedeutung ist im Untersuchungsraum hauptsächlich im Ruhrtal gegeben.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist überwiegend günstig bis mittel, in der Ruhraue bei den Masten 27-30 und bei den Masten 36-38 in der Lenne-Ruhr-Aue ungünstig.

Die Grundwasserneubildungsrate und Entnahme aufgrund der geologischen Verhältnisse ist bei allen vorkommenden Grundwasserkörpern als ausgeglichen eingestuft.

Mit oberflächennah anstehendem Grundwasser ist lediglich in den gewässernahen Bereichen bei den Masten 11-13 und 16 zu rechnen.

Im Untersuchungskorridor liegen weder festgesetzte noch geplante Wasserschutzgebiete.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser wurde bereits im Rahmen der Trassierung darauf geachtet, dass Maststandorte und Arbeitsbereiche möglichst außerhalb grundwasserbeeinflusster Bereiche liegen, um Wasserhaltungen zu minimieren.

Zur Vermeidung von Grundwasserverschmutzungen werden in grundwassernahen Bereichen Auflagen für die Betankung und Wartung von Baufahrzeugen und Baugeräten vorgesehen.

Längere Arbeitsunterbrechungen bei freiliegender Deckschicht werden vermieden.

Durch schonenden Umgang mit dem Boden werden die abdichtenden Deckschichten geschützt und nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Zudem sind Meldekettensysteme und Maßnahmen für den Notfall vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben lediglich geringfügige Umweltauswirkungen bezüglich des Grundwassers.

Landschaftsrechtlich zu bewertende Eingriffe in das Schutzgut Wasser verbleiben nach Durchführung der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht, sodass eine gesonderte Bilanzierung nicht erforderlich war.

Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen multifunktional kompensiert.

Die beiden im Untersuchungsraum liegenden Überschwemmungsgebiete sind von Mastbauten, einem Provisorium und einer Arbeitsfläche betroffen, Verbotstatbestände werden verletzt. Bedenken gegen entsprechende zu erteilende wasserrechtliche Ausnahmen sind von den Wasserbehörden nicht vorgetragen worden.

Zusammenfassend verbleiben unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen und mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz weitgehend geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser.

4.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden. Wirkpfade des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft konnten ausgeschlossen werden.

4.2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Zur Bestandsanalyse des Schutzgutes Landschaft wurde in einem Untersuchungsraum von etwa 5.000 m um die geplante Freileitung das Verfahren nach NOHL (1993) angewendet, das die Kriterien Naturnähe, Vielfalt und Eigenart operationalisiert. Ergänzend wurde eine Sichtbarkeitsanalyse nach PAUL et al. (2004) durchgeführt, die der Simulation der Sichtbarkeit der geplanten Freileitung dient. Datengrundlagen sind die amtlichen Karten zu naturräumlichen Einheiten sowie Ergebnisse von Trassenbefahrungen, Auswertungen von topographischen Karten und Luftbildern sowie Informationen des Bundesamtes für Naturschutz.

Die Neubauleitung befindet sich in den naturräumlichen Haupteinheiten „Westfälische Tieflandbucht“ mit den naturräumlichen Einheiten „Westenhellweg“ und „Hellwegbörden“ und „Süderbergland“ mit der naturräumlichen Einheit „Bergisch-Sauerländisches Unterland“. Die Rückbautrasse befindet sich ausschließlich im „Süderbergland“ mit der naturräumlichen Einheit „Bergisch-Sauerländisches Unterland“.

Die Landschaftsbildeinheiten der „Westfälischen Tieflandbucht“ sind im zu betrachtenden Bereich geprägt durch städtischen Verdichtungsraum sowie die Landwirtschaft (überwiegend Ackernutzung). Die ästhetischen Eigenwerte sind eher gering. Im „Bergisch-Sauerländischen Unterland“ bilden offene Kulturlandschaften und ackerbaulich genutzte Bereiche ein Mosaik mit Waldlandschaften. Während das Ardeygebirge, die Mendener Platte sowie der Haßlinghäuser Rücken, die Iserlohner Heiden und das Märkische Schichtrippenland mittlere bis hohe ästhetische Eigenwerte erreichen, sind die Täler (Fröndenberg-Schwerter Ruhraue, Hagener Tälereckel, Ardeytorf und Ruhrtal) aufgrund der Vorbelastungen durch Siedlungen, Verkehrs- und Freileitungstrassen gering bewertet. Im Wirkraum

der geplanten Freileitung befindet sich eine Reihe von Landschaftsschutzgebieten. Unmittelbar durch Überspannung oder temporäre Baustellenflächen betroffen sind insgesamt zehn Landschaftsschutzgebiete.

Die geplante Hochspannungsfreileitung wird in einem bestehenden Trassenraum errichtet. Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich dauerhaft durch Erhöhung von Masten gegenüber dem Bestand sowie durch Maßnahmen zur Trassenpflege im Schutzstreifen, die zum Verlust oder zur Veränderung landschaftsbildprägender Elemente führen können. Die Eingriffsintensität ist aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Leitungstrasse, Siedlungsstrukturen und Verkehrsstrassen als gering zu bezeichnen. Obwohl die betroffenen Landschaftsräume streckenweise hoch empfindlich gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild sind (z. B. die Südardeywände), bleibt die Eingriffserheblichkeit aufgrund der Vorbelastung insgesamt gering.

Neben den Vorbelastungen wurde bei der Ermittlung der Auswirkungen auch der Rückbau bestehender Freileitungen berücksichtigt. Da die Wahrnehmbarkeit der Rückbautrasse aufgrund des bewegten Reliefs und der hohen Anzahl sichtverschattender Elemente gemindert wird, ist die Stärke der durch den Rückbau zu erreichenden Entlastung lediglich gering. Dennoch ist nach Gegenüberstellung von Leitungsneubau und Leitungsrückbau festzustellen, dass die positiven Wirkungen des Rückbaus die nachteiligen Wirkungen des Neubaus ausgleichen.

Der naturschutzrechtliche Eingriff soll durch den Rückbau der Höchstspannungsfreileitungen Bl. 2308, 2319, 2307 und 2313 kompensiert werden. Die Gegenüberstellung von Belastungen durch den Leitungsneubau sowie Entlastungen durch den Leitungsrückbau mithilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens hat ergeben, dass der Kompensationsflächenbedarf insgesamt durch den Leitungsrückbau gedeckt werden kann, sodass kein unzulässiger Eingriff in das Landschaftsbild verbleibt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der geänderten Masthöhen (teilweise Verringerung, teilweise Erhöhung) im Rahmen der 1. und der 6. Planänderung.

Zusammenfassend verbleiben unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen (Leitungsrückbau) keine unzulässigen erheblichen und im Übrigen vertretbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Datengrundlage zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind bei den zuständigen Fachbehörden eingeholte Auskünfte zu Bau- und Bodendenkmalen im Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Trasse.

Die fünfzehn bekannten Bodendenkmale im Untersuchungsraum sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Eine direkte Betroffenheit von den sechs vorhandenen Baudenkmalen kann ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung, der unter den Nebenbestimmungen gemachten Auflagen (vgl. Teil A. Nr. 5.4), insbesondere der archäologischen Begleitung der Erdarbeiten in kritischen nicht bekannten Denkmalbereichen, wird sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt werden.

Das geplante Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter verbunden.

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen wurden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung über die Funktionen der einzelnen Schutzgüter erfasst. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen beinhalten und damit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden.

Das Vorhaben hat in Bezug auf Wechselwirkungen unmittelbar Auswirkungen auf den Wechselwirkungskreis zwischen Boden, Pflanzen und Tieren. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen wurden bei den jeweiligen Schutzgütern beschrieben. Daraus resultierende Konflikte und Auswirkungen auf die ökosystemaren Wechselwirkungen sind davon bereits umfasst, eine gesonderte Betrachtung ist nicht erforderlich.

4.2.9 Zusammenfassung

Mit dem Leitungsbauvorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Die Umweltauswirkungen wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung, eines Landschaftspflegerischen Begleitplans und eines Artenschutzrechtlichen Fach-

beitrags den Vorgaben des UPVG entsprechend ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt und dargestellt.

Gem. § 6 Abs. 1 UVPG sollen die entscheidungserheblichen Unterlagen eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten. Die Unterlagen sind gem. § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden zu erstellen. Zu berücksichtigen sind gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert, ausgeglichen oder im Sinne der Eingriffsregelung ersetzt werden.

Die Vorgaben des § 6 UVPG zum Umfang der entscheidungserheblichen Unterlagen sind vorliegend eingehalten.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ermitteln die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen nach § 2 UVPG und somit auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, einschließlich der Auswirkungen auf unter besonderen Schutz gestellte Arten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der verbleibenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft entwickelt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen insgesamt kompensiert werden.

Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und planfestgestellte Regime

an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

5. Materie-rechtliche Bewertung

5.1 Planrechtfertigung

Die planfestgestellte Maßnahme verfolgt die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Sie ist im Sinne dieser Zielsetzung vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Gerechtfertigt ist eine Planung, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und die Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich anzusehen ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteile vom 22.06.1985, 4 C 15.83 und 08.07.1998, 11 A 53.97). Dies ist hier der Fall. Die Sicherstellung der Energieversorgung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge von größter Bedeutung. Von der Planfeststellungsbehörde ist zu prüfen, ob der Bau der geplanten Hochspannungsfreileitung zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität erforderlich ist.

Die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg dient gesetzlich anerkannten Zielen und ist aus energiewirtschaftlichen Gründen unverzichtbar. Daher besteht an dem Bau der Höchstspannungsfreileitung ein öffentliches Interesse von hohem Gewicht, denn sie dient der Beseitigung von Netzengpässen im Übertragungsnetz, dem weiteren Ausbau der Windenergie im Hinblick auf eine verbesserte Weiterleitung des Windstroms in südliche Bereiche Deutschlands und damit der Erreichung politisch wie gesellschaftlich gewollter Klima- und Energieziele.

Das Leitungsbauvorhaben gehört zu den Vorhaben, für die § 1 Abs. 2 EnLAG feststellt, dass sie nicht nur den Zielsetzungen des § 1 EnWG entsprechen, sondern dass für sie auch eine energiewirtschaft-

liche Notwendigkeit sowie ein vordringlicher Bedarf bestehen. Der Bedarf wurde im EnLAG damit gesetzlich festgestellt (Vorhaben Nr. 19 nach dem Bedarfsplan als Anlage zum EnLAG). Für die Planfeststellung ist diese Feststellung verbindlich (§ 1 Abs. 2 S. 3 EnLAG). Die Bedarfsfeststellung gilt für die Nord-Süd-Verbindung Kruckel – Dauersberg in gleichem Maße wie für die Anbindungen der bereits jetzt angeschlossenen Umspannanlagen, wie vorliegend die planfestgestellte Verbindung UA Kruckel – UA Garenfeld. Nur durch die Anbindung der regionalen Umspannanlagen an das Stromübertragungsnetz ist auch weiterhin eine sichere Versorgung des regionalen Verteilnetzes gewährleistet.

Ebenfalls planerisch gerechtfertigt und vernünftigerweise geboten sind die Folgemaßnahmen an anderen 110-kV- und 220-kV-Freileitungen. Durch die Änderungen und Bündelungen von in der Trasse verlaufenden Freileitungen können Auswirkungen auf die Belange von Mensch, Natur und Umwelt im Sinne einer umweltverträglichen Energieversorgung vermindert und das Vorhaben möglichst schonend realisiert werden.

5.2 Planungsleitsätze

Die Planung für den Bau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen der UA Kruckel und der UA Garenfeld auf einer Länge von rd. 11 km und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den im EnWG und den anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

Bei der Planung sind die Vorgaben des EnWG, insbesondere die des § 1 Abs. 1 EnWG, die nicht nur das Planungsziel, sondern auch bestimmte, der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien enthalten, sowie die Planrechtfertigung auf der Grundlage des EnLAG, beachtet worden.

Als externer Planungsleitsatz ist außerdem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) beachtet worden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen Trasse oder durch Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebots sein kann.

5.3 Alternativen und Trassenvarianten

Zur fachplanerischen Abwägung gehören auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen müssen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersucht und verglichen werden (BVerwG, Urteil vom 11.10.2017, 9 A 17/16, Urteil vom 06.04.2017, 4 A 6/16). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentcheidung (§ 43 S. 3 EnWG).

Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, 4 A 5/14, Rn. 172; OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005, 1 M 2/04).

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

5.3.1 Raumordnerische Beurteilung

Die Maßnahme entspricht den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung.

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung der sonstigen Vorgaben des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen ist Vorsorge zu treffen. Mit den Instrumenten der Raumordnung soll die Landesentwicklung so beeinflusst werden, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden (§ 1 LPLG).

Mit den sich daraus ergebenden sowie im entsprechenden Landesentwicklungs- und Regionalplan weiter konkretisierten Zielvorstellungen ist die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Errichtung der Hochspannungsfreileitungen einschließlich vorgesehener Trassenführung vereinbar. Die Vorhabenträgerin ist insoweit gehalten, möglichst bestehende Trassenräume zu nutzen, um neue raumbedeutsame Wirkungen zu vermeiden. Dementsprechend ist ein Neubau in vorhandenem Trassenraum unter weitestgehender Nutzung der alten Trasse vorgesehen. Das Vorhaben ist einer weiteren Prüfung im Hinblick auf diese Ziele in einem Raumordnungsverfahren gem. § 31 LPLG mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2011 von der Bezirksplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg mit den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt worden. Die zuständige Bezirksplanungsbehörde für den Leitungsabschnitt in NRW hat in ihrer Raumordnerischen Beurteilung vom 19.10.2011 festgestellt, dass die Vorzugstrasse Dortmund-Kruckel – Dauersberg mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, das Vorhaben damit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht (vgl. Abschnitt B Nr. 2.6).

Das geplante Vorhaben entspricht dem landesplanerischen Grundsatz (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - LEP NRW 2017), Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt zu führen und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum anzulehnen. Dabei hat gemäß Grundsatz 8.2-1 der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Diesem Gebot der Nutzung vorhandener Trassen wird das Vorhaben vollkommen gerecht und erfüllt gleichzeitig das LEP-Ziel 7.3-1, dass Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Diesem Gebot der Bündelung und der raumsparenden Lösungen wird in dem planfestgestellten Abschnitt in besonderer Weise Rechnung getragen, da überwiegend bereits vorhandener Trassenraum in Anspruch genommen wird und Mehrfachgestänge vorgesehen sind.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die im LEP NRW enthaltene Zielvorgabe Nr. 8.2-4 mit den darin enthaltenen Abstandsvorgaben ausschließlich auf die Errichtung neuer Höchstspannungsleitungen in neuen Trassen bezogen ist und damit für dieses Vorhaben keine Bindungswirkung entfalten kann.

Im Raumordnungsverfahren (ROV) wurden von der Vorhabenträgerin als Antragsunterlage für das Gesamtvorhaben fünf geprüfte Varianten eingereicht. Für den Leitungsabschnitt UA Kruckel bis zur UA Garenfeld wurde die Variante Hengsteysee als kleinräumige südliche Umgehung des Naturschutzgebiets südlich des Hengsteysees vorgesehen. In der raumordnerischen Gesamtabwägung wurde diese Variante als weniger raumverträglich als die Vorzugstrasse angesehen. Als Prüfauftrag wurde dort für das Planfeststellungsverfahren eingefordert, dass nachfolgend zu prüfen sei, ob eine Verlagerung der 110-kV-Freileitung aus dem NSG Uhlenbruch in Abstimmung mit dem Netzbetreiber DB erfolgen könne. Unter dieser Voraussetzung könne dann eine vollständige Entlastung des Waldbereichs erfolgen. Der Netzbetreiber DB Energie hat der Verlagerung der 110-kV-Freileitung aus dem NSG heraus nicht zugestimmt. Die Vorhabenträgerin hat demzufolge der Vorgabe der raumordnerischen Beurteilung folgend die Variante Hengsteysee nicht als Vorzugstrasse beantragt.

Im ROV wurden von beteiligten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit weitere alternative Trassenverläufe vorgeschlagen. Eine dort geforderte großräumige Umgehung von Herdecke entlang der A 45 wurde von der Vorhabenträgerin im ROV in den Antragsunterlagen geprüft und aus nachvollziehbaren Gründen als nicht weiter zu verfolgende Variante eingestuft. Die dann getroffene Auswahl an Varianten erschien der Raumordnungsbehörde plausibel.

In zahlreichen Einwendungen wurde im Planfeststellungsverfahren die Variante A 45/A 1 erneut gefordert. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Variante A 45/A 1 detaillierter geprüft und vor dem Erörterungstermin eine Prüfunterlage eines Gutachterbüros für diese Variante vorgelegt. Im Ergebnis wurde die Trassenführung der Variante A 45/A 1 als nicht vorzugswürdig gegenüber der Antragstrasse aufgrund neuer und lediglich verlagertes Betroffenheiten von Mensch und Natur bewertet. Mit gleichem Ergebnis wurde eine aufgrund eines Antrags im Erörterungstermin geprüfte Modifikation der Variante A 45/A 1 mit Trassenführung zunächst entlang der A 45 und dann zum Pumpspeicherkraftwerk Koepchenwerk von der Autobahn in einen unbelasteten Landschaftsraum abzweigend bewertet.

Die im Planfeststellungsverfahren vorgenommene Detailprüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf alle betroffenen Schutzgüter führte zu dem Ergebnis, dass die raumordnerische Beurteilung im Hinblick auf die Bevorzugung der Vorzugstrasse bestätigt wurde. Damit entsprechen der geplante Neubau und temporäre Zwischenausbau der Höchstspannungsfreileitungen in der Trassenführung der raumordnerisch abgestimmten Linienführung des Raumordnungsverfahrens. Die von der Raumordnungsbehörde zutreffend ins Planfeststellungsverfahren zur Bewältigung verwiesenen Probleme und Nutzungskonflikte liegen der Planfeststellungsbehörde vor und konnten hier unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Raumordnung gelöst werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auf die vorgenannte raumordnerische Beurteilung und die Erfordernisse des LEP NRW 2017 gestützt.

5.3.2 Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante

Bei dem planfestgestellten Vorhaben, bei dem es sich nicht um die erstmalige Errichtung einer Leitungsverbindung, sondern um den Ersatz von vorhandenen, weitgehend parallel verlaufenden 220-kV-Leitungen durch

eine leistungsfähigere 110-/380-kV-Leitung in einem bestehenden Trassenraum im Rahmen eines Neubaus handelt, scheidet eine vollständige Neutrassierung grundsätzlich aus, da diese Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln würde.

Vor diesem Hintergrund hatte sich die Variante A 45/A 1 schon auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erwiesen. Einer solchen Neubauvariante in einer unvorbelasteten Trasse stehen insbesondere naturschutzrechtliche Belange und die in Verbindung damit stehenden Vorgaben der Raumordnung (vgl. Nr. 8.2-1) des Landesentwicklungsplans NRW und des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG) zur Trassenbündelung sowie zum Schutz von Natur und Landschaft entgegen.

Trotz dieser Entgegenstellung hat die Vorhabenträgerin aufgrund zahlreicher Einwendungen die Variante A 45/A 1 der Trassenführung betrachtet und anschließend der Planfeststellungsbehörde als ergänzende Unterlage vorgelegt. Diese Variantenbetrachtung umfasst die Leitungsverbindung entlang der A 45 und der A 1 („Variante A 45/A 1“) zwischen der UA Kruckel und der UA Garenfeld. Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenbetrachtung der Vorhabenträgerin vollumfänglich nachgeprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Variante A 45/A 1 nicht vorzugswürdig gegenüber der Antragstrasse ist.

Die 12,8 km lange Variante verläuft von der Umspannanlage Kruckel in Richtung Südosten in einem vollkommen neuen, bislang nicht durch Freileitungen beaufschlagten Trassenkorridor entlang der Autobahnen A 45 und A 1. Insofern handelt es sich bis auf die beiden Spannungsfelder in Länge von etwa 400 m nördlich der UA Garenfeld um eine im Vergleich zum Antragsvorhaben nahezu vollständige Neutrassierung. Die Parallellage zur A 45 und A 1 wird zwischenzeitlich um rd. 350 m bzw. 500 m Abstand zu den Autobahnen verlassen um Siedlungsbereiche von Dortmund-Bittermark und Schwerte zu umgehen. Kurz vor dem Westhofener Kreuz verlässt die Trasse die Parallellage um in Richtung Südwesten abzuknicken und parallel zur A 1 zu verlaufen. Nach der Kreuzung mit der L 675 knickt die Leitung in Richtung Südosten ab, überspannt die A 1 und verläuft die restlichen zwei Spannungsfelder im Raum der Vorzugstrasse zur Umspannanlage Garenfeld. Die Trasse verläuft vorwiegend durch Waldberei-

che, teilweise auch über Grünland und landwirtschaftliche Flächen. Das Naturschutzgebiet „Ebberg“ wird auf einer Länge von 160 m mit einem Spannfeld ohne Wuchshöhenbegrenzungen überspannt. Das Naturschutzgebiet „Ruhraue Syburg“ wird auf einer Länge von 560 m ebenfalls mit einer Höhe überspannt, mit der keine Wuchshöhenbeschränkungen notwendig wären. Es sind jedoch 2 Maststandorte im Naturschutzgebiet „Ruhraue Syburg“ erforderlich. Insgesamt werden die Autobahnen siebenmal gekreuzt um Annäherungen an Siedlungsbereiche möglichst zu vermeiden. Im Nahbereich der Variante befinden sich insgesamt rd. 60 Wohngebäude innerhalb eines Abstands von weniger als 200 m beidseits zur Leitungsachse. Die Trassierung wurde so gewählt, dass ein Abstand von 50 m zur Freileitung nicht unterschritten wird.

Als Folgemaßnahme dieser Variante müsste zur Anbindung des Koepchenwerks an die UA Kruckel zusätzlich eine 5,1-km-lange 110-kV-Freileitung mit zwei Stromkreisen im Raum der Vorzugstrasse neu errichtet werden.

Gegen die Trassenführung Variante A 45/A 1 sind die entscheidungserheblichen Gründe für die Bewertung wie folgt:

- In dem vorhandenen Trassenraum des Antragsvorhabens UA Kruckel – UA Garenfeld befinden sich 220-kV und 110-kV-Freileitungen. Parallel zu den 220-kV-Freileitungen verlaufen streckenweise jeweils eine 110-kV-Freileitung der AVU und der DB. Die beiden weitgehend parallel verlaufenden 220-kV-Freileitungen sollen zurückgebaut und im frei werdenden Trassenraum durch die geplante 380-kV-Freileitung mit zwei Stromkreisen ersetzt werden. Im nördlichen Abschnitt zwischen der UA Kruckel und dem Koepchenwerk soll eine 110-kV-Freileitung mit zwei Stromkreisen auf den neuen Masten zur Anbindung des Koepchenwerks mitgeführt werden.
- Bei Realisierung der Variante A 45/A 1 würden die 220-kV-Freileitungen zwischen der UA Kruckel und dem Koepchenwerk sowie zwischen dem Koepchenwerk und der UA Garenfeld entfallen. Die beiden weitgehend parallel verlaufenden 220-kV-Freileitungen würden durch die neue 380-kV-Freileitung Bl. 4319 von der UA Kruckel zur UA Garenfeld entlang der A 45/A 1 in einem neuen Trassenraum weitgehend parallel zur A 45 und A 1 ersetzt. Die neue Trasse A 45/A 1 würde folglich lediglich zur Führung der beiden Stromkreise der 380-kV-Freileitung dienen, die zur Anbindung des Koepchen-

werks notwendige 110-kV-Verbindung müsste im freiwerdenden Trassenraum zwischen der UA Kruckel und dem Koepchenwerk verbleiben bzw. zusätzlich neu gebaut werden. Damit müssten zur ausreichenden Stromversorgung sowohl der freiwerdende bislang genutzte Trassenkorridor als auch noch ein zusätzlicher neuer Trassenkorridor entlang der A 45 und A 1 geschaffen und genutzt werden.

- Eine vollständige Entlastung der Antragstrasse mit dem damit verbundenem Fortfall aller relevanten Belastungen für Menschen in den Siedlungsbereichen in Dortmund, Witten, Herdecke und Hagen und der Natur wäre nicht möglich, da neben der weiterhin erforderlichen 110-kV-Anbindung des Koepchenwerkes an die UA Kruckel auch die Freileitungen der AVU und der DB im Trassenraum der Vorzugstrasse der Vorhabenträgerin bestehen blieben. Dabei wird nicht verkannt, dass die zusätzliche Mehrbelastung durch die deutlich höhere 380-kV-Freileitung entfallen würde.
- Im Vergleich zu der Antragstrasse würden neue Betroffenheiten von Siedlungsbereichen entlang der Autobahnen A 1 und A 45 sowie von Waldflächen, Naturschutz- und Wasserschutzgebieten ausgelöst. Im Ergebnis würden die Betroffenheiten nur verlagert und im Hinblick auf einzelne Schutzgüter noch vergrößert.
- Die Flächeninanspruchnahme neuer Flächen durch die Variante liegt bei 59 ha, während die Antragstrasse ca. 6 ha neue Flächen benötigt. Bei der Antragstrasse werden – aufgrund des weitgehenden Verlaufes in der Bestandstrasse – vorrangig durch Freileitungen vorbelastete Bereiche in Anspruch genommen. Die Variante A 45/A 1 verlief hingegen in einem ganz überwiegend nicht durch Energieleitungen vorbelasteten Bereich. Bei der Umsetzung der Variante A 45/A 1 würden insgesamt ca. 17,9 km Neubauleitungen gebaut. Denn neben der Leitungslänge der Variante A 45/A 1 von 12,8 km in fast ausschließlich neuem Trassenraum käme der Neubau im vorhandenem Trassenraum der 110-kV-Freileitung zwischen der UA Kruckel und dem Koepchenwerk mit ca. 5,1 km hinzu; in diesem Bereich könnte die Belastung keineswegs vollständig entfallen. Bei der Umsetzung der Antragstrasse würden demgegenüber lediglich ca. 11 km Neubauleitung in der vorhandenen Trasse gebaut.
- Die bei der Variante A 45/A 1 vorgeschlagene Parallellage entlang der Autobahn kann nicht in dem gesamten Verlauf eingehalten wer-

den, da mehrfach Querungen der Bundesautobahn notwendig sind, um Einzelgebäude im Außenbereich zu umgehen. Die Bundesautobahnen A 45 und A 1 würden insgesamt sieben Mal gekreuzt, um das Kriterium „weitestgehender Abstand zur Wohnbebauung“ einzuhalten.

- Es ist anzuerkennen, dass sich in unmittelbarer Nähe zur Antragsstrasse insbesondere im Bereich Herdecke (Schnee, Semberg, Schraberg, Ende) und in geringem Umfang auch in Dortmund, Witten und Hagen zahlreiche Wohngebäude beidseits der Leitung befinden. Im Trassenband mit bis zu vier parallel verlaufenden Freileitungen werden einige Wohngebäude in Herdecke und Dortmund direkt überspannt. Die Antragstrasse verläuft durch die bestehenden Siedlungsstrukturen hindurch bzw. tangiert diese in unmittelbarer Nähe. Im Bereich der Variante A 45/A 1 befinden sich hingegen weit weniger Wohngebäude im unmittelbaren Nahbereich der Leitungsführung. Zu Überspannungen von Wohngebäuden käme es nicht. Innerhalb eines 200 m Abstandes lägen knapp 60 Wohngebäude. Der minimale Abstand zu einem Einzelhaus betrüge ca. 50 m. Dabei handelt es sich vorwiegend um Wohnhäuser im Außenbereich. Siedlungsbereiche würden nicht durchschnitten; die Variante nähert sich jedoch auch einigen Siedlungsbereichen randlich an: ca. 300 m zum Siedlungsbereich Dortmund Kruckel, ca. 140 m zum Siedlungsbereich Dortmund Löttringhausen und Bittermark, ca. 160 m zum Siedlungsbereich Vinklöther Mark, ca. 120 m zum Siedlungsbereich Dortmund Holzen, ca. 190 m zum Siedlungsbereich Schwerte Westhofen, ca. 260 m zum Siedlungsbereich Hagen Garenfeld. Aufgrund der dennoch stärkeren Betroffenheit auf der Antragstrasse spräche dieser Aspekt grundsätzlich gegen dieselbe. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Bereich der Antragstrasse bereits jetzt durch (teilweise 4 parallel verlaufende) Bestandstrassen vorgeprägt ist. Zwar sind die Bestandsleitungen deutlich niedriger. Der Bereich der Variante A 45/A 1 ist jedoch bisher gar nicht durch Energieleitungen vorgeprägt. Eine tatsächliche Vorbelastung existiert bisher nur in Form der Autobahn(en). Diese Gebietsprägung ist aber nicht vergleichbar mit den Auswirkungen einer Freileitung, so dass die Variante A 45/A 1 insofern zu einer völligen Neubelastung führen würde. Vor dem Hintergrund, dass im Bereich der Antragstrasse das Vorhaben nicht zusätzlich errichtet werden soll, sondern im Trassenraum

zweier zurückzubauender Leitungen und dadurch zudem zwischen zwei verbleibenden Bestandsleitungen geführt wird, erscheint die zusätzliche Belastung der Siedlungsbereiche durch die Nutzung der Bestandstrasse (auch unter Berücksichtigung der weiteren aufgezählten Aspekte) jedenfalls nicht erheblich größer als die Neubelastung durch die bislang nicht genutzte Trasse entlang der Variante A 45/A 1.

- Auf der Variante A 45/A 1 würden durch das Abweichen von der Parallellage zur Autobahn das NSG „Ebberg“ auf 160 m und das NSG „Ruhraue Syburg“ auf 560 m Länge überspannt. Die Masthöhen sind zum Schutz der Gebiete so gewählt worden, dass Eingriffe durch Wuchshöhenbegrenzungen nicht erforderlich wären. Dennoch verstößt die Überspannung des NSG „Ebberg“ dem allgemeinen Verbot C.1.1.1 (1) Nr. 11 des Landschaftsplans Nr. 6 Raum Schwerte/Kreis Unna, u.a. oberirdische Versorgungsleitungen zu verlegen. Im NSG „Ruhraue Syburg“ wären zusätzlich zur Überspannung zwei Maststandorte erforderlich. Aufgrund der breiten Aue wäre eine vollständige Überspannung des NSG „Ruhraue Syburg“ nicht möglich. Eine Trassenführung südlich der A 1 außerhalb des NSG „Ruhraue Syburg“ würde eine Überspannung des Campingplatzes Ruhrtalstraße erforderlich machen, was nicht weiter verfolgt wird. Die Errichtung der Maststandorte im NSG sowie die Überspannung widerspricht einzelnen Schutzzwecken des NSG (u.a. Sicherung und Optimierung der Ruhraue für brütende, rastende, überwinterte und Nahrung suchende Wat- und Wasservögel) sowie dem allgemeinen Verbot oberirdische Versorgungsleitungen zu verlegen (1.1.1 I Nr. 10. des Landschaftsplans der Stadt Hagen). Bei Realisierung der Antragstrasse ist nur ein NSG über 750 m wie bisher beeinträchtigt: Im NSG "Uhlenbruch" befinden sich ebenfalls zwei Maststandorte, die einzelnen Schutzzwecken (u.a. Sicherung und Optimierung des Uhlenbruchs für zahlreiche brütende, überwinterte, durchziehende und Nahrung suchende Vögel) sowie dem allgemeinen Verbot oberirdische Versorgungsleitungen zu verlegen (1.1.1 I Nr. 10. des Landschaftsplans der Stadt Hagen) widersprechen. Ein weiteres NSG wird in der Antragstrasse nicht überspannt.
- Im gesamten Verlauf der Variantenführung werden bisher nicht durch Freileitungen vorgeprägte Siedlungsfreiräume mit wechselnder Nutzung (Acker, Grünland, große Waldbereiche) gequert.

- Die Grenzwerte und Vorsorgeanforderungen für elektromagnetische Felder und Richtwerte für Lärm werden sowohl bei der Variante A 45/A 1 als auch bei der Antragstrasse sicher eingehalten.
- Völlige Neuüberspannungen von Gebäuden gäbe es bei beiden Varianten nicht. Indes kommt es bei der Antragstrasse zur Aufrechterhaltung von bestehenden Überspannungen, was grundsätzlich einen Vorteil der Variante A 45/A 1 darstellt.
- Der Trassenvariante A 45/A 1 entgegen stehen die Vorgaben des LEP NRW mit dem Vorrang der Nutzung vorhandener Trassen vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen gemäß Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW. Die Trassenvariante stellt zwar eine weitgehende Bündelung mit den Autobahnen – und damit mit Bandinfrastruktur – im Sinne der Raumordnung dar, erfordert jedoch neben den Autobahnen unter Berücksichtigung entsprechender Anbauverbotsbereiche eine vollkommen neue Trasse überwiegend in bislang nicht genutztem Trassenraum und löst dort neue Betroffenheiten bei Mensch und Umwelt aus.
- Da die neue Trasse überwiegend durch Waldbereiche mit teilweiser hoher Wertigkeit geführt wird, stehen vor dem Hintergrund einer genehmigungsfähigen Leitung in einer Bestandstrasse der Variante die Zielvorgabe des 7.3-1 LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme entgegen. Dem Waldeingriff der Variante mit Trassenbreiten/Schutzstreifen bis zu 100 m Breite stehen einem Leitungsbau im Bestand mit nur minimalen Waldeingriffen im Vergleich dazu gegenüber. Nach der Zielvorgabe 7.3-1 dürfen Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Nach der Erläuterung zu 7.3-1 ist insofern entscheidend, dass außerhalb des Waldes keine zumutbare Alternative besteht. Dem Waldeingriff der Variante A 45/A 1 mit völlig neuen Schutzstreifen bis zu 100 m Breite und 40 neuen Maststandorten im Wald (Querungslänge unvorbelasteter Flächen insgesamt rund 8 km) steht ein Leitungsneubau im bestehenden Trassenraum mit nur minimalen Waldeingriffen im Vergleich (Querungslänge vorbelasteter Flächen insgesamt rund 2,2 km) gegenüber. Bei dem betroffenen Wald auf der Variante A 45/A 1 handelt es sich über ca. 20

ha um Wald mit hoher ökologischer Bedeutung und Empfindlichkeit. Hoch empfindliche Waldbestände (mit auch hoher ökologischer Bedeutung) werden auf der Antragstrasse aufgrund der überwiegenden Nutzung des Bestandschutzstreifens flächenmäßig deutlich weniger in Anspruch genommen. Da der Bedarf weitestgehend außerhalb des Waldes in der Vorzugstrasse nach Abwägung aller Belange in zumutbarer Weise realisierbar ist, ist die Variante A 45/A 1 mit der Zielvorgabe des 7.3-1 LEP NRW insoweit nicht vereinbar.

- Hinzu kommt, dass im Bereich der Variante A 45/A 1 auf einer Länge von 2,9 km in einem vollkommen neuen Trassenraum Naturschutzgebiete nach den Bestimmungen des Vorentwurfs des Landschaftsplans Dortmund belastet würden. Demgegenüber würde die Antragsstrasse in einem bestehenden Trassenraum über 1 km durch Naturschutzgebiete des Entwurfs des Landschaftsplans Dortmund geführt. Erschwerend wirkt, dass bei Realisierung der Variante A 45/A 1 es zu keiner Vollentlastung der Bestandstrasse durch den notwendigen Fortbestand der beiden 110-kV-Freileitungen sowie die zusätzliche Anbindung des Koepchenwerks über eine neue 5,1-km-lange Freileitung käme.
- Nach dem Regionalplan für den westlichen Bereich Dortmunds sind die bestehenden Freiräume und Waldflächen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Variante würde jedoch über 8 km durch Waldflächen mit den notwendigen erheblichen Schutzstreifenrodungen geführt. Im Ergebnis würde die Variante im gesamten Verlauf Freiraum- und Waldgebiet in erheblichem Umfang beanspruchen und damit gegen die Vorgaben des Regionalplans und der Raumordnung verstoßen.
- Die geforderte Erhöhung der Masten, so dass Wuchshöhenbegrenzungen und Rodungen im Schutzstreifen nicht erforderlich wären, kann die Konflikte insbesondere mit Blick auf die Maststandorte nicht lösen. Zudem würde diese Erhöhung um ca. 10 m bis 25 m zu ca. 70 m bis 105 m hohen Masten führen und damit das Landschaftsbild gravierend beeinträchtigen. Auch die Betroffenheiten der angrenzenden Wohnnutzung wären massiv verstärkt (siehe Abschnitt B, Nr. 6.5 Antrag 15).
- Die optischen Beeinträchtigungen durch die bestehenden 220- und 110-kV Freileitungen und die neue 380-kV-Freileitung nach Rückbau der 220-kV-Freileitungen wurden in der Umweltstudie bewertet. Es

ist anzuerkennen, dass die neuen Masten deutlich größer werden und diese durch ihre Höhe und Breite „den Blick nach oben ziehen“. Sie sind jedoch lichtdurchlässig und gewähren ein Durchblicken. Zudem ergibt sich hier die Besonderheit, dass die neuen Masten weitestgehend im Gleichschritt mit den Bestandsmasten der beidseits daneben verlaufenden Bestandsmasten errichtet werden. Dadurch entsteht ein eher abgestuftes Blickverhältnis auf die Masten. In den Fällen in denen kein Gleichschritt der Masten vorliegt, bildet der Schutzstreifen der äußeren Bestandsleitungen jedenfalls noch einen seitlichen Abstandspuffer von weniger hohen 110-kV-Freileitungen. Im Übrigen wurden aufgrund der vorhandenen Gebietsstruktur und der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke die neuen Belastungen als maximal mittelgradig bewertet. Damit sind die optischen Belastungen des Neubauvorhabens zumutbar, zumal die Wohn- und Gewerbegebäude im Umfeld der Trasse bis auf sehr wenige vereinzelt stehende Gebäude erst nach Errichtung der Freileitungen in den 20er und 30er Jahren errichtet worden. Damit sind die Betroffenen in die jetzt bestehende Belastungssituation hineingewachsen wodurch deren Schutzwürdigkeit gemindert wird. Vor diesem Hintergrund kann auch eine erdrückende Wirkung des Vorhabens verneint werden. Die Trassenvariante A 45/A 1 hätte demgegenüber zwar größere Abstände zur Wohnbebauung. Insofern würde es sich aber um völlig neue Sichtbetroffenheiten der angrenzenden Wohnbebauung und Siedlungsbereiche handeln. Die Trasse würde erstmalig über den bestehenden Wald hinausragen. Insbesondere zahlreiche Wohngebäude im Außenbereich aber auch Siedlungsbereiche befänden sich in der Nähe der Leitung und der neuen Maststandorte. Insbesondere aufgrund der Vorbelastung und des Hineinentwickelns der Wohnbebauung in die Leitungstrasse erscheint die zusätzliche Belastung in der Bestandstrasse (auch unter Berücksichtigung der weiteren aufgezählten Aspekte) jedenfalls nicht erheblich größer als die Neubelastung in der bislang nicht genutzten Trasse entlang der Variante A 45/A 1.

Die Eigentumsbetroffenheiten erstmals Betroffener in der Alternativtrasse A 45/A 1 sowie die verstärkte Betroffenheit durch die neuen höheren Masten in der Antragstrasse mit Vorbelastung der Eigentumsflächen wurde

auch im Hinblick auf die vorrangige Nutzung öffentlicher Flächen abgewogen und bewertet.

- Die Antragstrasse mit streckenweise bis zu vier parallel verlaufenden 110-kV- und 220-kV-Freileitungen führt nach den Ausweisungen des Regionalplans über eine Gesamtlänge von 500 m durch Wohnsiedlungsbereiche, eine Gesamtlänge von rd. 1.000 m durch mehrere Industrie- und Gewerbegebiete, rd. 4.600 m durch Agrarflächen, 2.400 m durch Waldgebiete, 2.400 m durch Gewässerschutzbereiche sowie rd. 900 m durch Bereiche zum Schutz der Natur. Wohngebäude befinden sich in unterschiedlicher Dichte im Nah- und Fernbereich der Leitungstrasse.
- Der Anteil der öffentlichen Flächen in der Antragstrasse ist sehr gering, eine vorrangige Nutzung öffentlicher Flächen käme allenfalls durch die gezielte Maststandortwahl auf diesen Flächen in Betracht. Da im Trassenkorridor neben der 380-kV-Freileitung auch ein bis zwei andere Freileitungen verlaufen, sollten die neuen Masten stets im Gleichschritt (alle Masten stehen nebeneinander und nicht verteilt im Trassenraum) aufgestellt werden, um die Auswirkungen auf die Sichtbetroffenheit und das Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Durch den Rückbau von ein bis zwei parallelen Freileitungen im Trassenraum selbst reduziert sich die Mastanzahl erheblich. Durch die deutliche Zunahme der Masthöhen um durchschnittlich 20 m bis 30 m und die damit größeren Austrittsflächen der Maste an der Bodenoberfläche ergibt sich durch den Neubau in vorhandener Trasse im Vergleich zum Bestand eine insgesamt geringfügig verstärkte Inanspruchnahme und Nutzung der privaten Eigentumsflächen.
- Da ohne Realisierung der 380-kV-Freileitung in der Antragstrasse die bestehenden 110-kV-Freileitungen der Westnetz und der DB im Trassenkorridor der Antragstrasse bestehen blieben sowie im nördlichen Trassenabschnitt zusätzlich zwischen der UA Kruckel und dem Koepchenwerk eine 110-kV-Freileitung zur Anbindung des PSW neu errichtet werden müsste, ergäbe sich keine andere Nutzungsmöglichkeit des Trassenraums für die privaten Eigentümer. Auch im südlichen Vorhabensteil wäre der freiwerdende Trassenraum überwiegend als Schutzstreifen der Bestandsleitungen notwendig und damit anderen neuen Nutzungsmöglichkeiten nicht zugänglich.
- Demgegenüber käme es bei den betroffenen privaten und öffentlichen Eigentümern an der Alternative A 45/A 1 zu einer völligen Neu-

inanspruchnahme von Eigentumsflächen auf 12,8 km Länge, die bisher fast ausschließlich als Wald-, Grün- und Landwirtschafts- sowie Natur- und Gewässerschutzflächen genutzt werden. Da der Verlauf der Alternative mit bis zu 100 m Schutzstreifenbreite vorrangig nach der Vorgabe einer möglichst großen Abstandhaltung zu Wohngebäuden geplant wurde, reduziert sich die Vorgabe der vorrangigen Nutzung öffentlicher Flächen auf örtlich kleinräumige Mastverschiebungen in der Trassenachse. Diese wiederum ist stark durch die hügelige Topografie und die Vorgabe, die Anzahl der Masten niedrig zu halten, beschränkt.

- Im Ergebnis reduziert sich die Möglichkeit der vorrangigen Nutzung öffentlicher Flächen für Antragstrasse und Variante A 45/A 1 auf eine kaum erkennbare Größe, weil andere Maßgaben und Belange wie Leitungsbündelung, Abstände zu Wohngebäuden und Landschaftsbild die Trassenplanung mit großem Abstand vorrangig prägen. Daher ergeben die Möglichkeiten einer vorrangigen Nutzung öffentlicher Flächen sowohl in der Variante als auch in der Antragstrasse keinen nennenswerten signifikanten Unterschied und sind somit vergleichbar.
- Die Alternative A 45/A 1 mit rd. 12,8 km Länge führt über 8 km über Waldflächen und im Übrigen über Grün-, Landwirtschafts-, Natur- und Gewässerschutzflächen. Die Maststandorte wären dieser Nutzung künftig vollständig entzogen. Die Waldflächen müssten mit starken Wuchshöhenbeschränkungen versehen werden. Im Übrigen könnten die Flächen mit gleicher Nutzung auch nach der Errichtung einer Freileitung weiterverwendet werden.
- Die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für die Alternative A 45/A 1 muss als stark bewertet werden. Dies ergibt sich aus der Nutzung des bislang leitungsfreien Trassenraums mit einem Schutzstreifen bis zu 100 m Breite und 40 Maststandorten, die grundbuchlich als beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert werden und damit den Wert der beanspruchten Flächen reduzieren und andere Nutzungen einschränken. Im Vergleich ist die Eigentumsbetroffenheit in der Antragstrasse insbesondere aufgrund der tatsächlichen Vorbelastung als geringfügig zu bewerten.

Zwar weist nach alledem die Variante A 45/A 1 insbesondere mit Blick auf die betroffene Siedlungsstruktur und die Sichtbetroffenheiten einige Vor-

züge auf. Aufgrund der Vorbelastung und des Hineinentwickelns der Wohnbebauung in die Leitungstrasse erscheint die zusätzliche, insbesondere auch visuelle Belastung im Siedlungsbereich der Bestandstrasse aber jedenfalls nicht erheblich größer, als die Neubelastung in der bislang nicht genutzten Trasse entlang der Variante A 45/A 1. Im Ergebnis würden bei einer Realisierung dieser Variante die Betroffenheiten nur verlagert und im Hinblick auf einzelne Schutzgüter noch vergrößert. Vor diesem Hintergrund überwiegen nach Abwägung der Planfeststellungsbehörde zugunsten der Antragstrasse insbesondere die Belange

- Schutz vor Neuinanspruchnahme zweier bisher unbelasteter NSG,
- Schutz der bisher nicht durch Freileitungen vorgeprägten Siedlungsfreiräume und Eigentumsflächen,
- Grundsatz der Nutzung bestehender Leitungstrassen,
- Walderhaltung und Schutz vor neuer Waldinanspruchnahme.

Nach Lage der Dinge ist die Trassenvariante A 45/A 1 daher keine vorzugswürdige Variante. Die Einwendungen mit den Forderungen einer Trassenverlegung werden daher zurückgewiesen.

Als weitere Variante wurde im Erörterungstermin durch einen Einwender die Prüfung einer modifizierten Variante A 45/A 1 von der UA Kruckel bis zum Pumpspeicherkraftwerk (PW) Koepchenwerk gefordert. Die Vorhabenträgerin hat auch diese Variante geprüft und eine gutachterliche Prüfungsunterlage als Anlage ihrer Stellungnahme zu den Anträgen im Erörterungstermin vorgelegt. Im Hinblick auf das Abwägungsergebnis zur modifizierten Variante A 45/A 1 wird auf die Ausführungen zu Anträgen 12 und 13 in Nr. 6.5 im Abschnitt B verwiesen.

In Einwendungen wurde zur Entlastung des Bereichs Hagen-Bathey als Verfahrensvariante die Verlegung der Antragstrasse in den Hengsteysee in Nähe des Südufers in die Trasse der dort zurückzubauenden 220-kV-Freileitung (Bl. 2307) zwischen dem Koepchenwerk und der UA Garenfeld gefordert.

Durch den geplanten, ersatzlosen Rückbau der 220-kV-Freileitung Bl. 2307 im Hengsteysee und den beantragten Neubau der 380-kV-Freileitung im Trassenraum der in rd. 500 m Entfernung parallel verlaufenden, ebenfalls rückzubauenden 220-kV-Freileitung Bl. 2319 kann das Landschaftsbild am Seeufer entlastet und verbessert werden. Aus diesem Grunde wurde der Trasse im Verlauf der rückzubauenden Bl. 2319 und

dem Rückbau der Seeleitung Bl. 2307 bereits im Raumordnungsverfahren der Vorzug gegeben. Entscheidungserheblich für die Vorzugstrasse im Planfeststellungsverfahren ist neben der Bündelung mit der bestehenden Bahnstromleitung vor allem, dass der See und das gesamte südliche Seeufer eine vielfältige Erholungs- und Freizeitfunktion besitzen und eine hohe Bedeutung für Wasservögel und auch als Rastplatz für Durchzügler aufweisen. Im Bereich des Bootshauses der Segelvereine kommt es bei der Variante Hengsteysee Südufer mit rd. 30 m Abstand zur Leitungssachse zu einer Annäherung an Wohnnutzungen sowie an Wochenendhäuser.

Die Vorzugstrasse verläuft im Trassenbereich der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung BL. 2319 in Trassenbündelung der dort verbleibenden Bahnstromleitung DB 0475 durch das Naturschutzgebiet Uhlenbruch und überwiegend durch ein Industrie- und Gewerbegebiet. Durch die Bündelung mit der Bahnstromleitung verbleiben im Nahbereich nur geringfügige zusätzliche visuelle Beeinträchtigungen der benachbarten Gebiete. Die Antragstrasse erzeugt nur in sehr geringem Maße neue Betroffenheiten. Die Variante am Südufer verursacht durch die Trassenführung größere Auswirkungen auf Umweltschutzgüter wie insbesondere durch größere Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel durch die zusätzliche Leitungsführung am Seeufer. Auch bei Realisierung der Süduferleitung bliebe das NSG Uhlenbruch baubedingt durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung und den Verbleib der DB-Freileitung im NSG betroffen. Eine Entlastung durch die Bündelung aller Stromkreise in einer Trassenführung wäre nicht möglich. Nach Abwägung aller Belange kann die Variante Hengsteysee nicht als vorzugswürdige Alternative zum beantragten Vorhaben eingestuft werden, da mit dieser Variante keine deutlich geringeren Umweltauswirkungen und insgesamt auch keine Entlastung für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit verbunden sind.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet nach Abwägung und Gewichtung der relevanten öffentlichen und privaten Belange die modifizierte Variante A 45/A 1 und die in Einwendungen geforderte Variante Hengsteysee Südufer gegenüber der Antragstrasse UA Kruckel zum PW Koepchenwerk nicht als vorzugswürdig und weist die Einwendungen und den Antrag dazu zurück.

Zurückgewiesen werden auch die Einwendungen zur Ausführung des Vorhabens als HGÜ-Leitung (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) sowie die Aufnahme der vorhandenen im Trassenraum parallel verlaufen-

den 110-kV-Freileitung der AVU auf das 380-kV-Mastgestänge, da dieses EnLAG –Vorhaben Nr. 19 gesetzlich nicht als HGÜ-Projekt ausgewiesen ist und die Aufnahme der AVU-Leitung, die erst vor wenigen Jahren erneuert worden ist, nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

5.3.3 Optimierungen

Der Pflicht zur Planungsoptimierung wurde entsprochen. Soweit die Betroffenheiten privater oder öffentlicher Belange im Rahmen der Feintrassierung minimiert werden konnten, wurde die Möglichkeit wahrgenommen. So ist die Breite des notwendigen Schutzstreifens überwiegend beibehalten worden bis auf wenige Bereiche, in denen die Trasse kleinräumig verschwenkt wurde oder der Schutzstreifen einige Meter erweitert werden musste.

Alle von der Vorhabenträgerin in Betracht gezogenen fachlichen und technischen Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, die sie bei der Planung zur Zielerreichung berücksichtigt hat, sind im Erläuterungsbericht (siehe Anlage 1 der Planunterlagen) sowie in der Umweltstudie (siehe Anlage 14 A, Nr. 3.1 und 4.2 der Planunterlagen) aufgeführt. Die leitenden Grundsätze dabei waren: Neubau in vorhandener Trasse unter dem Grundsatz der Bündelung in einem Trassenband oder auf einem Gestänge, Erhöhung des Abstands der Leitungsführung zur Wohnbebauung soweit wie möglich, Berücksichtigung von Immissionen und Natur- und Landschaftsschutzgebieten unter Einbeziehung aller technischen und planerischen Möglichkeiten.

Durch insgesamt sieben Planänderungen (Deckblattverfahren) wurden weitere Optimierungen im Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Deckblattverfahren sind insbesondere aufgrund von Einwendungen von Gewerbebetrieben und privaten Eigentümern mit dem Ziel durchgeführt worden, trotz der Leitungsführung eine optimale Nutzung der Grundstücke nach Vorgabe der Eigentümer zu ermöglichen. Dies geschah vor allem im Hinblick auf die Anpassung von Maststandorten.

Ein durchgängiges Abrücken des raumverträglichen Neubaus in vorhandener Trasse von bestehenden Nutzungsstrukturen im Untersuchungsraum ist aufgrund der Besiedlungsdichte nicht möglich. Vor dem Hintergrund der derzeit vorhandenen Belastungssituation durch die 220-kV- und 110-kV-Stromleitungen ergibt sich keine wesentliche vorhabenbezogene Veränderung der Wohn- und Erholungsnutzung im siedlungsnahen Raum.

Da die Freileitung größtenteils inmitten von zwei weiteren Hochspannungsfreileitungen oder parallel neben einer anderen Freileitung verläuft, würde sich auch bei vollständigem Rückbau keine vollständige Entlastung der Anwohner ergeben. Die Feintrassierung des Freileitungsabschnitts, die Mitführung zweier 110-kV-Stromkreise in einem großen Abschnitt sowie die technische Ausführung stellt für den Immissionsschutz der betroffenen Gebäude und Flächen sicher, dass die Immissionswerte für elektrische und magnetische Felder deutlich unterschritten werden und die zulässigen Grenzwerte nur zu 62 % bei der elektrischen Feldstärke und 32,4% bei der magnetischen Flussdichte ausgeschöpft werden. Zum Immissionsschutz im Einzelnen wird auf Abschnitt B Nr. 5.4.1 verwiesen. Die Trassierung der Freileitung im vorhandenen Trassenraum stellt eine Variante dar, die gegenüber denkbaren Freileitungsalternativtrassen wegen der Nutzung eines vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanter Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug verdient.

5.3.4 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt, neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung, vom Gesetzgeber im EnWG normiert und im EnLAG hier als vordringlich eingestuft, nicht genügen.

Nach § 1 Abs. 2 S. 1 EnLAG entsprechen die in dem Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnLAG. Für die Planfeststellung bindend steht damit die energierechtliche Notwendigkeit fest. Damit steht weiter fest, dass auf die Maßnahme als solche nicht verzichtet werden kann und die „Null-Variante“ nicht vertretbar wäre (so für das Straßenrecht: VGH München, Urteil vom 09.07.2008, 8 A 07.40022).

Zur gesetzlichen Bedarfsfeststellung sowie der zukünftigen Anforderungen an das entsprechende Leitungsnetz wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (Abschnitt B, Nr. 5.1 des Beschlusses) verwiesen.

5.3.5 Bewertung der Variante Erdverkabelung

Als technische Alternative – sowohl vollständig als auch in Teilabschnitten – zur Hochspannungsfreileitung grundsätzlich denkbar wäre auch eine unterirdische Verlegung als Kabel. Dagegen sprechen jedoch vor allem rechtliche, technische, naturschutzfachliche und wirtschaftliche Gründe.

Von den bedarfsgeprüften EnLAG-Vorhaben ist eine unterirdische Erdverkabelung nur für sechs Pilotstrecken vorgesehen. Das Planvorhaben Kruckel – Dauersberg gehört nicht dazu. Als Erdkabel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 EnLAG gelten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EnLAG alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierter Rohrleitungen. Darunter fallen auch die im Verfahren geforderten sogenannten Infrastrukturtunnel. Obwohl die Erdkabeltechnik in der Höchstspannungsebene noch nicht Stand der Technik ist, hat die Vorhabenträgerin dennoch eine Erdverkabelung als Alternative geprüft (siehe Anlage 1 der Planunterlagen). Für das vorliegende Vorhaben hat sich die Erdverkabelung mit besonderer Gewichtung der Aspekte „technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar“ nicht als vorzugswürdige Alternative gegenüber der Freileitung dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch nach intensiver Beschäftigung mit dem Thema und Auswertung umfangreicher Studien und Entscheidungen nicht die Überzeugung gewinnen können, dass eine Teil-Verkabelung als technische Ausführungsalternative für das vorliegend planfestgestellte Projekt ein gangbarer Weg wäre. Es wird dabei nicht verkannt, dass die Erdverkabelung grundsätzlich die Akzeptanz steigern kann. Allerdings bedarf es auch hier einer projektspezifischen Einzelfallbetrachtung.

Eine Erdverkabelung ist noch nicht Stand der Technik. Sie ist im Vergleich zur technisch relativ einfachen Freileitung ein hochkomplexes System. Der technische Aufwand der Erdverkabelung ist damit deutlich höher. Zudem ist eine Erdverkabelung im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Infolge einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längeren Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann.

Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung.

Hinzu kommt, dass die Komplexität eine Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde.

Gerade der üblicherweise wesentliche Vorteil der Landschaftsbildentlastung bei einer Verkabelung wirkt hier auf Grund der verbleibenden, parallel verlaufenden Freileitungen in nur abgeschwächter Form. Darüber hinaus war hier auch die bestehende Vorbelastung des Bereichs zu berücksichtigen, durch den die Schutzwürdigkeit geschmälert ist. Im Übrigen wären an den Übergabepunkten von der Freileitung zum Erdkabel Kabelübergangsstationen notwendig. Jede Kabelübergangsstation würde eine Fläche von ca. 4.800 m² (ca. 60 x 80 m) benötigen.

Die Auswirkungen auf Flora, Fauna (abgesehen von der Avifauna), Hydrologie und Boden wären demgegenüber bei einer Erdkabeltrasse deutlich gravierender als bei Ausführung als Freileitung.

Auch für eine Erdverkabelung wäre ein Schutzstreifen für den sicheren Betrieb erforderlich. Dieser könnte zwar schmaler ausfallen. Da jedoch für die benachbarten, verbleibenden Freileitungen ebenfalls Schutzstreifen erforderlich sind und bleiben, würden in den Bereichen, in denen parallel weitere Freileitungen verlaufen, keine Flächen vollständig von Schutzstreifen entlastet werden können.

Nach der am 05.08.2011 in Kraft getretenen Änderung u.a. des § 43 h EnWG müssen Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen für 110 kV-Stromleitungen als Erdkabel ausgeführt werden, sofern die Gesamtkosten zu vergleichbaren Freileitungen den Faktor 2,75 nicht überschreiten und Gründe des Naturschutzes dem nicht entgegenstehen. Auf Antrag kann die Behörde dann trotzdem eine Freileitung genehmigen, wenn öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen (§ 43 h EnWG). Diese Neuregelung greift für die 110-kV- und 380-kV-Freileitungen nicht durch, denn der planfestgestellte Neubau wird in einer bereits bestehenden Trasse genehmigt. Insofern besteht die Notwendigkeit der Auslegung dieser Freileitung als Erdkabel ausdrücklich nicht.

Ferner kann gemäß § 43 Satz 2 EnWG für 110 kV-Erdkabel auf Antrag ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden kann. Dagegen sind Erdkabel für die 380-kV-Spannungsebene der Planfeststellung mit Ausnahme der sechs EnLAG-Vorhaben nach § 2 Abs. 3 EnLAG entzogen. Durch die im § 2 Abs. 1 EnLAG ausgewiesenen Pilotprojekte sollen erst noch Erfahrungen mit dem Bau und Betrieb der entsprechenden Technik (technische Machbarkeit und Umsetzung, Betriebssicherheit und Zuverlässigkeit etc.) gewonnen werden.

Für die 380-kV-Ebene sind Erdkabel und Freileitungen losgelöst davon aufgrund ihrer unterschiedlichen technischen Konzeption weder aus technischen noch aus planerischen Gründen als in vollem Umfang gleichwertig zu betrachten.

Nach Abwägung aller Aspekte hält die Planfeststellungsbehörde die Variante Erdkabel für nicht vorzugswürdig.

5.3.6 Abwägungsergebnis zur Wahl der Vorhabensvariante

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach Prüfung der in Frage kommenden Trassenvarianten und -modifizierungen dem Ergebnis der Umweltstudie an. Sie hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Variante in der bestehenden Trasse die ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange die am besten geeignete ist und sich eine andere Ausführung nicht als vorzugswürdig erweist.

5.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 S. 3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis und verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt.

Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem Einen den Vorzug eingeräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines Anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

Die Zusammenstellung des nach "Lage der Dinge" in die Abwägung einzustellenden Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu

treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass sie eine sachgerechte Entscheidung zulässt.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Im Einzelnen wird dazu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Beim Abwägungsvorgang selber beinhalten gesetzliche Regelungen, die ihrem Inhalt nach selbst nicht mehr als eine Zielvorgabe für den Planer enthalten und erkennen lassen, dass diese Zielvorgabe bei öffentlichen Planungen – dies gilt auch für Maßnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung – im Konflikt mit anderen Zielen zumindest teilweise zurücktreten kann, nicht die den Planungsleitsätzen anhaftende Wirkung. Kennzeichnend dafür sind Regelungen mit einem Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert. Das in §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG enthaltene Minimierungsgebot für Eingriffe, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, ist ein in der Abwägung überwindbares Optimierungsgebot (BVerwG, Beschluss vom 21. August 1990, 4 B 104/90, NVwZ 1991, S. 69).

Ferner ist beispielsweise § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Regelung, die nur bei der Abwägung für das Für und Wider der konkreten Planbewältigung beachtet werden kann. Vorschriften wie diese verleihen den entsprechenden öffentlichen Belangen ein besonderes Gewicht, dem bei der Abwägung Rechnung zu tragen ist (BVerwG, Urteil vom 22. März 1985, 4 C 73/82, NJW 1986, S. 82). Sie sind als abwägungserhebliche Belange in die Abwägung einzustellen. So sind durch das Vorhaben gewichtige private Belange dadurch betroffen, dass auf privaten oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen elektrische und magnetische Felder einwirken. Diese Belange können überwunden werden. Sie wurden von der Planfeststellungsbehörde in die Abwägung einbezogen.

Die Immissionen durch magnetische und elektrische Felder unterschreiten die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich, welche den Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherstellen. Ferner werden zusätzliche Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelt-

einwirkungen gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV gestellt und eingehalten und sind für die Betroffenen zumutbar.

Eingriffe in die Rechte der Betroffenen sind auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens nicht unverhältnismäßig.

In die Abwägung ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der von der Leitungstrasse betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

5.4.1 Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Prüfung des ausreichenden Immissionsschutzes für das beantragte Vorhaben zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine weiteren Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung erfordert. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG werden vermieden bzw. sind nicht zu erwarten, Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer im Sinne von § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW sind nicht erforderlich.

Die planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen stellen Niederfrequenzanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV dar, die gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Sie ist jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist gewährleistet.

5.4.1.1 Elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte

Als Hauptimmissionen verursachen Freileitungen vor allem elektrische und magnetische Felder (Physikalische Einheiten: elektrische Feldstärke in Volt pro Meter (V/m) und magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT)).

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergeben sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Regelungen der gem. § 23 Abs. 1 BImSchG ergangenen 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV). Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und wie die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung nicht einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen.

Konkret ergibt sich die Grenze der zumutbaren Belastungen aus dem Anhang 2 zu § 3 der 26. BImSchV; sie beträgt auch nach der Neufassung für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 μ T bei 50 Hz-Anlagen bzw. 300 μ T bei 16,7 Hz-Anlagen. Diese Werte, die auf den von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) vorgeschlagenen Grenzwerten zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder basieren, gelten jedoch nur bezüglich der Belastungen für Grundstücke und Gebäude, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dies sind nach Ziffer 2.2 der Hinweise des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 09.11.2004, solche Orte, an denen zur bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen, also z. B. Wohngrundstücke oder auch gewerblich genutzte Grundstücke, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege. Der Vollzug der 26. BImSchV erfolgt ferner nach den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (BImSchVVwV) vom 26.02.2016 konkretisiert das Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Es gilt allerdings nach Nr. 6 der 26. BImSchVVwV nicht für bis zum 04.03.2016 beantragte Planfeststellungsverfahren, für die zu diesem Zeitpunkt ein vollständiger Antrag vorlag. Eine Minimierung wurde gleichwohl nach den Vorgaben des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV vorgenommen.

Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μ T magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu 62 % bei der elektrischen Feldstärke und 32,4 % bei der magnetischen Flussdichte aus.

In Anlage 10 der Planunterlagen ergänzt durch die Unterlage vom 08.06.2015, die Mitteilung der Vorhabenträgerin vom 16.11.2016 und das Schreiben vom 09.10.2017, ist der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 2 der aktuell geltenden 26. BImSchV (2013) für die geplante 380-kV-Freileitung UA Kruckel – UA Garenfeld, Bl.4319, enthalten. Untersucht wurden unter Berücksichtigung der Topographie im Freileitungsabschnitt die maßgeblichen Immissionsorte innerhalb der Bereiche bis zu 20 m vom ruhenden Leiterseil. Dabei wurden ursprünglich fünf maßgebliche Immissionsorte (MI) betrachtet. Aufgrund der 1. Planänderung entfällt der maßgebliche Immissionsort 4. Der maßgebliche Immissionsort 6 ist aufgrund der 1. Planänderung hinzugekommen. Für die schützenswerten Bereiche des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin die maximalen Werte der elektrischen und magnetischen Felder für die jeweiligen Masttypen beim Betrieb der Freileitung berechnet. Dabei wurden die 50-Hz-Felder der 380-kV und 110-kV-Freileitungen sowie die 16,7-Hz-Felder der 110-kV-Bahnstromfreileitungen berücksichtigt. Die maximalen Belastungswerte für die elektrischen und magnetischen Felder, die am ungünstigsten Punkt der maßgeblichen Immissionsorte erreicht werden können sowie die ungünstigsten Werte an den Wohngebäuden können der Tabelle entnommen werden.

MI	Maximalwerte Grundstück				Maximalwerte Wohnbebauung			
	50 Hz		16,7 Hz		50 Hz		16,7 Hz	
	elektr. Feld	mag. Fluss.	elektr. Feld	mag. Fluss.	elektr. Feld	mag. Fluss.	elektr. Feld	mag. Fluss.
1	1,5 kV/m	28,5 µ T	0,1 kV/m	2,0 µ T	1,0 kV/m	21,5 µ T	0,0 kV/m	0,4 µ T
2	1,7 kV/m	31,5 µ T	0,3 kV/m	3,5 µ T	0,7 kV/m	17,4 µ T	0,0 kV/m	0,5 µ T
3	0,5 kV/m	18,0 µ T	0,02 kV/m	0,4 µ T	0,2 kV/m	9,7 µ T	0,0 kV/m	0,2 µ T
5	3,0 kV/m	30,0 µ T	0,05 kV/m	0,6 µ T	1,0 kV/m	16,9 µ T	0,0 kV/m	0,4 µ T
6	3,1 kV/m	32,4 µ T	0,1 kV/m	0,6 µ T	0,6 kV/m	8,4 µ T	0,0 kV/m	0,4 µ T

Tabelle: maximale elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den maßgeblichen Immissionsorten (jeweils auf Grundstück und an Wohnbebauung)

Dabei sind die Werte an der Wohnbebauung in allen Fällen deutlich geringer als der Maximalwert auf dem Grundstück. An allen anderen Immissionsorten sind die möglichen Höchstbelastungen noch geringer. Eine Betrachtung aller Immissionswerte ist nicht erforderlich.

Zur Prüfung der Immissionsprognose wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 01.03.2017 bestätigt das LANUV die Plausibilität der Prognosewerte nach stichprobenartiger Kontrolle der Prognosepunkte der maßgeblichen Immissionsorte 1 und 2.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden offensichtlich eingehalten.

Eine zusätzliche Vorlage von Summenbetrachtungen gemäß § 3 Abs. 3 26. BImSchV unter Berücksichtigung auch relevanter ortsfester Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Bundesnetzagentur und die zuständigen Länderministerien haben dazu festgelegt, dass eine Summation mit elektromagnetischen Feldern relevanter Hochfrequenzanlagen nur dann zu erfolgen hat, wenn sich in 300 m Abstand zur Freileitung eine solche relevante Anlage befindet. Eine relevante Hochfrequenzanlage ist gemäß der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur in diesem Abstand zur Freileitung nicht vorhanden. Daher konnte die Berechnung ohne Berücksichtigung von Hochfrequenzanteilen durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat damit unter Einbeziehung aller maßgeblichen unterhalb der Leitung oder im unmittelbaren Nahbereich der Leitungstrasse liegenden und damit in den Schutzbereich der 26. BImSchV fallenden Immissionsorte zwischen den UA Kruckel und Garenfeld ermittelt, wo sich insoweit die Maximalbelastung einstellt und wie hoch diese jeweils aus-

fällt. Sie hat unter Einbeziehung der Vorsorgeanforderungen des § 4 der 26. BImSchV einschließlich des mit der jüngsten Novelle eingeführten Minimierungsgebotes nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sowie unter Berücksichtigung etwaiger anderer niederfrequenter Anlagen gem. § 3 Abs.3 der 26. BImSchV die maximalen Effektivwerte der Belastungen errechnet, die sich nur bei gleichzeitiger voller betrieblicher Auslastung der Übertragungskapazität aller 380-kV- und ggf. vorhandenen 110-kV-Leiterseile, d. h. einer Volllast aller Leiterseile im Bereich ihres thermischen Grenzstroms ergeben können und die daher den Worst-Case-Fall darstellen.

Dabei ist die jeweilige konkrete Immissionsbelastung neben der Spannungsebene u. a. auch von der Höhe der Leiterseilführung bzw. vom Abstand zwischen dem jeweiligen Schutzobjekt auf der Erdoberkante und den Leiterseilen abhängig; je höher die Führung der Leiterseile, umso geringer die jeweilige Belastung. Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert folglich direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichem Abstand zur Leitung deutlich ab.

Unabhängig davon werden im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht spannungsabhängige – magnetische Feld während des Regelbetriebs der Leitungen und damit zeitlich ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen.

Weil zur Kompensation eines Leitungsausfalls z. B. als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes vorsorglich Leitungskapazitäten vorgehalten werden müssen, um die notwendige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden diese im Regelbetrieb auch nicht voll ausgeschöpft. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Volllast werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden. Auch wenn die tatsächliche Leitungsauslastung variiert und nicht gleichmäßig erfolgt, wird sich das Spektrum des Auslastungsgrades insoweit regelmäßig deutlich unterhalb der Volllast bewegen. Nur selten wird eine gleichzeitige Volllast mehrerer oder gar aller Leiterseilsysteme, d. h. beider 380-kV- und ggf. beider 110-kV-Stromkreise, im Bereich des thermischen Grenzstroms zu erwarten sein. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt aber auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte.

Für Fehler in der Methodik der diesen Belastungswerten zu Grunde liegenden Berechnungen der Vorhabenträgerin ergeben sich für die Plan-

feststellungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte. Die ermittelten Werte entsprechen bei den vorgegebenen Leistungsdaten den bekannten Belastungen unterhalb von 380-kV-/ 110-kV-Freileitungen bei den gegebenen Bodenabständen.

Wenn bei der Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte davon auszugehen ist, dass sich keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen einstellen, können Belastungen, die sich nicht nur im Regelbetrieb der Leitung, sondern selbst bei der selten zu erwartenden Maximalbelastung erheblich unterhalb dieser Grenzwerte bewegen, für sich allein genommen noch kein Ausschlusskriterium für die durch Siedlungsbereiche führende Leitungsführung in alter Trasse mit teilweiser Überspannung von Gebäuden sein. Die entsprechenden Immissionen sind in die Gesamtabwägung einzustellen, stehen der Leitungsführung in der alten Trasse ansonsten jedoch nicht entgegen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind mithin sicher auszuschließen.

Die von der Bundesregierung im Jahr 2013 überprüften und nach der Neufassung aktuell geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht insoweit verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Solange der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht und keine naturwissenschaftlichen gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind sie entsprechend anzuwenden. Dies wird durch die ständige Rechtsprechung des BVerwG bestätigt. Werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte, die derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnen, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen für betroffene Wohngebäude und Wohngrundstücke nicht zu erwarten (vgl. Urteil des BVerwG vom 27.01.2011 - BVerwG 7 A 18.10, Beschluss vom 22.07.2010 – BVerwG 7 VR 4.10 7 A 7.10, Beschluss vom 23.02.2013 – BVerwG 7 VR 13.12, Beschluss vom 17.12.2013 - BVerwG 4 A 1.13 und Beschluss vom 21.01.2016 – BVerwG 4 A 5.14).

Rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Leitungsbetriebs ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Denn die Freileitung ist keine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i.V. mit § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG). Die in § 22 Abs. 1 Satz 2 BImSchG vorgesehene Beschränkung auf die Abwehr von Luftverunreinigungen und Geräuschen greift nicht ein, weil die Hochspannungsleitung gewerblichen Zwe-

cken dient und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Soweit von Einwendern die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte als vom Ordnungsgeber als unzureichend oder zu hoch angesetzt bemängelt werden, bzw. dass die Grenzwerte keinen ausreichenden Schutz bieten, werden dabei die Grenzen der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) ergebenden staatlichen Schutzpflicht verkannt. Der in den Anträgen im Erörterungstermin geforderten Anwendung von Grenzwerten anderer Länder kann nicht nachgekommen werden. Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte sind von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Laut BVerwG erfordert auch die staatliche Schutzpflicht für die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 nach aktuellem fachwissenschaftlichen Kenntnisstand keine strengeren Grenzwerte. Der Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers lässt auch Gestaltungsspielraum für konkurrierende Belange von öffentlichen und privaten Interessen (Beschluss vom 17.12.2013 - BVerwG 4 A 1.13).

Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Ihre Verletzung kann vielmehr nur festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben (vgl. Beschluss des BVerfG vom 30.11.1988 – 1 BvR 1301/84, Beschluss des BVerfG vom 28.02.2002 – 1 BvR 1676/01, Kammerbeschluss des BVerfG vom 24.01.2007 – 1 BvR 382/05). Bei komplexen Gefährdungslagen – wie hier bei der Festsetzung von Grenzwerten für elektromagnetische Felder –, über die noch keine abschließenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, kommt dem Ordnungsgeber zudem ein angemessener Erfahrungs- und Anpassungsspielraum zu. Ausgehend hiervon verlangt die staatliche Schutzpflicht nicht, ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Durchsetzung zu verhelfen.

Es ist zwar Sache des Ordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weiter gehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Ordnungsgeber kann aber erst festgestellt werden, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist (BVerfG, vgl. Beschluss vom 28. Februar 2002, 1 BvR 1676/01, zu Hochfrequenzanlagen nach der 26. BImSchV sowie Beschluss vom 17. Februar 1997, 1 BvR 1658/96, zu Niederfrequenzanlagen und Beschluss vom 24.01.2007, 1 BvR 382/05).

Hiervon ist derzeit angesichts der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung und der Strahlenschutzkommission des Bundes nicht auszugehen, zumal die Neufassung der 26. BImSchV zuletzt erst am 14.08.2013 erfolgte.

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse ggf. anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft. Die Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) hat im Februar 2008 ihre Empfehlungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung überarbeitet und neu gefasst. Sie kommt darin zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Die insbesondere aus Laborversuchen und epidemiologischen Studien stammenden Erkenntnisse über die Wirkungen elektromagnetischer Felder lassen danach keine gesicherten Rückschlüsse auf Gesundheitsgefährdungen zu.

So konnte bisher bei keiner Studie mit erwachsenen Personen nachgewiesen werden, dass ein signifikant erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten (z. B. bezüglich Leukämie oder Hirntumoren) besteht. Einige epidemiologische Studien liefern insoweit zwar den Ansatz zu der Vermutung, es könne sich ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für eine bestimmte Form der

Kinderleukämie ergeben. Eindeutige Zusammenhänge lassen sich aufgrund der den Studien jeweils zugrunde liegenden geringen Fallzahlen jedoch nicht ableiten. Ebenso belegen epidemiologische Studien keinen Wirkungszusammenhang. Insofern lässt sich der Nachweis letztlich nur in Laborversuchen führen. Er konnte für das Auftreten von magnetischen Feldern und der entsprechenden Form kindlicher Leukämie bislang jedoch nicht erbracht werden (vgl. Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, Abschnitt 2 Bewertung, dortiger Absatz 3 Nr. 2).

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb in ihrer Abwägung davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

Der vorsorglichen Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 04.07.2001, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht vollständig auszuschöpfen und an öffentlich zugänglichen Orten die Immissionen durch die Summe aller Beiträge aller vorhandenen Feldquellen deutlich unterhalb der bestehenden Grenzwerte zu halten, wird mit den deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegenden Höchstbelastungen entsprochen.

Zukünftige Erkenntnisse, die für die Festsetzung geringerer Grenzwerte sprechen, sind insoweit zwar nicht völlig auszuschließen. Solange ein solcher Nachweis jedoch nicht erbracht ist, sind die Grenzwerte der 26. BImSchV jedoch zu beachten und anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003, 9 A 37/02; Beschluss vom 17.12.2013 - BVerwG 4 A 1.13 sowie Beschluss vom 21.01.2016 – BVerwG 4 A 5.14). Derzeit sind jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV, die nach der Begründung des Verordnungsgebers selbst schon deutlich unterhalb der Schwelle liegen, bei der mit Gesundheitsgefahren zu rechnen ist (BR-Drs. 393/96 S. 19), aufgrund des zwischenzeitlichen Fortgangs der Forschung überholt wären, nicht dargetan oder sonst ersichtlich (BayVGH, Urteil vom 17.17.2009, 22 A 09.40012, siehe im Übrigen auch BT-Drs. 16/10750).

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums im Jahr 2017 ein groß angelegtes Forschungsprogramm aufgelegt, mit dem verstärkt mögliche gesundheitliche Auswirkungen von Stromleitungen untersucht werden sollen. Geplant sind über

30 Vorhaben und Projekte. Es liegen einzelne wissenschaftliche Hinweise zu gesundheitsrelevanten Wirkungen schwacher niederfrequenter Magnetfelder vor, die überprüft werden sollen. So kann der in mehreren Studien beobachtete statistische Zusammenhang von Expositionen gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern und Leukämien im Kindesalter derzeit nicht zufriedenstellend erklärt werden. Wissenschaftliche Unsicherheiten in der Risikobewertung bestehen auch bezüglich statischer elektrischer Felder, wie sie in der Umgebung der geplanten Gleichstromleitungen (HGÜ-Leitungen) vorkommen. Durch die Forschungen und Untersuchungen sollen wissenschaftliche Unsicherheiten in der Risikobewertung von möglichen Erkrankungen verringert, Erkenntnisse über mögliche Wirkmechanismen gewonnen und die Datenlage verbessert werden.

Bislang ist ein Zusammenhang von Stromleitungen und gesundheitlichen Belastungen nicht nachgewiesen worden. Nach derzeitigem Stand gehen von elektrischen und magnetischen Feldern im Umkreis von Hochspannungsleitungen keine direkten Gesundheitsgefahren aus, wenn die Grenzwerte eingehalten werden. Diese sind in der 26. Bundesimmissionschutzverordnung festgeschrieben. Konkrete Anhaltspunkte für möglicherweise veränderte Grenzwertfestlegungen aufgrund des Forschungsprogramms der BfS liegen derzeit nicht vor.

Vorgaben über einzuhaltende Mindestabstände zwischen Hochspannungsfreileitungen und angrenzender Bebauung gibt es neben den Immissionsgrenzwerten der 26. BImSchV im Übrigen bei der Nutzung vorhandener Trassenräume nicht. Das im LEP NRW, der am 08.02.2017 in Kraft getreten ist, festgelegte Ziel 8.2-4 regelt explizit den Abstand zu Wohngebäuden von neuen Höchstspannungsfreileitungen in neuen Trassen, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden. Die hier geplante Höchstspannungsfreileitung verläuft mittig in einem Trassenband von bis zu drei Hochspannungsfreileitungen und fällt daher nicht unter dieses Ziel. Der Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW sieht vielmehr vor, dass Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat danach Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Mindestabstände zwischen Hochspannungsfreileitungen und angrenzender Bebauung sind auch nicht dem sogenannten Abstandserlass (Abstän-

de zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.06.2007 – V-3-8804.25.1 –) zu entnehmen.

Dieser Erlass enthält lediglich Handlungsempfehlungen für die Stellen, die als Träger öffentlicher Belange Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen, und soll im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Regelungen zur Konfliktvermeidung bei neuen raumbedeutsamen Planungen beitragen. Er gilt ausdrücklich nicht in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sowie in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschafts- oder Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungsverfahren, vorliegend also auch nicht in einem solchen energiewirtschaftsrechtlicher Art.

In Planfeststellungsverfahren können deshalb, wie insoweit auch im Abstandserlass ausdrücklich vorgesehen, die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen nur einzelfallbezogen geprüft und in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Die hier hauptbetroffenen Wohnbebauungsbereiche sind zudem bis auf sehr wenige Gebäude im Nahbereich auch erst zu einem Zeitpunkt entstanden, zu dem die durch die neue 380-kV/110-kV-Hochspannungsfreileitung zu ersetzenden 220-kV und 110-kV-Hochspannungsfreileitungen bereits vorhanden waren. Die Wohnbebauung ist soweit fast ausnahmslos in die vorhandene Belastung hereingewachsen (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 - 4 VR 1.13). Ein über den Schutz des § 22 BImSchG hinausgehender Anspruch, im Nachhinein von jeder Beeinträchtigung durch eine Hochspannungsleitungstrasse befreit zu werden, kann danach aus dem vorliegend ohnehin nicht anwendbaren Abstandserlass nicht abgeleitet werden.

Aufgrund der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gibt es ferner keine Gründe eine negative Beeinflussung medizinischer Geräte wie Herzschrittmacher oder Hörgeräte anzunehmen. Nach den Vorgaben des § 6 des Medizinproduktegesetzes (MPG) dürfen Medizinprodukte wie Hörgeräte oder aktive implantierbare Medizinprodukte in Deutschland nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn Sie den grundlegenden Anforderungen des § 7 Abs. 1 MPG und damit den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 90/385/EWG genügen. Danach müssen Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Gefahren im Zusammen-

hang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern, ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Nach diesen Vorgaben vorhersehbar sind Umgebungsbedingungen mit elektrischen und magnetischen Feldern, unter denen die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Dies ist wie vorstehend ausgeführt hinreichend sichergestellt und eine Beeinträchtigung von Menschen mit Hörgeräten oder Herzschrittmachern durch Freileitungen ist nicht zu erwarten.

Nach einer Studie des Universitätsklinikums der RWTH Aachen (Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit - femu) aus dem Jahr 2011 besteht für Patienten mit Herzschrittmachern (HSM) und implantierbaren Kardioverter-Defibrillatoren (ICD) in der fortgeführten Provokationsstudie kein Risiko für eine Störung des Implantats in den üblichen elektrischen und magnetischen 50-Hz-Feldern des Alltags nach den Grenzsetzungen der 26. BImSchV.

Die Einwendungen, in denen gesundheitliche Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen worden sind, weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück.

5.4.1.2 Schallimmissionen

Schallimmissionen im Umfeld von 380-kV-Freileitungen werden durch elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen, die in der Stärke von der Luftfeuchtigkeit stark beeinflusst werden. Diese sogenannten Koronaeffekte werden durch elektrische Feldstärken verursacht, die um den Stromleiter deutlich höher sind als in Bodennähe. Koronaentladungen sind vorwiegend bei Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen als knisternde, prasselnde, rauschende Geräusche oder auch als tiefes Brummen zu hören.

Bei Schallimmissionen durch sogenannte Koronaeffekte ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus der auf § 48 BImSchG beruhenden Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm). Dabei gelten gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) Energieleitungen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. § 22 Abs. 1 BImSchG verpflichtet die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, diese so zu errichten und zu

betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Laut Nr. 4.3 TA Lärm bestehen Anforderungen nach Nr. 4.1 TA Lärm Buchstabe a (die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu verhindern) nur insofern, als sie nach dem Stand der Lärminderungstechnik eingehalten werden können. Danach unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Gem. Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

		tags	nachts
1.	in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)
2.	in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
3.	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
4.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
5.	in urbanen Gebieten	63 dB(A)	45 dB(A)
6.	In Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)

Für Höchstspannungsfreileitungen mit regelmäßigem Dauerbetrieb sind maßgeblich für die Beurteilung die Nachtwerte nach TA Lärm mit Beurteilungspegeln von 35 dB(A) in reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten, 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten, bzw. 45 dB(A) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten bzw. urbanen Gebieten. Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete und Einrichtungen und damit zu einem Schutzniveau erfolgt dabei nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw., wenn ein solcher nicht besteht, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes (Nr. 6.6 der TA Lärm).

Beim Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gebietsarten oder von Anlagen und Wohnbebauung, die sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet und somit dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich zuzurechnen ist, in sog. Gemengelagen, erhöht sich die Zumutbarkeitsgrenze

ggf. nach den Regelungen der sogenannten „Mittelwertrechtsprechung“, die über Ziffer 6.7 in die geltende TA Lärm von 1990 eingeflossen ist. Die dem zu Grunde liegende und zur TA Lärm von 1968 entwickelte Rechtsprechung (vgl. u. a. Beschlüsse des BVerwG vom 12.09.2007, 7 B 24/07, und vom 06.11.2008, 4 B 58/08 sowie Urteil des BVerwG vom 18.05.1995, 4 C 20/94) geht davon aus, dass Wohngrundstücke in der Nachbarschaft von Außenbereichen oder von Immissionen verursachenden Anlagen in ihrer Schutzwürdigkeit herabgesetzt sind und sie auch dann nicht den vollen Schutzanspruch eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes beanspruchen können, wenn sie faktisch innerhalb eines solchen liegen (vgl. Beschluss vom 21.12.2010 - BVerwG 7 B 4.10, Rn. 32). Für solche Grundstücke sind – nicht als arithmetisches Mittel, sondern orientiert an den Gegebenheiten des Einzelfalls – vielmehr Zwischenwerte zu bilden, die der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme Rechnung tragen. Die Obergrenze bilden dabei die Richtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Laut Nummer 6.3 TA Lärm liegen die Immissionsrichtwerte bei seltenen Ereignissen nach Nummer 7.2 TA Lärm an maximal 10 Tagen im Jahr in den o. g. Gebieten bei 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.

In dem geplanten Freileitungsabschnitt zwischen den UA Kruckel und Garenfeld werden zur Leitungsverlustreduzierung Leiterseile als Viererbündel mit einem Seildurchmesser von jeweils rd. 3,2 cm (AL/ACS 550/70) eingesetzt. Dies führt zu einer Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und somit zu einer Verringerung der Oberflächenfeldstärke. Abmessungen und Konfigurationen der Hauptleiter haben Auswirkungen auf die Höhe der Randfeldstärke an den Hauptleitern und die daraus resultierenden Koronaerscheinungen. Im Ergebnis führt die Oberflächenvergrößerung zu einer Reduzierung der Geräusche. Die Empfehlung der hydrophilen Oberflächenbehandlung zur Vorwegnahme der natürlichen Alterung und damit sofortigen Einhaltung der Immissionsprognosewerte wird ebenfalls im Antrag berücksichtigt. Somit wird festgestellt, dass der Stand der Lärmminde- rungstechnik eingehalten ist.

Die Vorhabenträgerin hat zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Geräuschbelastungen durch Koronaeffekte im Jahr 2015 eine Immissionsprognose vom TÜV Hessen anfertigen lassen. Dieser hat ausgehend von aktuellen Messungen an einer vergleichbaren bestehenden Leitung (ähnliche Masttypen und Leiterseilaufhängung, ebenfalls Viererbündel) sowie Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten zur Ermittlung der Hin-

tergrundbelastung die maßgebenden Beurteilungspegel nach der TA Lärm ermittelt. Die Immissionsprognose ist als Anlage 12 in den Planunterlagen enthalten. Die Untersuchungen des TÜV sind methodisch einwandfrei durchgeführt worden. Fehler sind der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht ersichtlich.

In der Immissionsprognose wurden nach Prüfung aller relevanten Gegebenheiten wie z. B. Topographie und Gebietsausweisung drei maßgebliche Immissionsorte (IO) ermittelt. Bei allen anderen Immissionsorten sind bezogen auf den Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm deutlich geringere Werte zu erwarten. Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich:

- IO 1: Auf dem Schnee 61 A, 44227 Dortmund
- IO 2a: Auf dem Schnee 50 A, 58313 Herdecke; Fenster an der Nordostfassade (Erdgeschoss)
- IO 2b: Auf dem Schnee 50 A, 58313 Herdecke; Dachfenster an der Nordwestfassade

Die Immissionsorte 2a und 2b liegen in einem allgemeinen Wohngebiet. Für den Immissionsort 1 gibt es keine Gebietszuweisung. Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten wird er auch als allgemeines Wohngebiet bewertet. Eine Gemengelage nach Ziffer 6.7 TA Lärm wird im Gutachten nicht detailliert betrachtet, da die Beurteilungspegel bereits deutlich unter den Richtwerten der TA Lärm liegen.

An allen Immissionsorten wurde die Hintergrundbelastung gemäß TA Lärm gemessen. Eine Vorbelastung durch die vorhandenen 110 kV-Leitungen ist nicht relevant, da Koronageräusche bei 110 kV-Leitungen bisher messtechnisch nicht nachgewiesen werden konnten. Die Vorbelastung nach Nummer 4.2 Buchstabe c) TA Lärm ist nicht zu berücksichtigen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage verursachte Zusatzbelastung mehr als 6 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegt.

Für die Berechnung des Beurteilungspegels werden vier Emissionsansätze (EA) verwendet, welche die Witterungsbedingungen und die daraus resultierenden Koronageräusche darstellen:

- EA 0: trockene Witterung
- EA 1: leichter Niederschlag
- EA 2a: starker Schneefall
- EA 2b: starker Regen (4,8 mm/h)

Für jeden der Emissionsansätze liegen aktuelle Messungen des TÜV Hessen an 380-kV-Freileitungen mit vergleichbaren Leiterseilen vor. An-

hand dieser Messwerte werden die Beurteilungspegel für die verschiedenen Emissionsansätze berechnet. Die Ergebnisse der Prognose sind für jeden Immissionsort in folgender Tabelle dargestellt:

Immissionsort	Zusatzbelastung [dB(A)]			
	EA 0	EA 1	EA 2a	EA 2b
IO 1: Auf dem Schnee 61 A	19,2	29,3	40,4	37,4
IO 2a: Auf dem Schnee 50 A (NO)	19,8	29,8	40,9	37,9
IO 2b: Auf dem Schnee 50 A (NW)	20,7	30,7	41,8	38,8

Die in der Immissionsprognose errechnete Zusatzbelastung der EA 0 und EA 1 unterschreiten den Richtwert um 9,3 bis 20,8 dB(A). Da sie somit den Richtwert um mehr als 6 dB unterschreiten, kann nach Nummer 4.2 TA Lärm i.V.m. Nummer 3.2.1 TA Lärm die Betrachtung der Vorbelastung entfallen. Mit starkem Niederschlag und Schneefall ist laut der Prognose (Wetterprognose der Station „Breckerfeld- Wengeberg“) in maximal acht Nächten im Jahr zu rechnen. Auch wenn es sich hierbei nicht um eine voraussehbare Besonderheit beim Betrieb der Anlage handelt, können diese Situationen als seltenes Ereignis nach Nummer 7.2 TA Lärm bewertet und die Richtwerte nach Nummer 6.3 TA Lärm angewendet werden. Diese extremen Wetterlagen kommen an weniger als zehn Tagen im Jahr vor und haben in der Regel eine kurze Dauer. Auf Anraten des LANUV kann in diesem Fall aufgrund der geringen Häufigkeit dieser Zustände über einen Zeitraum von einer vollen Stunde Nr. 7.2 TA Lärm angewendet werden. Im Übrigen werden die Geräusche bei derartigen extremen Wetterlagen in der Regel ohnehin von den Geräuschen der Niederschlagsereignisse überdeckt. Dies ist in den Gutachten des TÜV Hessen vom 10.06.2015 und 09.10.2017 hinreichend dargelegt und wurde von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Vor diesem Hintergrund ist in den Fällen der EA 2a und EA 2b ein Beurteilungspegel von bis zu 55 dB(A) zulässig. Die Immissionsrichtwerte eines seltenen Ereignisses werden dabei um 13,2 bis 16,2 dB(A) unterschritten.

Hilfsweise kann aufgrund der konkurrierenden Interessen eine Gemengelage nach Ziffer 6.7 TA Lärm angenommen werden (vgl. Beschluss vom 21.12.2010 - BVerwG 7 B 4.10, Rn. 32). Danach kann im Fall angrenzender Gebiete mit gewerblicher oder industrieller Nutzung mit zum Wohnen dienenden Gebieten (Gemengelage) ein Zwischenwert gebildet werden, der die Richtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschreiten soll, sofern der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten ist. Die Bil-

derung eines solchen Zwischenwertes ist möglich, da hier Gebiete mit unterschiedlicher Nutzung aufeinandertreffen und die Pflicht der gegenseitigen Rücksichtnahme besteht. Die Einhaltung des Stands der Technik als Voraussetzung für die Zwischenwertbildung ist erfüllt. Bei der Bildung eines Mittelwertes von 43 dB(A) wäre auch beim Emissionsansatz „starker Schneefall“ der Richtwert nach TA Lärm eingehalten. Beim ungünstigsten der Immissionsorte (IO 3) würde sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 31 dB(A) und der Zusatzbelastung von 41,8 dB(A) ein Beurteilungspegel von 42,1 dB(A) ergeben.

Somit kann abschließend festgestellt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm vorliegen.

5.4.1.3 Sonstige Immissionen

Der von Höchstspannungsfreileitungen erzeugte Beitrag von Ozon und Stickoxiden liegt in unmittelbarer Nähe der Leiterseile nur unwesentlich über der natürlichen Luftkonzentration (rund 20-30 Millionstel %) und ist bereits in einem Abstand von 4 m nicht mehr nachweisbar.

Die Thesen der „Bristolstudie“, dass Radon, bzw. dessen strahlende Zerfallsprodukte sich um die Leitung in starken Konzentrationen ansammeln und zu erhöhten Krebsraten im Umfeld von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen führen, konnten nicht nachgewiesen werden. Diese Auffassung teilt auch das Bundesamt für Strahlenschutz.

Eine erhöhte Reaktionsfreudigkeit weiterer Elemente ist im unmittelbaren Nahbereich um die Leiterseile festzustellen, allerdings bereits in einer Entfernung von 40 cm vom Leiterseil messtechnisch nicht mehr nachweisbar.

Die in unmittelbarer Nähe der Leiterseile ionisierten Staubteilchen geben ihre Ladung im Nahbereich der Leitung wieder ab, sodass keine ionisierten Staubpartikel im Umland verteilt werden.

Gefahren durch elektrische Entladungen an metallischen Zaunanlagen bestehen aufgrund der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ebenfalls nicht, auch wenn diese als sehr unangenehm empfunden werden. Die elektrischen Entladungen sind auf Potentialdifferenzen zwischen den metallischen Anlagen und der berührenden Person - hervorgerufen durch das elektrische Feld der Freileitung - zurückzuführen. Abhilfe kann hier geschaffen werden durch eine Erdung oder andere Art der Beseitigung der Potentialdifferenz. § 49 EnWG schreibt die Anforderungen an Energieleitungen fest. Somit ist sichergestellt, dass die allge-

mein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden und die technische Sicherheit der Freileitung gewährleistet ist.

5.4.2 Gewässer- und Grundwasserschutz

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind im Hinblick auf die geringen, sich auf die Maststandorte beschränkenden Flächenversiegelungen nicht zu erwarten. Schmutzeinträge in das Grundwasser werden bei ordnungsgemäßem Betrieb der Baustellen (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 5.2 zu den wasserrechtlichen Anforderungen im Abschnitt A des Beschlusses) bei Beachtung der Schutzvorkehrungen bei den ggf. erforderlich werdenden Grundwasserabsenkungen und -ableitungen aus den Baugruben für die Mastfundamente vermieden.

Besonders schützenswerte Oberflächengewässer oder Feuchtgebiete sind nicht direkt betroffen und werden nur überspannt oder durch besondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geschützt.

Weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der Hochspannungsfreileitungen sind daher Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Dritter unzumutbar beeinträchtigen. Insoweit stehen auch den ggf. erforderlich werdenden Grundwasserableitungen bei den Mastgründungen keine Versagungsgründe (§ 6 Abs. 1 WHG) entgegen. Die im Verfahren beteiligten Wasserbehörden teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls keine Bedenken vorgetragen.

Die Errichtung der Masten 6, 11 und 12 im Nahbereich der betroffenen Bachläufe Schüttebrinksiepen und Schöneichensiepen im Stadtgebiet Dortmund wurde gemäß § 99 Abs. 1 LWG (alte Fassung) i.V.m. § 36 WHG genehmigt. Die von der Stadt Dortmund hierzu vorgetragenen Bedenken konnten unter Hinweis auf die Ausführungen im Abschnitt B Nr. 6.1 zurückgewiesen werden.

5.4.3 Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind zahlreiche Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen in den Katastern der Städte Dortmund und Hagen sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises gemeldet. Daher wurde für alle Untergrundarbeiten im Bereich der Masten eine Beteiligung der ökologischen Baube-

gleitung und Abstimmung mit den unteren Bodenschutzbehörden der Städte und des Kreises angeordnet. (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 5.8 zu Bodenschutz und Altlasten im Abschnitt A des Beschlusses).

Für den Fall, dass im Zuge der Bauausführung bisher nicht bekannte Bodenverunreinigungen angetroffen werden, wird festgesetzt, dass die erforderlichen Maßnahmen einzelfallspezifisch mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind.

Im Rahmen des Leitungsbaus sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen etwaige neue Schadstoffbelastungen des Bodens nicht zu erwarten.

Der Leitungsbetrieb ist nicht mit dem Umgang schädlicher Stoffe verbunden und verursacht keine Schadstoffbelastungen im Boden. Blei- oder sonstige schwermetallbelastete Korrosionsschutzanstriche werden nicht mehr verwendet. Soweit in der Vergangenheit Belastungen durch ihre Verwendung entstanden sind, werden ebenfalls entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen. Auf die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses unter Nr. 5.8 im Abschnitt A wird verwiesen.

Dauerhafte Auswirkungen mit vollständigem Verlust der Bodenfunktionen durch Vollversiegelungen treten für den Boden lediglich kleinflächig im Bereich der Masteckstiele der Neubaumasten auf. Im Bereich der übererdeten Mastfundamente verbleibt ein Teilverlust der Bodenfunktionen. Der Konflikt wird bei der Bilanzierung des Eingriffs und der Ermittlung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.

Die von der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen geforderte bodenkundliche Baubegleitung wird im Rahmen der mit diesem Bescheid festgesetzten ökologischen Baubegleitung umgesetzt. Die Einsetzung eines Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu fordern.

Hinsichtlich bergbaulicher Besorgnisse im Untersuchungsraum sind entsprechende Baugrunduntersuchungen für jeden Maststandort (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 5.8.8 zu Bodenschutz und Altlasten im Abschnitt A des Beschlusses) angeordnet worden.

Angesichts des geringen Versiegelungsgrades ist die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzrechts nicht begründet. Dem von § 1 S. 2 BBodSchG und § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB geforder-

ten sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird Rechnung getragen.

5.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gem. § 43 S. 3 EnWG zu berücksichtigen sind, gehören auch die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben wie die Fauna-Flora-Habitat- und die Vogelschutz-Richtlinie (FFH-RL, V-RL), die in den §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des nordrhein-westfälischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und europäischen Naturschutzrechts vereinbar. Hindernisse in Form rechtlicher Verbote stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen. Verbotstatbestände werden bezüglich einiger Landschaftsschutzgebiete sowie eines Naturschutzgebietes erfüllt, können aber mit Hilfe der Befreiung überwunden werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für deren Erteilung als gegeben an. Verbotstatbestände werden auch bezüglich gesetzlich geschützter Biotope erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen vorliegen.

5.4.4.1 Artenschutz

Für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft die Verbote des § 44 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die der Umsetzung artenschutzrechtlicher Vorgaben der europäischen FFH-RL und der V-RL dienen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war zu prüfen, ob die folgenden Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 bei Durchführung des Vorhabens verletzt werden:

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs werden besonders geschützte Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt oder europäische Vogelarten sind oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Verboten freigestellt, so dass sich die Prüfung nur auf die europarechtlich geschützten Arten und sog. "Verantwortungsarten" bezieht. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bisher nicht existiert, fokussiert sich die Betrachtung auf die europarechtlich geschützten Arten. Zudem wird geprüft, ob das Vorhaben Schäden an bestimmten Arten gem. § 19 BNatSchG hervorrufen kann.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz hat die Vorhabenträgerin in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt, der Bestandteil der Umweltstudie ist. Die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellen die Unterlagen eine ausreichende Grundlage für die zu treffende Planungsentscheidung dar.

Die gutachterliche Darstellung bezieht sich auf die Arten, die im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) als so genannte planungsrelevante Arten aufgeführt werden. Das FIS enthält eine vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) getroffene und naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten, die für NRW artenschutzrechtlich relevant sind. Dort nicht aufgeführte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten haben entweder keine bodenständige Population in NRW oder sind häufig vorkommende, sogenannte „Allerweltsarten“ mit günstigem Erhaltungszustand. Da für diese Arten keine Gefährdung, populationsrelevante Störung oder Zerstörungen

von Lebensstätten zu erwarten sind, kann auf eine nähere Betrachtung insoweit verzichtet werden. Sofern nicht andere Verbotstatbestände gegeben sind, bleibt die Anwendung des Artenschutzes für die nicht europarechtlich geschützten Arten und die nicht planungsrelevanten Arten auf die Anwendung der Eingriffsregelung beschränkt. Darüber hinaus wurden nach Maßgabe des § 19 BNatSchG auch die Arten berücksichtigt, die ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt werden.

Als Datengrundlage wurden zunächst in einem Untersuchungskorridor von 600 m, in Schutzgebieten auch darüber hinaus, amtliche Daten des LANUV (Fundortkataster, Messtischblattabfrage), Daten Dritter (AK Amphibien und Reptilien NRW, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) sowie naturkundliche Veröffentlichungen und Verbreitungsatlanten ausgewertet. Systematische eigene Erhebungen hat die Antragstellerin für die Artengruppen Fledermäuse (Höhlenbaumerfassung in Trassennähe bis ca. 70 m Entfernung, Arterfassung auf Grundlage der Höhlenbaum- und Altholzerfassung in ausgewählten Bereichen), Amphibien und Reptilien (jeweils im Bereich der Maststandorte und Arbeitsflächen in relevanten Lebensraumstrukturen), Heuschrecken und Tagfalter (jeweils in geeigneten Biotopen) sowie Brut- und Rastvögel (flächendeckend), durchgeführt. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen und der Biotop- und Strukturkartierung wurde zusätzlich auf Spuren relevanter Arten geachtet.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenspektrums ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die vorgelegten Daten lassen eine hinreichende Beurteilung der Art und des Umfangs der Betroffenheit der planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu. Auch das Anhörungsverfahren hat diesbezüglich keine Defizite ergeben, Einwendungen und Anträge, die sich auf weitergehende faunistische Untersuchungen beziehen, werden von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Für das so ermittelte Artenspektrum wurde zunächst eine vereinfachte Prüfung durchgeführt. Arten, für die eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht offensichtlich auszuschließen war, wurden einer ausführlichen Art-für-Art-Betrachtung unterzogen.

Für die nachgewiesenen Fledermausarten Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus sowie die potenziell vorkommenden Arten Fransenfledermaus und Kleiner Abendsegler konnten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Die genannten Arten nutzen Baumquartiere und könnten dort betroffen sein, wo die Ent-

nahme alter Einzelbäume oder Baumbestände nicht vermeidbar ist, also am Silberknapp südlich Kruckel, westlich des Speicherbeckens am Koepchenwerk sowie im NSG „Uhlenbruch“. Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten sind in NRW nicht als planungsrelevant eingestuft, sodass die Betrachtung der Arten im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt. Für die potenziell vorkommenden Amphibienarten Geburtshelferkröte (potenzielles Vorkommen in ehemaligem Steinbruch am Koepchenwerk) sowie Kammmolch (potenzielles Vorkommen in einem Tümpel am Kruckeler Bachtal) konnten Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Die nachgewiesenen Reptilienarten sind in NRW nicht als planungsrelevant eingestuft, sie werden im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet. Planungsrelevante Arten aus den Gruppen der Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere und Krebse, Fische und Pflanzen konnten weder festgestellt werden, noch liegen Hinweise auf Vorkommen im betrachteten Raum vor.

Die im Raum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvogelarten wurden zunächst ebenfalls einer Relevanzprüfung unterzogen. Einer vertieften Analyse im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ gem. VV-Artenschutz wurden Graureiher (Brutkolonie mit etwa zehn Paaren am östlichen Rand des Hengsteysees), Kiebitz (Brutpaar auf Acker östlich der Lennemündung), Kleinspecht (Brutpaar im NSG „Uhlenbruch“), Mäusebussard (zwei Paare mit Brutverdacht im NSG „Uhlenbruch“), Sperber (Brutpaar im Wald westlich des Speicherbeckens am Koepchenwerk), Waldlaubsänger (Brutpaar im Wald östlich des Speicherbeckens am Koepchenwerk), Waldohreule (Brutpaar im NSG „Uhlenbruch“), Wanderfalke (Brutverdacht im Nistkasten an Kamin in Hagen-Bathey an der Lennemündung) und Zwergtaucher (Brutpaar am nördlichen Ufer des Hengsteysees) unterzogen.

Bei den nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Gast- und Rastvögeln wurden Nahrungsgäste, Durchzügler und Rastgäste unterschieden. Unter den Nahrungsgästen werden die Arten Graureiher und Zwergtaucher ohnehin einer „Art-für-Art-Betrachtung“ unterzogen, da sie auch als Brutvögel nachgewiesen wurden. Der Rotmilan wurde im gesamten Raum lediglich einmal als Nahrungsgast in der Feldflur östlich von Kruckel beobachtet. Der Rotmilan wurde daher als sporadischer Nahrungsgast erfasst und bei der artspezifischen Ermittlung des Gefährdungspotenzials für Leitungsanflug berücksichtigt. Für andere potenzielle Nahrungsgäste konnte eine Betroffenheit ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen wer-

den, da sie weder anfluggefährdet sind noch betrachtungsrelevante Habitate im Einwirkungsbereich vorliegen. Von den Durchzüglern und Rastvögeln wurden einer „Art-für-Art-Betrachtung“ unterzogen die Arten Gänseäger, Kormoran, Pfeifente, Tafelente, Flussuferläufer, Lachmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe (Rastvogel am Hengsteysee) sowie die Durchzügler Kranich und Silberreiher, für die im Untersuchungsraum oder der näheren Umgebung weder Rasthabitate noch Brutvorkommen bekannt sind. Die darüber hinaus erfassten und potenziell vorkommenden zahlreichen in NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten wurden im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, insbesondere die ökologische Baubegleitung, Auswirkungen auf die sogenannten „Allerweltsarten“ weitgehend vermieden werden. Nicht planungsrelevante Arten, die einem Anflugrisiko unterliegen, wurden bei der Ermittlung des Gefährdungspotenzials durch Leitungsanflug berücksichtigt. Insgesamt ist für die nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht vom Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszugehen.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden folgende Maßnahmen formuliert, in den landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen und mit diesem Bescheid festgesetzt:

- Schutz von Amphibien vor baubedingter Inanspruchnahme ihrer Lebensräume und Wanderrouten,
- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse vor baubedingter Beeinträchtigung möglicher Fledermausquartiere (Baumhöhlenkontrolle vor Fällung, Bauzeitenregelung für Gehölzentnahme, Anbieten von Ersatzquartieren),
- Schutz und Erhalt von Einzelbäumen mit Habitatfunktion (z. B. Höhlenbäume),
- bauvorbereitende Maßnahmen zum Brutvogelschutz im Offenland (z. B. Bauzeitenregelung für Baufeldräumung, Bauzeitenregelungen),
- bauvorbereitende Maßnahmen zum Brutvogelschutz in Gehölzbeständen (z. B. Bauzeitenregelung für Gehölzentnahme),
- Vermeidung von Störungen zum Schutz sonstiger besonders empfindlicher, seltener oder koloniebrütender Vogelarten (insbesondere Bauzeitenregelungen),
- Vermeidung von Störungen von Rastvogelarten während der Zug- und Rastzeiten bei Bedarf (insbesondere Bauzeitenregelungen),

- Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Markierung der Erdseile in vogelschlaggefährdeten Bereichen.

Der ebenfalls festgesetzten ökologischen Baubegleitung kommt besondere Bedeutung für die Gewährleistung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde werden unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen für keine der geprüften Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Zudem wurde dargelegt, dass die Populationen der potenziell betroffenen Tierarten und -gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Somit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor. Insgesamt kann die Zulässigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG festgestellt werden. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die Beurteilung der Planfeststellungsbehörde erstreckt sich auch auf die Veränderungen, die sich durch die Planänderungen ergeben.

Die Entscheidung über die Belange des Artenschutzes wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde getroffen. Die HNB bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 15.09.2015 das Ergebnis der Artenschutzprüfung. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die von der HNB geforderten Auflagen sind ohnehin schon Bestandteil der Antragsunterlagen und damit verbindlich umzusetzen oder werden als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid festgesetzt.

Der Landschaftsbeirat bei der UNB des Ennepe-Ruhr-Kreises (in der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 09.09.2015) hat vorgetragen, dass die Darstellung der betroffenen Vogelarten in Band C unvollständig sei, insbesondere habe die Überspannung des Hengsteysees Auswirkungen auf zahlreiche Enten-, Taucher- und Sägerarten. Es sei zu berücksichtigen, dass die Trasse im nahezu rechten Winkel zur Flussrichtung verläuft.

Der Umfang der Ermittlung der betroffenen Arten entspricht der im Scopingverfahren abgestimmten Vorgehensweise unter Berücksichtigung aller zusätzlich hinzugezogenen Hinweise und Daten und ist nach Auffassung

der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um die Auswirkungen durch das Vorhaben bewerten zu können. Alle planungsrelevanten und / oder anfluggefährdeten Brut-, Rast- und Gastvögel wurden erfasst und berücksichtigt, auch die in der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 09.09.2015 angesprochenen Großvögel, soweit relevant. Das Kollisionsrisiko wurde für den Abschnitt am Hengsteysee als mittelhoch bewertet, dem wird durch die festgesetzte Markierung der Erdseile Rechnung getragen.

Hinsichtlich möglicher Kollisionen des Uhus zeigen alle wissenschaftlichen Untersuchungen der Vogelschlagrelevanz von Greifvögeln und Eulen, dass diese aufgrund ihres ausgeprägten dreidimensionalen Sehvermögens und ihrer guten Manövrierfähigkeit gar nicht oder nur ausnahmsweise (insbesondere bei Balzflügen) an Freileitungen kollidieren. Balzflüge im eigentlichen Sinne gibt es beim Uhu nicht. Es könnte allenfalls im Rahmen von (niedrigen) Jagdflügen des Uhus zu Kollisionen kommen. Das Brutgebiet des Uhus liegt jedoch nicht im Trassenverlauf, sondern westlich davon. Nahrungsflüge im Trassenumfeld wurden nicht registriert. Der Bereich gehört demnach nicht zu einem regelmäßig aufgesuchten Gebiet für den Uhu, so dass keine konstellationsspezifische Gefahr von der Leitung ausgeht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann für den Uhu daher ausgeschlossen werden. Dieser Umstand wurde bei den Untersuchungen berücksichtigt.

Gefahren durch Stromschlag gehen von der geplanten Freileitung nicht aus, da die Abstände zwischen Phasen und geerdeten Bauteilen so groß sind, dass sie von Vögeln nicht überbrückt werden können.

Die von der UNB der Stadt Hagen (Stellungnahme vom 10.09.2015) vorgetragene neue Erkenntnis zum Vorkommen des Weißstorchs als sporadischer Gastvogel im Untersuchungsraum bleiben nach Angaben des Gutachters ohne Auswirkungen, da es sich nicht um eine regelmäßig auftretende Gastvogelart handelt, sondern um eine einmalige Sichtung. Nach Rücksprache mit der UNB sei daher eine verbotsrelevante Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht gegeben. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann für den Weißstorch ausgeschlossen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für den Weißstorch die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern anerkannt ist, deren Anbringung Risiken für das hypothetische Vorkommen ausschließen würde.

Hinsichtlich der von der UNB der Stadt Hagen (Stellungnahme vom 10.09.2015) geforderten Bauausschlusszeiten ist zu erwidern, dass die im LBP festgelegten Zeiten für die jeweiligen Bauabschnitte an den jeweiligen Artenvorkommen orientiert sind. Die Forderung, den Neubau ausschließlich in den Wintermonaten durchzuführen, kann vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt werden. Die von der Antragstellerin vorgeschlagene ökologische Baubegleitung wurde festgesetzt, eine ihrer Aufgaben ist die Kontrolle aktuell besetzter Brutreviere und die Planung aller notwendigen Bauausschlusszeiten.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände bemängelt in seiner Stellungnahme vom 08.09.2015, sowie ergänzend in der Stellungnahme zur 1. Planänderung vom 11.11.2016, eine unzureichende Berücksichtigung der Artenschutzbelange. So sei für nachtaktive Vogelarten (Eulen), insbesondere hoch auf- und weitfliegende Arten wie dem Uhu, aber auch entsprechende Fledermausarten (Abendsegler) und ziehende Vogelarten (Kraniche, Gänse, Limikolen, Weißstorch) von einem erhöhten Kollisionsrisiko bei Dunkelheit oder Dämmerung mit Blendwirkung auszugehen, da Vogelabweiser im Dunkeln unwirksam seien. Zudem sei im Abschnitt Ruhrsteilhang bis Ardeyhöhe die Aufwindnutzung einiger Arten zu berücksichtigen.

Bezüglich des Kollisionsrisikos für Vögel wurde das Gefährdungspotential nach aktuell bestem verfügbarem Standard für die gesamte Trasse bewertet. Das verwendete Bewertungsverfahren berücksichtigt das Gefährdungspotenzial der Leitung (durch die Lage und den Verlauf der Trasse hervorgerufene Wahrscheinlichkeit eines Leiterseilanflugs eines vorbeifliegenden Vogels), die avifaunistische Bedeutung der Trassenabschnitte (ermittelt aus der typischen und regelmäßig anzutreffenden Vogelwelt; dabei werden nur Arten berücksichtigt, die aufgrund ihrer Verhaltensphysiologie (in erster Linie Flugverhalten und Sehvermögen) durch Leitungsanflug gefährdet sind). Aus diesen Faktoren wurde das avifaunistische Gefährdungspotenzial für jeden Trassenabschnitt ermittelt, es beschreibt die Wahrscheinlichkeit des Vogelschlagrisikos im jeweils betrachteten Trassenabschnitt. Artspezifische Eigenheiten der Vogelarten wie die Aufwindnutzung, hohe und weite Flüge bei Dämmerung (einschließlich möglicher Blendwirkungen) und bei Nacht sowie der Vogelzug wurden dabei im Zuge der artspezifischen Einstufung des Gefährdungspotenzials jeweils berücksichtigt.

Bezüglich der Befürchtung, dass Vogelabweiser im Dunkeln unwirksam seien, existiert nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde keine wissenschaftliche Untersuchung, die dies belegt. Dass Vogelabweiser grundsätzlich wirksam sind, wurde in mehreren Untersuchungen durch Totfundanalysen an unmarkierten und markierten Leitungen nachgewiesen. Sollte für einzelne Vogelarten ein artspezifisches Gefährdungspotenzial aufgrund häufig durchgeführter Flüge bei schlechten Sichtverhältnissen vorliegen, so ist das bei diesen grundlegenden Untersuchungen bereits festgestellt worden und somit in der vorliegenden Bewertung bei der artspezifischen Einstufung des Gefährdungspotenzials jeweils berücksichtigt.

Für den Hengsteysee und seine Umgebung sowie für die Lennequerung wurde ein mittelhohes Anflugrisiko ermittelt, als Verminderungsmaßnahme ist die Anbringung von vogelabweisenden Markierungen an den Erdseilen vorgesehen, dies wurde als Nebenbestimmung zu diesem Bescheid festgesetzt. Bei der Ermittlung des Gefährdungspotenzials wurden die angesprochenen ziehenden Vogelarten, die für das Gebiet nachgewiesen wurden, berücksichtigt.

Der Weißstorch wurde nicht berücksichtigt, da er zum Zeitpunkt der Untersuchungen noch nicht im Gebiet nachgewiesen wurde. Die im Nachgang in das Verfahren eingebrachten neuen Erkenntnisse zum Vorkommen des Weißstorches als sporadischer Gastvogel im Untersuchungsraum bleiben nach Angaben des Gutachters aus den oben dargelegten Gründen ohne Auswirkungen. Nach Rücksprache mit der UNB ist demnach eine verbotsrelevante Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht gegeben. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann für den Weißstorch daher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich möglicher Kollisionen des Uhus gelten die oben bereits dargelegten Ausführungen. Auch für diesen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist nach wissenschaftlichem Kenntnisstand gering. Die Auswirkungen des geringen Kollisionsrisikos von Fledermäusen sind als nicht relevant einzustufen.

Der Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände (Stellungnahme vom 08.09.2015, ergänzend in der Stellungnahme zur 1. Planänderung vom 11.11.2016), die zu verwendenden Vogelschutzmarker im Planfeststellungsbeschluss festzulegen, wurde nachgekommen. Nicht gefolgt wird der Forderung, die Markierungen auf der gesamten Trassenlänge an-

zubringen. Nach den vorgenommenen Untersuchungen ist in den Trassenbereichen außerhalb des Hengsteysees und der Lennequerung ein sehr geringes bzw. in überwiegenden Teilen kein Gefährdungspotenzial für Leitungsanflug zu konstatieren. Die Festlegung weiterer Markierungen auf der gesamten Trassenlänge ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Nach Ansicht des Landesbüros der Naturschutzverbände (Stellungnahme vom 08.09.2015) entspricht die ermittelte avifaunistische Artenausstattung für den Bereich am Koepchenwerk nicht der Realität, die Einschätzung des Gefährdungspotenzials für Leitungsanflug sei daher mangelhaft und insbesondere der Abschnitt von Mast Nr. 22 bis Nr. 26 sei ebenfalls mit Vogelschutzmarkern zu versehen. So werde der Graureiher in diesem Bereich in unverbuchten Teilen der Trasse regelmäßig bei der Nahrungssuche angetroffen und das Brutvorkommen des Uhus rund 600 m westlich des Speicherbeckens in einem Steinbruch sei nicht berücksichtigt worden. Den Unterlagen zur Artenschutzprüfung ist zu entnehmen, dass die Brutkolonie des Graureihers am Hengsteysee berücksichtigt wurde. Es sei nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen des hochmobilen Graureihers im genannten Bereich oder auch in anderen Trassenabschnitten nach Nahrung suchen, es sei jedoch keine regelmäßige oder häufige Nutzung festgestellt worden. Selbst wenn der Graureiher für den genannten Trassenabschnitt in die Ermittlung des Gefährdungspotenzials für Leitungsanflug einbezogen würde, ergäbe sich hierdurch kein höherer Wert für die avifaunistische Bedeutung des Bereichs von Mast Nr. 22 bis Nr. 26. Die von der Trasse in diesem Bereich ausgehende Gefahr für den Graureiher übersteige auf Grund des regelmäßigen Vorkommens nur am Hengsteysee die natürliche Mortalität des Graureihers nicht signifikant. Der Uhu zählt nur unter besonderen Konstellationen zu den anfluggefährdeten Arten. Für das genannte Brutvorkommen wurde das Vorliegen solcher Konstellationen abgeprüft, eine besondere Gefahr ist nicht zu konstatieren (siehe oben).

In einer Ergänzung zu den Ausführungen im Erörterungstermin hat das Landesbüro der Naturschutzverbände mit E-Mail vom 22.03.2017 seine Ausführungen zum Umfang der anzubringenden Vogelschutzmarkierungen ein weiteres Mal ergänzt. Ausgeführt wird, dass der Luftraum über dem Herdecker Ruhrsteilhang inklusive Kuppenlage sowie die flachen Uferbereiche gegenüber insgesamt zum Bereich der Vogelflugbewegungen am Hengsteysee gehörten und somit die Einteilung des Trassenver-

laufs in Habitaträume im Rahmen der Ermittlung des Kollisionsrisikos fehlerhaft erfolgt sei. Die Vogelschutzmarkierungen seien auch auf den Bereich von Mast Nr. 22 bis Nr. 26 auszuweiten (Ruhrsteilhang einschließlich bewaldeter Ardeyhöhen am Kleff). Hierzu liegt keine weitere Gegenäußerung der Amprion vor. Da die vorgetragene Argumentation zur Abgrenzung der Habitaträume nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der deutlichen Nähe der Masten Nr. 22 bis Nr. 26 zur Brutkolonie des Graureihers am Hengsteysee nicht vollständig von der Hand zu weisen ist, wird vorsorglich die Anbringung von Vogelschutzmarkierungen auch für den in Rede stehenden Bereich vorgesehen. Als Nebenbestimmung 5.3.17 im Abschnitt A wird angeordnet, dass die Erdseile der Neubauleitung Bl. 4319 in den Abschnitten an Hengsteysee (Mast Nr. 22 bis Nr. 31) und Lennequerung (Mast Nr. 36 bis Nr. 39) unverzüglich bei Auflage des Erdseils mit Vogelschutzmarkern zu versehen ist.

Die Art der Vogelschutzmarker ist nach aktuellen ornithologischen Erkenntnissen zu wählen. Die Marker sind in einem Abstand von maximal 15 m anzubringen. Die Funktionsfähigkeit der Vogelschutzmarker ist spätestens alle drei Jahre zu überprüfen, nicht mehr funktionsfähige Marker sind zu ersetzen.

Nach den Ausführungen des Landesbüros der Naturschutzverbände (Stellungnahme vom 08.09.2015) sei die neue Leitung nicht mit der vorhandenen Freileitung vergleichbar, sodass die Avifauna nicht daran gewöhnt werden könne. Die neue Leitung sei mit höheren Masten ausgestattet, es werde eine höhere Spannung aufgelegt, die Leitungen würden durch Mitführungen anderer Leitungen dupliziert und die Leitungstrasse verbreitert durch die Parallelführung mit den Leitungen der DB und der AVU. Hierzu ist zu erwidern, dass sich die Masten der Neubautrasse zwar insgesamt erhöhen. Insgesamt verringert sich allerdings auch die Gesamtzahl der Stromleiterseile. Die bestehende 220kV-Freileitung wird zurückgebaut, die bestehenden 110kV-Anbindungsleitungen an das Koepchenwerk werden auf dem Neubaugestänge mitgeführt. Weitere 220kV-Freileitungen außerhalb der Leitungsführung werden ebenfalls zurückgebaut, unter anderem auch am Hengsteysee. Die Parallelführung mit den Leitungen der DB und der AVU bleiben unverändert. Die genannten Konstellationen wurden, sofern sie sich positiv oder negativ auf die vom Vorhaben betroffenen Individuen auswirken, bei der Ermittlung des avifaunistischen Gefährdungspotenzials gegen Leiteranflug berücksichtigt.

Die Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände (Stellungnahme vom 08.09.2015), die Bauarbeiten nicht zu einem Zeitpunkt zu beginnen, zu dem die empfindlichen Arten Brut- oder Niststätten bauen, wurde von der Antragstellerin durch die Planung artspezifischer Bauzeitenfenster bereits berücksichtigt. Entsprechende Vorkehrungen gegen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind auch als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid festgesetzt.

Die BUND Ortsgruppe Wetter/Herdecke hat in ihrer Stellungnahme vom 10.09.2015 auf ein mögliches Vorkommen der Schlingnatter im Bereich Kleff in Herdecke hingewiesen. Die planungsrelevante Art sei in der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen, die Maßnahmenplanung entsprechend anzupassen. Hierzu hat die Antragstellerin ausgeführt, dass das potenzielle Vorkommen der Schlingnatter zwar bisher nicht bekannt war, in dem genannten Bereich aber die Ringelnatter nachgewiesen wurde. Für die Ringelnatter wurden Reptilienschutzmaßnahmen entwickelt und festgesetzt, die dieselbe Schutzwirkung auch für die potenziell vorkommende Schlingnatter entfalten. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, die Schutzmaßnahmen wurden mit diesem Bescheid festgesetzt.

5.4.4.2 Schutzgebiete

Das Naturschutzgebiet (NSG) HA-005 „Uhlenbruch“, ausgewiesen durch den Landschaftsplan der Stadt Hagen (1994), befindet sich in Teilbereichen im Trassenraum der bestehenden und der neu zu errichtenden Freileitung und wird temporär von Baustellenflächen beansprucht. Die Querungslänge beträgt ca. 750 m, das Gebiet ist von zwei Neubaumasten (Nr. 30 und Nr. 31) mit temporären Baustelleneinrichtungsflächen, der Erweiterung des Schutzstreifens in Gehölzbeständen, sowie der temporären Verlegung von Provisorien betroffen. Für das Provisorium im Schutzstreifen der DB-Freileitung ist die Fällung von Erlen- und Weidensukzessionsgehölzen erforderlich, durch die Verschiebungen im Rahmen der 1. Planänderung sind geringfügig größere Bereiche betroffen.

Schutzziele sind Erhalt und Entwicklung des Feuchtgebietes mit seinen verschiedenen Entwicklungsstadien, von den offenen Zweizahnfluren über Großseggenrieder, Röhrichte bis zum Bruchwald mit ihren spezifischen Tier- und Pflanzenarten, Erhalt und Förderung der von einer extensiven Grünlandnutzung abhängigen Mager- und Feuchtwiesen- und -weidenvegetation einschließlich der darin eingebetteten Quellberei-

che mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten, Erhalt und Ausweitung der Lebensgemeinschaften der Stillgewässer einschließlich einer guten Uferzonierung mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, die Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe Waldgesellschaften mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten und die Entwicklung eines ausgeprägten Waldmantels mit Saum sowie die Sicherung und Optimierung des Uhlenbruchs für zahlreiche brütende, überwinterte, durchziehende und Nahrung suchende Vögel.

Durch die Vorüberlegungen der Antragstellerin im Rahmen der Trassenwahl sowie durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft weitgehend reduziert. Durch die Höhe des Masten Nr. 30 werden die geschützten Erlenschwälder lediglich überspannt, Gehölzeinschlag ist aufgrund der Schutzstreifenerweiterung nicht erforderlich. Die verbleibenden, überwiegend temporären Beeinträchtigungen können ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Obwohl das Bauvorhaben in einem NSG durchgeführt wird, sind die verbleibenden Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastung und des gleichzeitigen Leitungsrückbaus, weit überwiegend von schwacher Intensität. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Verschiebungen, die sich durch die 1. Planänderung ergeben.

Von dem geplanten Leitungsneubau werden folgende Landschaftsschutzgebiete (LSG) von der Trasse überspannt und von temporären Baustelleneinrichtungen beansprucht.

Ausgewiesen durch den Landschaftsplan Dortmund-Süd der Stadt Dortmund (2005) sind die LSG:

- 4510-040 „Lößflächen um Menglinghausen, Kruckel und Großholthausen“ und
- 4510-042 „Ardey-Wälder“.

Das LSG „Lößflächen um Menglinghausen, Kruckel und Großholthausen“ wird auf einer Länge von ca. 970 m überspannt und ist von den geplanten Masten Nr. 1 bis Nr. 4 mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungen betroffen. Schutzziele sind die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, es ist ausgewiesen wegen der Bedeutung der strukturreichen Gebiete als Lebensräume für Pflanzen und Tiere insbesondere südlich von Eichlinghofen, wegen der Bedeutung der offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Frischluftbildung und den stadtklimatisch bedeutsamen

Frischlufatabfluss im Bereich der Bachläufe, wegen der strukturellen Vielfalt der bäuerlichen Kulturlandschaft in Teilbereichen des Landschaftsraumes sowie wegen der Bedeutung vielfältig strukturierter Bereiche für die siedlungsnaher Erholung und das Naturerleben.

Das LSG „Ardey-Wälder“ wird auf einer Länge von ca. 2.250 m überspannt und ist von den geplanten Masten Nr. 5 bis Nr. 10 sowie Nr. 13 bis Nr. 14 mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen. Schutzziele sind die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Es ist ausgewiesen wegen der bereichsweise sehr hohen Bedeutung der großflächigen und größtenteils strukturreichen Waldbestände und der Siepentäler als Lebensräume einer Vielzahl zum Teil seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wegen der sehr hohen Bedeutung der großflächigen Waldbestände für Freizeit und Erholung sowie das Naturerleben, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, wegen der besonderen Bedeutung der Waldflächen für den Grundwasserschutz und die Grundwasseranreicherung, wegen der Immissions- und Lärmschutzfunktion der Waldbestände im Umfeld der BAB 45 und der B 54, wegen der Bedeutung der Waldflächen für die Frischluftproduktion und das Stadtklima in den Bereichen der Bachtäler und wegen der Puffer- und Biotopergänzungsfunktion für an das LSG angrenzende oder vom LSG umfasste geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturschutzgebiete.

Ausgewiesen durch den Landschaftsplan Witten-Wetter-Herdecke des Ennepe-Ruhr-Kreises (1984) sind die LSG:

- 4510-009 „Kruckeler Bach“,
- 4510-010 „Peddenhohl“,
- 4510-022 „Rehberg-Wienberg-Kleff-Hengsteysee“.

Das LSG „Kruckeler Bach“ wird auf einer Länge von ca. 400 m überspannt, zudem nähert sich die Leitungstrasse an anderer Stelle auf mindestens 10 m Entfernung an, und ist von den geplanten Masten Nr. 11 bis Nr. 12 mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen. Schutzziele sind die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, es ist ausgewiesen wegen der Schutzfunktion der Waldflächen und der Bedeutung der Feuchtgebiete als Lebensraum für Amphibien und zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung des Landschaftsraumes für die Naherholung.

Das LSG „Peddenhohl“ wird auf einer Länge von ca. 750 m überspannt und ist von den geplanten Masten Nr. 16 bis Nr. 18 mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen. Schutzziele sind die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, es ist ausgewiesen wegen der Schutzfunktion der Waldungen und der Bedeutung als Refugialraum für Pflanzen und Tiere sowie zur Erhaltung der Landschaftsstruktur wegen der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung des siedlungsnahen Landschaftsraumes für die Naherholung.

Das LSG „Rehberg-Wienberg-Kleff-Hengsteysee“ wird auf einer Länge von ca. 1.220 m überspannt und ist von den geplanten Masten Nr. 23 bis Nr. 26 mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen. Schutzziele sind die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, es ist ausgewiesen wegen der zahlreichen Waldfunktionen, der vielfältigen Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und der überregionalen Bedeutung des Hengsteysees als Brut- und Rastplatz von zahlreichen Wat- und Wasservögeln und zur Erhaltung der Landschaftsstruktur wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen Bedeutung der Waldungen und des Hengsteysees für die Erholung.

Ausgewiesen durch den Landschaftsplan der Stadt Hagen (1994) sind die LSG:

- 4510-043 „Hengsteysee Ruhr-Südufer“,
- 4510-044 „Lennehofsweide“,
- 4510-045 „Garenfelder Wald“,
- 4510-046 „Auf dem Boehfelde“, und
- 4511-012 „Garenfeld“.

Das LSG „Hengsteysee Ruhr-Südufer“ wird auf einer Länge von ca. 400 m überspannt und ist vom geplanten Mast Nr. 27 einschließlich temporärer Baustelleneinrichtungsflächen betroffen. Schutzziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, es ist ausgewiesen wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der Ruhr und des Hengsteysees und wegen seiner besonderen Bedeutung als stadtnaher Erholungsraum für die Stadtteile Kabel und Boele.

Das LSG „Lennehofsweide“ wird auf einer Länge von ca. 280 m überspannt und ist von den geplanten Masten Nr. 38 bis Nr. 39 mit jeweiligen

temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen. Schutzziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung wertvoller landwirtschaftlich genutzter Auenbereiche mit besonderer Biotopfunktion für die Avifauna (Vogelwelt).

Das LSG „Garenfelder Wald“ wird auf einer Länge von ca. 600 m überspannt und ist von den geplanten Masten Nr. 40 bis Nr. 41 mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen. Schutzziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch seine ergänzende Wirkung einschließlich Pufferfunktion zum angrenzenden Naturschutzgebiet und wegen seiner besonderen Bedeutung als Walderholungsgebiet für die Anwohner der nördlich von Garenfeld gelegenen Siedlung.

Das LSG „Auf dem Boehfelde“ wird auf einer Länge von ca. 95 m überspannt, zudem nähert sich die Leitungstrasse an anderer Stelle auf mindestens 8 m Entfernung an. Schutzziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch seine Pufferwirkung zum angrenzenden Naturschutzgebiet.

Das LSG „Garenfeld“ wird auf einer Länge von ca. 50 m überspannt und ist von den geplanten Masten Nr. P004 bis Nr. P005 mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen. Schutzziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume und wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung im ländlichen Raum.

Da es sich bei der geplanten Leitung um einen Neubau in vorhandener Trasse handelt, der überwiegend im bestehenden Schutzstreifen stattfindet, sind in den genannten LSG insgesamt lediglich geringe Flächenanteile dauerhaft neu betroffen. Die Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen sind jeweils nur temporär wirksam. Durch die Vorüberlegungen der Antragstellerin im Rahmen der Trassenwahl sowie durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft weitgehend reduziert. Insbesondere verbleiben unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Amphibienpopulationen in den LSG „Peddenhohl“ und „Garenfelder Wald“. Die verbleibenden Beeinträchtigungen können ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Obwohl das Bauvorhaben in den LSG durchgeführt wird, sind die verbleibenden Auswirkungen

gen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastung und des gleichzeitigen Leitungsrückbaus, weit überwiegend von schwacher und nur stellenweise von mittlerer Intensität. Auswirkungen mit hoher Intensität verbleiben lediglich in den LSG „Ardey-Wälder“ und „Kruckeler Bach“ und beschränken sich dort auf kleine Flächen am naturnahen Bachlauf.

Im NSG sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In den LSG sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Dem Vorhaben stehen demnach Verbote des BNatSchG i. V. m. den Landschaftsplänen entgegen. Die erforderlichen Befreiungen von den Verboten werden mit dieser Planfeststellung erteilt, die Planfeststellung hat nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW konzentrierende Wirkung.

Die erforderlichen Befreiungen können gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Maßnahme wird zwar von einem privatrechtlichen Träger durchgeführt. Sie dient jedoch im Rahmen der Zielsetzung des § 1 EnWG der Sicherstellung der Elektrizitätsübertragung. An der Verwirklichung des Vorhabens besteht somit ein öffentliches Interesse hohen Gewichts. Es bestehen überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiungen erfordern. Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete ermittelt und dargelegt. Unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, kommt es zu überwiegend vorübergehenden bzw. geringfügigen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgebiete. Die geplante Freileitung beeinträchtigt die benannten Schutzgebiete zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber durch die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal weitestgehend eine entsprechende Vorbelastung vorhanden ist und sich durch Rückbauten Entlastungen ergeben. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzausweisungen.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen die vorhabenbedingten, durch die geplanten Maßnahmen zur

Vermeidung, Verminderung und Kompensation nur noch geringfügigen bis mittleren und nur sehr kleinflächig hohen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete.

Die UNB der Stadt Dortmund (Stellungnahme vom 10.09.2015) und die UNB der Stadt Hagen (Stellungnahme vom 10.09.2015) stimmen den beantragten Befreiungen ausweislich ihrer Stellungnahmen, teilweise unter Nennung von Auflagen zu. Die UNB des Ennepe-Ruhr-Kreises (Stellungnahme vom 09.09.2015) äußert zumindest keine gegenteilige Auffassung. Die genannten Auflagen sind überwiegend ohnehin schon Bestandteil der Antragsunterlagen oder werden als Nebenbestimmung zu diesem Bescheid festgesetzt. Die HNB (Stellungnahme vom 15.09.2015) sieht aufgrund der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen kein Risiko bezüglich der aufgeführten Schutzgebiete.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Von den gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsgebiet werden lediglich zwei von Arbeitsflächen berührt oder von der Trasse überspannt. Der GB-4510-810 „Fließgewässerbereiche des Kruckeler Baches“ in Dortmund wird lediglich überspannt. Die temporären Baustellenflächen der Masten Nr. 30 und Nr. 31 berühren die Abgrenzungen des GB-4510-0015 „Röhrichte und stehende Binnengewässer im Uhlenbruch“ in Hagen. Überschneidungen von Arbeitsflächen und gesetzlich geschützten Biotopen sind im Zuge der Bauausführung von der festgesetzten ökologischen Baubegleitung soweit wie möglich zu vermeiden. Sollte dies kleinflächig nicht möglich sein, ist die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen gegeben, die Standortbedingungen werden im Bereich des Biotops nicht dauerhaft verändert.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können die mit dem Vorhaben verbundenen geringfügigen und temporären Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, sodass die notwendigen Ausnahmen erteilt werden können, auch hierfür hat die Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW konzentrierende Wirkung.

Die UNB der Stadt Hagen hat in ihrer Stellungnahme vom 10.11.2016 zur 1. Planänderung vorgetragen, dass aufgrund des Wegfalls des Mastes Nr. 29 nunmehr eine Baustelleneinrichtungsfläche sowie eine Baustraße im Bereich des GB-4510-0015 „Röhrichte und stehende Binnengewässer im Uhlenbruch“ im NSG „Uhlenbruch“ vorgesehen ist. Die HNB hat am 21.11.2016 eine ähnliche Stellungnahme abgegeben. Die Beeinträchtigungen durch die Baustelleneinrichtung seien durch Verlagerung an die alte Stelle vermeidbar, die Wiederherstellung des geschützten Biotops sei in absehbarer Zeit nicht möglich. Die Antragstellerin hat hierzu eine Ortsbegehung mit der UNB vorgenommen. Es wurde vereinbart, das geschützte § 30-Biotop durch die Baustraße und die übrigen Arbeiten nicht zu beanspruchen. Die Baustellenzufahrt soll unterhalb der DB-Freileitung, von der Kläranlage Bathey ausgehend, in deren Schutzstreifen errichtet werden. Hierfür wären die Gehölze vorher in der entsprechenden Breite zu roden, alternativ die Gehölze auf den Stock zu setzen und während der Bauphase zu überdecken. Zudem wird parallel der Bereich für das Bau-einsatzkabel freigeschnitten, ohne das geschützte Biotop zu beeinträchtigen. Der Verlauf wird an die örtlichen Gegebenheiten (Geländemorphologie und Bewuchs) angepasst. Der Gehölzschnitt wird als eine sonst regelmäßig durchzuführende Pflegemaßnahme des DB-Schutzstreifens eingestuft, die nun vorgezogen wird. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden, soweit erforderlich, ggf. neue Anpflanzungen vorgenommen. Im Vorfeld dieser Maßnahmen soll die UNB der Stadt Hagen beteiligt werden. Die gerodeten Flächen müssen nach der Beendigung der Baumaßnahmen mindestens fünf Jahre von Neophyten freigehalten werden. Die Vereinbarungen wurden als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid festgesetzt. Es ist demnach davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops unterbleibt.

NATURA 2000-Gebiete sind von dem geplanten Leitungsneubau nicht betroffen. Die Antragstellerin hat geprüft, ob natürliche Lebensraumtypen gem. FFH-RL, die außerhalb von FFH-Gebieten vorkommen, betroffen sein könnten. Die identifizierten Flächen, die in bestimmter Ausprägung zu den FFH-LRT des Anhang I der FFH-RL zählen könnten, sind im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Beeinträchtigungen werden möglichst vermieden oder vermindert, im Einzelfall verbleibende kleinflächige Beeinträchtigungen werden ausgeglichen bzw. ersetzt. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist demnach nicht zu befürchten.

5.4.4.3 Eingriffsregelung

Im Planfeststellungsverfahren ist über die Zulässigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13-17 BNatSchG und §§ 30-34 LNatSchG NRW zu entscheiden. Vorliegend wird den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Genüge getan, die Leitungsbaumaßnahme mit dem vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) entspricht den Anforderungen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Vorhaben ist demnach als Eingriff in Natur und Landschaft einzuordnen.

Nach § 13 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt sind sie, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe sind gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine Ausnahme macht der Gesetzgeber für die Kompensation durch den Rückbau vorhandener Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Masten/Türme.

Ein Eingriff darf gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Ergibt diese Abwägung die Zulässigkeit des Vorhabens, hat die Vorhabenträgerin gem. § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten.

Die erforderlichen Angaben zur Abarbeitung der Eingriffsregelung wurden von der Vorhabenträgerin gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargelegt. Der LBP enthält in Text und Karte Angaben zu Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen. Die Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt erfolgte nach dem „Gutachtermodell“ der ARGE Eingriff-Ausgleich NRW (1994). Als Datengrundlage wurden der Biotoptypenbestand sowie die Daten zu Tier- und Pflanzenarten in einem Korridor von 100 m beidseits der Trasse herangezogen, der für die UVU erhoben wurde, und in Karten dargestellt. Zudem wurden die Daten zu den abiotischen Faktoren, die im Rahmen der UVU erhoben wurden, herangezogen. Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde zur Bilanzierung eine Sichtbarkeitsanalyse nach PAUL et al. (2004) durchgeführt, der Kompensationsflächenbedarf wurde nach NOHL (1993) ermittelt. Hierfür wurde ein 10 km breiter Untersuchungsraum betrachtet. Die geänderten Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die sich durch die Verschiebungen im Rahmen der 1. und der 6. Planänderung ergeben, wurden in einer geänderten Bilanzierung des Eingriffs berücksichtigt.

Durch das Vorhaben werden die Flächen der Mastfundamente dauerhaft beansprucht, der überwiegende Teil der Baustellenflächen wird temporär in Anspruch genommen, von Vegetation befreit und unmittelbar nach den Bauarbeiten rekultiviert. Baubedingt treten akustische und optische Störwirkungen auf, ggf. sind Wasserhaltungsmaßnahmen in den Baugruben erforderlich. Dauerhafte Beeinträchtigungen entstehen betriebsbedingt durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen und die damit verbundenen Pflegemaßnahmen. Dauerhafte anlagebedingte Beeinträchtigungen löst der Leitungsbau durch seine optische Präsenz für das Landschaftsbild aus. Anlagebedingte Auswirkungen auf die Fauna (Anflugrisiko, Zerschneidungswirkungen) werden für die in NRW als planungsrelevant bezeichneten Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet, die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im LBP dargestellt. Weitere mögliche Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten, die in NRW nicht als planungsrelevant zu bezeichnen sind, werden im LBP verbal-argumentativ abgearbeitet. Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen durch Koronaeffekte, Leitungskontrolle sowie Instandsetzung und

Wartung erreichen in der Regel nicht die Schwelle einer Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung.

Zur Erfüllung des Vermeidungsgebotes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG hat die Antragstellerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. In der vorlaufend durchgeführten Prüfung von Trassenalternativen wurden die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt. Für Einzelheiten zur gewählten Trasse wird auf Abschnitt B Nr. 5.3 verwiesen. Durch den Neubau in vorhandener Trasse lassen sich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft weitmöglich vermeiden und vermindern, zur Bau-durchführung werden vorhandene Zäsuren genutzt. Bei der Trassierung wurden ökologisch sensible Bereiche von Maststandorten oder Schutzstreifenaufweitungen freigehalten, soweit dies möglich war.

Zur weiteren Vermeidung und Verminderung der mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen hat die Antragstellerin in LBP folgende Maßnahmen vorgesehen, zu denen sie demgemäß verpflichtet ist:

- Schutz von an Bauflächen angrenzenden Gehölzen gem. DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 sowie anderer wertvoller Vegetationsbestände,
- Anlage von Baustraßen, Verwendung von Baggermatratzen in ökologisch sensiblen Bereichen,
- Schutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzenarten innerhalb der Arbeitsflächen,
- Entwicklung stufiger Waldmäntel nach Inanspruchnahme von Waldbeständen,
- Beschränkung des Oberbodenabtrags und der Rodungsarbeiten auf Arbeitsflächen und in neuen Schutzstreifenbereichen auf das unbedingt erforderliche Maß,
- Kleinräumige Anpassung geplanter Baustellenflächen in Bereichen mit empfindlichen Biotopstrukturen,
- artspezifische Schutzmaßnahmen für ggf. betroffene Amphibien, Reptilien, gefährdete Insektenarten und Fledermäuse,
- Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen soweit möglich, Fällarbeiten soweit möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten,
- artspezifische Bauzeitenregelungen für Bauausführung und vorbereitende Maßnahmen, artspezifisch für planungsrelevante Brut- und Rastvogelarten,

- Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel,
- allgemeiner Bodenschutz im Rahmen der Bautätigkeiten unter Beachtung einschlägiger Richtlinien,
- Verwendung von Baggermatratzen oder Anlage von Baustraßen auf nicht tragfähigen Böden,
- allgemeiner Grundwasserschutz im Rahmen der Bautätigkeiten unter Beachtung einschlägiger Richtlinien,
- Beschränkung der Arbeitsflächen im Gewässerrandbereich zum Schutz vor Verschlammung,
- Gewässerschutz bei Überfahrten und Wasserhaltungsmaßnahmen,
- Einbau von Strohballenfiltern bei Gewässerquerungen,
- Vorschalten von Sedimentationsbecken vor Einleitung großer Grundwassermengen in Gewässer,
- Wiederherstellung eines baubedingt in Anspruch zu nehmenden Grabens an Mast Nr. 6,
- allgemeiner Gewässerschutz bei Baumaßnahmen am Hengsteysee im Rahmen der Bautätigkeiten unter Beachtung einschlägiger Richtlinien.

Detaillierte Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen sind im LBP enthalten. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen sicherstellt. Insgesamt ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft genüge getan. Ausweislich ihrer Stellungnahme vom 15.09.2015 trägt die höhere Naturschutzbehörde diese Einschätzung mit. Auch die unteren Naturschutzbehörden äußern keine gegenteilige Auffassung.

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben dennoch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden müssen. Bei der Bilanzierung des Eingriffs in Lebensräume von Pflanzen und Tieren wurde die Rekultivierung der Baustellenbereiche als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt. Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der einzelnen Flächen werden im LBP beschrieben und detailliert im Rahmen der Bauausführung von der ökologischen Baubegleitung abgestimmt. Nach Durchführung der Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen verbleibt nach dem verwendeten Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung der 1. und der 6. Planänderung, ein Kompensationsbedarf von

181.205 Biotopwertpunkten. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden werden. Ausgleichsmaßnahmen mit besonderer Funktionserfüllung für bestimmte Arten sind nicht erforderlich.

Die Betrachtung der abiotischen Funktionselemente des Naturhaushaltes, insbesondere des Schutzgutes Boden, ergab, dass im Bereich eines Mastneubaus Böden mit besonderer Bedeutung betroffen sind, die im Rahmen der Eingriffsregelung gesondert zu betrachten sind. Hieraus ergibt sich ein additiv zu leistender Kompensationsumfang von 128 m², auf denen Maßnahmen für das Schutzgut Boden durchzuführen sind. Die Beeinträchtigungen der abiotischen Funktionselemente allgemeiner Bedeutung können demnach geeignete multifunktionale Maßnahmen mitkompensiert werden.

Der erforderliche Zeitraum zur Unterhaltung und Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen wird gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG auf 25 Jahre festgesetzt. Nach diesem Zeitraum ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass der Kompensationserfolg erreicht ist.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde der vorgesehene Rückbau der Freileitungen Bl. 2308, 2319, 2307 und 2313 als Entlastung berücksichtigt. Die Gegenüberstellung zeigt, dass der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Rückbaumaßnahme ausgeglichen werden kann. Es ergibt sich eine Gut-schrift mit einer Flächengröße von 1,53 ha. Die Entlastungswirkung kann Auswirkungen im Naturraum „Bergisches Land, Sauerland“, die durch künftig zu genehmigende Leitungsabschnitte verursacht werden, gegen-übergestellt werden.

Anpassungsbedarf der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz aufgrund der Planänderungen wurde nur für die 1. und 6. Planänderung gesehen. Die folgenden Planänderungen bleiben ohne Auswirkungen auf den zu bilanzierenden Eingriffsumfang.

Ein großer Teil der temporär während der Bauphase in Anspruch genommenen Flächen wird nach der Baumaßnahme fachgerecht rekultiviert. Die Rekultivierung erfüllt die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung. Zur Kompensation des bilanzierten Eingriffsumfangs werden Ersatzmaßnahmen in der Umgebung der Umspannanla-

gen Dortmund-Kruckel und Hagen-Garenfeld durchgeführt. In Dortmund-Kruckel werden in unmittelbarer Umgebung von Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterung der UA auf einer Fläche von 0,3 ha Feldgehölze bzw. Gehölzstreifen gepflanzt. In Hagen-Garenfeld werden auf insgesamt ca. 5,66 ha Streuobstwiese, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Extensivgrünland und temporäre Kleingewässer angelegt. Auch diese Maßnahmen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit weiteren Kompensationsmaßnahmen. Von dieser Fläche werden 128 m² dem Eingriff in Böden mit besonderer Bedeutung zugeordnet. Die Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion eignen sich darüber hinaus multifunktional auch für die Kompensation der Beeinträchtigungen der abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes allgemeiner Bedeutung.

Nach Durchführung der vorgeschlagenen und mit diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz ist der durch den geplanten Neubau in vorhandener Trasse bedingte Eingriff vollständig kompensiert. Sofern festgesetzte Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, bleibt eine Nachbilanzierung und ggf. Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

Insgesamt kann die Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft festgestellt werden. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 LNatSchG NRW wurde die Entscheidung im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde getroffen. Die höhere Naturschutzbehörde teilt ausweislich ihrer Stellungnahme vom 15.09.2015 die Auffassung, dass alle vorhabenbedingten Eingriffe vermieden, vermindert oder kompensiert werden.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugelassen werden darf, besteht auch für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung. Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum) dafür ist grundsätzlich zulässig. Die Vorhabenträgerin erhält damit, ebenso wie für die Trasse und den Schutzstreifen, das Enteignungsrecht (vgl. dazu das im Zusammenhang mit dem Bundesfernstraßenbau ergangene Urteil des BVerwG vom 23.08.1996, 4 A 29.95). Enteignungsverfahren für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden jedoch nicht erforderlich sein. Die

Ersatzmaßnahmen werden auf Flächen durchgeführt, die sich bereits im Besitz der Antragstellerin befinden. Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinsichtlich der mit der Eingriffsregelung verbundenen Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ergibt sich nicht.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund hat in ihrer Stellungnahme vom 10.09.2015 vorgebracht, dass bei der Bilanzierung des Eingriffs nicht berücksichtigt worden sei, dass es sich bei der Fläche an Maststandort Nr. 10 um eine Ausgleichsfläche handelt. Die Eigenschaft der Fläche als Ausgleichsfläche ist für die Bilanzierung ohne Belang, da dem Mastneubau der Rückbau eines bestehenden Masts gegenüber steht und die temporär in Anspruch genommene Fläche zum Ausgangsbiotop rekultiviert wird. An Größe und Biotopwert der Ausgleichsfläche ändert sich demnach durch das beantragte Vorhaben nichts. Die ebenfalls geforderte Darstellung der Zuwegungen sowie die Bauzeitbeschränkungen zur Vermeidung bauzeitbedingter Störungen von planungsrelevanten Vogelarten wurden im LBP bereits berücksichtigt und mit diesem Bescheid festgesetzt.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Hagen hat in ihrer Stellungnahme vom 10.09.2015 auf die Abstimmungen zwischen der Antragstellerin und der UNB zum Kompensationsflächenpool in Garenfeld verwiesen. Die Ergebnisse der Abstimmungen wurden in der 1. Planänderung von der Antragstellerin dargelegt und entsprechend im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände bemängelt in seiner Stellungnahme vom 08.09.2015, dass mögliche Auswirkungen durch baubedingt erforderliche Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabel nicht berücksichtigt worden seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass die genannten baubedingten Auswirkungen sowohl in der UVU als auch in der Artenschutzprüfung und im LBP berücksichtigt wurden. Insbesondere sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in die Ermittlung des Eingriffsumfangs eingegangen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände trägt in seiner Stellungnahme vom 08.09.2015 vor, dass die Eingriffe in Landschaftsbild und Erholungsräume nicht kompensierbar seien. Mit der neuen Leitung verdopple sich die Masthöhe, es werde eine höhere Spannung aufgelegt, die Naherholung werde nicht nur optisch, sondern auch durch die witterungsbedingten unangenehmen und störenden Geräusche gestört. Zudem sei die Strah-

lenbelastung direkt unter der Leitung am höchsten. Unstreitig wird das Landschaftsbild durch den Leitungsneubau verändert. Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind allerdings im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensierbar, wie oben dargelegt. Die hierzu vorgenommenen Analysen und Bewertungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Auswirkungen auf das Wohnumfeld, einschließlich der Erholungsbereiche und Landschaftsschutzgebiete mit Erholungsfunktion, sind im Rahmen der UVU ebenso ermittelt und bewertet worden wie die Umweltauswirkungen durch Schallemissionen und elektromagnetische Felder. Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch keinen der genannten Faktoren zu konstatieren.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Stellungnahme vom 08.09.2015) bemängelte, dass der von Aufwuchs freizuhaltende Schutzstreifen zu dauerhaften optischen Beeinträchtigungen von Waldbereichen und Gehölzbeständen führe. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die durch Maßnahmen im Rahmen der Trassenpflege entstehen, wurden von der Antragstellerin nachvollziehbar ermittelt und bewertet. Für den unvermeidbaren Eingriff sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die geeignet sind, den naturschutzrechtlichen Eingriff auszugleichen bzw. zu ersetzen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Neubau überwiegend in bestehender Trasse erfolgt und sich der Schutzstreifen im Wald nur in einzelnen Abschnitten verbreitert.

Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (Stellungnahme vom 08.09.2015), den landschaftlich besonders exponierten Mast Nr. 24 am Speicherbecken des Koepchenwerks durch einen optisch weniger dominanten Typ mit geringerer Höhe zu ersetzen und den Mast in Richtung Südosten zu verschieben, kann nicht gefolgt werden. Der von Mast Nr. 24 in Richtung Südosten gelegene Portalmast NGA/2308 wird im Zuge der Baumaßnahme für ein Provisorium benötigt und kann erst nach Errichtung des Neubaumasten abgebaut werden. Größe und Form des Mastes wurden unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen bereits unter landschaftlichen Gesichtspunkten optimiert. Das naturschutzrechtliche Vermeidungspotenzial ist damit ausgeschöpft.

Die Kritik des Landesbüros der Naturschutzverbände (Stellungnahme vom 08.09.2015) an der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen ist nicht

nachvollziehbar. Die Kompensationsmaßnahmen befinden sich sowohl in Dortmund-Kruckel als auch in Hagen-Garenfeld in Bereichen, in denen jeweils insgesamt deutlich größere Flächen als Kompensationsmaßnahmen für andere Eingriffe bereitgestellt werden. Das von den Naturschutzverbänden geforderte Gesamtkonzept liegt vor und wurde jeweils vor Ort mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Darstellung in den Antragsunterlagen ist für die vorliegend zu treffende Entscheidung ausreichend. Auch der räumliche und funktionale Bezug ist gewährleistet. Die Ausgleichsmaßnahmen werden jeweils als Rekultivierung der temporär beeinträchtigten Baustelleneinrichtungsflächen ausgeführt, die Ersatzmaßnahmen für biotische und abiotische Elemente des Naturhaushaltes befinden sich an Beginn und Ende des zu betrachtenden Leitungsschnitts im selben Naturraum und der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Rückbaumaßnahmen bestehender Freileitungen ebenfalls im selben Naturraum kompensiert. Alle festgesetzten Maßnahmen befinden sich im Untersuchungsraum der UVS. Alle Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, sind im LBP dargestellt. Insofern ist es auch nicht zutreffend, dass eine Bestandsaufnahme der Kompensationsflächen fehlt. Der Biotoptypenbestand ist aus den Antragsunterlagen ersichtlich. Es fehlt auch nicht an einer Gegenüberstellung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen, diese ist dem LBP zu entnehmen.

Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (Stellungnahme vom 08.09.2015), für Pflanzmaßnahmen möglichst Arten der heutigen potenziell natürlichen Vegetation zu verwenden, wird gefolgt, dies wird als Nebenbestimmung zu diesem Bescheid festgesetzt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Stellungnahme vom 08.09.2015) fordert, dass die externen Kompensationsmaßnahmen nicht nur in Dortmund und Hagen, sondern auch in Herdecke umgesetzt werden sollen. Hierzu ist zu entgegnen, dass sich die Antragstellerin bei der Auswahl der externen Kompensationsmaßnahmen nicht an administrativen Grenzen, sondern fachlich zutreffend, an den jeweils betroffenen Naturräumen orientiert hat. Diese Herangehensweise entspricht auch den fachlichen Handreichungen des LANUV.

Bezüglich der als Kompensationsmaßnahmen geplanten Streuobstwiese mahnt das Landesbüro der Naturschutzverbände an, dass diese entwickelt und gepflegt werden müsse. Dies ist zutreffend, entsprechende Pflegemaßnahmen werden als Nebenbestimmung zu diesem Bescheid fest-

gesetzt. Die Antragstellerin hat angekündigt, die Flächen von der Biologischen Station in Hagen pflegen bzw. bewirtschaften zu lassen.

Das Regionalforstamt Ruhrgebiet trägt in seiner Stellungnahme vom 21.09.2015 vor, dass die Wuchshöhenbeschränkung im erweiterten Schutzstreifen eine ausgleichspflichtige Maßnahme sei, die im Verhältnis 1:1 zu der in Anspruch genommenen Waldfläche auszugleichen sei. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die sich durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen ergeben, wurden im LBP ermittelt und bei der Bilanzierung des Eingriffs berücksichtigt. Die Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehene Ersatzmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung kompensiert. Ein flächengleicher Ersatz der durch den Schutzstreifen in Anspruch genommenen Waldfläche ist nicht zu fordern, da im Schutzstreifen keine Waldumwandlung im Sinne des Landesforstgesetzes vorgenommen wird.

5.4.5 Denkmalpflegerische Belange

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vereinbar.

Nach der Regelung des § 1 Abs. 3 DSchG NRW sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach der für Planfeststellungen ergänzend dazu geltenden Sonderregelung des § 9 Abs. 3 DSchG NRW (dazu zuletzt OVG NRW, Beschluss vom 11.05.1999, 20 B 1464/98.AK mit weiteren Nachweisen, S. 32 des Urteilsumdrucks) die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

Der Denkmalschutz ist planungsrechtlich ein abwägungsrelevanter Belang unter Vielen. Bei der Gewichtung der Belange und ihrer Abwägung kommt ihm jedoch kein absoluter Vorrang zu, denn dies widerspräche dem Abwägungsgebot.

Lässt es der Gesetzgeber, wie beispielsweise auch bei der Regelung des § 1 Abs. 3 und 9 DSchG NRW, mit einer Berücksichtigungspflicht bewenden, so bringt er damit zum Ausdruck, dass die betroffenen Belange einer Abwägung unterliegen und in der Konkurrenz mit anderen Belangen überwindbar sind, ohne dabei – wie bei Optimierungsgeboten, die eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange erfordern – einen irgendwie gearteten Gewichtungsvorrang zu postulieren (so BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10.96).

Die im Bereich der Trasse bekannten archäologischen Fundstellen und Bodendenkmäler werden durch die vorgesehenen Bodeneingriffe aufgrund des Abstands nicht tangiert.

Für Erdarbeiten in bestimmten Trassenabschnitten wird in den kritischen Bereichen nach den Regelungen in Abschnitt A Nr. 5.4 Vorsorge zum Schutz für etwaige Bodendenkmalfunde getroffen.

Aus der Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, ergeben sich somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Beeinträchtigungen etwaiger Bodendenkmäler können daher ausgeschlossen werden.

Baudenkmale sind im Bereich der Leitungstrasse und ihres Schutzstreifens nicht vorhanden.

Im Übrigen unterliegt die Vorhabenträgerin den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 DSchG, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten vorsehen.

5.4.6 Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht hinsichtlich Bauflächen und Zuwegungen zu den Maststandorten und hinsichtlich des zur Trasse gehörenden Schutzstreifens auch Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit eines einzelnen Betriebes.

Insgesamt sind durch die Trassenführung und den Schutzstreifen der Leitung zwar Flächen in erheblichem Umfang betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch weitestgehend auch ohne unmittelbare Flächenreduzierung oder Flächenzerschneidung erhalten, da

das Vorhaben überwiegend im Bereich bestehender rückzubauender Freileitungen realisiert wird. Im Regelfall werden auch bei Schutzstreifenverbreiterungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die bisherigen Nutzungsmöglichkeiten nicht verändert. Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen ergeben sich nur für entsprechend hoch wachsende Sträucher, Pflanzen und Bäume und wirken sich demnach nicht auf die landwirtschaftliche Nutzung aus.

Die Beeinträchtigungen aus der Bauphase resultieren aus der vorübergehenden Inanspruchnahme sowie aus den notwendigen anzulegenden Zuwegungen zu den Baufeldern.

Auflagen zum Schutz des Bodens und der Landwirtschaft sind mit diesem Beschluss festgestellt, deren Beachtung durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) gemäß Abschnitt A Nebenbestimmung Nr. 5.8.1 kontrolliert wird. Die ÖBB hat zum Schutz des Bodens und der Landwirtschaft insbesondere die Einhaltung der Anforderungen aus den Nebenbestimmungen im Abschnitt A Nr. 5.8 zu überwachen. Aufgaben und Qualifikation der ÖBB ergeben sich aus den Nummern 5.3.2 bis 5.3.4 im Abschnitt A.

Eine weitere Reduzierung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist aufgrund der Notwendigkeit des Vorhabens und bei sachgerechter Bewertung sonstiger Belange nicht möglich. Einer Änderung der Anzahl der Masten oder einer Änderung der Masthöhen mit dem Ziel, Schutzstreifenverbreiterungen zu vermeiden oder zu reduzieren, stehen technische Restriktionen und elektrotechnische Regelwerke entgegen. Eine Verschiebung von Maststandorten mit dem Ziel, einzelne Grundstücke frei zu halten oder zu entlasten, würde eine Trassenverschiebung in größerem Maßstab bedeuten, der entweder andere Belange entgegenstehen oder andere bzw. neue Betroffenheiten in unterschiedlicher Größe an anderer Stelle auslösen würde. Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden.

Beim späteren Betrieb der Freileitungen sind Beschädigungen der landwirtschaftlichen Flächen nicht auszuschließen, soweit die Vorhabenträgerin den Schutzstreifen für Reparaturarbeiten oder Anpassungen an den Stand der Technik nutzen muss. In diesen Fällen werden die Beschädigungen finanziell vom Verursacher ausgeglichen, die Entschädigungssumme ist dabei jeweils für den Einzelfall zu ermitteln. Der Entschädigungsanspruch wird jedenfalls nicht durch die Entschädigung für die

Grundstücksinanspruchnahme als solche, also die dingliche Sicherung mittels persönlicher Dienstbarkeit, abgegolten.

Die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf/Ruhrgebiet äußert in ihrer Stellungnahme vom 06.08.2015 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

5.4.7 Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Landesforstgesetzes NRW (LFoG) vereinbar.

Wald im Sinne des BWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. c LFoG bedarf es keiner Umwandlungsgenehmigung nach § 39 LFoG bei Waldflächen, für die in einem Planfeststellungsbeschluss eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist. Die Planfeststellung könnte jedoch bei Vorliegen der unter § 39 Abs. 3 LFoG genannten Gründe versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Solche Versagungsgründe sind aber im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die dauerhafte Umwandlung von Wald erfolgt lediglich im Bereich der von Masten eingenommenen Flächen (3.369 m²). Dem steht die Entwicklung von Waldbeständen auf Bestandsmasten innerhalb von Waldflächen gegenüber, die dauerhaft beräumt werden. Dies betrifft insgesamt 16 Bestandsmasten und eine freiwerdende Fläche von 3.600 m², die zukünftig einer Waldentwicklung zur Verfügung steht. Damit können die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung abgewendet werden. Externe Ersatzaufforstungsflächen sind nicht erforderlich.

Im Zuge der Einrichtung der temporären Baustellenflächen können Eingriffe in Waldbestände weitgehend vermieden bzw. vermindert werden. Die Aufwuchsbeschränkungen im erweiterten Schutzstreifen haben zwar Beeinträchtigungen von Waldlebensräumen zur Folge, berühren aber nicht

die Eigenschaft der Waldflächen als solcher. Die Beeinträchtigungen werden über naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert. Für die Forderung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, (Stellungnahme vom 21.09.2015) nach Ausgleich der durch Wuchshöhenbeschränkung beeinträchtigten Waldfläche im Verhältnis 1:1 verbleibt kein Raum.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, stimmt ausweislich seiner Stellungnahme vom 21.09.2015 der Waldumwandlung der Maststandorte grundsätzlich zu, fordert aber eine zusätzliche Ersatzaufforstungsfläche in einer Größe von 3.140 m², was einem Verhältnis von 1:2 zwischen Waldumwandlungs- und Ersatzaufforstungsfläche entspricht. Näher begründet wird die Forderung nicht. Die Vorhabenträgerin legt dar, dass auf der aus naturschutzrechtlichen Gründen geplanten Kompensationsfläche ohnehin eine Fläche von 3.275 m² mit Gehölzen bestockt werden soll. Unmittelbar angrenzend sollen weitere Waldbestände zu Kompensationszwecken entwickelt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Forderung einer zusätzlichen Ersatzaufforstungsfläche über die naturschutzrechtliche Kompensation ohnehin erbracht wird und die Forderung nicht näher begründet ist, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine größere zusätzliche Ersatzaufforstungsfläche nicht begründbar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Planung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Die Forderungen des Regionalforstamtes Ruhrgebiet bezüglich der Ausgestaltung der Ersatzaufforstungsflächen auf den rückzubauenden Maststandorten werden nicht festgesetzt, da eine detaillierte Planung erst während der Baumaßnahme vorgesehen ist. Festgesetzt wird eine Abstimmung mit dem Regionalforstamt im Zuge der Planungen. Dasselbe gilt für temporär in Anspruch genommene Baustelleneinrichtungsflächen, die gemäß den jeweils in Anspruch genommenen Biotoptypen wiederherzurichten sind. Der Rückbau der Fundamentflächen und die Wiederherstellung eines kulturfähigen Zustands sind bereits Bestandteil des Antrags und auch des LBP. Die Ausführung der Maßnahmen gemäß den Angaben im Antrag sind als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid im Abschnitt A Nr. 5.3 festgesetzt. Es ist sichergestellt, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf den ehemaligen Maststandorten uneingeschränkt möglich ist.

Entschädigungen für Schutzstreifenverbreiterungen, Wertminderungen des Waldes, Schäden aufgrund neuer Zufahrtswege, Beschädigungen forstlicher Einrichtungen o. ä. werden privatrechtlich geregelt.

5.4.8 Luftfahrt

Belange der zivilen oder militärischen Luftfahrt stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Wehrverwaltung ist im Verfahren beteiligt worden und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben und Angaben zu dem Vorhaben einschließlich spezieller Daten für die Masten als potentielle Luftfahrthindernisse eingefordert. Eine entsprechende Auflage enthält die Nebenbestimmungen des Beschlusses im Abschnitt A unter der Nr. 5.13.

Auch die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zuständige Bezirksregierung Münster hat keine Bedenken gegen die Ausführung des Vorhabens. Belange der Deutschen Flugsicherung GmbH werden gemäß dortiger Stellungnahme nicht berührt.

5.4.9 Private Belange

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber, deren Betroffenheit nach dem Ergebnis des Verfahrens jedoch als vertretbar anzusehen ist.

Private, auch in den Einwendungen geltend gemachte Belange, sind vor allem durch von dem Vorhaben ausgehende Immissionen durch elektrische und magnetische Felder sowie der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und des Eigentums mit den privaten Belangen vereinbar.

Da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind und erforderlichenfalls entschädigt werden können, liegt ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie nicht vor.

Die Einschränkungen beschränken sich bei den Erweiterungsflächen für die Schutzstreifen und die neuen Maststandorte im vorhandenen Schutzstreifen auf die Bewilligung der Eintragungen von Dienstbarkeiten.

Die Grundstücke können mit Ausnahme der unmittelbaren Maststandorte und den einhergehenden Beschränkungen wie z.B. Einschränkungen bei der Bebauung und der Bepflanzung weiterhin genutzt werden. Gewerbebetriebe können weiterhin ihren Tätigkeitsbereich erfüllen und sogar in einem Fall ihre Expansionsplanungsabsichten aufrechterhalten. Die Beeinträchtigung von Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke ist zumutbar. Erst recht findet eine Übertragung des Eigentums nicht statt.

Die Eingriffe durch das Vorhaben sind notwendig und im Rahmen des Planungsprozesses unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen auf ein unvermeidbares Maß soweit möglich reduziert worden. Dies gilt nicht nur für die Flächen, die für das Vorhaben selbst, sondern auch für die Fläche, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen wird.

Für den notwendigen Baumeinschlag und entfernten Bewuchs leistet die Vorhabenträgerin Ersatz.

Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Immissionen durch elektrische und magnetische Felder erfüllen sowohl die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte als auch die Anforderungen der Immissionsschutzvorsorge unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV gem. § 4 Abs. 2 BImSchV. Die Belastungen sind für die Betroffenen zumutbar.

Belange des Wohnumfeldschutzes sind nach den Kriterien der Immissionsschutzvorsorge und des Trennungsgebotes des § 50 BImSchG abgewogen und berücksichtigt. Das Wohnumfeld der geplanten Neubautrasse ist auch durch die zu ersetzenden 220-kV-Freileitungen sowie der fast den gesamten Streckenabschnitt parallel geführten 110-kV-

Hochspannungsfreileitungen geprägt. Sie ist nach den Umweltverträglichkeitskriterien der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren aktualisiert geprüft worden. Der Neubau der Höchstspannungsleitung kann vorzugsweise in vorhandener Trasse planfestgestellt werden.

Für die Planfeststellungsbehörde sehr gut nachvollziehbar ist der Wunsch nach Vermeidung jeglicher Belastung, jedoch bedeutet dies noch nicht automatisch auch eine rechtliche Berücksichtigungsfähigkeit, solange weitere verbesserte Erkenntnisse und Ergebnisse der Grundlagenforschung hierzu noch nicht vorliegen.

Die von der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung tatsächlich ausgehenden Belastungen, auch die möglichen Höchstbelastungen, die sich nur im Ausnahmefall bei voller Ausschöpfung der Übertragungskapazitäten aller vier Stromkreise („Worst-Case“ im thermischen Grenzstrom) ergeben können, liegen aber nicht nur deutlich unterhalb der in der 26. BImSchV für Deutschland normierten Grenzwerte. Sie liegen auch weit unterhalb der von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung sowie von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder empfohlenen Grenzbelastungen, denen die Grenzwerte der 2013 novellierten 26. BImSchV entsprechen. Anlass, diese Empfehlungen und die darauf beruhenden Grenzwerte als unzureichend anzusehen, hat die Planfeststellungsbehörde nicht (vgl. Abschnitt B, Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Die Vorhabenträgerin hat die Worst-Case-Belastung für die fünf maßgeblichen Immissionsorte ermittelt. Bei diesen Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt sind, handelt es sich sowohl um Wohn- und Gewerbegrundstücke, als auch um solche, die für eine freizeithliche Betätigung genutzt werden. Infolge der 1. Planänderung haben sich durch den Wegfall und die Verschiebung von Masten Änderungen bei der ursprünglichen Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte ergeben. Diese Änderungen haben Berücksichtigung gefunden. Die maximalen Immissionswerte an einem maßgeblichen Immissionsort liegen bei einem überspannten Gewerbegrundstück (MI 6; siehe Anlage 10.6 in der 1. Planänderung) zwischen Mast Nr. 34 und Mast Nr. 35 in der Gemarkung Boele/ Stadt Hagen nach Minimierungsmaßnahmen bei 3,1 kV/m für die elektrische Feldstärke (Grenzwert 5 kV/m) und 32,4 μT für die magnetische Flussdichte (Grenzwert 100 μT). Sie liegen damit in Bereichen, in denen weder die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten wird noch gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Vorsorgeaspekte werden erfüllt. Die Höchstbelastungen liegen weit unterhalb der Grenzwerte, die zu 62 % für das elektrische bzw. lediglich 32,4 % für das magnetische Feld ausgeschöpft sind.

In Anbetracht dieser eindeutigen Feststellungen darf die Planfeststellungsbehörde diesem privaten Belang auch nicht ein Gewicht beimessen, das ihm in Wirklichkeit und bei objektiver Betrachtung nicht zukommen kann.

Erhebliche Lärmbelastungen entstehen nicht. Während der Bauphase entstehen hörbare (vgl. Anlage 1 Nr. 11.8 des Antrags) Lärmemissionen, welche einen geringen Umfang haben und nur für jeweils kurze Zeiträume auftreten. Auch während des Betriebs der Leitungen ergeben sich als eigenständige Geräuschquelle wahrnehmbare Lärmemissionen aufgrund der Koronaeffekte nur temporär und in geringem Umfang. Die Lärmemissionen können zwar als atypische Geräusche störend wahrgenommen werden, halten die Richtwerte der TA Lärm aber sicher ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen werden sich daher daraus nicht ergeben (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.1.2 dieses Beschlusses).

Schutzaufgaben gem. § 74 Abs. 2 S.2 VwVfG NRW sind deshalb weder bezogen auf Lärmmissionen noch auf Belastungen durch elektrische oder magnetische Felder nicht erforderlich. Die entsprechenden Einwendungen weist die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis zurück.

Für den Bau und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von den Portalen der UA Kruckel in Dortmund bis zur UA Garenfeld in Hagen muss auf einer Länge von ca. 11 km insbesondere zur Errichtung der 37 Masten sowie zur Absicherung und teilweisen Erweiterung des Schutzstreifens zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden. Der Neubau der Höchstspannungsfreileitung in einer Bestandstrasse mit zusätzlich überwiegend parallelem Verlauf von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen führt dazu, dass alte Belastungen zwar weiter aufrechterhalten werden, aber neue oder gar erstmalige Belastungen in geringerem Maße erfolgen müssen. So kann es an vielen Stellen zu einem ansatzweisen punktgenauen Ersatz von Masten kommen, so dass die privaten bodenrechtlichen Belange nicht mehr als nötig beansprucht werden. Lage und Breite des Schutzstreifens sowie die Maststandorte und letztlich auch Art und Umfang der Nutzungsbeschränkungen können damit überwiegend unverändert bleiben.

Der Planfeststellungsbeschluss muss insbesondere vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gem. §§ 45 und 45a EnWG – der Plan wird etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt und ist für die Enteignungsbehörde bindend – hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Bei der hoheitlichen Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt betroffenen Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (so zuletzt noch nachdrücklich OVG Lüneburg, Urteil vom 20.04.2009, 1 KN 9/06, mit zahlreichen Nachweisen zur Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG aus jüngerer Zeit). Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben wie Energieleitungsprojekten genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowohl für die Maststandorte und die Anlegung des Schutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu damit zusammenhängenden Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden.

Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grund-

stücksteifflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung infolge von Maststandorten und Schutzstreifen zu realisieren, sind der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere die Bündelung der Leitungen der Vorhabenträgerin mit denen der Deutschen Bahn AG und der AVU verringert den benötigten Flächenbedarf. Durch das Mitführen anderer Leitungen wie der 110-kV-Anbindung des Koepchenwerks an die UA Kruckel kann die Zahl der für die verschiedenen Leitungen erforderlichen Maststandorte deutlich reduziert werden und so zur erheblichen Einsparung solcher Flächen beitragen, die zum Schutz der Leitungen in ihren Nutzungsmöglichkeiten beschränkt werden müssen.

Insgesamt können durch das Vorhaben 179 Masten zurückgebaut werden.

Eine Reduzierung der Trassenlänge war aufgrund der netztechnischen Zwangspunkte (UA Kruckel und UA Garenfeld) und dem vorzugswürdigen Verlauf in der vorhandenen Trasse nicht möglich. Eine Verringerung der 37 Maststandorte würde standfestere und höhere Masten mit größeren Fundamentgründungen sowie insbesondere längere Spannfelder mit breiteren Schutzstreifen bedingen und so letztlich zu insgesamt größeren Grundstücksbeeinträchtigungen bzw. Nutzungsbeschränkungen und damit zusammenhängender Wertminderungen führen. Insoweit sind die Maststandorte z. B. durch ihre weitest gehende Positionierung an bestehenden Nutzungsgrenzen einerseits – vgl. dazu auch die Ausführungen zum Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz unter Abschnitt B Nr. 5.4.4 und zu den landwirtschaftlichen Belangen im Abschnitt B, Nr. 5.4.6 dieses Beschlusses – bereits so platziert worden, dass Beeinträchtigungen so gering wie eben möglich gehalten und im Vergleich zum Leitungsbestand Verbesserungen erzielt werden, indem z.B. die bisherige Überspannung im Bereich Kruckelerstraße/ Johannisbergstraße entfällt. Grundsätzlich hat auch die Reduzierung der Maststandorte durch die Leitungsbündelung Beeinträchtigungen verringert. Die Zahl der Masten, die Masttypen und die Mastabstände, d. h. die jeweiligen Spannfeldlängen, wurden so gewählt, dass ein möglichst schmaler Schutzstreifen entsteht, die Nutzungsbeschränkungen für die betroffenen Grundstücke also auch in der Kombination der Wirkungen der Maststandorte und der Schutzstreifenbreite gering gehalten werden.

Dabei ist auch zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht völlig frei wählbar ist. Sie ergibt sich neben der Mastgeometrie und der Topographie aus den durch Windeinfluss hervorgerufenen möglichen seitlichen Ausschwingungen der Leiterseile und einem notwendigen, von der Spannungsebene abhängigen Sicherheitsabstand und ist unmittelbar abhängig von den Maststandorten bzw. den Spannfeldlängen und der Leiterseilaufhängung. Zwischen der Zahl der Masten, ihren Standorten und der Schutzstreifenbreite bestehen daher entsprechende wechselseitige Abhängigkeiten. Zu sehen ist außerdem, dass Trassenverschiebungen zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener dazu führen würden, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und so neue Betroffenheiten ausgelöst würden.

Die Planungsziele überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums, die Vorhabenträgerin erhält – vgl. Abschnitt A, Nebenbestimmung 5.12 dieses Beschlusses – das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95, NVwZ 1997, S. 486). Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Ausgleichsplanung (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13.03.1995, 11 VR 4.95, und 21.12.1995, VR 6.95, sowie Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95). Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücksflächen wie Zuwegungen und Baustellenflächen, die vorübergehend während der Baumaßnahme und auch später für etwaige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen beschrieben und ausgewiesen. Die notwendigen temporären Baustellenflächen liegen weitgehend innerhalb des Schutzstreifens in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte und werden über die vorhandenen dinglichen Sicherungen des Schutzstreifens erfasst.

Außerhalb des Schutzstreifens werden möglichst vorhandene Wege und hier zunächst öffentliche Wege genutzt. Deshalb werden nur in sehr geringem Umfang hierzu Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer und mit Folgewirkung auch die Pächter weitestgehend verschont. Ein völliger Verzicht auf separate Zuwegungen ist nicht möglich. Bei der Bauausführung sind auch die sich aus dem Landschafts-

und Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen, die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung der Zuwegungen verlangen, zu beachten.

Die für Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen unabhängig von der wie für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maststandorte und Schutzstreifen zu zahlenden angemessenen Entschädigung in Geld in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen entsprechend der Vorgaben und Vereinbarungen wiederherzustellen sind.

Für den Rückbau werden die Maststandorte mit den für den Bau und den Betrieb in Anspruch genommenen dinglich gesicherten Rechten in Anspruch genommen, so dass nicht noch zusätzlich Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Auch hier erfolgen eine Wiederherstellung der genutzten Flächen sowie ein Ersatz der bei den Demontearbeiten ggfs. entstehenden Schäden.

Hier kommt hinzu, dass bereits entsprechende situationsgebundene Vorbelastungen, in großen Teilen nicht nur in Form einer, sondern in Form von bis zu vier parallel geführten Freileitungen in einer Trasse von bis zu drei unterschiedlichen Betreibern, vorhanden sind, entsprechende Lagenachteile also nicht erstmals entstehen und für den Großteil der in Leitungsnähe vorhandenen Grundstücke schon vor deren Bebauung vorhanden waren, die Grundstückssituation mithin entsprechend vorgeprägt ist.

Bei der Abwägung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Berücksichtigung der Vorbelastung ausdrücklich geboten (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, 4 VR 1/13). Danach ist bereits die Vorhabenträgerin verpflichtet, in ihrer Trassenfindung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in den Blick zu nehmen und zu bewerten. Gemäß der Rechtsprechung ist eine Vorbelastung auch dann zu berücksichtigen, wenn eine neue Trasse an Stelle einer bestehenden errichtet wird. Grundlage der Bewertung ist dann insbesondere, dass ein vorbelastetes Wohngrundstück nicht den Schutz in Anspruch nehmen kann, der einem Wohngrundstück ohne eine solche Vorbelastung zuzubilligen ist. Dabei erhält die Bestandstrasse keineswegs eine mit besonderem Abwägungsgewicht versehene Abwägungsdirektive, denn die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere die Zumutbarkeit der bisherigen Beeinträchtigungen in den Blick nehmen und gewichten, sie darf aber die aufgrund einer schon vor-

handenen Bestandstrasse geprägte Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten als ein Kriterium bewerten, das in der Abwägung den Ausschlag zugunsten der Bestandstrasse geben darf. (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15 und 4 A 4.15).

In die planerische Abwägung sind auch solche Belange einbezogen, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt. Das Interesse von betroffenen Eigentümern, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont zu bleiben, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung ihres Grundstücks gestört zu werden, gehört zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche oder nachteilige Veränderungen in der Nachbarschaft werden bei der planerischen Abwägung berücksichtigt. Durch die Baumaßnahme notwendige vorübergehende Belastungen wie z.B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme und Baulärm sind zumutbar und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Sie stellen jedoch keinen unzumutbaren Eingriff in die Eigentumsrechte dar, weil die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar oder dauerhaft beeinträchtigt wird. Sind solche mittelbaren Nachteile im Planungskonzept nicht vermeidbar, ist es zumutbar, sie hinzunehmen.

Nicht vermeidbar und daher hinzunehmen sind ebenso visuelle Beeinträchtigungen durch die Höhe der Masten (zu den Masthöhen siehe auch Abschnitt B Nummern 4.2.1, 4.2.6 und 5.3.3), da in der Trasse bereits mindestens eine, teilweise jedoch auch parallel verlaufende Freileitungen mit insoweit deutlich höherer Mastanzahl vorhanden sind. Vier 220-kV-Freileitungen und einzelne Masten sollen zurückgebaut werden. Der Neubau einer 380-kV-Freileitung in gleicher Trasse mit einem Mastgestänge ist mit dem Bau deutlich höherer Masten verbunden, jedoch verringert sich die Anzahl der Masten deutlich. Insofern wird die visuelle Wirkung durch die zukünftig höheren Masten im Hinblick auf die in den Einwendungen befürchtete „erdrückende Wirkung“, als nicht unzumutbar, nicht vermeidbar und daher hinzunehmen bewertet.

Wie auch unter Abschnitt B Nummern 4.2.6 und 5.4.4 ausgeführt, wird die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch die neuen höheren Masten in der Umweltstudie in der Anlage 14, Teil C der Planunterlagen durch den veränderten Raumanspruch von Masten und Freileitung im Trassenumfeld bis zu 500 m als deren visuelle Wirkung bewertet.

Dazu wurde ein anerkanntes Bewertungsverfahren für die Auswirkungen der geänderten visuellen Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild herangezogen. Im Ergebnis wurde insbesondere durch die Nutzung bestehender Trassenräume und des geplanten Rückbaus von Leitungsanlagen eine hohe Zusatzbelastung ausgeschlossen. Neben nur punktuell auftretenden mittleren Belastungsstärken ergeben sich im Nahbereich der Trasse maximal geringe Belastungsstärken, wobei diese ab einer Entfernung von mehr als 500 m überwiegend nur noch als sehr geringe Belastungsstärken zu erwarten sind. Eine erdrückende Wirkung ist demnach auszuschließen.

Ein Grundstücks- oder Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen, da dem Fachplanungsrecht ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen ist (BVerwG, Beschluss vom 09.04.2003, 9 A 37.02). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie hieraus entstehende konkrete Grundstückswertminderungen für sich allein betrachtet auch noch nicht grundsätzlich einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, der von vornherein in der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss in der planerischen Abwägung nicht gesondert berücksichtigt werden, dass der Verkehrswert bebauter Grundstücke im Nahbereich des Vorhabens sinken könnte. In die Abwägung sind die faktischen Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke durch eine geplante Anlage mit dem ihnen zukommenden Gewicht einzustellen. Dass diese Auswirkungen mittelbar neben anderen Faktoren den Verkehrswert der benachbarten Grundstücke beeinflussen können, stellt demgegenüber keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12, Rn. 22) Eine Ausnahme könnte insoweit allenfalls bei einem besonderen Härtefall in Frage kommen, der vorliegend aber nicht dargelegt wurde.

Fragen hinsichtlich der Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke einschließlich Bewuchses etc. und möglicher wirtschaftlicher Nachteile sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären, das nach § 45a EnWG eigenständig durchzuführen ist. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Zunächst ist allerdings mit der Vorhabenträgerin zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Regelung zu verhandeln. Bleiben diese Verhandlungen erfolg-

los, kann die zuständige Enteignungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – eingeschaltet werden.

Nur mittelbare Beeinträchtigungen wie z. B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsleitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, werden von fachplanungsrechtlichen Ausgleichsansprüchen des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht erfasst (allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94). Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden sie zurückgewiesen. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996, 4 C 9.95 und vom 24.05.1996, 4 A 39.95). Dies gilt auch für etwaige Mietwerteinbußen, die wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks nicht zum Abwägungsmaterial gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, 9 A 80/03). Durch eine behördliche Zulassung eintretende Wertverluste berühren nicht den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts (vgl. BVerfG; Beschluss vom 24.01.2007, 1 BvR 382/05). Dies gilt vorliegend auch für die betroffenen Wohngebiete in enger Nähe zum Außenbereich in Straßen wie Oberer Grenzweg, Auf dem Schnee, In der Erdbrücke, Zum Nordhang oder Am Semberg. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggf. hinnehmen.

Nach vorliegender Prüfung entspricht der Leitungsbau den rechtlichen Vorgaben und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sollten sich trotzdem durch den Neubau darüber hinausgehende Wertminderungen des Grundstücks ergeben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen (BVerwG, Urteile vom 24.05.1996, A 39.95, und 27.10.1999, 11 A 31.98, sowie 25.09.2002, 9 A 5.02). Solange nicht reale auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind konkrete Wertminderungen allein als solche daher nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die §§ 41 ff. BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG NRW Schutz- oder Ausgleichsansprüche normieren, sind sie aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls hinzunehmen (vgl. auch Urteil des BVerwG vom 13.05.2009, 9 A 71/07).

Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken. Soweit derartige Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden sie hiermit zurückgewiesen.

Für das Freileitungsvorhaben wurden alle notwendigen Nachweise erbracht, dass es sicher und umweltverträglich errichtet und betrieben werden kann. Nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 EnWG für Energieanlagen wird die technische Sicherheit gewährleistet. Im Rahmen der Umweltstudie wurde dargelegt, dass eine umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens im Trassenraum vorhandener 110-kV- und 220-kV-Freileitungen möglich ist. Nachweise über die Einhaltung von Immissionswerten insbesondere zu Emissionen elektrischer und magnetischer Felder sowie von Geräuschen wurden hinreichend erbracht, so dass das Vorhaben gerade im Hinblick auf Sicherheit und Immissionen auch mit dem Schutzziel des Art. 2 Abs. 2 GG über die körperliche Unversehrtheit des Menschen vereinbar ist.

6. Einwendungen und Stellungnahmen

Die Planfeststellungsbehörde hat nach ihrer Auffassung alle Belange, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam sind, aufgeklärt und bei der Abwägung berücksichtigt. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den privaten und öffentlichen Belangen und zur Wahl der Vorhabensvariante wird auf die Ausführungen Nr. 5.3 sowie Nummern 5.4.1 bis 5.4.9 im Abschnitt B verwiesen.

6.1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die aufgrund von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren abgegebenen Zusagen der Vorhabenträgerin werden bestätigt. Sofern den im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange gefolgt werden konnte, erfolgte die Umsetzung durch Auflagen/ Nebenstimmungen/ Hinweise dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. Nummern 5 und 6 im Abschnitt A). Den darüber hinausgehenden Stellungnahmen konnte nicht entsprochen werden.

An dem Raumordnungsverfahren für die gesamte Freileitung Kruckel – Dauersberg im Jahr 2011 (siehe Abschnitt B, Nr. 5.3.1) wurden auch die Städte Dortmund, Hagen, Herdecke und Witten, sowie der Ennepe-Ruhr-

Kreis, deren Gebiete durch die jetzt geplanten Leitungsbaumaßnahmen mit den bezeichneten Teilabschnitten in NRW berührt sind, wie auch im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt, unterrichtet und haben Gelegenheit gehabt, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden gemäß den vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt A und B ausreichend abgewogen. In der Abwägung sind auch die Erkenntnisse und Vorgaben aus dem Raumordnungsverfahren berücksichtigt worden. Die Trassierung der Freileitung überwiegend im Verlauf der Trasse rückzubauender 220-kV-Freileitungen mit unmittelbarer ein- oder zweiseitiger Flankierung von im Trassenraum bestehenden bleibenden 110-kV-Freileitungen stellt eine Variante dar, die gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen Nutzung des vorhandenen Trassenraums und damit einhergehender Minimierung der Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und zur Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug verdient.

Die im Anhörungsverfahren von der Vorhabenträgerin ergänzend vorgelegten detaillierten Untersuchungen der Alternativen A 45/A 1 sowie der modifizierten Variante UA Kruckel – PW Koepchenwerk sind gemäß den Ausführungen in Abschnitt B Nummern 5.3.2 und 6.4 (Anträge 12,13) nicht vorzugswürdig.

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar. Die gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung der Kommunen hat ihre Wurzeln im Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG/ Art. 78 Abs. 2 Verfassung für das Land NRW) und dient dazu, der Gemeinde die Wahrnehmung ihrer ortsplanerischen Belange zur Wahrung der Planungshoheit als Folge des Selbstverwaltungsrechts zu ermöglichen. Sie dient nicht der Wahrnehmung sonstiger Belange wie z. B. der von Umweltbelangen oder in dem Zusammenhang dem Schutz der Bürger vor gesundheitlichen und ästhetischen Belastungen.

Im Einzelnen begründet sich die Abwägungsentscheidung dieses Beschlusses hierzu wie folgt:

Stadt Witten

Die Stadt Witten hat mit Schreiben vom 17.09.2015 erklärt, gegen das Vorhaben keine Bedenken zu haben.

Stadt Dortmund

Die Stadt Dortmund hat mit Schreiben vom 10.09.2015 ihre Anregungen zum Verfahren mitgeteilt. Diese haben in den Nebenbestimmungen (Abschnitt A Nr. 5) Berücksichtigung gefunden. Insbesondere zu umweltrechtlichen Anregungen wird auf die Nummern 4.2, 5.3 und 5.4 im Abschnitt B im Planfeststellungsbeschluss verwiesen. Soweit die Stadt Dortmund eine planerische Betroffenheit durch Bepflanzung von festgesetzten und realisierten Ausgleichsflächen erklärt, ist diese geringfügig und muss hinter dem Vorhaben zurückstehen. Denn die Flächen werden entweder lediglich überspannt und stehen spätestens nach Umsetzung des Vorhabens wieder einer uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung. Im Falle der Inanspruchnahme als Zuwegung oder Arbeitsfläche erfolgt die Belastung lediglich temporär und zieht eine gleichartige Rekultivierung nach sich. Auch im Hinblick auf die Bilanz der Ausgleichsflächen treten keine Veränderungen ein, da die Masten entweder an gleicher Stelle errichtet oder lediglich um 10 Meter versetzt werden. Sollte Gehölzeinschlag erforderlich werden, so würden die Flächen gleichartig wiederbepflanzt werden.

Von der unteren Wasserbehörde der Stadt Dortmund wurde zur Einhaltung der Gewässerrandstreifen von 5 m Breite zwischen Böschungsoberkante der Bachläufe und den jeweiligen Mastkopffundamenten 6, 11 und 12 im Bereich der betroffenen Bachläufe Schüttebrinksiepen (1. Zufluss zum Kruckeler Bach) und Schöneichenbach (Maste 11,12) die Verschiebung der Maststandorte gefordert. Von der Vorhabenträgerin wurde eine Verschiebung der Maststandorte abgelehnt, da durch die beidseitige Flankierung der Neubaustrasse durch vorhandene 110-kV-Freileitungen anderer Leitungsbetreiber sowie zur Erhaltung einer möglichst „schrittgleichen“ Mastplatzierung aller drei parallelen Leitungen aus Gründen der Landschaftsbildoptimierung nahezu unverrückbare Rahmengrößen für die Mastplatzierung vorgegeben sind. Aus diesem Grund wurde die Errichtung der Neubaumasten der 380-kV-Freileitung in nur geringem Abstand von den abzubauenen Masten der 220-kV-Freileitung geplant. Insofern besteht die räumliche Nähe der Bachläufe in ähnlicher Form bereits zu den Bestandsrückbaumasten. Der Neubaumast 6 wird lagegleich eines Rückbaumastes, Neubaumast 11 rd. 12 m nördlich und Neubaumast 12 rd. 4 m nördlich von Rückbaumasten errichtet.

Zur Klärung der aufgeworfenen Fragen wurde am 27.07.2016 ein Abstimmungsgespräch zwischen der unteren Wasserbehörde, der Vorhabenträ-

gerin und dem Planungsbüro geführt und das Ergebnis in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Die Vorhabenträgerin hat mit der 2. Planänderung die Drehung, Masttypänderung und Masterrhöhung von Mast 6 und mit der 4. Planänderung die Anpassung der Arbeitsflächen der Masten 11 und 12 an die Bachläufe beantragt. Die Stadt Dortmund hat mit Stellungnahme vom 22.12.2017 zu den Planänderungen Stellung genommen und an den geforderten Mastverschiebungen festgehalten sowie das Protokoll der gemeinsamen Besprechung vom 27.07.2016 angefügt.

Nach erneuter Beteiligung der Stadt Dortmund mit dem Hinweis auf die Unverrückbarkeit der beantragten Maststandorte 6, 11 und 12 hat die untere Wasserbehörde dem Vorhaben wiederum nicht zugestimmt.

Nach sorgfältiger Abwägung des Sachverhalts ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maststandorte 6, 11 und 12 mit wenigen Metern Abstand zu den betroffenen Bachläufen unter Beachtung der in der Nebenbestimmung Nr. 5.2.21 im Abschnitt A verordneten Schutz- und Minderungsmaßnahmen errichtet werden können. Eine entsprechende Genehmigung nach § 99 Abs. 1 LWG (alte Fassung) i.V.m. § 36 WHG für die Errichtung der Masten im Nahbereich der betroffenen Bachläufe wird gemäß Abschnitt A Nr. 3 erteilt. Der Erhalt der gewässerökologischen Funktion der Gewässerrandstreifen und der Gewässerabfluss werden im Sinne der Schutzziele des § 6 Abs. 1 WHG sichergestellt. Die an der Oberfläche aus dem Boden herausragenden Mastköpfe aus Beton haben einen Durchmesser von jeweils 1,5 m mit der Folge, dass die Mastbereiche in die Gestaltung und Funktion des Gewässerrandstreifens einbezogen werden können. Die nach den Planunterlagen gewählten Maststandorte stellen aus Gründen der Landschaftsoptimierung und Flankierung der Trasse durch zwei 110-kV-Freileitungen die insgesamt verträglichste Lösung dar. Ferner besteht die Nähe der Bachläufe zu vorhandenen Mastfundamenten bereits jetzt. Aus diesen Gründen ist die Feststellung der Standortgebundenheit der Maststandorte auch das Ergebnis der Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde. Insbesondere überwiegen hier Gründe des Wohls der Allgemeinheit an einer gesicherten Stromversorgung, ist doch die gesicherte Stromversorgung mit Hinweis auf die Ausführungen im Abschnitt B Nr. 5.1 ein Element der Daseinsvorsorge von größter Bedeutung und daher gemäß § 6 Abs. 2 WHG geeignet, auch wasserwirtschaftliche Anforderungen soweit erforderlich zu verdrängen. Die Genehmigung nach § 99 Abs. 1 LWG (alte Fassung) i.V.m. § 36 WHG war daher zu erteilen. Die Bedenken der Stadt

Dortmund können zurückgestellt werden. Dies insbesondere auch deshalb, da in den Stellungnahmen keine konkreten substantiierten Gründe aufgeführt wurden, welche Beeinträchtigungen eine Errichtung der Neubaumasten 6,11 und 12 im Nahbereich der betroffenen Bachläufe und damit für die Gewässerrandstreifen verursachen, wenn an den in der Nähe befindlichen Bestandsrückbaumasten diese Situation in ähnlicher Weise seit vielen Jahren besteht und jetzt nur geringfügig durch Ersatz der alten 220-kV-Masten durch 380-kV-Neubaumasten verändert werden soll. Für die Bauphase sind zur Vermeidung und Minderung von möglichen nachteiligen Auswirkungen Maßnahmen unter Planung und Überwachung durch die ökologische Baubegleitung verordnet.

Stadt Hagen

Die Stadt Hagen hat mit Schreiben vom 10.09.2015 ihre Anmerkungen und Vorstellungen zum Verfahren mitgeteilt. Diese wurden im laufenden Verfahren durch weitere Schreiben ergänzt. Die Anmerkungen wurden im Rahmen von Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Nr. 5 des Beschlusses berücksichtigt. Des Weiteren wurde vorgetragen, dass es sich bei dem Gebiet östlich des Hengsteysees und dem Naturschutzgebiet Uhlenbruch zwischen Mast 27 und 30 (sog. CargoBeamer Gelände) um eine Fläche handelt, für die von der Stadt Hagen verschiedene Planungen angedacht werden. Ob es für diese Fläche eine bereits verfestigte Planung durch die Stadt gibt, kann vorliegend dahinstehen. Jedenfalls wurden den Bedenken der Stadt Hagen gegen die Ausgangsplanung der Vorhabenträgerin auf diesem Gelände im Rahmen von Planänderungen insofern Rechnung getragen, als die Planung nunmehr den Wünschen der Stadt Hagen entspricht (Schreiben der Stadt Hagen vom 19.12.2017). Die geänderte Standortplanung für Mast 27 ermöglicht die Verwirklichung eines kommunalen Bebauungsplans und hält die örtlichen Absichten für die Planung eines Freizeit- und Erholungsbereiches weiterhin aufrecht.

Stadt Herdecke

Die Stadt Herdecke rügt zunächst mit Schreiben vom 09.09.2015 eine Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sowie eine Beeinträchtigung der privaten Belange der Kommune. Mit o.g. Schreiben werden die im Raumordnungsverfahren mit Schreiben vom 19.05.2011 vorgebrachten Bedenken aufrechterhalten.

Die Planungshoheit der Stadt Herdecke soll dadurch verletzt sein, dass durch das Festhalten am Verlauf der Bestandtrasse die alte Trasse „mit Wirkung voraussichtlich bis ins nächste Jahrhundert hinein festzementiert würde und insoweit jegliche Verbesserung der Stadtentwicklung auf Dauer verhindert würde“. Die Stadt Herdecke sei von der Bestandtrasse in mehreren Bebauungsplänen (insbesondere Nr. 70 - Auf dem Schnee und Nr. 24 - Am Semberg) sowie im unbeplanten Innenbereich wie Außenbereich betroffen. Eine Aussicht auf Befreiung der betroffenen Flächen von den Schutzstreifen der Masten und damit auf eine unbelastete Stadtentwicklung werde auf sehr lange Sicht zunichte gemacht. Diese Belastung betreffe wesentliche Teile des Stadtgebietes.

Eine Beeinträchtigung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Stadt Herdecke, welches durch eine Verletzung der Planungshoheit vorliegen soll, ist nicht erkennbar.

Erhebliche nachhaltige Beeinflussungen oder sonstige inhaltliche Abstimmungsdefizite in Bezug auf eigene örtliche Planungen und sonstige Maßnahmen der Stadt Herdecke, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumlichen Entwicklungen ihrer Gebiete beeinflusst werden, lässt sich dem Vorbringen der Stadt nicht entnehmen. Erst recht ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass das Vorhaben die Planungshoheit der Stadt Herdecke nach den im Fachplanungsrecht entwickelten Maßstäben beeinträchtigt. Danach verleiht die Planungshoheit der Gemeinde eine abwägungserhebliche Rechtsposition gegenüber überörtlichen planerischen Vorhabenzulassungen nur unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben entweder hinreichend bestimmte gemeindliche Planungen nachhaltig stört, so dass sie nicht mehr oder nur unter erheblichen Veränderungen oder Einschränkungen verwirklicht werden können, oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes in Anspruch nimmt und somit einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht. Die abstrakte Möglichkeit, dass der Antragstellerin die Möglichkeit planerischer Gestaltung und Stadtentwicklung für ihr Gemeindegebiet genommen werden könnte, genügt hierfür nicht.

Das Vorhaben wird weitestgehend im vorhandenen Schutzstreifen zweier rückzubauender Freileitungen realisiert. Der vorhandene Schutzstreifen wird dazu in Teilbereichen erweitert bzw. auch verringert und die Masthöhen durchgehend erhöht.

Hinsichtlich der bestehenden Bebauungsgebiete wird der Gemeinde keine weitere Planungsmöglichkeit genommen, da die bestehende Trasse bereits jetzt eine Planungsgrenze den an die Trasse hineinentwickelten Bebauungsgebieten setzt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Antrag 43 aus dem Erörterungstermin im Abschnitt B Nr. 6.5 verwiesen.

Die Stadt Herdecke macht „eine Chance auf Verbesserung“ geltend. Aus dem Kontext lässt sich schlussfolgern, dass damit eine Verbesserung des Landschaftsbildes sowie Verhinderung etwaiger Belastungen der Bürger durch elektrische Feldstärke oder magnetische Flussdichte durch das Vorhaben gemeint ist. Diese Aspekte und die Forderung nach einer Alternativtrasse - wie im Erörterungstermin und im Schreiben vom 14.12.2017 als Stellungnahme zu der 5. Planänderung betont – stellen keinen kommunalen Belang dar und begründen daher kein gemeindliches Abwehrrecht. Eine Gemeinde kann Verstöße gegen Vorschriften, die nicht auch dem Schutz gemeindlicher Interessen zu dienen bestimmt sind, nicht mit Erfolg abwehren (zu den wehrfähigen Belangen einer Gemeinde siehe zuletzt BVerwG, Beschlüsse vom 18.3.2008, 9 VR 5.07 und 24.07.2008, 7 B 19.08, Urteil vom 10.12.2008, 9 A 19.08 und vom 15.12.2016, 4 A 4.15). Daneben sind sie auch sonst nicht durchgreifend. Sowohl die Landschaftsbildbewertung als auch die Variantenwahl sind ordnungsgemäß durchgeführt worden und im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Bewertung der Immissionsbelastung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Auf die entsprechenden Ausführungen im Abschnitt B Nummern 5.3 und 5.4 wird verwiesen.

Auch ein Verstoß gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung liegt nicht vor. Die Stadt Herdecke beruft sich in ihrem Schreiben vom 09.09.2015 auf „Gleichbehandlung gegenüber anderen Städten“. So seien in der Nachbarstadt Hagen Alternativen geprüft worden, die außerhalb der bestehenden Trasse lagen und neue Betroffenheiten geschaffen haben. Das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung legt fest, dass einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände nicht sachwidrig benachteiligt oder bevorzugt werden dürfen. Es ist verletzt, wenn für die getroffene Regelung jeder sachliche Grund fehlt. Der sachliche Grund für die Trassenführung ist vorliegend aber gegeben und in Abschnitt B, Nr. 5.1 und 5.3 ausführlich erläutert worden.

Die Stellungnahmen zu Belangen des Landschaftsschutzes sowie des Umwelt- und Immissionsschutzes sind weitgehend in die Planung sowie den Planfeststellungsbeschluss eingegangen (siehe auch Abschnitt A Nummern 5.3, 5.7 und 5.8 der Nebenbestimmungen).

In Bezug auf die Verlegung der Freileitung in eine andere Trasse wird auf die Ausführungen zu Abschnitt B Nr. 5.3 verwiesen.

Sofern die Stadt Herdecke die Inanspruchnahme von in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken beanstandet, wird auf die Ausführungen in Abschnitt B, Nr. 5.4.9 verwiesen.

Ennepe-Ruhr-Kreis

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist im Planfeststellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden und hat Gelegenheit gehabt, sich zu dem Vorhaben zu äußern. In seiner Stellungnahme vom 09.09.2015 verweist der Kreis auch auf seine im Raumordnungsverfahren vorgebrachten Bedenken und hält an diesen fest.

Sofern er sich für die Variante A 45/A 1 ausspricht um die Betroffenheit der Stadt Herdecke zu betonen und eine gleichartige Vorgehensweise im Hinblick auf die Variantenprüfung fordert, wird diesbezüglich die Betroffenheit in eigenen Belangen in Frage gestellt. Jedenfalls wird die Forderung des Ennepe-Ruhr-Kreises inhaltlich unter Verweis auf die Ausführungen in Nummern 5.3.2 und 6.5 (Anträge 12,13) im Abschnitts B dieses Beschlusses zurückgewiesen.

Die vorgebrachten umweltrechtlichen Bedenken des Kreises sind im umweltrechtlichen Teil im Abschnitt B Nr. 5.3 und 5.4 abgewogen worden.

Soweit Bedenken gegenüber

- etwaig entstehenden Immissionen,
- dem Arten- und Bodenschutz,
- der Ablehnung des Erdkabels als technischer Ausführungsvariante,
- Sicherheit und Brandschutz (z.B. wegen vereisten Leitungen, Mastbrüchen) oder
- einer Privilegierung der Bestandstrasse sowie einer vermeintlichen Nichteinhaltung der Schutzabstände nach dem LEP NRW

erhoben wurden, werden diese hiermit zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Nummern 5.4.1, 5.4.3, 5.4.4, 5.3.5, 5.3.1 im Abschnitt B und Nr. 6.1 im Abschnitt A dieses Beschlusses verwiesen.

Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer hat mit Schreiben vom 06.08.2015 und 30.09.2015 ihre Bedenken und Forderungen vorgetragen.

Soweit das Vorhaben als „sinnlos“ an „geplanter Stelle“ in Frage gestellt wird, kann dem nicht gefolgt werden. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Das Vorhaben ist nicht „sinnlos“, es wird auf Abschnitt B Nr. 5.1 zur Notwendigkeit des Neubaus der Höchstspannungsfreileitung verwiesen. Darüber hinaus ist das Vorhaben entlang der beantragten Strecke zu genehmigen. Die Variante entlang der A 45/A 1 ist nicht vorzugswürdig. Es wird auf die Begründung im Abschnitt B Nr. 5.3 des Beschlusses verwiesen. Zurückgewiesen werden mit Hinweis auf Abschnitt B Nummern 4.2.1, 5.4.1, 5.4.9 auch die vorgetragenen Bedenken zum Landschaftsbild und zu etwaigen Risiken für die menschliche Gesundheit und zum Wertverlust von Immobilien, die sich „in der Trasse bzw. in deren Nähe“ befinden. Als Alternative zur Entschädigungszahlung verlangt die Landwirtschaftskammer eine Rente. Die Landwirtschaftskammer kann mit diesen Argumenten bereits deshalb nicht gehört werden, da sie sich zum Sachwalter fremder privater Belange macht. Darüber hinaus tragen aber auch die Argumente nicht, wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln des Beschlusses ausführlich dargestellt worden ist. Die Fragen zur Entschädigung sind einem gesonderten Verfahren vorbehalten und nicht Bestandteil dieses Beschlusses. Es wird auf die erklärenden Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.4.9 des Beschlusses verwiesen.

6.2 Einwendungen der Bürgerinitiative Semberg e.V. (P 858)

Die Bürgerinitiative Semberg e.V. (im Folgenden: BI Semberg) erhebt in ihrer Einwendung mit beigefügter Sammelunterschriftenliste zahlreiche Bedenken zum Leitungsbau, zur Variantenwahl, zum Gesundheitsschutz, zu den Abständen zur Bebauung, zum Landschaftsschutz, insbesondere

- zu der zu großen Nähe der neuen Freileitung zur Wohnbebauung mit teilweise sehr sensibler Nutzung mit Kindertageseinrichtung und Grundschule in 200 m bzw. 400 m Abstand,
- zu den damit verbundenen erheblichen gesundheitlichen Gefahren aufgrund der elektrischen und magnetischen Felder gerade auch angesichts der vorhandenen sensiblen Nutzungen mit Hinweis auf einige Veröffentlichungen dazu,

- zur Vorbelastung der Siedlungsbereiche durch gewerbliche Betriebe mit Staub- und Partikelemissionen, die durch die magnetischen Felder ionisiert und fortgetragen werden,
- zu der Entwicklung der Siedlungsstruktur der letzten 80 Jahre, die bei der Trassenwahl unberücksichtigt geblieben und damit eine falsche Trasse ohne ausreichende Prüfung von Alternativen ausgewählt worden sei,
- zu den geplanten bis zu 87,5 m hohen Masten, die das Ortsbild überprägen und das Landschaftsbild in mehreren Landschaftsschutzgebieten zerstören sowie mit den Schutzausweisungen der Gebiete auch wegen der Baustellenflächen nicht vereinbar seien und damit den Lebensraum von geschützten Vögeln und Fledermäusen nachhaltig stören,
- zur Beeinträchtigung der Wohnqualität und dem Wertverlust des Eigentums durch den Leitungsneubau,
- zu den teilweisen Überspannungslagen von Wohngebäuden durch die 380-kV-Freileitung sowie die Unterschreitung der im EnLAG festgelegten Abstände von 200 bzw. 400 m zu Wohnbebauungen, die eine alternative Trassenführung entlang der A 45/A 1 oder eine Erdverkabelung als Alternative gebieten würden und dass eine Prüfung einer weiträumigen Umgehung des Siedlungsbereichs Herdecke in der Umweltstudie ebenso wie Darstellungen der Höhenlagen in einzelnen Siedlungsbereichen fehlen würden und
- dass die Vorhabenträgerin für den Fall der Fertigstellung der Freileitung verpflichtet werden sollte, halbjährlich eine Messung der Immissionen durch ein unabhängiges Institut durchführen zu lassen und die Ergebnisse der Stadt Herdecke und der BI Semberg zur Verfügung zu stellen.

Die in der Einwendung bemängelten Sachverhalte zu den betroffenen Belangen wurden im Erörterungstermin erläutert und zum Teil ausgeräumt. Die Einwendung wird im Hinblick auf die verbliebenen Belange zurückgewiesen.

Zur Auswahl der Vorhabenvariante und zu Trassenalternativen wird auf die Ausführungen zu Abschnitt B Nr. 5.3 verwiesen, zur Bedarfsermittlung auf Abschnitt B Nr. 5.1, zur Berücksichtigung landesplanerischer Vorgaben und einzuhaltende Schutzabstände auf Abschnitt B Nr. 5.1, 5.3.1, 5.3.2, im Hinblick auf Gesundheitsgefahren und das Landschaftsbild auf Abschnitt B Nr. 4.2.1 und 5.4.1 und im Hinblick auf Wertverluste und Be-

eintrüchtigungen der Wohnqualität auf Abschnitt B Nr. 5.4.9. Danach wird die Errichtung der neuen 380-kV-Freileitung im vorhandenen Trassenraum mehrerer parallel verlaufender, betriebener 110-kV- und 220-kV-Freileitungen unter Beachtung raumordnerischer Vorgaben und der Landesplanung in Gestalt von Grundsätzen des LEP NRW unter Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach sorgfältiger Abwägung aller Schutzgüter auch im Rahmen der Alternativenprüfung genehmigt.

Darüber hinaus erfolgte die Umsetzung von notwendigen Vermeidungs- und Verminderungs- sowie von Kompensationsmaßnahmen in den Nebenbestimmungen zu Abschnitt A Nr. 5.3. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens unter den Aspekten Naturschutz, Landschaft, Schutzgebiete und Artenschutz erfolgen Ausführungen in Abschnitt B Nr. 4 sowie Nr. 5.4.4. Ferner wird auf die Ausführungen und Nachweise zu Umweltbelangen in der Anlage 14 Teile A bis D der Planunterlagen verwiesen.

Die von der BI Semberg in Frage gestellten topographischen Besonderheiten im Bereich der Straßen „In der Erdbrügge“ und „Zum Nordhang“ werden auch mit Hinweis auf Abschnitt B Nr. 5.4.4.1 zurückgewiesen, denn in diesem Zusammenhang wurde auch in Frage gestellt, dass die Topographie bei der immissionsschutzrechtlichen Berechnung sachgerecht berücksichtigt wurde. Es besteht die Sorge, dass Wohngebäude aufgrund des ansteigenden Geländes näher als in der Rechnung angenommen zu den Leiterseilen liegen und damit einer höheren Belastung durch elektrische und magnetische Felder ausgesetzt sein könnten. Damit wird insbesondere die immissionsrechtliche Beurteilung der Situation in Frage gestellt. Insofern sind die geäußerten Bedenken aber zurückzuweisen, da die Geländetopographie bei allen Berechnungen der maßgeblichen Immissionsorte berücksichtigt werden muss. Das LANUV NRW hatte in seiner Stellungnahme bestätigt, dass die Immissionsberechnung der elektrischen und magnetischen Felder der Vorhabenträgerin nicht zu beanstanden ist. Die Vorhabenträgerin hatte im Erörterungstermin und als Stellungnahme zu den Anträgen erklärt, dass die höchsten Werte grundsätzlich unterhalb der durchhängenden Leiterseile auftreten würden und dass die Wohngebäude in Nähe der Freileitung in der Tallage zwischen Semberg und Schraberg trotz der Geländeanstiege größere Abstände zu den Leiterseilen hätten, als der jeweilige Bodenabstand der Leiterseile betragen würde. Damit sind alle Berechnungswerte der Immissionen an den Wohngebäuden geringer als die berechneten Werte für die maßgeblichen Immissionsorte.

Die Zurückweisung erstreckt sich auch auf die Beanstandung des Abschnitts im Antrag in Anlage 14, Umweltstudie, Seite 27 zu den Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der Masten 16-18. Die BI Semberg insistiert, dass das geschilderte Kapitel sich nur auf eine Fundamenterstellung auf ebenem Grund beziehen könne. Während die Umweltstudie hierzu allgemeine schematische Angaben und Zeichnungen enthält, befinden sich in den Planunterlagen sowie den jeweiligen Planergänzungsunterlagen die genauen Lagepläne der Anlage 7 mit den jeweiligen exakten Angaben zu Lage und Größe der Baustelleneinrichtungsflächen.

Die Forderung nach einer Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur regelmäßigen Beauftragung eines unabhängigen Unternehmens zur Überprüfung der Einhaltung der immissionsrechtlichen Grenzwerte wird ebenfalls zurückgewiesen. Die Überwachung der Grenzwerte ist als Aufgabe den unteren Umweltschutzbehörden zugewiesen. Darüber hinaus besteht kein erkennbares Bedürfnis einer regelmäßigen Überprüfung von Immissionswerten, da die höchsten Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten bei maximal möglicher Anlagenauslastung berechnet worden sind und selbst bei dieser Worst-Case-Betrachtung die zulässigen Grenzwerte für das magnetische Feld maximal zu einem Drittel ausgeschöpft werden. Daher kann ausgeschlossen werden, dass es durch den Betrieb der neuen 380-kV-Freileitungen zu gesundheitlichen Gefahren durch magnetische Felder kommen könnte. Das Erfordernis einer regelmäßigen externen Immissionsmessung besteht damit nicht.

6.3 Einwendungen des BUND und NABU

Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert im Namen der Landesverbände der in NRW anerkannten Naturschutzverbände erhebliche Bedenken zum Bedarf für den Leitungsbau, zur Variantenwahl, zu den Abständen zur Bebauung, zu landesplanerischen Vorgaben, zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung, insbesondere

- zur Bedarfsermittlung im Rahmen der dena-Netzstudien von 2005 und 2010, auf denen die Bedarfsfeststellung des EnLAG beruht,
- zur Nichtberücksichtigung der sogenannten „Nullvariante“ in der Variantenbetrachtung,
- zur Prüfung einer Erdkabelvariante für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und für Teilabschnitte,
- zu den Abständen der geplanten 380kV-Freileitung zur Wohnbebauung, die nicht den Vorgaben des LEP-Entwurfs entsprechen, da es

sich anders als von der Antragstellerin angenommen um eine neue Trasse und nicht um einen Ersatzneubau handele,

- zur Neuinanspruchnahme von Freiraum, insbesondere im Bereich der Überquerung des Hengsteysees und des NSG „Uhlenbruch“,
- zum Kollisionsrisiko für die Avifauna und zur Wirksamkeit der vogelabweisenden Erdseilmarkierungen,
- zu möglichen Auswirkungen von baubedingten Leitungsprovisorien und Baueinsatzkabeln auf Natur und Landschaft,
- zur Nichtkompensierbarkeit des naturschutzrechtlichen Eingriffs insbesondere in das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion,
- zur Optimierung der Ausführung und Höhe des Masten Nr. 24 hinsichtlich optischer Wirkungen,
- zum Gesamtkompensationskonzept und zum räumlichen und funktionalen Bezug der Kompensationsmaßnahmen zum Eingriff,
- zur Betrachtung ggf. während der Bauzeit erforderlicher Wasserhaltungen,
- zu Bauzeitenregelungen hinsichtlich des Artenschutzes.

Die in der Stellungnahme bemängelten Sachverhalte zu den betroffenen Belangen wurden im Erörterungstermin erläutert und zum Teil ausgeräumt. Darüber hinaus erfolgte die Umsetzung von notwendigen Vermeidungs- und Verminderungs- sowie von Kompensationsmaßnahmen in den Nebenbestimmungen zu Abschnitt A Nr. 4.3. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens unter den Aspekten Naturschutz, Landschaft, Schutzgebiete und Artenschutz sowie zur Eingriffsregelung und zu bauzeitbedingten Wasserhaltungen erfolgen Ausführungen in Abschnitt B Nr. 4 sowie Nr. 5.4.4. Ergänzend wird auf die Ausführungen und Nachweise zu Umweltbelangen in Anlage 14 Teile A bis D der Planunterlagen verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass das Vorhaben mit den Anforderungen des nationalen und europäischen Naturschutz- und Umweltrechts vereinbar ist.

Zur Auswahl der Vorhabenvariante und zu Trassenalternativen wird auf die Ausführungen zu Abschnitt B Nr. 5.3 verwiesen, zur Bedarfsermittlung auf Abschnitt B Nr. 5.1 und zur Berücksichtigung landesplanerischer Vorgaben auf Abschnitt B Nr. 5.3.1.

Im Ergebnis wird den in der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vorgetragenen Bedenken durch die in den Nebenbestimmungen festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ausreichend Rechnung

getragen, soweit die Bedenken nicht bereits im Erörterungstermin ausgeräumt wurden bzw. auf Ausführungen zu den bemängelten Sachverhalten in Anlage 14, Teil A bis D der Antragsunterlagen verwiesen werden konnte.

6.4 Private Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde verweist zu den Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, mit denen die vorgetragene allgemeinen Einwendungen bereits in die Abwägung eingestellt wurden.

Das Vorhaben ist mit den privaten Belangen zu vereinbaren und zwar insbesondere auch hinsichtlich des Gesundheits- und Eigentumsschutzes.

Nachfolgende Einwendungen wurden im Rahmen der vorstehenden Abwägungsbefunde noch nicht behandelt:

Einwendungen P 003, P 008, P 039, P 407

Die Einwender P 003, P 008, P 039 und P 407 wären als Pächter von Schrebergärten durch den Neubau von Mast 29 insoweit betroffen, dass das Gartenhaus im Zuge der Baumaßnahme abgerissen und erhebliche Schäden am Gartenteich und den Anpflanzungen entstehen würden, da die Grundstücke im Schutzstreifen in unmittelbarer Nähe zu Mast 29 liegen.

Nach der 1. Planänderung wird der Standort von Mast 29 vollkommen entfallen, die Leitungsachse wird rd. 160 m nach Norden verlegt. Die Einwendungen haben sich damit erledigt.

Einwendung P 006

Der Einwender P 006 ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Mastes 5 und Eigentümer eines überspannten Wohngebäudes in der Nähe von Mast 22 der rückzubauenden 220-kV-Freileitung Koepchenwerk-Gersteinwerk (Bl. 2308). Mit dem im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Rückbau der 220-kV-Freileitung und der Verschwenkung der Neubautrasse zwischen der UA Kruckel und Mast 6 an die A 45 wird die direkte Überspannung des Wohngebäudes aufgehoben. Die vom Einwender geforderte Verlegung der parallel zur 220-kV-Freileitung verlaufenden 110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein der AVU auf das 380-kV-Gestänge des beantragten Vorhabens von Mast 1 bis 6 wird von der Vorhabenträgerin und der AVU abgelehnt, da auf dem 380-kV-Gestänge bereits zwei 110-kV-Stromkreise der Westnetz mitgeführt werden sollen

und somit kein freier zusätzlicher Traversenplatz für die Mitführung der AVU- Freileitung verfügbar sei. Zudem müsse die Bündelung von insgesamt sechs Stromkreisen von drei Netzbetreibern auf einem Gestänge aus Gründen der Versorgungssicherheit abgelehnt werden. Ferner sei die Verlegung der AVU-Freileitung nicht Gegenstand des Vorhabens. Zudem sei die 110-kV-Freileitung der AVU erst vor wenigen Jahren neu in alter Trasse errichtet worden.

Die Verlegung der AVU-Freileitung durch Bündelung auf dem Gestänge der 380-kV-Freileitung Kruckel-Garenfeld wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender regt ferner eine Vergrößerung des Abstands zur östlich von Mast 5 befindlichen Wohnbebauung durch Verlegung von Maststandort 5 Richtung Mast 6 an. Dieser Anregung wird durch die in der 2. Planänderung vorgesehene Trassenänderung zwischen Mast 4 und 6 Rechnung getragen. Danach entfällt Mast 5 als Standort zwischen Mast 4 und 6 und die Entfernung der Trassenachse von der Wohnbebauung verdoppelt sich auf 120 m Abstand. Der Einwendung wird damit für diesen Belang Rechnung getragen und hat sich erledigt.

Einwendung P 026

Die Einwender P 026 sind Eigentümer von Grundstücken im Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-DB-Freileitung Hagen Dortmund (DB 0451) und der beiden 220-kV-Freileitungen (Bl. 2308 und Bl. 2313) sowie der geplanten 380-kV-Freileitung in Mitte des Verlaufs zwischen den Trassen der beiden zurückzubauenden 220-kV-Freileitungen. Auf den Grundstücken befinden sich zwischen den geplanten Masten 20 und 21 zwei Wohnhäuser sowie Gewerbehallen mit einer Wohnung. Ein Wohnhaus liegt in 40 m Entfernung zur 380-kV-Neubauleitung, das zweite Wohnhaus und die Gewerbehallen mit der Einliegerwohnung werden von bestehenden Freileitungen sowie der Neubauleitung direkt überspannt.

Die Einwender befürchten gesundheitliche Schäden und eine Sichtminderung durch die neue Freileitung, eine Wertminderung des Eigentums, Beeinträchtigungen der im Betrieb verwendeten hochempfindlichen elektronischen Geräte und als Folge davon wirtschaftliche Einbußen. Den Einwendern ist die Vorbelastung durch die vorhandenen Freileitungen bewusst, sie gehen jedoch durch die Neubauleitung von wesentlich höheren Beeinträchtigungen und gesundheitlichen Risiken für sich und ihre Kinder

durch die elektromagnetischen Felder und von Wertminderungen durch die Neubauleitung aus und fordern eine Trassenverlegung.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die neue Freileitung durch den Verlauf der beiden äußeren auch weiterhin bestehenden Freileitungen (110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein nördlich bis Mast 20 und 110-kV-Freileitung DB 0451 mit Wechsel des Trassenraums nördlich Mast 22) aufgrund technischer Abstandregelungen räumlich gebunden ist.

Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in der Mitte zwischen den Trassen der rückzubauenden beiden 220-kV-Freileitungen und deren Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von dort wohnenden Menschen sowie der Landschaft weitestgehend vermieden werden.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange der Einwender. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke der Einwender zuzumessen. Entlastend wirkt, dass durch den Rückbau der 220-kV-Masten je neuem Maststandort zwei alte Masten in Trassenmitte entfallen können. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der UVU des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse von zwei rückzubauenden Freileitungen der 220-kV-Spannungsebene - flankiert auf beiden Seiten von je einer 110-kV-Freileitung - verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug.

Eine Überspannung auch von Wohngebäuden ist nach den gesetzlichen Vorgaben bei Neubauvorhaben in vorhandenen Trassen weiter möglich.

Das in der 2013 novellierten Fassung der 26. BImSchV neu und erstmals in Kraft getretene Verbot der Neuüberspannung von Wohngebäuden gilt ausschließlich für die Genehmigung neuer Trassen. Dieser Umstand liegt für das Planvorhaben in einer vorhandenen Trasse nicht vor und ist daher nicht anwendbar.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort unterhalb der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder liegt mit 32,4 μT bei etwas weniger als einem Drittel des zulässigen Grenzwerts. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen.

Unter Nr. 5.4.1 wurde im Abschnitt B auch dargelegt, dass bei Einhaltung der Werte nach der 26. BImSchV Beeinträchtigungen von im Betrieb verwendeten hochempfindlichen elektronischen Geräten nicht zu erwarten sind.

Zurückgewiesen werden nach Abwägung unter Hinweis auf die Ausführungen im Abschnitt B, Nummern 4.2.1, 4.2.6, 5.3, 5.4.4 und 5.4.9 auch die Einwendungen zum Wertverlust des Eigentums, zum Verlust von Mieteinnahmen, zur Sichtbehinderung und zur Suche nach Alternativen.

Einwendungen P 037, P 038

Die Einwender P 003 und P 008 wären als Eigentümer von Zuwegungsgrundstücken durch den Neubau von Mast 29 insoweit betroffen, dass durch die Baumaßnahmen ggf. Schäden an den Zuwegungsgrundstücken entstehen würden. Nach der 1. Planänderung wird der Standort von Mast 29 vollkommen entfallen, die Leitungsachse wird rd. 160 m nach Norden verlegt. Die Einwendungen haben sich damit erledigt.

Einwendung P 099

Der Einwender P 099 ist Eigentümer eines Grundstücks, welches bereits im Schutzstreifen der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung (Bl. 2308)

und der geplanten 380-kV-Freileitung sowie der 110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein, die bestehen bleibt, liegt. Auf dem Grundstück unmittelbar südlich des geplanten Neubaumastes 11 befinden sich in rd. 45 m Entfernung zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung ein Wohngebäude und in 33 m Entfernung Nebengebäude.

Der Einwender befürchtet eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch die stärkeren magnetischen Felder der neuen 380-kV-Freileitung, einen erheblichen Wertverlust des Eigentums und fordert eine Teil-Erdverkabelung wegen Unterschreitung des Mindestabstands von 200 m gemäß EnLAG ein. Der Einwender beanstandet ferner die Abstände der Trasse zum Wohngebäude und bezieht sich auf den Abstandserlass NRW.

Der Abstandserlass NRW gilt ausdrücklich nicht für Fachplanungsverfahren wie dieses Planfeststellungsverfahren, sondern gilt ausnahmslos für Bauleitplanverfahren. Regelungen des EnLAG über Mindestabstände gelten ausschließlich für die Pilotprojekte zur Erdverkabelung, zu denen dieses Vorhaben wie unter Nr. 5.3.5 im Abschnitt B dargelegt ausdrücklich nicht gehört.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die neue Freileitung durch den Verlauf der beiden äußeren auch weiterhin bestehenden Freileitungen (110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein und 110-kV-Freileitung DB 0451) aufgrund technischer Abstandregelungen räumlich gebunden ist.

Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in der Trasse der rückzubauenen 220-kV-Freileitung Koepchenwerk-Gersteinwerk und deren Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen weitestgehend vermieden werden.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange des Einwenders. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit des betroffenen Grundstücks des Einwenders zuzumessen. Entlastend wirkt der Rückbau der 220-kV-Masten in Trassenmitte. Ferner bleibt ins-

besondere die räumlich nähere Belastung durch die rd. 20 m vom Wohngebäude entfernt liegende 110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein zwischen Wohngebäude und geplanter 380-kV-Freileitung bestehen. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der UVU des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse einer rückzubauenden Freileitung der 220-kV-Spannungsebene - flankiert auf beiden Seiten von je einer 110-kV-Freileitung - verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort 1 an der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder in Nähe von Mast 11 in Nähe des Grundstücks liegt mit 28,5 μT bei weniger als einem Drittel des zulässigen Grenzwerts. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Im Hinblick auf den Geländeanstieg von dem Mast zum Wohngebäude um rd. 14 m und den damit verbundenen verringerten Boden-Seilabstand wird festgestellt, dass bei der Berechnung der Immissionswerte auch die Geländetopografie berücksichtigt wird. Somit kann ausgeschlossen werden, dass ein Geländeanstieg zu fehlerhaften oder unzutreffenden Berechnungen der Immissionswerte am maßgeblichen Immissionsort führt.

Zurückgewiesen werden unter Hinweis auf die Ausführungen zu Nummern 5.3 und 5.4.9 nach Abwägung auch die Einwendungen zum Wertverlust des Eigentums, zur Alternative Erdverkabelung sowie zu den Mindestabständen nach dem EnLAG sowie dem Abstandserlass NRW.

Einwendung P 104

Der Einwender P 104 ist Eigentümer von zwei Grundstücken, auf denen sich zwei Wohngebäude befinden. Ein Wohnhaus liegt in 94 m Abstand zur Trassenmitte der geplanten 380-kV-Freileitung. Das zweite Wohnhaus in 16 m Abstand zur neuen 380-kV-Freileitung liegt bereits im Schutzstreifen der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung (Bl. 2308) und der geplanten 380-kV-Freileitung und wird von der 110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein, die bestehen bleibt, direkt überspannt. Diese direkte Überspannungssituation wird durch den geplanten Neubau der 380-kV-Freileitung nicht verändert. Die Grundstücke liegen nahe der Spannfeldmitte zwischen den geplanten Neubaumasten 11 und 12.

Der Einwender befürchtet eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch die stärkeren magnetischen Felder der neuen 380-kV-Freileitung, erhebliche Beeinträchtigungen durch Sichtbehinderung und Geräuschentwicklung sowie eine erhebliche Wertminderung des Eigentums und fordert eine Trassenverlegung bzw. Erdverkabelung.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die neue Freileitung durch den Verlauf der beiden äußeren auch weiterhin bestehenden Freileitungen (110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein und 110-kV-Freileitung DB 0451) aufgrund technischer Abstandregelungen räumlich gebunden ist. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in der Trasse der rückzubauenden 220-kV-Freileitung Koepchenwerk-Gersteinwerk und deren Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen weitestgehend vermieden werden.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange des Einwenders. Besonders Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke des Einwenders zuzumessen. Entlastend wirkt der Rückbau der 220-kV-Masten in Trassenmitte. Ferner bleibt insbesondere die räumlich sehr viel nähere Belastung durch die vorhandene Überspannungssituation mit der 110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein für ein Wohnhaus bestehen. Die Belastung für das 94 m entfernt liegende Wohn-

haus ist insgesamt wesentlich geringer einzustufen. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der UVU des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse einer rückzubauenen Freileitung der 220-kV-Spannungsebene - flankiert auf beiden Seiten von je einer 110-kV-Freileitung - verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort 1 auf dem Grundstück des Einwenders an der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder in Nähe von Mast 11 liegt mit 28,5 μT bei weniger als einem Drittel des zulässigen Grenzwerts. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Das Grundstück und Wohnhaus liegen nahezu mittig zwischen den Masten 11 und 12, an der Stelle mit dem größten Leiterseildurchhang. Die Höhe der Immissionen gibt jedoch keinen hinreichenden Anlass zu einer weiteren Erhöhung der Masten von 60 bzw. 57 m über der Erdoberkante, zumal die unteren Traversenplätze mit zwei 110-kV-Freileitungen belegt werden. Die 110-kV-Stromkreise auf den unteren Ebenen führen zu einer Abstandserhöhung der 380-kV-Stromleiter zur Geländeoberfläche und damit zu einer Belastungsminderung. Weitere Minderungen durch Masterrhöhungen sind aufgrund der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und des erhöhten baulichen Aufwands unverhältnismäßig. Die vorhandene Überspannungssituation des zweiten Wohnhauses unterhalb der 110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein bleibt unverändert.

Zurückgewiesen werden nach Abwägung unter Hinweis auf die Ausführungen im Abschnitt B, Nummern 4.2.1, 4.2.6, 5.3, 5.4.1, 5.4.4 und 5.4.9 auch die Einwendungen zum Wertverlust des Eigentums, zur Sichtbehinderung, Geräusentwicklung, Erdverkabelung und zu Alternativen.

Einwendung P 132

Die Einwender P 132 sind Eigentümer eines Grundstücks mit Wohnhaus, welches in 60 m Abstand zur Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung im Bereich des Spannungsfelds zwischen den Masten 17 und 18 liegt. Die Einwender sind ferner Eigentümer eines Waldflurstücks, welches bereits im Schutzstreifen der beiden zurückzubauenden 220-kV-Freileitungen (Bl. 2308 und Bl. 2313) und der geplanten 380-kV-Freileitung liegt. Die beiden 220-kV-Freileitungen liegen zwischen zwei 110-kV-Freileitungen der Bahn und der AVU, die bestehen bleiben. Eine Nutzungsänderung des Waldflurstücks ist mit dem Neubau der 380-kV-Freileitung in Trassenmitte nicht verbunden.

Die Einwender befürchten eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch die stärkeren elektrischen und magnetischen Felder der neuen 380-kV-Freileitung und einen erheblichen Wertverlust des Eigentums.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die neue Freileitung durch den Verlauf der beiden äußeren auch weiterhin bestehenden Freileitungen (110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein und 110-kV-Freileitung DB 0451) aufgrund technischer Abstandsregelungen räumlich gebunden ist. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in den Trassen der beiden rückzubauenden 220-kV-Freileitungen und deren Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen weitestgehend vermieden werden.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange der Einwender. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke der Einwender zuzumessen. Entlastend wirkt, dass durch den Rückbau der 220-kV-Masten je neuem Maststandort zwei

alte Masten in Trassenmitte entfallen können. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der UVU des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse von zwei rückzubauenden Freileitungen der 220-kV-Spannungsebene - flankiert auf beiden Seiten von je einer 110-kV-Freileitung - verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Zurückgewiesen werden nach Abwägung unter Hinweis auf die Ausführungen im Abschnitt B, Nummern 4.2.1 und 5.4.9 auch die Einwendungen zum Wertverlust des Eigentums.

Einwendung P 133

Der Einwender ist Eigentümer von zwei Grundstücken mit Gewerbegebäuden im Trassenraum der bestehenden rückzubauenden 220-kV-Freileitungen und der geplanten 380-kV-Freileitung rd. 200 m nördlich Mast 20. Ein Gewerbebetrieb in Trassenmitte wird von den 220-kV-Freileitungen sowie der geplanten 380-kV-Freileitung direkt überspannt. Da auf den Grundstücken keine Maststandorte vorgesehen sind und sich der Bodenabstand der geplanten Freileitung noch vergrößert, ist mit dem Neubau keine stärkere Nutzungseinschränkung der Grundstücke gegenüber dem jetzigen Zustand verbunden und die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendungen P 134 und P 596

Die Einwender P 134 und 596 wenden sich als Miteigentümer gegen den Bau des Masts 21 auf ihrem unbebauten Wiesengrundstück in unmittelba-

rer Nähe der Landstr. L 684. Sie begründen dies damit, dass das Grundstück im geltenden FNP als Fläche für Landwirtschaft oder Wald, jedoch im letzten FNP als Gewerbefläche ausgewiesen sei. Deswegen sei aufgrund der Lage zwischen zwei Gewerbeflächen davon auszugehen, dass auf diesem Grundstück demnächst eine Gewerbeansiedlung zugelassen würde. Der Mast stünde mittig auf der Fläche und die Fläche würde damit für Nutzungen unbrauchbar in vier Teile zerschnitten. Die Baumaßnahme würde die landwirtschaftlich genutzte Fläche nachhaltig über die Bauzeit hinaus zerstören, da durch das Befahren mit schwerem Gerät die Bodenerträge aufgrund der Verdichtung über sehr lange Zeit deutlich geringer ausfallen.

Die Einwender fordern ferner die Platzierung des Masts 21 auf der direkt gegenüberliegenden Seite der Landstr. 684 am Ort der bestehenden zurückzubauenden beiden Masten der 220-kV-Freileitungen.

Dem hält die Antragstellerin in der Gegenäußerung entgegen, dass planungsrechtlich die Fläche derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft oder Fläche als Wald“ ausgewiesen ist. Konkrete planerische Verfahren sind für diese Fläche nicht bekannt. Da die Ausweisung bereits von „Gewerbefläche“ zu „Fläche für die Landwirtschaft oder Fläche für Wald“ geändert wurde, sei eine Nutzung als Gewerbefläche auch nicht zu erwarten. Ferner könne die bisherige Nutzung der Fläche teilweise als Schafwiese beibehalten werden. Zur befürchteten Bodenverdichtung durch die Baumaßnahmen weist die Antragstellerin auf die in der Umweltstudie beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch für den Boden hin, insbesondere durch den Einsatz von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck durch die Bereifung, Auslegung von Fahrbohlen sowie Tiefenlockerung nach Ende der Baumaßnahmen. Damit könnten baubedingte Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Schäden durch den Bau sowie die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Schutzstreifen und Maststandort können entschädigt werden.

Die in den Einwendungen bemängelte Zerschneidung der Grundstücksfläche in vier Teile durch Platzierung mittig auf dem Grundstück wird zurückgewiesen, da der Mast 21 am südlichen Rand des Flurstücks in rd. 20 m Abstand zur L 684 platziert wurde. Die Abstände zur den anderen drei Flurstücksgrenzen nördlich, östlich und westlich des Masts betragen jeweils rd. 60 m.

Zur angeregten Verschiebung von Mast 21 auf die gegenüberliegende Straßenseite in den Bereich der beiden rückzubauenden 220-kV-Maste führt die Antragstellerin aus, dass an den Standorten der Bestandsmasten Leitungsprovisorien vorgesehen sind, die eine Verschiebung von Mast 21 erheblich einschränken.

Die Planfeststellungsbehörde hat die bestehende Flächennutzung und Verfügbarkeit am Bestandsstandort geprüft und festgestellt, dass die beiden 220-kV-Masten im Garten eines Wohngebäudes liegen. An das Wohnhaus mit Garten grenzt seitlich ein weiteres Wohnhaus mit Garten und ein Baustoffbetrieb an, auf der anderen Seite liegt eine Tankstelle. Hinter dem Garten verläuft die Landstraße. Die für den Bau der neuen Freileitung notwendigen Provisorien, die aus den vorhandenen Masten der beiden 220-kV-Freileitungen bestehen und zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung in der Bauphase notwendig sind, schränken die verfügbare Gartenfläche von 40 mal 40 m für die Errichtung eines Neubaumasts im Hinblick auf die Ausdehnung der Fundamente ganz erheblich ein. Auf dieser Fläche neben den beiden vorhandenen Masten gleichzeitig noch einen neuen Mast zu errichten, erscheint nicht realisierbar. Zusätzlich wird der verfügbare Platz durch die Anbauverbotszone der naheliegenden Landstraße sowie das Wohngebäude weiter eingeschränkt. Ferner kann durch den vorgesehenen Maststandort 21 auf dem Wiesengrundstück die höherwertige Gartenfläche am Wohnhaus als Standort entlastet werden. Mast 21 soll als Bohrpfahlmast auf einer Grundfläche 15x15 m errichtet werden. Die Bohrpfähle an den vier Eckstielen werden 26,8 m tief, die an den Eckstielen sichtbar aus dem Boden hervorragenden Betonköpfe haben einen Durchmesser von 1,5 m. Der Boden zwischen den Betonköpfen im Mastbereich kann bepflanzt werden.

Planungsrechtliche Gründe sprechen nicht gegen die festgestellte Aufstellungsfläche auf dem Wiesengrundstück; ferner kann die bisherige Nutzung als Wiese/Weidefläche im Wesentlichen beibehalten werden. Eine Nutzung des Grundstücks als Gewerbefläche ist nicht zu erwarten. Eine unbillige Teilung bzw. Zerschneidung des Grundstücks ist nicht feststellbar, da der Standort am Rand der Fläche in Nähe der Landstr. liegt. Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden können gemäß Umweltstudie und festgesetzter Nebenbestimmungen verträglich gehalten, die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Baumaßnahmen und den Maststandort sowie den Schutzstreifen angemessen entschädigt werden. Daher werden die Einwendungen nach Abwägung zurückgewiesen.

Zurückgewiesen werden ferner unter Hinweis auf Nummern 4.2.1, 4.2.6, 5.4.1.1 und 5.4.9 im Abschnitt B die Einwendungen zu den befürchteten gesundheitlichen und optischen Belastungen an dem im Eigentum eines Einwenders befindlichen Wohnhauses in 110 m Entfernung zur Trassenmitte der geplanten 380-kV-Freileitung.

Einwendung P 136

Der Einwender P 136 wendet sich gegen den Bau des Masts 20 auf seiner landwirtschaftlichen Fläche und fordert die Platzierung des Masts zur besseren Bewirtschaftung seiner Fläche auf einem anderen Grundstück in Nähe der Wittener Landstraße.

Am geplanten Standort von Mast 20 stehen derzeit vier Masten von vier Freileitungen nebeneinander. Die Masten der beiden 220-kV-Freileitungen in Trassenmitte sollen zurückgebaut, in deren Mitte soll der Neubaumast errichtet werden. Die beiden äußeren bestehenden Freileitungen (110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein und 110-kV-Freileitung DB 0451) sollen auch weiterhin bestehen bleiben. Eine Verschwenkung der geplanten 380-kV-Freileitung, damit auch eine Verschiebung von Mast 20 ist ohne Umbau aller Freileitungen und der Schaffung zahlreicher neuer erheblicher Betroffenheiten von Mensch und Natur nicht möglich. Die Aufwendungen dafür wären zudem unverhältnismäßig. Die mit dem Rückbau von zwei Masten und dem Neubau von einem Mast geänderte Bewirtschaftung der Grundstücksfläche ist zumutbar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwendung P 137

Der Einwender P 137 ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Fläche im Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Freileitung und ist durch die Zuwegung zum Mast 29 betroffen. Gefordert wird eine Verschiebung und damit Entfallen von Mast 29. Nach der 1. Planänderung wird der Standort von Mast 29 vollkommen entfallen, die Leitungsachse wird rd. 160 m nach Norden verlegt. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

Einwendung P 141

Die Einwender P 141 sind Eigentümer eines Wohnhauses in einem Abstand von ca. 75 m zur Trassenmitte der geplanten 380-kV-Freileitung sowie eines anliegenden Wiesengrundstücks, das bereits durch die zurückzubauende 220-kV-Freileitung (Bl. 2308) im Bereich des geplanten

Masten 12 überspannt wird und auch durch die geplante neue 380-kV-Freileitung in trassengleicher Achse überspannt werden wird. Der Schutzstreifen der neuen 380-kV-Freileitung wird nicht vergrößert, da die neue Freileitung zwischen zwei bestehenden 110-kV-Freileitungen errichtet wird. Das Wiesengrundstück soll als Arbeitsfläche für den neuen Mast 12 genutzt werden. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Erneuerung der wohnhauszugewandten westlichen 110-kV-Freileitung im Jahr 2011 werden Bedenken im Sinne unzumutbarer Beeinträchtigungen während der Bauphase geltend gemacht. Ferner wenden sich die Einwender gegen das Neubauvorhaben aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Lärmauswirkungen, der ausreichenden Bedarfsnachweisung, einer Wertminderung, des korrekten Ablaufs des Planfeststellungsverfahrens im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung, des Landschaftsschutzes und der Auswirkungen auf die Schafzucht.

Zudem wird im Zusammenhang mit befürchteten Gesundheitsschäden eine Unvereinbarkeit mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gesehen, der Bedarf einer 380-kV-Freileitung angezweifelt und eine ausgebliebene persönliche Information über das Vorhaben bemängelt.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die neue Freileitung durch den Verlauf der beiden äußeren auch weiterhin bestehenden Freileitungen (110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein und 110-kV-Freileitung DB 0451) aufgrund technischer Abstandsregelungen räumlich gebunden ist. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in der Trasse der rückzubauenden 220-kV-Freileitung und deren beidseitige Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitungen in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange der Einwender. Besonders Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke der Einwender zuzumessen. Entlastend wirkt der Rückbau der 220-kV-Masten in Trassenmitte. In der Landschaftsbildbe-

wertung im Rahmen der UVU des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse einer rückzubauenden Freileitung der 220-kV-Spannungsebene - flankiert auf beiden Seiten von je einer 110-kV-Freileitung - verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV sowie zum Lärmschutz gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort 1 an der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder in Nähe von Mast 11 in Nähe des Grundstücks liegt mit 28,5 μT bei weniger als einem Drittel des zulässigen Grenzwerts. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Durch den Abstand des Wohnhauses der Einwender von 75 m zur Trassenmitte verringert sich die Belastung darüber hinaus deutlich. Geräuschimmissionen werden wie in Nr. 5.4.1 im Abschnitt B ausgeführt verträglich gehalten. Daher kann auch nicht festgestellt werden, dass das verfassungsrechtlich geschützte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ durch die Genehmigung dieses Vorhabens nicht gewahrt sein könnte (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.1 und 5.4.9).

Zurückgewiesen werden unter Hinweis auf die Ausführungen unter Nr. 5.4.9 im Abschnitt B auch die Einwendungen zum Wertverlust des Eigentums. Negative Auswirkungen auf die Schafzucht bzw. auf Tiere allgemein durch anerkannte Studien sind nicht bekannt. Der Bedarf der 380-kV-Freileitung ist unter Hinweis auf Nr. 5.1 im Abschnitt B durch die Ausweisung des Vorhabens im EnLAG gegeben. Das Vorhaben wurde von der Bezirksregierung nach den gesetzlichen Bestimmungen ortsüblich be-

kanntgemacht (siehe Abschnitt B Nr. 2). Ferner wurden die Unterlagen vollständig über den Internetauftritt der Bezirksregierung zugänglich gemacht. Die Einwender haben fristgerecht eingewendet. Das Planfeststellungsverfahren wurde demnach ordnungsgemäß geführt. Beeinträchtigungen während der Bauphase werden durch Schutz- und Minderungsmaßnahmen unter Hinweis auf die Nebenbestimmungen unter Nr. 5 im Abschnitt A und die Ausführungen im Abschnitt B Nummern 4.2.1 und 5.4.9 gering und verträglich gehalten.

Die Einwendungen werden nach Abwägung zurückgewiesen.

Einwendung P 145

Die Einwender P 145 sind Eigentümer eines Wohnhauses in einem Abstand von ca. 65 m zur Trassenmitte der geplanten 380-kV-Freileitung sowie eines anliegenden Wiesengrundstücks, das bereits durch die zurückzubauende 220-kV-Freileitung randlich überspannt wird und auch durch die geplante neue 380-kV-Freileitung in trassengleicher Achse randlich im Spannungsfeld zwischen den neuen Masten 12 und 13 überspannt werden wird. Der Schutzstreifen der neuen 380-kV-Freileitung wird nicht vergrößert, da die neue Freileitung zwischen zwei bestehenden 110-kV-Freileitungen errichtet wird. Die Einwender befürchten durch das Neubauvorhaben nachteilige Auswirkungen auf ihre Gesundheit aufgrund elektrischer und magnetischer Felder sowie durch Lärm, ferner Auswirkungen auf Herzschrittmacher und Hörgeräte. Sie sehen die Fernsicht beeinträchtigt, beanstanden die Nichteinhaltung von Mindestabständen, fordern eine Prüfung der Alternative entlang der A 45, befürchten eine Wertminderung des Eigentums sowie Gefahren für elektronische Hausgeräte und bemängeln die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit Grünflächenschutz, Naherholung und Waldschutz.

Zudem wird im Zusammenhang mit befürchteten Gesundheitsschäden eine Unvereinbarkeit mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit durch den Bau einer 380-kV-Freileitung gesehen.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen können nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sein.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der

neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die neue Freileitung durch den Verlauf der beiden äußeren auch weiterhin bestehenden Freileitungen (110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein und 110-kV-Freileitung DB 0451) aufgrund technischer Abstandregelungen räumlich gebunden ist. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in der Trasse der rückzubauenden 220-kV-Freileitung und deren beidseitige Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitungen in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange der Einwender. Besonders Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke der Einwender zuzumessen. Entlastend wirkt der Rückbau der 220-kV-Masten in Trassenmitte. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der UVU des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten auf Grundlage eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse einer rückzubauenden Freileitung der 220-kV-Spannungsebene - flankiert auf beiden Seiten von je einer 110-kV-Freileitung - verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug.

Eine ausreichende Prüfung auch der Alternative entlang der A 45 hat stattgefunden. Hierzu wird auf Nr. 5.3.2 im Abschnitt B verwiesen. Die Einwendungen zum Grünflächenschutz, zur Naherholung und zum Waldschutz werden mit Hinweis auf die Ausführungen zu Nr. 5.4.4 im Abschnitt B zurückgewiesen. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische

Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV sowie zum Lärmschutz gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort 1 an der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder in Nähe von Mast 11 in Nähe des Grundstücks liegt mit 28,5 μT um weniger als einem Drittel unter dem zulässigen Grenzwert. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Durch den Abstand des Wohnhauses der Einwender von 65 m zur Trassenmitte verringert sich die Belastung darüber hinaus deutlich. Daher kann auch nicht festgestellt werden, dass das verfassungsrechtlich geschützte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ durch die Genehmigung dieses Vorhabens nicht gewahrt sein könnte (vgl. Abschnitt B Nummern 5.4.1 und 5.4.9). Aufgrund der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gibt es unter Hinweis auf die Ausführungen in Nr. 5.4.1.1 im Abschnitt B ferner keine Gründe eine negative Beeinflussung medizinischer Geräte wie Herzschrittmacher oder Hörgeräte anzunehmen und die Einwendungen dazu werden zurückgewiesen. Gefahren für elektronische Hausgeräte bestehen ebenfalls nicht.

Zurückgewiesen werden auch die Einwendungen zum Wertverlust des Eigentums, zur Beeinträchtigung der Fernsicht und die Einhaltung von Mindestabständen. Hierzu wird auf die Nummern 4.2.6, 5.3.1, 5.3.5, 5.4.4 und 5.4.9 im Abschnitt B verwiesen.

Einwendung P 147

Die Einwender P 147 sind Eigentümer von drei Wohnhäusern in 75 m, 85 m und 100 m Abstand zur Trassenmitte der geplanten 380-kV-Freileitung. Ferner sind sie Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Trassennähe, die teilweise von Freileitungen überspannt werden. Ein Grundstück mit einer Werkhalle in 70 m Abstand zur Trassenmitte der 380-kV-Freileitung mit landwirtschaftlicher Fläche, die überspannt wird und Standort von Mast 20 werden soll, gehört auch zum Eigentum. Mast 20 soll zwischen zwei zurückzubauenden 220-kV-Freileitungsmasten errichtet werden. Zwischen Werkhalle und Maststandort 20 verläuft die 110-kV-Freileitung der DB mit dem Maststandort 3217 auf dem Grundstück der Einwender, die nicht zurückgebaut werden wird.

Die Einwender befürchten eine sehr starke Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität, Gesundheitsschädigung und Sichtbeeinträchtigung durch Höhe der Masten und Geräusche. Sie fordern eine Prüfung der Alternative entlang der A 45 sowie eine Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) und befürchten eine Wertminderung des Eigentums.

Zudem wird im Zusammenhang mit befürchteten Gesundheitsschäden eine Unvereinbarkeit mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit durch den Bau einer 380-kV-Freileitung gesehen.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die neue Freileitung durch den Verlauf der beiden äußeren auch weiterhin bestehenden Freileitungen (110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein der AVU und 110-kV-Freileitung DB 0451) aufgrund technischer Abstandregelungen räumlich gebunden ist. Dies gilt im Grundsatz auch für den Trassenabschnitt von Mast 20 bis 22, da die AVU-Leitung an Mast 20 abknickt und den Trassenraum verlässt, die DB-Leitung an Mast 22 den Trassenraum kreuzt und als äußere südliche Freileitung den Trassenraum begrenzt. Da ein Ausschwenken der Trasse mit drei Freileitungen in einem Spannungsfeld mit zwei Masten auszuschließen ist, muss die neue 380-kV-Freileitung auch im Abschnitt zwischen Mast 20-22 als ortsunveränderlich bewertet werden. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in Trassenmitte der zurückzubauenden beiden 220-kV-Freileitungen und deren beidseitige Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitungen in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange der Einwender. Besonders Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke der Einwender zuzumessen. Entlastend wirkt, dass durch den Rückbau der 220-kV-Masten je neuem Maststandort zwei alte Masten in Trassenmitte entfallen können. Die Lage der 380-kV-Freileitung schließt auch die geforderte Verlegung des Maststandorts 20 an einen anderen Ort aus, zumal Mast 20 als Winkelabspannmast fun-

giert. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der UVU des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse von zwei rückzubauenden Freileitungen der 220-kV-Spannungsebene - flankiert auf beiden Seiten von je einer 110-kV-Freileitung - verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug.

Eine ausreichende Prüfung auch der Alternative entlang der A 45 hat wie bereits ausgeführt stattgefunden. Hierzu wird auf Nr. 5.3 im Abschnitt B verwiesen. Eine Alternativenplanung der Freileitung als HGÜ-Leitung ist technisch und rechtlich ausgeschlossen. Eine HGÜ-Leitung ist technisch zur Überbrückung großer Entfernungen sinnvoll und bedarf an den Ein- und Ausspeisepunkten jeweils einer Konverteranlage. Diese Anforderungen sind hier nicht gegeben, weil die Freileitung Kruckel-Dauersberg an zahlreichen Knotenpunkten und Umspannanlagen Verknüpfungen mit dem Drehstromnetz hat. Die HGÜ-Vorhaben sind abschließend im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt und das Vorhaben Kruckel-Dauersberg wird dort nicht aufgeführt. Das Vorhaben Kruckel-Dauersberg ist nach dem EnLAG als Drehstromvorhaben bedarfsgeprüft. Auch eine Erdverkabelung scheidet als Variante aus, weil diese im EnLAG für dieses Vorhaben nicht ausdrücklich genannt wird und auch nicht als vorzugswürdig zu bewerten ist. Auf die Ausführungen zu Nr. 5.3.5 im Abschnitt B wird hierzu verwiesen.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort an der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder liegt mit 32,4 μT bei etwas weniger als einem Drittel des zulässigen Grenzwerts. Da dieser

Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Durch den Abstand der Wohnhäuser der Einwender von 75 – 100 m zur Trassenmitte verringert sich die Belastung darüber hinaus deutlich. Daher kann auch nicht festgestellt werden, dass das verfassungsrechtlich geschützte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ durch die Genehmigung dieses Vorhabens nicht gewahrt sein könnte (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.1 und 5.4.9).

Die Regelungen der 26. BImSchV gelten zum Schutz aller Personengruppen, so auch zum Schutz für Kinder und Enkelkinder an Grundschulen oder Kindertageseinrichtungen wie in den Einwendungen gefordert, insbesondere die zusätzlichen Anforderungen aus Gründen der Vorsorge der 26. BImSchV werden durch das Vorhaben erfüllt.

Zurückgewiesen werden auch die Einwendungen zum Wertverlust des Eigentums, zu Beeinträchtigungen von Messgeräten und zu Lärmbeeinträchtigungen. Hierzu wird auf Nr. 5.4.1 und 5.4.9 im Abschnitt B verwiesen. Ferner werden auch die Einwendungen zu den vorgeschlagenen Leitungsbündelungen mit der 110-kV-Freileitung der AVU oder der 110-kV-Freileitung der DB zurückgewiesen, da diese weitere Bündelung von den Leitungsbetreibern aus Gründen der Versorgungssicherheit abgelehnt wird.

Die Einwendung zum befürchteten Stromübertritt auf landwirtschaftliche Maschinen wird zurückgewiesen, weil durch die Einhaltung der Technischen Regeln über die Mindestbodenabstände der Leiterseile ausreichend Sicherheit gegen mögliche Stromübertritte vorhanden ist. Eine erhebliche Einschränkung der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen durch den Mastneubau 20 ist nicht zu befürchten, da an nahezu gleicher Stelle zwei 220-kV-Strommasten zurückgebaut werden. Damit verändert sich die Bewirtschaftbarkeit der Fläche allenfalls geringfügig, so dass diese Einwendung zurückgewiesen wird.

Einwendung P 180

Die Einwender P 180 sind Eigentümer von Waldgrundstücken im Bereich des Masts 18, das Wohnhaus selbst liegt ca. 430 m von der Trassenmitte entfernt.

Die Einwender wenden sich gegen die Errichtung des Masts 18 auf Ihrem Waldgrundstück im Bereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Ped-

denhohl und halten die Errichtung eines 87 m hohen Masts für unvereinbar mit den Schutzzweckausweisungen für das LSG. Neben dem mit dem Mastbau verbundenen Eingriff in diesen Naturraum würden Arbeit und finanzielles Engagement vieler zunichte gemacht.

Bemängelt werden ferner eine ausgebliebene frühe Information des Vorhabenträgers sowie das Fehlen einer Alternativenprüfung für das Vorhaben. Gefordert wird die Prüfung der Alternative entlang der A 45/A 1 sowie eine Erdverkabelung.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in Trassenmitte der zurückzubauenden beiden 220-kV-Freileitungen und deren beidseitige Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitungen in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange der Einwender. Besonders Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke der Einwender zuzumessen. Entlastend wirkt, dass durch den Rückbau der 220-kV-Masten je neuem Maststandort zwei alte Masten in Trassenmitte entfallen können. Mast 18 soll mit einem Bohrpfahlfundament auf einer Fläche 17 m x 17 m mit rd. 27m tiefen Bohrpfählen und an der Oberfläche an den Eckstilen sichtbaren Betonrundköpfen mit 1,5 m Durchmesser errichtet werden. Die zugehörige Arbeitsfläche von 3500 m² soll unmittelbar nördlich der Nierfeldstr. im Landschaftsschutzgebiet in einem Bereich im Schutzstreifen der beiden zurückzubauenden 220-kV-Freileitungen in Trassenmitte zwischen den bestehen bleibenden äußeren 110-kV-Freileitungen errichtet werden. Die beiden zurückzubauenden Masten der 220-kV-Freileitungen etwa 110 m weiter südlich können als Aufstellungsfläche nicht genutzt werden, da die Masten sehr eng durch zwei Gewerbehallen mit Abständen von teilweise kleiner 10 m umbaut sind. Durch die Errichtung der 380-kV-Freileitung im vorhandenen Trassenraum zweier rückzubauender 220-kV-Freileitungen zwischen zwei bestehenden 110-kV-Freileitungen (Trassenraum mit vorhandenen vier parallelen Freileitungen) kann das Vorhaben nach dem Er-

gebnis der Umweltstudie an dem Ort mit den geringsten Umweltauswirkungen umgesetzt werden.

Dies gilt auch angesichts der Errichtung von Mast 18 im LSG Peddenhohl, da das Vorhaben gemäß den Ergebnissen der Umweltstudie sowie der Festsetzungen in diesem Beschluss in den Nebenbestimmungen mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließlich möglichst schonend für diesen Naturraum umgesetzt werden darf und keine unzulässigen Auswirkungen auf Vögel, Amphibien und Fledermäuse entstehen werden. Durch die temporären Eingriffe im Bereich der Arbeitsfläche und den nach dem Eingriff wiedereinsetzenden Gehölzaufwuchs wird eine nachhaltige Veränderung des Gebietscharakters vermieden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen wie der Bau des Masts werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umfeld ausgeglichen. Daher konnte mit dem Beschluss auch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen für das LSG Peddenhohl erteilt werden. Das Vorhaben beeinträchtigt ferner die Nutzung des LSG als Naturerfahrungsraum durch das Projekt der Grundschule Schraberg in nicht erheblichem und damit zumutbarem Umfang.

Eine Verschiebung des Mastes 18 aus dem LSG / Naturerfahrungsraum heraus nach Süden wäre aufgrund des angrenzenden Gewerbebetriebes nicht möglich. Denn ein Maststandort im Betriebsgelände wäre nicht ohne erhebliche Einschränkungen der Gewerbetätigkeit möglich. Eine Verschiebung des Mastes nach Norden würde eine Erhöhung des Mastes 18 mit sich bringen. Im Übrigen ist der Naturerfahrungsraum LSG Peddenhohl nur in einem verhältnismäßig kleinen Bereich durch den Maststandort beeinträchtigt. Daher werden die Einwendungen zum LSG Peddenhohl zurückgewiesen.

Die Einwendungen zu einer vermeintlich nicht erfolgten frühen Information über das Vorhaben werden zurückgewiesen, da das Raumordnungsverfahren im Jahr 2011 mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist. Im laufenden Verfahren sind die Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung eingehalten worden. Zudem wurde in den örtlichen Zeitungen über das Vorhaben berichtet. Die Bezirksregierung hat ebenso wie die Vorhabenträgerin alle Antragsunterlagen zusätzlich im Internet zur Verfügung gestellt. Ferner hat die Vorhabenträgerin zwei Bürgerinformationsabende vor Ort in 2015 durchgeführt.

Eine ausreichende Prüfung auch der Alternative entlang der A 45/A 1 hat stattgefunden. Hierzu wird auf Nr. 5.3 des Abschnitts B verwiesen. Das Vorhaben Kruckel-Dauersberg ist nach dem EnLAG bedarfsgeprüft. Auch eine Erdverkabelung scheidet als Variante aus, weil diese im EnLAG für dieses Vorhaben nicht ausdrücklich genannt wird und auch nicht als vorzugswürdig zu bewerten ist. Auf die Ausführungen zu Nummern 5.1 und 5.3.5 im Abschnitt B wird hierzu verwiesen. Die Einwendungen zu den Alternativenprüfungen A 45/A 1 und zur Erdverkabelung werden zurückgewiesen.

Einwendung P 257

Der Einwender P 257 ist Eigentümer eines Grundstücks mit Wohnhaus in einem Abstand von 15 m zur Trassenmitte der geplanten 380-kV-Freileitung sowie mehrerer anderer Flurstücke im Spannungsfeld zwischen den Masten 15 und 16, die teilweise als Baustellenflächen oder Zuwegungsflächen genutzt werden sollen.

Die Grundstücke befinden sich im Schutzstreifen der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung sowie der geplanten 380-kV-Freileitung. Die 380-kV-Freileitung wird in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung errichtet. Der vorhandene Schutzstreifen wird durch den Leitungsneubau der 380-kV-Freileitung nicht erweitert. Neubaumasten werden auf den Flurstücken des Einwenders nicht errichtet. Die neben dem Wohnhaus liegenden Stallgebäude werden von der Neubauleitung und der vorhandenen 220-kV-Freileitung direkt überspannt.

Der Einwender befürchtet Gesundheitsgefahren für zwei Bewohner des Hauses, die Herzschrittmacher – einer mit Defibrillator- tragen. Ferner bestehen sicherheitliche Befürchtungen angesichts der bereits jetzt wahrnehmbaren elektrischen Entladungen insbesondere an Türen der metallischen Zaunanlage. Weiterhin werden fehlende Variantenprüfungen im Bereich Witten/Herdecke mit Verschwenkungen um Wohngebiete herum sowie eine fehlende frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bemängelt.

Der Einwender befürchtet eine Gesundheitsgefährdung, bemängelt die Nichteinhaltung von Mindestabständen u.a. nach dem EnLAG und dem Entwurf des LEP NRW. Zudem wird im Zusammenhang mit befürchteten Gesundheitsschäden eine Unvereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch den Bau einer 380-kV-Freileitung gesehen. Die befürchteten Gesundheitsgefährdungen bestehen auch mit

Hinweis auf Studien über ionisierten Feinstaub mit erhöhter Schadstoffbelastung (Bristol-Studie) mit erhöhten Risiken für Krebs- und Leukämieerkrankungen.

Ferner sei dem Gebot der Trassenbündelung im Hinblick auf die parallel verlaufende DB-Freileitung nicht Rechnung getragen.

Zudem werden Erschwernisse im Hinblick auf Zufahrtsänderungen zum Wohnhaus, Zugänglichkeit und Nutzungsänderungen der Ponyweide durch das Vorhaben geltend gemacht.

Der Einwender fordert auch eine Prüfung der Alternative entlang der A 45 und einer Erdverkabelung und macht aufgrund der Nähe zu Mast 15 mit 69 m Höhe eine Wertminderung des Wohneigentums sowie den Verlust von Lebens- und Wohnqualität geltend. Das Landschaftsbild würde ungünstig verändert, die Erholungsmöglichkeiten stark eingeschränkt.

Der Einwender verweist auf anhaltende, erhöhte und störende Geräusche durch Corona-Entladungen bei Schlechtwetter, der Stand der Technik der Anlage würde nicht eingehalten, Technische Alternativen wie Erdkabel würden auch mit Blick auf die EnLAG-Gesetzesnovelle nicht ausreichend berücksichtigt.

Des Weiteren würde im Hinblick auf Vorsorgemaßnahmen die Schraberg-Grundschule nicht hinreichend berücksichtigt.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die neue Freileitung durch den Verlauf der beiden äußeren auch weiterhin bestehenden Freileitungen (110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein der AVU und 110-kV-Bahnstromfreileitung DB 0451) begrenzt wird. Das Wohnhaus des Einwenders liegt abweichend zum überwiegenden Verlauf der Freileitungen auf einem schmalen Geländestreifen mit 15 m bzw. 25 m Abstand zwischen der 110-kV-Freileitung der AVU und der 220-kV-Freileitung, da die AVU-Freileitung zwischen den geplanten neuen Masten 13 und 16 um bis zu 90 m aus dem Trassenraum ausschwenkt. Parallel neben der 220-kV-Freileitung liegt angrenzend östlich die Bahnstromleitung. Ein lokales Ausschwenken der Trasse mit drei Freileitungen ist daher auszuschließen. Eine Verlegung der 380-kV-Freileitung aus der Trasse heraus würde keine

Vollentlastung für das Wohnhaus bedeuten, da die beiden 110-kV-Freileitungen weiterhin östlich und westlich des Hauses im Trassenraum bestehen blieben. Ein alleiniges lokales Ausschwenken der 380-kV-Freileitung würde ferner ein zweimaliges Kreuzen einer 110-kV-Freileitung mit unverhältnismäßigem technischen, sicherheitlichen und landschaftlichen Belastungen bedeuten und ist daher nicht vorzugswürdig.

Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in Trassenmitte der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitungen in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange des Einwenders. Besonders Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke des Einwenders zuzumessen. Entlastend wirkt der Rückbau der 220-kV-Masten in Trassenmitte. Der Schutzstreifen der neuen 380-kV-Freileitung wird nicht vergrößert, tangiert jedoch direkt die Außenkante des Wohnhauses. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der Umweltstudie des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse einer rückzubauenden Freileitung der 220-kV-Spannungsebene - flankiert auf beiden Seiten von je einer 110-kV-Freileitung - verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.4.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem maßgeblichen Immissionsort 2 nahe des Wohnhauses zwischen Mast 15 und 16 an

der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder liegt mit 31,5 μT bei etwas weniger als einem Drittel des zulässigen Grenzwerts. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Daher kann auch nicht festgestellt werden, dass das verfassungsrechtlich geschützte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ durch die Genehmigung dieses Vorhabens nicht gewahrt sein könnte (vgl. hierzu Nr. 5.4.9 im Abschnitt B).

Die Höhe der Immissionen gibt jedoch keinen hinreichenden Anlass zu einer weiteren Erhöhung der Masten von rd. 63 bzw. 58 m über der Erdoberkante, zumal die unteren Traversenplätze mit zwei 110-kV-Freileitungen belegt werden. Die 110-kV-Stromkreise auf den unteren Ebenen führen zu einer Abstandserhöhung der 380-kV-Stromleiter zur Geländeoberfläche und damit zu einer Belastungsminderung. Weitere Minderungen durch Masterrhöhungen sind aufgrund der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und des erhöhten baulichen Aufwands unverhältnismäßig.

Die Regelungen der 26. BImSchV gelten zum Schutz aller Personengruppen, so auch zum Schutz für Kinder und Enkelkinder an Grundschulen oder Kindertageseinrichtungen wie in den Einwendungen für die Schraberggrundschule gefordert, insbesondere die zusätzlichen Anforderungen aus Gründen der Vorsorge der 26. BImSchV werden durch das Vorhaben erfüllt.

Aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist ferner ist keine störende oder gefährdende Beeinflussung medizinischer Geräte wie Herzschrittmacher oder Kardioverter-Defibrillatoren anzunehmen und die Einwendungen dazu werden zurückgewiesen. Auf Nr. 5.4.1.1 im Abschnitt B wird hierzu ergänzend verwiesen.

Die befürchteten Gesundheitsgefährdungen mit Hinweis auf Studien über ionisierten Feinstaub mit erhöhter Schadstoffbelastung (Bristol-Studie) mit erhöhten Risiken für Krebs- und Leukämieerkrankungen haben auch nach der letzten Novelle der 26. BImSchV nicht zu verringerten Vorsorgewerten geführt, weil die Studie dazu keine belastungsfähigen Ergebnisse erbracht hatte. Daher werden diese Einwendungen mit Hinweis auf Nr. 5.4.1.1 im Abschnitt B zurückgewiesen.

Gefahren durch elektrische Entladungen an den aufgeführten metallischen Zaunanlagen bestehen aufgrund der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte

te der 26. BImSchV ebenfalls nicht, auch wenn diese als sehr unangenehm empfunden werden. Die elektrischen Entladungen sind auf Potentialdifferenzen zwischen den metallischen Anlagen und der berührenden Person - hervorgerufen durch das elektrische Feld der Freileitung - zurückzuführen. Eine erhebliche Beeinträchtigung geht von den elektrischen Entladungen nicht aus. Zusätzliche Abhilfe kann hier geschaffen werden durch eine Erdung oder andere Art der Beseitigung der Potentialdifferenz. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, diese Erdung zu veranlassen. Die Einwendungen zur unzureichenden technischen Sicherheit der Freileitung und dass der Stand der Technik nicht eingehalten würde, werden unter Hinweis auf die nach § 49 EnWG einzuhaltenden allgemeinen Technischen Regeln zurückgewiesen. Konkrete Anhaltspunkte für bestimmte Mängel wurden nicht genannt.

Zurückgewiesen werden auch die Einwendungen zum Wertverlust des Eigentums, zu Beeinträchtigungen von Messgeräten und zu Lärmbeeinträchtigungen sowie zu Koronaentladungen, zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Festlegungen im LEP NRW 2017 im Hinblick auf Abstandregelungen sowie Abstandsregelungen gemäß dem EnLAG. Die Abstandsregelungen nach dem LEP NRW 2017 sind für dieses Vorhaben nicht anzuwenden, weil es sich nicht um eine neue Trasse handelt. Die Abstandsregelungen gemäß EnLAG sind ebenfalls nicht anwendbar, weil sie lediglich für Erdkabelpilotprojekte gelten. Hierzu wird auf die Nummern 5.1, 5.3.1, 5.3.5, 5.4.1 und 5.4.9 im Abschnitt B verwiesen. Die Einwendungen zur bemängelten Unvereinbarkeit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG – der Staat hat die Pflicht „das Leben ... des Einzelnen zu schützen, d.h. vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren“, werden zurückgewiesen, da keine Gesundheitsgefahren von der Freileitung ausgehen. Dies gilt unbeschadet der hier nicht anwendbaren Abstandsregelungen nach dem EnLAG und LEP NRW.

Ferner werden auch die Einwendungen zu den vorgeschlagenen Leitungsbündelungen mit der 110-kV-Freileitung der AVU oder der 110-kV-Freileitung der DB zurückgewiesen, da diese weitere Bündelung aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht vorzugswürdig ist, zudem käme es bei einer weiteren Bündelung zu einer weiteren landschaftsrelevanten Masterhöhung sowie zu Erschwernissen in der Betriebsführung.

Eine ausreichende Prüfung auch der Alternative entlang der A 45/A 1, zur Alternative Erdverkabelung sowie weiterer Alternativen hat stattgefunden.

Die Einwendungen hierzu werden zurückgewiesen. Hierzu wird auf Nummern 5.3.2 und 5.3.5 des Abschnitts B verwiesen. Die Einwendungen zur Minderung der Lebens- und Wohnqualität, stark eingeschränkter Erholungsmöglichkeit sowie der ungünstigen Entwicklung des Landschaftsbildes werden mit Hinweis auf die Ausführungen zu Nr. 4.2.1, 4.2.6, 5.4.4 und 5.4.9 des Abschnitts B zurückgewiesen. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist.

Negative Auswirkungen auf die Ponyzucht bzw. auf Tiere allgemein durch anerkannte Studien sind nicht bekannt. Der Bedarf der 380-kV-Freileitung ist unter Hinweis auf Abschnitt B Nr. 5.1 durch die Ausweisung des Vorhabens im EnLAG gegeben.

Die Detail- und Entschädigungsfragen im Hinblick auf die geänderte Wohnhauszufahrt und die Zugänglichkeit der Ponyweide können privatrechtlich zwischen Vorhabenträgerin und Eigentümern geregelt werden. Die Vorhabenträgerin hat eine durchgängige und dauerhafte Wohnhauszufahrt zu ermöglichen. Ergänzend wird hierzu auf Nr. 5.4.9 im Abschnitt B verwiesen.

Die Einwendungen zu einer vermeintlich nicht erfolgten frühen Information über das Vorhaben werden zurückgewiesen, da das Raumordnungsverfahren im Jahr 2011 mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist. Im laufenden Verfahren sind die Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung eingehalten worden. Zudem wurde in den örtlichen Zeitungen über das Vorhaben berichtet. Die Bezirksregierung hat ebenso wie die Vorhabenträgerin alle Antragsunterlagen zusätzlich im Internet zur Verfügung gestellt. Ferner hat die Vorhabenträgerin zwei Bürgerinformationsabende vor Ort in 2015 durchgeführt.

Einwendung P 271

Der Einwender P 271 bewohnt ein zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutztes Haus zwischen den geplanten Masten 21 und 22, dessen Außenkante 8 m von der Trassenachse entfernt liegt. Das Haus liegt ferner 16 m mit der Außenkante neben der nördlichen der beiden zurückzubauenden 220-kV-Freileitungen in deren Schutzstreifen und wird von der südlichen 220-kV-Freileitung direkt überspannt. Nördlich der beiden zurückzubauenden 220-kV-Freileitungen liegt in Parallellage zur Trasse die 110-kV-

Bahnstromleitung, die in Höhe von Mast 22 von der nördlichen auf die südliche Trassenseite verspringt und den Trassenraum damit quert.

Der Einwender wendet sich gegen das Vorhaben und befürchtet gesundheitliche Risiken für sich und seine Mitarbeiter, ferner eine Beeinträchtigung seiner Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung und Geräuscentwicklung und er bemängelt die optische Beeinträchtigung und eine erhebliche Wertminderung. Alternativen seien unter Hinweis auf die Variante A 45/A 1 zudem nicht hinreichend geprüft.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die Trasse der neuen Freileitung durch den Verlauf der äußeren weiterhin bestehenden Freileitung (110-kV-Bahnstromfreileitung DB 0451) begrenzt wird. Die Trassenbegrenzung wirkt für den ganzen Trassenabschnitt von Mast 20 bis 22, da die AVU-Leitung an Mast 20 abknickt und den Trassenraum verlässt, die DB-Leitung an Mast 22 den Trassenraum kreuzt und als äußere südliche Freileitung den Trassenraum begrenzt. Da ein Ausschwenken der Trasse mit drei Freileitungen in einem Spannungsfeld mit zwei Masten auszuschließen ist, muss die neue 380-kV-Freileitung auch im Abschnitt zwischen Mast 20-22 als ortsunveränderlich bewertet werden. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in Trassenmitte der zurückzubauenden beiden 220-kV-Freileitungen und deren beidseitige Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitungen in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange des Einwenders. Besonders Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit des betroffenen Grundstücks des Einwenders zuzumessen. Entlastend wirkt, dass durch den Rückbau der 220-kV-Masten je neuem Maststandort zwei alte Masten in Trassenmitte entfallen können. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der Umweltstudie des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit

mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse der beiden rückzubauenen Freileitungen der 220-kV-Spannungsebene verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem maßgeblichen Immissionsort 6 an der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder liegt mit 32,4 µT bei etwas weniger als einem Drittel des zulässigen Grenzwerts. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen.

Die Einwendungen zur Minderung der Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung und Geräuscentwicklung sowie zu der befürchteten erheblichen Wertminderung und deutlichen optischen Beeinträchtigung werden unter Berücksichtigung der Situationsgebundenheit des Grundstücks mit Hinweis auf die Ausführungen zu den Nummern 5.4.1.2, 5.4.4 und 5.4.9 im Abschnitt B zurückgewiesen. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist.

Eine ausreichende Prüfung auch der Alternative entlang der A 45/A 1, zur Alternative Erdverkabelung sowie weiterer Alternativen hat stattgefunden. Die Einwendungen hierzu werden unter Hinweis auf die Ausführungen zu Nr. 5.3 im Abschnitt B zurückgewiesen.

Einwendung P 275

Der Einwender P 275 wendet sich als Miteigentümer gegen den Bau des Masts 21 auf seinem unbebauten Wiesengrundstück in unmittelbarer Nähe der Landstr. L 684 und wendet sich auch als Miteigentümer von Wohn-

häusern in Abständen bis zu 110 m von der Trassenmitte der geplanten 380-kV-Freileitung gegen das Vorhaben.

Er befürchtet aufgrund der Nichteinhaltung der Mindestabstände nach dem EnLAG von 200-400 m gesundheitliche Risiken durch Elektromog für die Mieter sowohl durch die bestehenden Leitungen, als zusätzlich auch durch die neue 380-kV-Freileitung und bemängelt die optische Beeinträchtigung durch die 75-m-hohe Leitung, die eine zukünftige Vermietung deutlich erschweren und erhebliche finanzielle Verluste mit sich bringen würde.

Auf dem Wiesengrundstück würde die Schafzucht aufgrund Elektromog nicht mehr möglich sein und so Mehraufwendungen für die Mähpflege beanspruchen. Die Prüfung einer alternativen Trassenführung wird eingefordert und eine Kalkulation für die Mietminderung sowie Wertminderung der Grünfläche.

Der Einwender widerspricht der geplanten Leitungsführung und fordert Auskunft über die Planung des Masts 21 am Standort der Masten der alten Trasse ein.

Der Einwendungswiderspruch zur geplanten Leitungsführung und zur Wahl des Standorts von Mast 21 wird zurückgewiesen. Zum Standort von Mast 21 führt die Antragstellerin aus, dass an den Standorten der Bestandsmasten der beiden rückzubauenden 220-kV-Leitungen Leitungsprovisorien vorgesehen sind, die eine Verschiebung von Mast 21 erheblich einschränken.

Die Planfeststellungsbehörde hat die bestehende Flächennutzung und Verfügbarkeit am Bestandsstandort geprüft und festgestellt, dass die beiden 220-kV-Masten im Garten eines Wohngebäudes liegen. An das Wohnhaus mit Garten grenzt seitlich ein weiteres Wohnhaus mit Garten und ein Baustoffbetrieb an, auf der anderen Seite liegt eine Tankstelle. Hinter dem Garten verläuft die Landstraße. Die für den Bau der neuen Freileitung notwendigen Provisorien, die aus den vorhandenen Masten der beiden 220-kV-Freileitungen bestehen und zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung in der Bauphase notwendig sind, schränken die verfügbare Gartenfläche von 40 mal 40 m für die Errichtung eines Neubaumasts im Hinblick auf die Ausdehnung der Fundamente ganz erheblich ein. Auf dieser Fläche neben den beiden vorhandenen Masten gleichzeitig noch einen neuen Mast zu errichten, erscheint nicht realisierbar. Zusätzlich wird der verfügbare Platz durch die Anbauverbotszone der naheliegenden

Landstraße sowie das Wohngebäude weiter eingeschränkt. Ferner kann durch den vorgesehenen Maststandort 21 auf dem Wiesengrundstück die höherwertige Gartenfläche am Wohnhaus als Standort entlastet werden. Mast 21 soll als Bohrfahlmast auf einer Grundfläche 15x15 m errichtet werden. Die Bohrpfähle an den vier Eckstielen werden 26,8 m tief, die an den Eckstielen sichtbar aus dem Boden hervorragenden Betonköpfe haben einen Durchmesser von 1,5 m. Der Boden zwischen den Betonköpfen im Mastbereich kann bepflanzt werden.

Planungsrechtliche Gründe sprechen nicht gegen die festgestellte Aufstellungsfläche des neuen Mastes 21 auf dem Wiesengrundstück; ferner kann die bisherige Nutzung als Wiese/Weidefläche im Wesentlichen beibehalten werden. Eine unbillige Teilung bzw. Zerschneidung des Grundstücks ist nicht feststellbar, da der Standort am Rand der Fläche in Nähe der Landstr. liegt. Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden können gemäß Umweltstudie und festgesetzter Nebenbestimmungen verträglich gehalten, die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Baumaßnahmen und den Maststandort sowie den Schutzstreifen angemessen entschädigt werden. Negative Auswirkungen auf die Schafzucht bzw. auf Tiere allgemein durch anerkannte Studien sind nicht bekannt. Weitere oder erhöhte Aufwendungen für die Mähpflege aufgrund vermeintlichen Entfalls der Schafhaltung sind im ggf. zu führenden Entschädigungsverfahren zu klären.

Zurückgewiesen werden unter Hinweis auf die Nummern 5.1, 5.3, 5.4.1, 5.4.4 und 5.4.9 im Abschnitt B auch die Einwendungen zum Wertverlust der Grünfläche und zur Mietminderung des Wohneigentums sowie zu alternativen Trassenführungen, der Nichteinhaltung von Mindestabständen nach dem EnLAG von 200-400 m, zu gesundheitlichen Risiken durch Elektrosmog für die Mieter und zu optischen Beeinträchtigungen durch die neue 75-m-hohe Leitung.

Einwendung P 325

Der Einwender P 325 bewohnt ein Haus in einem Abstand von ca. 75 m zur Trassenmitte der geplanten 380-kV-Freileitung und ist Eigentümer eines anliegenden Wiesengrundstücks im Bereich nördlich von Neubaumast 12, das bereits durch die zurückzubauende 220-kV-Freileitung überspannt wird und auch durch die geplante neue 380-kV-Freileitung in trassengleicher Achse überspannt werden wird. Der Schutzstreifen der neuen 380-

kV-Freileitung wird nicht vergrößert, da die neue Freileitung zwischen zwei bestehenden 110-kV-Freileitungen errichtet wird.

Gegen das Vorhaben werden Bedenken wegen ungeklärter nachgewiesener Schadlosigkeit der Wirkung elektromagnetischer Felder auf die Gesundheit erhoben. Daneben werden unzureichende Abstandregelungen mit Blick auf den Abstandserlass NRW mit 40 m Abstand zu Wohngebäuden bemängelt. Auf die bestehende Belastung der Landschaft durch Freileitungen wird hingewiesen und die Beschädigung und Dominierung des Landschaftsbildes durch die neuen Masten wird beklagt. Ferner wendet sich der Einwender gegen das Neubauvorhaben aus Gründen der Entschädigungspraxis und Einschränkung der Lebensqualität und bemängelt den Wertverlust des Grundstücks und bezweifelt die Notwendigkeit des Leitungsneubaus. Ferner werden gegen das Vorhaben Bedenken im Sinne unzumutbarer Beeinträchtigungen während der Bauphase geltend gemacht.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die neue Freileitung durch den Verlauf der beiden äußeren auch weiterhin bestehenden Freileitungen (110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein und 110-kV-Freileitung DB 0451) aufgrund technischer Abstandregelungen räumlich gebunden ist. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in der Trasse der rückzubauenden 220-kV-Freileitung und deren beidseitige Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitungen in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange des Einwenders. Besonders Gewicht wurde in der Abwägung der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke des Einwenders zugemessen. Entlastend wirkt der Rückbau der 220-kV-Masten in Trassenmitte. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der Umweltstudie des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des

Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse einer rückzubauenden Freileitung der 220-kV-Spannungsebene - flankiert auf beiden Seiten von je einer 110-kV-Freileitung - verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV sowie zum Lärmschutz gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1 und 5.4.9 abgewogen und wird hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort 1 an der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder in Nähe von Mast 11 in Nähe des Grundstücks liegt mit 28,5 μT bei weniger als einem Drittel des zulässigen Grenzwerts. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Durch den Abstand des Wohnhauses des Einwenders von 75 m zur Trassenmitte verringert sich die Gesundheitsbelastung darüber hinaus deutlich.

Zurückgewiesen werden unter Hinweis auf die Nummern 4.2.1, 4.2.6, 5.1, 5.3, 5.4.4 und 5.4.9 im Abschnitt B auch die Einwendungen zur Beschädigung und Dominierung des Landschaftsbildes durch die neuen Masten, zur Einschränkung der Lebensqualität und zum Wertverlust des Grundstücks sowie zur Entschädigungspraxis, zu den Zweifeln an der Notwendigkeit des Leitungsneubaus Neubauvorhaben sowie den Bedenken im Sinne unzumutbarer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Ebenfalls zurückgewiesen werden die Einwendungen zu unzureichenden Abstandsregelungen und zur Nichtanwendung des Abstandserlasses NRW mit 40 m Abstand zu Wohngebäuden. Der Abstandserlass NRW ist ausschließlich in Bauleitplanverfahren anzuwenden und gilt ausdrücklich nicht in Fachplanungsverfahren wie diesem Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den ge-

ringsten Umweltauswirkungen verbunden ist. Dieser Beschluss stellt sicher, dass auch in der Bauphase Menschen und Umwelt nur möglichst schonend beeinträchtigt werden.

Einwendung P 342

Der Einwender P 342 ist Eigentümer eines Wohnhauses in einem Abstand von ca. 100 m zur Trassenmitte der geplanten 380-kV-Freileitung sowie eines anliegenden Wiesengrundstücks im Bereich nördlich Mast 9, das randlich im Schutzstreifen der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung liegt und unverändert auch im Schutzstreifen der neuen 380-kV-Freileitung liegen wird, da diese in trassengleicher Achse errichtet werden wird. Der Schutzstreifen der neuen 380-kV-Freileitung wird nicht vergrößert, da die neue Freileitung zwischen zwei bestehenden 110-kV-Freileitungen errichtet wird. Das Wiesengrundstück soll nicht als Baufläche genutzt werden.

Der Einwender befürchtet eine wesentliche Wertminderung seiner Immobilie durch die hohen Masten sowie die Minderung der Attraktivität des Wohnumfeldes sowie des Naherholungsgebietes. Ferner befürchtet der Einwender erhebliche Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Strahlen und stärkere Lärmentwicklung und fühlt sein Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Auch eine Störung des TV/Radio-Empfangs wird befürchtet. Ferner wird die fehlende Prüfung und Realisierung einer Erdverkabelung bemängelt.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die neue Freileitung durch den Verlauf der beiden äußeren auch weiterhin bestehenden Freileitungen (110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein und 110-kV-Freileitung DB 0451) aufgrund technischer Abstandsregelungen räumlich gebunden ist. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in der Trasse der rückzubauenden 220-kV-Freileitung und deren beidseitige Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitungen in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange des Einwenders. Besonders Gewicht wurde in der Abwägung der Situationsgebundenheit des betroffenen Grundstücks des Einwenders zugemessen. Entlastend wirkt der Rückbau der 220-kV-Masten in Trassenmitte. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der Umweltstudie des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse einer rückzubauenden Freileitung der 220-kV-Spannungsebene - flankiert auf beiden Seiten von je einer 110-kV-Freileitung - verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV sowie zum Lärmschutz gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort 1 an der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder in Nähe von Mast 11 in Nähe des Grundstücks liegt mit 28,5 μT bei weniger als einem Drittel des zulässigen Grenzwerts. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Durch den Abstand des Wohnhauses des Einwenders von 100 m zur Trassenmitte verringert sich die Gesundheitsbelastung darüber hinaus deutlich. Daher kann auch nicht festgestellt werden, dass das verfassungsrechtlich geschützte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ durch die Genehmigung dieses Vorhabens nicht gewahrt sein könnte (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.1 und 5.4.9).

Zurückgewiesen werden unter Hinweis auf Abschnitt B Nummern 4.2.1, 4.2.6, 5.4.1, 5.4.4 und 5.4.9 auch die Einwendungen zur wesentlichen Wertminderung seiner Immobilie durch die hohen Masten sowie die Minderung der Attraktivität des Wohnumfeldes sowie des Naherholungsgebietes.

tes, zur stärkeren Lärmentwicklung und zur Störung des TV/Radio-Empfangs. Eine Störung des Radio- oder TV-Empfangs in unzumutbarer Größe ist insbesondere durch das anzuwendende technische Regelwerk und die nach diesem Beschluss vorzunehmende Abstimmung zwischen den Leitungsbetreibern auszuschließen. Eine Alternativenprüfung unter Einschluss der Erdverkabelung ist durchgeführt worden. Da dieses Vorhaben nicht als Pilotprojekt nach dem EnLAG ausgewiesen ist und auch nicht als vorzugswürdig zu bewerten ist, kann eine Erdverkabelung als technische Alternative hier nicht zum Einsatz gebracht werden. Die Einwendung hierzu wird unter Hinweis auf Abschnitt B Nummern 5.1 und 5.3 zurückgewiesen.

Einwendung P 445

Der Einwender P445 bewohnt ein Haus direkt neben der geplanten 380-kV-Freileitung. Haus und Grundstück liegen im Schutzstreifen der neuen Freileitung zwischen den geplanten Masten 21 und 22 und auch jetzt bereits in den Schutzstreifen einer der zurückzubauenden 220-kV-Freileitungen und der 110-kV-Bahnstromleitung.

Der Einwender befürchtet gesundheitliche Gefahren und fordert eine alternative Trassenführung zum Schutz des Menschen, äußert Bedenken gegen die Masten mit bis zu 87 m Höhe und befürchtet Gefahren durch vereiste Leitungen und Mastbrüche.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die neue Freileitung durch den Verlauf der beiden äußeren auch weiterhin bestehenden Freileitungen (110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein der AVU und 110-kV-Bahnstromfreileitung DB 0451) begrenzt wird. Dies gilt im Grundsatz auch für den Trassenabschnitt von Mast 20 bis 22, da die AVU-Leitung an Mast 20 abknickt und den Trassenraum verlässt, die DB-Leitung an Mast 22 den Trassenraum kreuzt und als äußere südliche Freileitung den Trassenraum begrenzt. Da ein Ausschwenken der Trasse mit drei Freileitungen in einem Spannungsfeld mit zwei Masten auszuschließen ist, muss die neue 380-kV-Freileitung auch im Abschnitt zwischen Mast 20-22 als ortsunveränderlich bewertet werden. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in Trassenmitte der zurückzubauenden

beiden 220-kV-Freileitungen und deren beidseitige Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitungen in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange des Einwenders. Besonders Gewicht wurde in der Abwägung der Situationsgebundenheit des betroffenen Grundstücks des Einwenders zugemessen. Entlastend wirkt der Rückbau der 220-kV-Masten in Trassenmitte. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der Umweltstudie des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse einer rückzubauenden Freileitung der 220-kV-Spannungsebene - flankiert auf beiden Seiten von je einer 110-kV-Freileitung - verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an dem maßgeblichen Immissionsort 6 an der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder mit 32,4 μT liegt bei etwas weniger als einem Drittel des zulässigen Grenzwerts. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen.

Die Einwendungen zur Sichtbetroffenheit durch die hohen Masten, zur Gefährdung der Sicherheit durch vereiste Leitungen und mögliche Mastbrüche werden mit Hinweis auf die Ausführungen zu Nr. 5.1 im Abschnitt A und den Nummern 4.2.1, 4.2.6 und 5.4.9 im Abschnitt B zurückgewiesen.

Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist.

Eine ausreichende Prüfung auch der Alternative entlang der A 45/A 1, zur Alternative Erdverkabelung sowie weiterer Alternativen hat stattgefunden. Die Einwendungen hierzu werden unter Hinweis auf die Nummern 5.1 und 5.3 zurückgewiesen.

Einwendungen P 508, 509

Die Einwender P 508 und 509 sind Eigentümer von Wiesengrundstücken, die als Zuwegungen zu dem Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Freileitung dienen sollten. Die Einwender hatten angeregt, anstelle der Einrichtung der Zuwegung über ihre Grundstücke die Zuwegung auf ein Nachbargrundstück zu verlegen, auf dem bereits eine befestigte Zuwegung vorhanden ist. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern eine Einigung über die Verlegung der Zuwegung entsprechend den Einwendungen erreicht. Eine zusätzliche Beschränkung der Nutzungsrechte für die Grundstücke wird für die geänderte Zuwegung nicht erforderlich, da aufgrund des nicht veränderten Schutzstreifens keine neue oder erweiterte Beschränkung der Nutzung der Grundstücke notwendig. Die Einwendungen haben sich damit erledigt.

Einwendung P 575

Die Einwender P 575 sind Eigentümer eines Freizeit- und Gartengrundstücks, das derzeit von vier Freileitungen in dem Bereich zwischen Mast 16 und 17 überspannt wird. Das Grundstück wird im Zuge des Neubaus nicht als Arbeits- oder Mastfläche und auch nicht als Zuwegungsfläche benötigt. Das Grundstück befindet sich in den Schutzstreifen der beiden zurückzubauenden 220-kV-Freileitungen und der äußeren beiden bestehenden bleibenden 110-kV-Freileitungen sowie der geplanten 380-kV-Freileitung. Die 380-kV-Freileitung wird in der Trasse der beiden zurückzubauenden 220-kV-Freileitungen in Trassenmitte errichtet. Der vorhandene Schutzstreifen wird durch den Leitungsneubau der 380-kV-Freileitung nicht verändert. Daher ergeben sich durch den Leitungsneubau auch keine Veränderungen in der Nutzungsmöglichkeit des Freizeit- und Gartengrundstücks.

Die Einwender befürchten eine erhebliche Wertminderung und Beendigung des Pachtverhältnisses des insbesondere zu Freizeitzwecken ge-

nutzten Grundstücks aufgrund von Beeinträchtigungen durch Elektromog. Aufgrund der befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen würde das Grundstück wertlos.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die neue Freileitung durch den Verlauf der beiden äußeren auch weiterhin bestehenden Freileitungen (110-kV-Freileitung Kruckel-Volmarstein und 110-kV-Freileitung DB 0451) aufgrund technischer Abstandsregelungen räumlich gebunden ist. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in Trassenmitte der zurückzubauenden beiden 220-kV-Freileitungen und deren beidseitige Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitungen in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden. Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange der Einwender. Besonders Gewicht wurde dabei der Situationsgebundenheit des betroffenen Grundstücks der Einwender zugemessen. Entlastend wirkt, dass durch den Rückbau der 220-kV-Masten je neuem Maststandort zwei alte Masten in Trassenmitte entfallen können.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit auch in Bezug zur befürchteten Wertminderung zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort unterhalb der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder liegt mit 32,4 μT bei etwas weniger als einem Drittel des zulässigen Grenzwerts. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen.

Durch den Leitungsneubau ergeben sich im Übrigen keine Veränderungen in der Nutzungsmöglichkeit des Freizeit- und Gartengrundstücks, da die

Schutzstreifen nicht verändert und das Grundstück weder als Arbeits-, Mast-, oder als Zuwegungsfläche benötigt wird.

Einwendung P 656

Der Einwender P 656 ist Miteigentümer von mehreren landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die von der geplanten 380-kV-Freileitung direkt überspannt werden. Die Grundstücke werden auch jetzt bereits durch die beiden zurückzubauenden 220-kV-Freileitungen und zum Teil von der westlich parallel verlaufenden Bahnstromfreileitung überspannt. Auf einem Grundstück soll der Neubaumast 23 in Abständen von 10 -15 m von den beiden 220-kV-Rückbaumasten errichtet werden. Die Rückbaumasten stehen auf Grundstücken eines anderen Eigentümers. Drei Flurstücke des Einwenders werden zudem als Baufläche mit 65 x 60 m Ausdehnung und einem Windenplatz zeitlich begrenzt benutzt. Der Mast 23 soll im Trassenraum der beiden zurückzubauenden 220-kV-Freileitungen errichtet werden.

Der Einwender wendet sich gegen das Vorhaben und befürchtet wesentliche Beeinträchtigungen für seine auf der Fläche befindliche Obstplantage, dass während des Mastbaus und auch nach der Errichtung der Anlage die Obstplantage nicht weiterbetrieben werden könnte. Er fordert eine Einzäunung des Maststandorts, weil er in der Mastumgebung Gefahren durch Kriechströme bei Nässe und Regen annimmt. Ferner geht er auf seinen Flurstücken von einer Gefährdung durch elektromagnetische Auswirkungen der Freileitung aus. Ferner befürchtet der Einwender eine erhebliche Wertminderung der Obstplantage und fordert eine Erdverkabelung.

Der Einwender hat seine Einwendung schriftlich zurückgenommen.

Einwendung P 779

Der Einwender P 779 ist Eigentümer eines Wohnhauses in einem Abstand von 20 m zwischen Wohnhaus und der Außenkante von Mast 23 der geplanten 380-kV-Freileitung. Das Wohnhaus liegt damit nur wenige Meter von einer Überspannung durch die Leiterseile der geplanten 380-kV-Freileitung entfernt. Das Grundstück liegt auch jetzt schon im Schutzstreifen einer der rückzubauenden 220-kV-Freileitungen. Mast 1 der nördlichen 220-kV-Freileitung auf dem Grundstück des Einwenders sowie Mast 1 der anderen südlichen 220-kV-Freileitung in unmittelbarer Nähe werden zurückgebaut. Ein Arbeitsflächenteil mit rd. 900 m² Größe für den Bau von Mast 23 liegt ebenfalls auf dem Grundstück des Einwenders. Da der Neu-

baumast 23 um rd. 10 m südlich der Bestandsmasten auf das benachbarte Grundstück verlegt wird, kann das Grundstück von beiden Maststandorten vollständig entlastet werden. Die Schutzstreifenfläche bleibt auf dem Grundstück nahezu gleichliegend erhalten. Der Abstand des Wohnhauses zum Neubaumast wird geringfügig im Vergleich zum Bestandsmastenabstand erhöht.

Der Einwender wendet sich gegen das Vorhaben und befürchtet eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks und Eigenheims insbesondere durch den Neubaumast. Ferner bemängelt er die optische Beeinträchtigung und Verschandelung der Landschaft, eine Gesundheitsgefährdung durch die elektromagnetischen Felder und fordert eine Verlegung der Freileitung an einen anderen Standort durch Realisierung der Alternative A 45/A 1 sowie alternativ eine Erdverkabelung.

Eine Verlagerung des Trassenverlaufs in einen alternativen Trassenraum ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung wie in Nr. 5.3 im Abschnitt B dargelegt nicht vorzugswürdig. Eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Freileitung zur weiteren Optimierung der Trasse im Hinblick auf eine Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung scheidet aus, da die neue Freileitung durch den Verlauf der äußeren auch weiterhin bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung begrenzt wird. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung im Trassenraum der beiden zurückzubauenden 220-kV-Freileitungen und deren Flankierung durch die äußere 110-kV-Trasse können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitungen in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden. Entlastend wirkt, dass der Abstand des Wohnhauses zum Neubaumast geringfügig erhöht und das Grundstück des Einwenders von zwei Maststandorten befreit wird.

Diese Belange überwiegen alle anderen gegensprechenden Belange des Einwenders. Besonders Gewicht wurde dabei der Situationsgebundenheit des betroffenen Grundstücks des Einwenders zugemessen. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der Umweltstudie des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die in der Einwendung bemängelte optische Beeinträchtigung

durch das Bauvorhaben ist vorhanden, wird nach Abwägung aller Belange jedoch als zumutbar bewertet. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse von zwei rückzubauenden Freileitungen der 220-kV-Spannungsebene verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug.

Die Einwendungen zur erheblichen Wertminderung des Grundstücks und Eigenheims werden zurückgewiesen, da zwei Maststandorte auf dem Grundstück vollständig entfallen und der Neubaumast 23 auf dem benachbarten Grundstück eines anderen Eigentümers errichtet wird. Aufgrund nahezu unveränderter Schutzstreifenausweisungen auf dem Grundstück und des Fortfalls von zwei Maststandorten sowie der Verringerung der Freileitungen von zwei auf eine besteht eine allenfalls mäßige Erhöhung der Belastung des Grundstücks durch die Erhöhung der Spannungsebene auf 380 kV. In der Bauphase treten temporäre Bauschäden auf der Arbeitsfläche auf, die durch die Vorhabenträgerin tragfähig und zumutbar entschädigt werden können. Eine unzulässige Belastung kann auch aus der Überspannung des Grundstücks nicht abgeleitet werden, da das Grundstück bereits jetzt durch die beiden rückzubauenden Freileitungen überspannt ist und die Überspannung durch das Vorhaben von zwei auf eine Freileitung verringert wird. Die Festlegung über die Höhe der Entschädigung ist nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort an der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder liegt mit 32,4 μT bei etwas weniger als einem Drittel des zulässigen Grenzwerts. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenlast ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen.

Die Einwendungen zur optischen Beeinträchtigung und Verschandelung der Landschaft durch den hohen Mast werden mit Hinweis auf die Ausfüh-

rungen zu Nummern 4.2.1, 4.2.6, 5.4.4 und 5.4.9 im Abschnitt B zurückgewiesen. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum bei einer Gesamtbetrachtung mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist.

Eine ausreichende Prüfung auch der Alternative entlang der A 45/A 1, zur Alternative Erdverkabelung sowie weiterer Alternativen hat stattgefunden. Die Einwendungen hierzu werden mit Hinweis auf Nr. 5.3 im Abschnitt B zurückgewiesen.

Einwendung P 817

Der Einwender P 817 ist Vertreter des Bund für Vogelschutz und Vogelkunde e.V. Herdecke und Hagen (BfV), der Mitglied in der anerkannten Naturschutzvereinigung Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) ist. Der Vogelschutzbund BfV ist Eigentümer eines Grundstücks im Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Freileitung. Das Grundstück liegt im Schutzstreifen der beiden zurückzubauenden 220-kV-Freileitungen und der 110-kV-Freileitungen. Die geplante 380-kV-Freileitung soll in Trassenmitte nach Rückbau beider parallel verlaufender 220-kV-Freileitungen errichtet werden, welche jeweils seitlich am Trassenrand von einer 110-kV-Freileitung flankiert wird. Daher wird der Schutzstreifen der neuen 380-kV-Freileitung gegenüber dem jetzigen Zustand nicht verändert. Das Grundstück des Einwenders liegt im Spannungsfeld zwischen den Masten 17 und 18 im Landschaftsschutzgebiet Peddenhohl, wird als Naherholungs- und Grünfläche genutzt und soll weder als Arbeits-, noch als Zuwegungs- oder Maststellfläche benutzt werden.

Der Einwender wendet sich gegen das Vorhaben, weil wegen der erheblichen Eingriffe in die Natur gegen die Satzungsziele des vertretenen Umweltverbands - dem Schutz von Natur und Umwelt und der Stützung einer klimafreundlichen Energiewende – verstoßen werde. Im Einzelnen wird bemängelt, dass nicht die alten Maststandorte genutzt, sondern neue Standorte gewählt wurden, in der Umgebung des Speicherbeckens Koepchenwerk entgegen den Forderungen im Raumordnungsverfahren keine niedrigen sondern aus der Landschaft herausstechende Masttypen gewählt worden seien, eine Verdichtung aller Freileitungen im Trassenraum zum Schutz der Wasservögel nicht vermieden wurde und eine weitere Leitungsbündelung mit anderen Leitungsbetreibern nicht erreicht worden sei. Bei der Überspannung des Hengsteysees sollten durchgehend Vogelab-

weiser zum Einsatz kommen. Ferner würden bekannte Mindestabstände von 400 m, bzw. 200 m zwischen Wohn- und Gewerbebereichen zu den Leitungen nicht eingehalten und die Boden-Seilabstände in diesen Bereichen nicht ausreichend hoch bemessen. Im Trassenbereich zwischen den Masten 16 und 18 im Bereich des LSG Peddenhohl würden insbesondere die Maststandorte im LSG mit Arbeitsflächen von jeweils rd. 3600 ² zu einer Zerstörung des wertvollen Lebensraums mit Bach- und Feuchtwiesen führen. Betroffen seien zudem Amphibien und Falter, Abendsegler, Zwergfledermäuse, ein Mäusebussardpaar mit Jungvögeln sowie ein Rotmilanpärrchen und Grünspechte. Gefordert wird ferner die Aufnahme des im nahen Steinbruch Grandi brütenden Uhus in die Artenschutzprüfung. Vogelschutzmarkierungen sollen ferner an allen Masten des Vorhabens angebracht werden. Mit Hinweis auf die quer zur Trasse verlaufende Flugroute der Kraniche wird eine weitere Leitungsbündelung mit den 110-kV-Freileitungen der AVU und DB eingefordert. Im Hinblick auf die besondere Erholungsfunktion des LSG Peddenhohl wird in dem Bau von Masten bis 87 m Höhe und die dazu notwendige Freiräumung der Arbeitsflächen eine nachhaltige Veränderung des Gebietscharakters des LSG befürchtet. Daneben wird eine fehlerhafte Alternativenprüfung im Sinne des UVPG mit Hinweisen auf Bundesnetzplanung und UVP bei strategischer Umweltprüfung gesehen sowie eine fehlende Prüfung der Alternative entlang der A 45/A 1 eingefordert. Im Übrigen wird der Bedarf des EnLAG-Vorhabens Kruckel-Dauersberg und die Anwendung des NOWA-Prinzips (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau) angezweifelt und die Einhaltung der Vorgaben zur Minimierung des Gesundheitsrisikos hinterfragt. Zukünftige Immissionen durch den Bau der Freileitung wie Lärm werden als unzumutbar qualifiziert.

Die Einwendung mit der Vorhaltung das Vorhaben wäre klimaschädlich und mit den Zielen des Umweltverbands, eine klimafreundliche Energiewende zu unterstützen nicht vereinbar, wird zurückgewiesen, denn eines der ausdrücklich vorrangigsten Ziele der Bundesregierung bei der Abfassung des EnLAG mit Benennung der Vorhaben war der Klimaschutz, da mit der Beschleunigung der EnLAG-Vorhaben durch das Gesetz die bessere Verteilung des überwiegend im Norden Deutschlands erzeugten Windstroms im deutschen Stromnetz Richtung Süden ermöglicht werden sollte. Das Vorhaben ist ferner mit Hinweis auf Nr. 4.2.5 im Abschnitt B sowie auf die Ausführungen in der UVU zum Schutzgut Klima nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden.

Wirkpfade des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft konnten ausgeschlossen werden.

Die Einwendung, dass nicht die alten Maststandorte genutzt, sondern neue Standorte gewählt wurden, ist teilweise zutreffend, weil die neue 380-kV-Freileitung aufgrund ihrer baulichen Abmessungen sowie des in Einzelabschnitten geänderten und optimierten Leitungsverlaufs nicht an den alten Maststandorten errichtet werden können. Im Bereich des LSG Peddenhohl soll die neue 380-kV-Freileitung im Trassenraum zweier zurückzubauender paralleler 220-kV-Freileitungen errichtet werden. Da die neue Freileitung aufgrund der für die Spannungsebene 380 kV größeren baulichen Abmessungen nur in Trassenmitte der bestehenden äußeren beiden 110-kV-Freileitungen gebaut werden kann, müssen die neuen Maststandorte im Regelfall etwa in Mitte der alten Fundamente liegen, wenn der vorhandene Schutzstreifen nicht aufgeweitet werden soll. Durch die Beibehaltung des Schutzstreifens können neue Betroffenheiten weitgehend verhindert werden. Zudem halbiert sich durch den Rückbau der 220-kV-Freileitungen die Mastanzahl, die alten Fundamente werden bis 1,2 m unter Gelände abgebrochen und können wiederbegrünt werden. Die neuen Fundamente sind zwar grundsätzlich größer, jedoch ragen an der Erdoberfläche an den Eckstielen nur die Betonköpfe aus dem Boden und die Zwischenräume können ebenfalls begrünt werden. Die Eingriffe werden somit auf ein Mindestmaß begrenzt und durch die Nutzung des vorhandenen Trassenkorridors und Trassenbündelung werden auch keine wesentlich neuen Betroffenheiten ausgelöst. Einige neue Masten werden an Standorten bereits vorhandener Masten errichtet. Insgesamt ist das Vorhaben aufgrund der Trassenbündelung und weitgehenden Nutzung des vorhandenen Trassenkorridors entgegen der Einwendungsvorhaltung auch mit grundsätzlichen Aussagen im Raumordnungsverfahren zur Eingriffsminimierung vereinbar.

Der Anforderung aus dem Raumordnungsverfahren, dass in der Umgebung des Speicherbeckens Koepchenwerk bei den in Kuppenlagen befindlichen Maststandorten auf eine Masterhöhung verzichtet werden sollte, wird insofern Rechnung getragen, dass die Trasse der neuen Freileitung nunmehr um das Speicherbecken herumgeführt wird und die Maststandorte damit nicht mehr in Kuppenlage sondern unterhalb der Kuppen im Waldbereich angeordnet sind (Masten 25 und 26). Das exponiert stehende Nordgerüst mit vier Masten und oberliegender Traverse kann abgebaut werden. Die Einwendung mit der Forderung zur Verwendung einheit-

licher Masttypen für alle parallelen Freileitungen aus Gründen des vorteilhafteren Landschaftsbildes im Umfeld des Hengsteysees ist nicht umsetzbar, da eine 380-kV-Freileitung technisch andere Baumaße erfordert als eine 110-kV-Freileitung und zudem die parallelen 110-kV-Freileitungen der Bahn und der AVU bestandsgeschützt und auch nicht Gegenstand des Vorhabens sind. Die ferner geforderten Änderungen an allen Freileitungen im Trassenkorridor durch eine Eingestängelösung und durch keine weitere Verdichtung des Leistungspakets auch aus Gründen des Anflugrisikos für große Vögel würden an den nicht zum Vorhaben gehörenden 110-kV-Freileitungen Änderungen erfordern. Zudem sind diese Änderungen auch nicht geboten, weil das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen an der 380-kV-Freileitung im Hang- und Seebereich durch diesen Beschluss sichergestellt wird. Der Forderung in der Einwendung, Vogelschutzmarkierungen im Seebereich anzubringen, wurde somit entsprochen. Die Einwendungen zu den Maststandorten und Masttypen werden zurückgewiesen.

Forderungen nach weitergehenden Trassenbündelungen mit Betreibern anderer Freileitungen werden auch aus Gründen der Versorgungssicherheit zurückgewiesen, da auf der 380-kV-Freileitung in dem Abschnitt zwischen der UA Kruckel und dem Koepchenwerk (Mast 24) insgesamt vier Stromkreise von zwei Netzbetreibern aufliegen, die für Wartungsarbeiten nur teilweise abgeschaltet werden dürfen, um die regionale und überregionale Stromversorgung nicht zu gefährden. Durch ein Auflegen weiterer Stromkreise auf ein Gestänge könnte eine ausreichende Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden.

Bemängelt wird in der Einwendung auch, dass bekannte Mindestabstände von 400 m, bzw. 200 m zwischen Wohn- und Gewerbebereichen zu den Leitungen nicht eingehalten und die Boden-Seilabstände in diesen Bereichen nicht ausreichend hoch bemessen seien. Die Boden-Seilabstände der 380-kV-Freileitung können aus Verhältnismäßigkeitsgründen und wegen erhöhter Sichtbarkeit der Leitung bei einer Erhöhung mit Rücksicht auf das Landschaftsbild nicht weiter vergrößert werden. Die auf den unteren Traversen geführten 110-kV-Stromkreise führen ohnehin bereits zu höheren Bodenabständen der 380-kV-Stromkreise und damit zu Masthöhen im nördlichen Bereich des Vorhabens zwischen Masten 5 und 23 bis teilweise 87 m, deren weitere Erhöhung eine unzumutbare und unverhältnismäßige Sichtbarkeit in der Landschaft und Kostensteigerung bedeuten würde.

Geboten sind Masterhöhungen auch nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes. Die Prüfung der Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den Ausführungen im Abschnitt B insbesondere den Nummern 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Gefahren für die Gesundheit entstehen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort an der geplanten 380-kV-Freileitung durch magnetische Felder liegt mit 32,4 μT bei etwas weniger als einem Drittel des zulässigen Grenzwerts. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Zudem ergeben sich Werte in dieser Größenordnung nur im Nahbereich unterhalb der Freileitung. Mit zunehmendem Abstand von der Freileitung ergeben sich bereits deutlich geringere Werte. Festzustellen ist auch, dass zum Zeitpunkt der Errichtung der zurückzubauenden 220-kV-Freileitungen in dem Trassenraum in den 30er Jahren nur zwei Gebäude in Nähe der Freileitungen auf dem genehmigten Vorhabenabschnitt von Kruckel bis Garenfeld errichtet waren und alle anderen Gebäude in den Folgejahren somit in diese Belastungssituation hineingewachsen sind mit der Folge, dass deren Schutzbedürftigkeit vermindert ist. Dies gilt insbesondere für die nachträglich errichteten Gebäude in Übertragungslagen.

Die im EnLAG genannten Mindestabstände zu Wohnbereichen mit 200 m bzw. 400 m gelten ausschließlich für die dort genannten Pilotvorhaben zur Erdverkabelung und dürfen deswegen hier nicht angewendet werden. Der LEP NRW gilt mit den dort festgelegten Abständen für Hochspannungsfreileitungen nur für neue Freileitungen in neuen Trassen und ist somit nicht für dieses Vorhaben anwendbar. Wie unter Nr. 5.3.1 im Abschnitt B ausgeführt ist zu berücksichtigen, dass die im LEP NRW enthaltene Zielvorgabe Nr. 8.2-4 mit den darin enthaltenen Abstandsvorgaben ausschließlich auf die Errichtung neuer Höchstspannungsleitungen in neuen Trassen bezogen ist und damit für dieses Vorhabens keine Bindungswirkung entfalten kann. Das Vorhaben verursacht insbesondere durch Bau in einem vorhandenen Trassenraum unter Bündelung von 110-kV-Stromkreisen auf einem Gestänge und weiteren Optimierungsmaßnahmen die geringsten Belastungen für Menschen und Natur. Die Einwendungen zu diesen Belangen werden deswegen zurückgewiesen.

Die Auswirkungen auf die Tiere, den Lebensraum und die Erholungsfunktion des LSG Peddenhohl wurden in der Umweltstudie (Anlage 14 des Antrags) aufgeführt und bewertet. Im Einzelnen wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den befürchteten Beeinträchtigungen vorgeschlagen. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in Trassenmitte der zurückzubauenden beiden 220-kV-Freileitungen und deren beidseitige Flankierung durch die beiden äußeren 110-kV-Trassen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnender Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitungen in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden. Entlastend wirkt der Rückbau der 220-kV-Masten in Trassenmitte. Besonders Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke der Einwender zuzumessen. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der Umweltstudie des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt vier Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse von zwei rückzubauenden Freileitungen der 220-kV-Spannungsebene - flankiert auf beiden Seiten von je einer 110-kV-Freileitung - verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug.

Die Errichtung des Vorhabens mit Querung des LSG Peddenhohl, darf nach den Ergebnissen der Umweltstudie sowie der Festsetzungen in diesem Beschluss gemäß den Nebenbestimmungen mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließlich möglichst schonend für diesen Naturraum erfolgen, es dürfen keine unzulässigen Zugriffe auf Vögel, Amphibien und Fledermäuse entstehen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die besondere Erholungsfunktion des LSG Peddenhohl sind gering und bestehen vorwiegend während der Bauphase. Unvermeidbare Beeinträchtigungen wie der Bau von Masten werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umfeld ausgeglichen. Bei den tempo-

rären baubedingten Eingriffen im Bereich der Arbeitsflächen mit jeweils rd. 3.600 m² Grundfläche sowie die Anlage von Zuwegungsflächen erfolgt eine zügige Neubegrünung und wiedereinsetzender Gehölzaufwuchs. Damit wird eine nachhaltige Veränderung des Gebietscharakters des LSG vermieden. Mit dem Beschluss konnte nach diesen Maßgaben auch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen für das LSG Peddenhohl erteilt werden. Die Einwendungen zu dem LSG Peddenhohl und die befürchteten unzulässigen Auswirkungen auf Tiere und Lebensräume und die besondere Erholungsfunktion werden hiermit zurückgewiesen.

Eine besondere Gefahrenlage für die Greifvögel Mäusebussard und Rotmilan (beide wurden im Trassenverlauf nachgewiesen und berücksichtigt) ergibt sich aufgrund deren lediglich geringer Mortalitätsgefährdung bezüglich Leitungsanflugs nicht. Der Rotmilan wurde im gesamten Raum lediglich einmal als Nahrungsgast in der Feldflur östlich von Kruckel beobachtet. Brutstätten im Nahbereich sind nicht bekannt. Unter Beachtung dieser Tatsachen kann davon ausgegangen werden, dass die Landschaft des Untersuchungsraumes weder ein essenzielles und regelmäßig oder häufig aufgesuchtes Nahrungshabitat noch einen Ruhe- oder sonstigen Aufenthaltsbereich für den Rotmilan darstellt. Vor diesem Hintergrund kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rotmilan ausgeschlossen werden.

Der Grünspecht wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Da im LSG Peddenhohl außerhalb der Baustellen- und Arbeitsbereiche an den Maststandorten keine Gehölzeingriffe erforderlich sind und zum Schutz der Avifauna umfangreiche Schutzmaßnahmen einschließlich einer ökologischen Baubegleitung festgesetzt wurden, wäre auch für ein potenzielles Brutvorkommen des Grünspechts eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen. Auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Leitungsanflug kann ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für den in rd. 600 m von der Trasse entfernt brütenden Uhu, für den aufgrund der Entfernung zur Trasse und nicht vorhandenen Hinweisen auf eine Nutzung des Freileitungskorridors keine Betroffenheit prognostiziert wird (siehe auch Ausführungen in Kap.5.4.4.1). Auch für diesen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos daher ausgeschlossen werden. Die Freileitung im Bereich des LSG Peddenhohl überfliegende Kraniche wurden im Rahmen der Erfassungen sowohl nachgewiesen als auch zur Ermittlung des avifaunistischen Gefährdungspotenzi-

als berücksichtigt. In diesem Bereich erfolgt der Herbst- und Winterzug der Kraniche, welcher nur in sehr großer Höhe stattfindet. Für diesen Bereich ergibt sich nach der anerkannten Methode daher kein Bedarf für die Anbringung von Vogelschutzmarkern, da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auch ohne Vogelschutzmarker ausgeschlossen werden kann. Ein Rastgebiet für die ziehenden Kraniche befindet sich am Hengsteysee, wo diese in größerer Anzahl erfasst wurden. Zum Schutz der größeren Wasservögel am Hengsteysee vor Vogelanzug ist nach diesem Beschluss die 380-kV-Freileitung im Bereich des Rastgebietes (Hengsteysee und auch im Hangbereich zum Koepchenwerk bis auf die Kuppenlage des Speicherbeckens hinauf) mit Vogelschutzmarkierungen auszustatten. Eine Ausdehnung der Vogelschutzmarkierungen auf alle anderen Bereiche des Vorhabens ist aufgrund des dort festgestellten geringen Vogelschlagrisikos nicht erforderlich, weil eine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos in diesen Bereichen auch ohne Vogelschutzmarker auszuschließen ist.

Für Fledermausarten besteht ein artspezifisches Anflugrisiko für Windkraftanlagen, jedoch nicht für Hochspannungsfreileitungen. Mögliche Risiken im Rahmen der Baumaßnahmen werden durch das festgesetzte Schutzmaßnahmenkonzept ausgeschlossen.

Eine ausreichende Prüfung von Alternativen wie auch der Alternative entlang der A 45/A 1 hat stattgefunden. Für das Vorhaben Kruckel-Dauersberg wurde nach dem EnLAG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf vom Bundesgesetzgeber festgestellt. Auch eine Erdverkabelung scheidet als Variante aus, weil diese im EnLAG für dieses Vorhaben nicht ausdrücklich genannt wird und auch nicht vorzugswürdig zu bewerten ist. Auf die Ausführungen zu Nummern 5.1 und 5.3 im Abschnitt B wird hierzu verwiesen. Für dieses Vorhaben finden somit auch die Vorgaben der Bundesfachplanung für eine Strategische Umweltprüfung und Alternativenprüfung keine Anwendung. Die Einwendungen zu den Alternativenprüfungen werden zurückgewiesen.

Die Beeinträchtigungen für die unmittelbaren Anwohner durch Baulärm und Baustellenverkehr werden als zumutbar bewertet, da die einschlägigen Anforderungen an den Lärmschutz von Fahrzeugen und die straßenverkehrlichen Vorschriften eingehalten werden müssen. Für die während des Betriebs der 380-kV-Freileitung ausgehenden Lärmemissionen wurde in einem schalltechnischen Gutachten als Anlage 12 der Planunterlagen

der Nachweis geführt, dass die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden.

Einwendung P 904

Der Einwender P 904 ist Geschäftsführer eines Industriebetriebs, dessen Gebäude in Hagen von der neuen 380-kV-Freileitung direkt überspannt wird. Durch die neuen Standorte der Masten beidseits des Gebäudes nach der 1. Planänderung sieht der Einwender die bevorstehende Erweiterung des Betriebsgebäudes massiv gefährdet. Nach der 6. Planänderung wurden die Standorte von Masten 34 und 35 verändert und ein weiterer Mast 36 vorgesehen und damit die Leitungsachse geringfügig verlegt, so dass eine Erweiterung des Betriebes möglich ist. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

Einwendung P905

Die Einwenderin P 905 ist Eigentümerin/Miteigentümerin eines Ackergrundstücks, welches durch die geringfügige Trassenverschwenkung gemäß der 1. Planänderung erstmalig mit einer kleinen randlich gelegenen Fläche von 5 m² des Grundstücks von einer Schutzstreifenausweisung betroffen wird. Die Einwenderin fordert die Rückgängigmachung und damit Rückverschwenkung der Trasse, damit die Grundbucheintragung nicht erforderlich wird. Ferner beklagt die Einwenderin, dass mit der Eintragung die gesamte Grundstücksfläche als mögliche Schutzstreifenfläche und sogar Maststandortsfläche ausgewiesen wäre. Dem würde sie nicht zustimmen. Die Vorhabenträgerin hat in der Gegenäußerung zugestanden, dass angesichts der geringen Betroffenheit das Ausübungsrecht gemäß einem der Dienstbarkeit beigelegten Plan auf die die Flurstücksecke begrenzt wird. Das Wort Mast wird komplett entfallen. Die Einwendung hat sich damit für diesen Belang erledigt. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Zusage der Vorhabenträgerin. Im Hinblick auf die in der Einwendung geforderte Rückgängigmachung und damit Rückverschwenkung der Trasse wird die Einwendung zurückgewiesen, weil die genehmigte Trasse die für die unmittelbar Grundstücksbetroffenen die schonendste und damit verträglichste Lösung darstellt.

Weitere Einwendungen

Die in weiteren Einwendungen geltend gemachten Belange werden ebenfalls zurückgewiesen, soweit sie nicht bereits gemäß den vorstehenden

Ausführungen oder gemäß Abschnitt B, Nummern 5.1 bis 5.4 zurückgewiesen wurden, weil die weiteren Beeinträchtigungen als zumutbar bewertet werden.

6.5 Anträge im Erörterungstermin

Anträge 1, 14

Im Erörterungstermin wurde durch die Stadt Herdecke und die Bürgerinitiative Semberg als Antrag 1 gefordert, dass die Vorhabenträgerin eine detaillierte Gegenüberstellung der Belastungen der Betroffenen in der Antragstrasse fertigen solle, da ansonsten kein Vergleich zu den Betroffenen der Alternativtrasse möglich sei. Dazu müsse die Anzahl der betroffenen Menschen im Detail erfasst werden. Für Menschen an der Bestandstrasse handele es sich um rechtswidrige Eigentumsinanspruchnahme insbesondere von nahwohnenden Menschen im Bereich 2 x 200 m, ferner müsse die UVU zum Schutzgut Mensch überarbeitet, insbesondere der Bereich Ostender Weg genauer untersucht werden.

Darüber hinaus wurde von einem Einwender in Antrag 14 gefordert, die Betroffenheit der Menschen bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch in der Abwägung zu differenzieren, insbesondere nach der Anzahl der Kinder, nach vorgeschädigten, alten oder kranken Menschen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen eine zahlenmäßige Gegenüberstellung der Betroffenheiten in der Antragstrasse und der verworfenen Alternative A 45/A 1 mit Blick auf das Schutzgut Mensch unter genereller Differenzierung der Personengruppen abgelehnt. Sie hat darauf hingewiesen, dass im Rahmen der UVU, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, ATKIS-Daten sowie topographische Karten und Luftbilder ausgewertet wurden, um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu ermitteln. Erfassungskriterien für die Wohnumfeldfunktion sind gemäß den Anforderungen aus dem Scoping die Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen (Gewerbe, Industrie), Flächen für den Gemeinbedarf und Sondergebiete im Innenbereich sowie Siedlungen und Wohnhäuser im Außenbereich (außerhalb der Darstellung des FNP) im Abstand bis 300 m von der Trasse. Neben den Auswertungen der vorhandenen Daten wurden auch Erhebungen der Vorhabenträgerin mit Blick auf die tatsächliche Nutzung durchgeführt.

Erfassungskriterien für die Erholungs- und Freizeitfunktion sind Grünanlagen im Siedlungsbereich, Wälder mit Erholungsfunktion, Landschaftsschutzgebiete, Rad-, Wander- und Wasserwanderwege sowie Sehenswürdigkeiten. Für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wurden folgende Wirkungszusammenhänge untersucht:

- Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch den veränderten Raumanspruch der Masten und der Höchstspannungsfreileitung (visuelle Wirkung) im Trassenumfeld (0 – 200 m),
- Störung von Anwohnern/Erholungssuchenden durch betriebsbedingte Schallimmissionen im Nahbereich der Trasse,
- Störung von Anwohnern/Erholungssuchenden durch baubedingte Schallimmissionen im Nahbereich der Trasse,
- baubedingte Beeinträchtigung von Wegeverbindungen,
- anlagenbedingte Beeinträchtigung von Wäldern mit Schutzfunktion,
- Flächenverlust durch Errichtung von Masten,
- Beeinträchtigung durch elektrische/magnetische Felder.

Danach seien erhebliche Auswirkungen nur für den Aspekt der Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldqualität durch den veränderten Raumanspruch der Masten und der Höchstspannungsfreileitung (visuelle Wirkung) in für die Wohnnutzung empfindlichen Bereichen zu erwarten. Hierzu zählten auch die Nutzungen von Krankenhäusern, Schulen und Kindergärten.

Die bauleitplanerisch als Wohnbereiche ausgewiesenen Bereiche am Ostender Weg wurden im Rahmen der UVU mit einer hohen Empfindlichkeit und einer mittleren visuellen Auswirkungsintensität durch das geplante Vorhaben bewertet. Für den bauleitplanerisch als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesenen Bereich am Ostender Weg sei aufgrund der fehlenden Empfindlichkeit und der Vorbelastung des Bereiches von keiner visuellen Auswirkungsintensität auszugehen.

Durch dieses Vorgehen (Auswertung von Flächennutzungsplänen/Bebauungsplänen, ATKIS-Daten, Topographischen Karten und eigene Erhebungen mit Blick auf die tatsächliche Nutzung) sei das Ausmaß der Betroffenheiten mit Blick auf das Schutzgut Mensch ausreichend bekannt. Für einen Vergleich der beiden Alternativen und eine Gewichtung der Belange sei eine zahlenmäßige Erfassung der Betroffenheiten im Detail nicht notwendig. Die zahlenmäßige Erfassung der Wohnhäuser im Umfeld der Variante A 45 erfolgte überobligatorisch, insbesondere zur Ver-

deutlichung, dass – anders als seitens der Einwender vorgetragen – auch dort das Schutzgut Mensch betroffen ist.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, 4 C 1/95, Rn. 18; BVerwG, Beschluss vom 26. Juni 1984, S. 8) ist ein zahlenmäßiges Erfassen sämtlicher Betroffener unter genereller Differenzierung der Personengruppen nicht erforderlich. Grundsätzlich dürfen gleichgelagerte Belange von Bewohnern stark besiedelter Gebiete grundsätzlich generalisierend betrachtet werden. Die Grenze der generalisierenden Betrachtung ist erreicht und eine individuelle Betrachtung im Einzelfall erforderlich, wo einzelne Betroffene im Vergleich zu den gleichgelagerten Belangen einen besonderen Härtefall geltend machen (BVerwG, Urteil vom 24.11.2011, 9 A 27/10, Rn. 64; BVerwG, Beschluss vom 26. Juni 1984, S. 8). Ein zahlenmäßiges Erfassen sämtlicher Betroffener und einzelner Personengruppen ist auch in diesem Fall nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Betroffenheiten auch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch aufgrund der Unterlagen, Untersuchungen und Feststellungen in den Planunterlagen sowie aufgrund eigener Ermittlungen auch vor Ort ausreichend in den Blick genommen und geprüft, um auch mit Blick auf die möglichen Betroffenheiten an den Alternativtrassen eine gerechte Abwägung zu treffen. Sie ist zu der Überzeugung gelangt, dass eine zahlenmäßige Erfassung der einzelnen Betroffenheiten nicht notwendig ist. Es reicht vielmehr die Siedlungsstrukturen und die damit einhergehende Empfindlichkeit zu bewerten und zu vergleichen. Dies ist im Rahmen der Variantenprüfung geschehen. Individuelle Eigentumsbetroffenheiten von Einwendern mit Eigentum im Schutzstreifen der Freileitung sind unter Hinweis auf die Ausführungen im Abschnitt B Nr. 6.4 bewertet und abgewogen worden. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind für diese Betroffenheiten im unmittelbaren Nahbereich der Freileitung nicht festgestellt worden. Auf dieser Grundlage kann erst recht nicht von unzumutbaren Beeinträchtigungen in entfernteren Bereichen zur Freileitung ausgegangen werden.

Grundsätzlich können im Zeitpunkt der Abwägung im Hinblick auf die Erfassungstiefe nur die jetzt vorhandene Bebauung sowie Bauplanungen berücksichtigt werden. Da die Freileitung eine Lebensdauer von voraussichtlich 80 bis 100 Jahren haben kann, muss sie auch mit einer sich in dieser Zeit im Hinblick auf Ausdehnung, Intensität und Qualität ändernden Wohnbebauung vereinbar sein. Da sich in diesem Zeitraum auch Größe,

Altersaufbau und Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung verändern können, ist eine detaillierte Erfassung einzelner Personengruppen nicht zielführend, da sie nur eine Momentaufnahme sein könnte. Die Planfeststellung erfüllt nach heutigen Maßstäben die erforderlichen Schutzanforderungen und wird auch Veränderungen der Wohnbebauung und Bevölkerungsstruktur gerecht.

Überdies ist die Bebauung in die Nähe der Freileitung hineinentwickelt worden und mit der Bebauung sind die Betroffenen im Umfeld der Trasse in den vergangenen Jahren selbst in die Belastungssituation hineingewachsen, denn zum Zeitpunkt der Errichtung der Freileitungen in den 20er und 30er Jahren standen nur sehr wenige, vereinzelte Gebäude im näheren Umfeld der Trasse.

Auch aus der einschlägigen Rechtsprechung ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine zahlenmäßige Erfassung der Betroffenen und Personengruppen zum Schutzgut Mensch. Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Anträge 2, 4

Von Einwendern wurden im Erörterungstermin Zweifel an den Basisannahmen zum EnLAG geäußert und Anträge gestellt, Amprion solle Bedarfsberechnungen für die Freileitung vorlegen, Bedarfspläne mit Zahlen belegen und Lastflussmodelle für das Vorhaben aufstellen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Planrechtfertigung und Bedarfsfeststellung für dieses EnLAG-Vorhaben Nr.19 auf die Ausführungen unter Abschnitt B Nr. 5.1. Die energiepolitische Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf sind für den Leitungsabschnitt Kruckel - Garenfeld gesetzlich im EnLAG festgestellt und für das Genehmigungsverfahren verbindlich.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme ergänzend auf Folgendes hin: Der Bedarf an der neuen 380-kV-Freileitung in diesem Abschnitt ergibt sich aus den notwendigen Übertragungskapazitäten für den überregionalen Stromtransport von Nord- nach Süddeutschland in Kombination mit der regionalen Versorgungsaufgabe. Der Bedarf wurde seit Verabschiedung des EnLAG 2009 mehrfach bestätigt, unter anderem in seitherigen Netzentwicklungsplänen sowie der Änderung des EnLAG mit Wirkung vom 31. Dezember 2015.

Der Leitungsabschnitt zwischen Kruckel und Garenfeld ist Teil des Vorhabens Nr. 19 „Neubau Höchstspannungsleitung Kruckel - Dauersberg, Nennspannung 380 kV“ nach dem EnLAG. Es dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen den Umspannanlagen (UA) Kruckel (Stadt Dortmund) über die UA Garenfeld (Stadt Hagen) hin zur UA Dauersberg (Stadt Betzdorf, Landkreis Altenkirchen – Westerwald) und steht darüber hinaus in einem überregionalen Kontext. Das Vorhaben ist Teil des Ausbaus einer Nord-Süd-Achse und eine notwendige Maßnahme für den weiteren Abtransport insbesondere der Windenergie, die über die Leitungen Ganderkesee – Wehrendorf (EnLAG Nr. 2) und Wehrendorf – Gütersloh (EnLAG Nr. 16) aus dem Norden nach Ostwestfalen und Westfalen antransportiert wird. Über das Vorhaben Kruckel – Dauersberg und das bereits realisierte EnLAG-Vorhaben Nr. 20 Dauersberg – Hünfelden wird die Leistung aus der Region Westfalen weiter in den Ballungsraum Rhein/Main abtransportiert. Zudem wird durch das Vorhaben Kruckel - Garenfeld - Dauersberg die regionale Versorgung entlang der Leitung (i. W. Regionen Hagen, Märkischer Kreis, Olpe und Siegerland) sichergestellt. Dabei wird durch die redundante Auslegung der Leitung mit zwei Stromkreisen die regionale Versorgung auch bei Ausfall eines Stromkreises aufrechterhalten. Dies ist aus Gründen der Versorgungssicherheit zwingend erforderlich.

Mit der Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan gem. § 1 Abs. 1 EnLAG hat der Bundesgesetzgeber die energiepolitische Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf gesetzlich festgestellt. Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen gem. § 1 Abs. 2 EnLAG den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Damit hat der Gesetzgeber entschieden, dass der Leitungsabschnitt zwischen Kruckel und Garenfeld als Teil des Vorhabens Nr. 19 nach dem EnLAG gerechtfertigt ist. Das Vorhaben ist damit energiewirtschaftlich notwendig und somit vernünftigerweise geboten. Die Entscheidung des Gesetzgebers ist für die Planfeststellung und Plangenehmigung und für die gerichtliche Kontrolle verbindlich.

Die Ermittlung des dem Vorhaben zugrundeliegenden Bedarfs ist methodisch abgesichert und geht zurück bis auf die Dena-Netzstudie aus 2005.

In der Dena-Netzstudie wurden die Ausbaubedarfe des Übertragungsnetzes auf der Basis der damals vorhandenen Ausbauprognosen für erneuerbare Energien on- und offshore ermittelt. Dabei wurde schon zur Zeit der Studienerstellung ein Transportbedarf aus Norddeutschland in Richtung

Dauersberg ermittelt. Der so festgestellte und zu diesem Zeitpunkt bestehende Bedarf wurde mit Verabschiedung des EnLAG 2009 in die Liste der Netzausbau-Vorhaben mit vordringlichem Bedarf aufgenommen, ohne jedoch konkrete Ausweisungen zum mengenmäßigen Bedarf auf konkreten Teilabschnitten vorzunehmen. Der Bedarf der oben beschriebenen Netzausbauplanungen zum EnLAG-Vorhaben Nr. 19 wurde in der Gesetzesbegründung zum EnLAG 2009 (vgl. BT-Drucksache 16/10491, S. 17) mit dem Weitertransport von Windenergie und den in der Region östliches Ruhrgebiet und Westfalen bestehenden und geplanten Kraftwerken begründet. Daraus resultiert eine Änderung der Leistungsflusssituation in der Region östliches Ruhrgebiet, die eine bedarfsgerechte Erweiterung des Übertragungsnetzes erforderlich macht, um dem Entstehen von Netzengpässen entgegenzuwirken.

Der fortbestehende Bedarf wurde im Rahmen des Prozesses zum Netzentwicklungsplan ("NEP") mehrfach bestätigt. Dabei wurde die Realisierung des hier gegenständlichen Vorhabens unterstellt und trotzdem ein weitergehender energiewirtschaftlicher Bedarf festgestellt, der durch Maßnahmen nach dem Bundesbedarfsplangesetz adressiert werden soll. Auch bei der letzten Bestätigung des Netzentwicklungsplans war das Vorhaben noch enthalten und der Bedarf ist daher weiterhin aktuell (vgl. Netzentwicklungsplan 2025 der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, Projektsteckbrief Startnetz AMP-014).

Den fortbestehenden Bedarf bestätigte auch der Bericht nach § 3 des Energieleitungsausbaugesetzes (BT-Drucksache 18/6270). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft gem. § 3 EnLAG - nach gültiger Rechtslage nach Ablauf von jeweils drei Jahren – im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, ob der in der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG enthaltene Bedarfsplan der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung anzupassen ist. Der zweite Bericht wurde am 08.10.2015 unter Bundesdrucksache 18/6270 veröffentlicht und bewertet das Projekt EnLAG Nr. 19 weiterhin als erforderlich. Die dadurch gesetzgeberisch bestätigte Notwendigkeit der 380-kV-Freileitung lässt sich insbesondere auch im Umkehrschluss daraus ableiten, dass im Rahmen der ab 31. Dezember 2015 geltenden Änderung des EnLAG das zuvor unter Nr. 24 genannte Vorhaben Lindach – Goldshöfe aus der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG gestrichen wurde. Demgegenüber befindet sich das vorliegende Vorhaben unverändert auch nach gesetzgeberischer Überprüfung

unter Nr. 19 im EnLAG. Somit besteht die gesetzlich festgestellte und verbindliche Rechtfertigung für das Vorhaben.

Den Anträgen wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 3

Im Erörterungstermin wurde durch die Stadt Herdecke und die Bürgerinitiative Semberg als Antrag gefordert, dass die Anbindung und der Bedarf der 110-kV-Freileitung Kruckel-Koepchenwerk überprüft werden solle.

Das EnLAG –Vorhaben Nr. 19 enthalte die Anbindung des Koepchenwerks nicht, dazu solle die Bezirksregierung bei der BNetzA nachfragen. Ferner wurde die Überprüfung bei laufenden Projekten gefordert und Amprion solle den Bedarf des Projekts 19 nachweisen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Planrechtfertigung und Bedarfsfeststellung für dieses EnLAG-Vorhaben Nr.19 auf die Ausführungen unter Abschnitt B Nr. 5.1. Die für den 110-kV-Anschluss des Pumpspeicherkraftwerks (PSW) Herdecke (früher Koepchenwerk) verantwortliche Verteilnetzbetreiberin hat gemäß ihrer Stellungnahme im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung zu diesem Vorhaben verschiedene netzplanerische Optionen zum zukünftigen Netzanschluss des PW Koepchenwerk untersucht. Dabei wurde auch in Abstimmung mit dem Übertragungsnetzbetreiber untersucht, ob das PSW über 110-kV-Stromkreise an die neue 110-kV-Schaltanlage in der neuen 380-kV-Schaltstation Garenfeld angebunden werden kann. Die durchgeführten Netzberechnungen für ein Szenario mit hoher dezentraler Erzeugung und einem Pumpbetrieb des Kraftwerks haben gezeigt, dass dieser Netzanschluss an anderen Stellen im 110-kV-Netz der Verteilnetzbetreiberin zu unzulässigen Betriebsmittelauslastungen führen würde. Diese könnten nur durch entsprechende Netzverstärkungen (Leitungsneubauten) behoben werden. Daher wurde dieser Anschluss verworfen, da die als Folgemaßnahme des Vorhabens vorgesehene Anbindung von Kruckel bis zum PSW als Mitführung zweier 110-kV-Stromkreise auf dem 380-kV-Gestänge der Vorhabenträgerin ohne Einschränkungen möglich ist. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme diesen Sachverhalt bestätigt.

Damit ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keine vernünftigen Zweifel an einer notwendigen und ausreichenden Anbindung des PW Koepchenwerk über zwei 110-kV-Stromkreise, die von der Schaltstation

Dortmund-Kruckel bis zum PSW als Mitführung zweier 110-kV-Stromkreise auf dem 380-kV-Gestänge der Vorhabenträgerin erfolgt. Andere geforderte Anbindungen werden als unverhältnismäßig zurückgewiesen. Insofern wird ergänzend auf die Ausführungen zu Antrag 6 verwiesen.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 5

Im Erörterungstermin wurde durch die Stadt Herdecke und die Bürgerinitiative Semberg als Antrag gefordert, dass die Vorhabenträgerin Angaben zur Höhe der Masten ohne Mitführung der 110-kV-Leitung machen solle.

Dem Antrag wurde im Hinblick auf die Erstellung einer tabellarischen Übersicht über die Masthöhen zwischen der UA Kruckel und dem PW Koepchenwerk mit und ohne Unterhängung der 110-kV-Stromkreise entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat ferner dazu ausgeführt, dass die Überprüfung des Entfalls der 110-kV-Ebene auf dem Teilabschnitt von Kruckel zum PW Koepchenwerk ergeben hat, dass die Masthöhen sich nur unwesentlich verändern würden. Betrachtet wurden die Masten 2 bis 23, die dabei Erhöhungen bis zu 5,5 m oder Absenkungen bis zu 9,0 m aufweisen. Die durchschnittliche Senkung der Masthöhe beträgt demnach ca. 0,88 m. Allein der Mast 24 könnte erheblich gesenkt werden, da der Anschluss an das PW Koepchenwerk, der über das höhenbestimmende Speicherbecken führt, entfallen könnte.

Antrag 6

Im Erörterungstermin wurde durch die Stadt Herdecke und die Bürgerinitiative Semberg als Antrag gefordert, dass die Vorhabenträgerin darlegen solle, ob es technisch möglich sei, das Koepchenwerk (PSW Herdecke) statt an die UA Kruckel an die UA Garenfeld anzubinden; die Streckenlänge könnte auf 1/3 reduziert werden. Diese Anbindung solle als weitere Variante der Vorzugstrasse und der Variante A 45/A 1 geprüft werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme dazu ausgeführt, dass die Anbindung der UA Garenfeld an das PW Koepchenwerk mit ca. 4 km Länge nur wenig kürzer als die ca. 5,8-km-lange Anbindung des PW Koepchenwerk an die UA Kruckel wäre. Dass die Streckenlänge auf 1/3 reduziert werden könne, trifft nicht zu. Ein alternativer 110-kV-Anschluss

des PW Koepchenwerk in Garenfeld wurde auch seitens der betroffenen Verteilnetzbetreiberin geprüft (auf Abweisung des Antrags 3 wird verwiesen), weist jedoch im Vergleich zu dem Anschluss in Kruckel zahlreiche Nachteile auf.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass es bei Anschluss des PW Koepchenwerk in Garenfeld zu unzulässigen Überlastungen von Betriebsmitteln kommen würde. Zur Vermeidung müssten weitere Netzausbaumaßnahmen in anderen Netzbereichen erfolgen. Bei einer Anbindung des PW Koepchenwerk an die UA Garenfeld müssten des Weiteren dort mit zusätzlichem Aufwand und zusätzlichen Eingriffen weitere Schaltfelder errichtet werden. Bei der Anbindung an die UA Kruckel sind dagegen bereits nutzbare Schaltfelder vorhanden.

Wie in der Stellungnahme zu Antrag 7 dargestellt würde das Mitführen der 110-kV-Leitung auf dem Abschnitt UA Garenfeld bis zum PW Koepchenwerk im Bereich zwischen der UA Garenfeld und dem PW Koepchenwerk zu einer deutlichen Erhöhung der Masten führen. Die Auswirkungen der Anbindung des PW Koepchenwerk an die UA Garenfeld wurde untersucht, als diese noch in 220-kV geplant war. Hierbei würden die Masten Nr. 27 - 39 (bei einer Spannung von 220 kV) im Durchschnitt ca.12 m höher. Bei einer 110-kV-Anbindung ergibt sich eine durchschnittliche Masterhöhung von ca.10 m. Dies ergibt sich daraus, dass die geplante Leitung hier im Wesentlichen über gewerblich genutzte Flächen verläuft. Zu diesen muss ein technischer Sicherheitsabstand zum unteren Leiterseil eingehalten werden, der zwischen den Spannungsebenen 110 und 380 kV lediglich um 2 m variiert. Die zur Mitführung der 110-kV-Stromkreise zusätzlich erforderliche Traverse würde somit zu einer deutlichen Masterhöhung in diesem Abschnitt führen. Im Gegenzug würde das Mitführen der 110-kV-Leitung auf dem Abschnitt UA Garenfeld bis zum PW Koepchenwerk nicht – wie von den Einwendern angenommen – zu einer flächendeckenden signifikanten Verringerung der Masthöhen im Bereich zwischen der UA Kruckel und dem PW Koepchenwerk führen. Die Überprüfung des Entfalls der 110-kV- Ebene auf dem Teilabschnitt von Kruckel zum PW Koepchenwerk hat ergeben, dass die Masthöhen sich im Durchschnitt nur unwesentlich verändern würden. Hier betrachtet sind die Masten 2 bis 23, die dabei Erhöhungen bis zu 5,5 m oder Absenkungen bis zu 9,0 m aufweisen. Die durchschnittliche Senkung der Masthöhe beträgt demnach 0,88 m. Allein der Mast 24 könnte erheblich gesenkt werden, da der Anschluss an das PW Koepchenwerk, der über das höhenbestimmende

Speicherbecken führt, entfallen könnte. Die Veränderungen der Masthöhen sind dem erhöhten notwendigen -Bodenabstand aus Gründen der Einhaltung der 26. BImSchV für eine reine 380-kV-Leitung gegenüber einer 110-/380-kV-Kombileitung geschuldet. Damit ergibt sich, dass die Anbindung über die UA Kruckel vorzugswürdig ist.

Die Planfeststellungsbehörde kommt aufgrund der durchgeführten Untersuchungen der Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass es sich bei der geprüften Verlegung des 110-kV-Anschlusses für das PW Koepchenwerk auf den Leitungsabschnitt PW Koepchenwerk – UA Garenfeld lediglich um eine Verlagerung von Betroffenheiten handelt, die nicht vorzugswürdig sein kann. Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 7

Im Erörterungstermin wurde durch einen Einwender als Antrag gefordert, dass die Vorhabenträgerin die Effekte in Hagen-Bathey bei Anbindung des PW Koepchenwerk in Garenfeld mit betrachten solle.

Dem Antrag wurde im Hinblick auf die Erstellung einer tabellarischen Übersicht über die prognostizierten Masthöhen bei einer Verlegung der 110-kV-Anbindung für das PW Koepchenwerk zur UA Garenfeld sowie einer Bewertung der Ergebnisse entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat ferner dazu ausgeführt, dass die Auswirkungen der Anbindung des PW Koepchenwerk an die UA Garenfeld zunächst für den Zeitraum untersucht wurden, als diese noch in 220-kV geplant war. Hierbei würden die Masten Nr. 27 - 39 (bei einer Spannung von 220 kV) im Durchschnitt ca.12 m höher. Aufgrund der Einwendungen wurde im Rahmen des Verfahrens geprüft, wie sich die Anbindung des PW Koepchenwerk an die UA Garenfeld bei einer 110-kV-Anbindung auswirken würde. Die Untersuchungen haben ergeben, dass es zu einer durchschnittlichen Masterhöhung von ca.10 m kommen würde. Die Masterhöhung ergibt sich daraus, dass die geplante Leitung hier im Wesentlichen über gewerblich genutzte Flächen verläuft. Zu diesen muss ein technischer Sicherheitsabstand zum unteren Leiterseil eingehalten werden. Der technische Sicherheitsabstand ist abhängig von der Spannungsebene des unteren Leiterseils. Somit führt die bei einem 110-/380-kV-Kombigestänge zusätzlich erforderliche Traverse zu einer deutlichen Masterhöhung fast im gesamten Bereich des Abschnitts. Unter anderem aufgrund der Auswirkungen auf den Stadtteil Bathey ist die Anbindung des PW Koepchenwerk über die UA Kruckel vorzugswürdig.

Antrag 8

Der Antrag zur Einforderung von Angaben zur Reduzierung der Durchleitgebühren an einen Netzbetreiber wurde bereits im Erörterungstermin abgelehnt (Begründung: siehe Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 21.03.2017, S. 59).

Antrag 9

Im Erörterungstermin wurde von einem Einwender als Antrag gefordert, dass die Vorhabenträgerin alle Daten der Gegenäußerung, insbesondere alle Abstandsdaten zu Wohnhäusern, überprüfen und nachrechnen solle.

Dem Antrag wurde entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat allen Einwendern auf Anforderung im Erörterungstermin die für die jeweiligen Wohnhäuser ermittelten neuen korrekten Abstandswerte zu Wohnhäusern sowie die jeweiligen Immissionswerte nach der 26. BImSchV zugesandt und der Planfeststellungsbehörde Durchschriften übermittelt.

Antrag 10

Im Erörterungstermin wurde durch die Stadt Herdecke und die Bürgerinitiative Semberg als Antrag gefordert, die Vorhabenträgerin solle angeben, wie viele Erdkabelabschnitte in 380-kV-Wechselstrom sie in Planung und Umsetzung habe.

Dem Antrag wurde entsprochen. Die Vorhabenträgerin teilte mit, dass von ihr drei Projekte mit Pilotcharakter zur Erprobung von Teilverkabelungen im EnLAG vorgesehen seien. Von den laufenden Verfahren sind zwei Abschnitte im Bau, eines davon im Probetrieb und ein weiterer Abschnitt in Planung. Wie viele weitere Teilabschnitte es noch werden, stehe nicht fest.

Antrag 11

Im Erörterungstermin wurde von einem Einwender gefordert, die Vorhabenträgerin solle eine Simulation in 3D für jeden Betroffenen im Nahbereich erstellen, damit man sich die neuen Masten im Landschaftsbild vorstellen kann.

Die Vorhabenträgerin hat dazu in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass sie eine 3D-Simulation für jeden Betroffenen zur Beurteilung der neuen Masten im Landschaftsbild nicht für erforderlich hält. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 14 - Teil B der Planunterlagen) sind die

Auswirkungen der neuen Maste als Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch den veränderten Raumanpruch der Masten und der Höchstspannungsfreileitung (visuelle Wirkung) im Trassenumfeld von 0 – 200 m zu Wohngebieten und Wohnhäusern bewertet worden. Die geplante Leitung wird die bereits im Trassenband vorhandenen Leitungen überragen. Die Auswirkungen der Leitungserhöhung auf das Orts- und Landschaftsbild wurden anhand eines anerkannten Bewertungsverfahrens bewertet. Die Konfliktermittlung des geplanten Freileitungsneubaus unter Berücksichtigung des Rückbaues bestehender Freileitungen wird anhand einer Sichtbarkeitsanalyse (nach Paul et al. 2004) ermittelt. Unter Berücksichtigung des Reliefs, der sichtverschatteten Bereiche (bspw. Waldgebiete), der Vorbelastung des Raumes und der zuvor ermittelten Eingriffserheblichkeit wurden die Zusatzbelastungen im Raum durch die geplante Freileitung ermittelt. Hierbei wurden die Belastungen des Neubaus in Relation zu den Entlastungen des Rückbaues als Eindrucksstärke der geplanten 380-kV-Freileitung an allen Rasterpunkten im Untersuchungsraum (bis 5 km Entfernung zur Freileitung) simuliert (s. Plananlage B 6 in Anlage 14 – UVU der Planunterlage). Die Eindrucksstärke der Wahrnehmung eines Mastes wurde mit dem nach NOHL (1993) errechneten Erheblichkeitsfaktor für jede Landschaftsbildeinheit verknüpft, um die Auswirkungen auf den Landschaftsraum zu bestimmen.

Da keine Neubelastung in einem bisher nicht vorbelasteten Raum verursacht wird, sondern eine Vorbelastung durch vorhandene Hochspannungsfreileitungen besteht, sind grundsätzlich keine hohen Einwirkintensitäten anzusetzen. Im Falle einer deutlichen Masterrhöhung liegt eine mittlere Einwirkintensität vor. Sofern keine oder nur eine geringe Masterrhöhung vorgesehen ist, ist die Einwirkintensität als gering einzustufen.

Die Zusatzbelastungen sind aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandenen 110-/ 220-kV-Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie den Rückbau von drei Freileitungstrassen daher nur punktuell mit maximal mittlerer Auswirkungsintensität im Rahmen der UVU bewertet worden. Überwiegend sind ab einer Entfernung von 500 m nur sehr geringe bzw. geringe Zusatzbelastungen zu erwarten.

Die vorgelegte Untersuchung zu den Sichtbetroffenheiten gemäß den Planunterlagen befasst sich fachkundig mit allen Fragen zur Sichtbetroffenheit. Sämtliche vorgebrachten Einwände werden beantwortet. Dass die fachgutachterliche Stellungnahme von Seiten der Antragstellerin beige-

bracht worden ist, steht dem nicht entgegen (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, Az. 4 B 35/94). Eine weitergehende Aufklärungspflicht seitens der Behörde besteht nur, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden tatsächlichen Annahmen beruht oder Zweifel an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit des Sachverständigen bestehen; ferner ist eine weitergehende Aufklärung erforderlich, wenn die Erkenntnisse, die in dem vorliegenden Gutachten ihren Niederschlag gefunden haben, durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft in Frage gestellt erscheinen (BVerwG, a.a.O.; jüngst VGH Mannheim, Beschluss vom 06.07.2016, Az. 3 S 942/16 = ZUR 2016, 555; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 06.02.1985, Az. 8 C 15/84 = NJW 1986, 2268; BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11/92 = NVwZ 1993, 572 Ls. 7).

Die fachgutachterliche Stellungnahme hält den regelmäßig vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Kriterien (s.o.) stand. Die Sichtbetroffenheit wird mit dem ihr zukommenden Gewicht nach anerkannter Methode in der fachgutachterlichen Stellungnahme bewertet. Die Stellungnahme ist in sich plausibel, nachvollziehbar und überzeugend. Einwände, die die gefundenen Ergebnisse entkräften, wurden nicht vorgebracht.

Die Planfeststellungsbehörde darf sich auf die fachgutachterliche Stellungnahme zur Sichtbetroffenheit verlassen, soweit keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Mängel sind jedoch von den beteiligten Fachbehörden nicht vorgetragen worden und von ihr selbst auch nicht erkennbar, sodass eine weitere Begutachtung oder eine 3D-Simulation zur Sichtbetroffenheit nicht erforderlich ist.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 12

Als weitere Variante wurde im Erörterungstermin von einem Einwender als Antrag 12 die Prüfung einer modifizierten Variante A 45/A 1 von der UA Kruckel bis zum Pumpspeicherkraftwerk (PSW) Herdecke (ehem. Koepchenwerk) gefordert. Die Vorhabenträgerin hat auch diese Variante geprüft und eine gutachterliche Prüfungsunterlage als Anlage 4 ihrer Stellungnahme zu Antrag Nr. 12 vorgelegt.

Die modifizierte Variante A 45/A 1 verläuft im ersten nördlichen Abschnitt auf rd. 4 km im Trassenraum der Variante A 45/A 1 entlang der A 45 und verlässt dann den Trassenraum nördlich von Ahlenberg (Herdecke) in südöstliche und später in südwestliche Richtung zum PW Koepchenwerk in vollkommen neuem, bislang nicht genutztem Trassenraum durch Grünflächen, landwirtschaftliche Bereiche und Waldflächen. In ihrem Verlauf quert die Trasse drei Landschaftsschutzgebiete und ein Naturschutzgebiet mit Waldflächen. Annäherungen an Wohngebiete werden mit der Trassierung weitgehend vermieden, jedoch kommt es vereinzelt zu Annäherungen an Wohngebäude bis zu 30 m. Die modifizierte Variante A 45 hat eine Länge von 8,1 km und verläuft auf einer Länge von 2,7 km über Grün- und Agrarbereiche sowie über 5,5 km Länge durch Waldbereiche. Die Trasse der Variante ist mit 8,1 km Länge rd. 2 km länger als die Antragstrasse zwischen der UA Kruckel und dem PW Koepchenwerk. Mit der Variante würde der Raum der Antragstrasse nicht völlig entlastet werden können, da die vorhandenen beiden 110-kV-Freileitungen der AVU und der DB im Trassenraum verbleiben würden.

Die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Trassenvariante auf die einzelnen Schutzgüter wurden von dem Gutachter gemäß Prüfunterlage in ausreichendem Umfang vorgenommen.

Da die Trasse der Variante nahezu vollständig in neuem Trassenraum verläuft, entspricht sie nicht dem Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW, nach dem die Nutzung vorhandener Trassen grundsätzlich Vorrang vor der Planung neuer Trassen hat. Eine Bündelung mit anderen Freileitungen ist weitestgehend nicht möglich. Lediglich auf einem kurzen Stück von 4 km kann eine Bündelung mit der Autobahn A 45 erfolgen.

Die Variante löst mit einigen Annäherungen unter 200 m neue Betroffenheiten von Wohngebäuden im Außenbereich aus. Es kommt zu hohen visuellen Auswirkungen auf das Wohnumfeld durch die neue Annäherung an die Wohngebäude. Zudem sind diese Bereiche derzeit frei von Belastungen durch Freileitungen. Im Vergleich dazu kommt es in der Antragstrasse aufgrund der tatsächlichen Gebietsprägung durch bis zu vier parallel in der Trasse verlaufenden Freileitungen, von denen die in Trassenmitte liegenden 220-kV-Freileitungen zurückgebaut und durch Neubaumasten ersetzt werden zu einer - trotz deutlicher Zunahme der Masthöhen - lediglich als mittelgradig einzustufenden visuellen Einwirkungsintensität

des Vorhabens. Zudem werden die Immissionsgrenzwerte der 26. BIm-SchV deutlich unterschritten und damit sicher eingehalten.

Auf einer Länge von 5,5 km kommt es bei der Variante aufgrund der notwendigen Schutzstreifenausweisungen bis zu 100 m Breite sowie der damit verbundenen Wuchshöhenbeschränkungen zu erheblichen Eingriffen in den Waldbestand, der abschnittsweise durch Ausweisung als NSG hochwertig geschützt ist. Aufgrund der Querung von Höhenrückenlagen kommt es dort zu einer guten Wahrnehmbarkeit bis weit in die Landschaftsräume hinein, hingegen ist innerhalb der weitläufigen Waldflächen aufgrund der Sichtverschattung dort von einer geringen Wahrnehmbarkeit auszugehen.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet nach Abwägung und Gewichtung der relevanten öffentlichen und privaten Belange die modifizierte Variante gegenüber der Antragstrasse UA Kruckel zum PW Koepchenwerk unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 - 4 A 4/15, Beschl. v. 22.07.2010, 7 VR 4/10; Bescheid v. 21.09.2010, 7 A 7/10) nicht als vorzugswürdig.

Die modifizierte Trassenvariante verursacht ganz entgegengesetzt zur Antragstrasse eine vollkommene Neutrassierung, die Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln würde (BVerwG ,NVwZ 2010, 1486 Rn. 30 und BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010, 7 VR 4/10; BVerwG, Bescheid v. 21.09.2010, 7 A 7/10). Die zusätzlichen Belastungen durch Realisierung des Vorhabens in der Antragstrasse sind dabei mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht berücksichtigt worden.

Die vorgeschlagene modifizierte Variante A 45/A 1 stellt sich nach Lage der Dinge nicht als vorzugswürdig dar.

Antrag 13

Ferner wurde in einem Antrag eines Einwenders eine neutrale Variantenprüfung mit einem umfangreichen Prüfpaket mit Detailuntersuchung der Variante gefordert. Die Planfeststellungsbehörde hat die Angaben und Bewertungen der Vorhabenträgerin und die gutachterlichen Unterlagen und Aussagen zu den Varianten vollumfänglich nachgeprüft und ist nach Abwägung zu der Überzeugung gelangt, dass die Varianten zur Vor-

zugstrasse nachvollziehbar nicht vorzugswürdig sind. Dabei hat sie in den Angaben und Bewertungen der Vorhabenträgerin und des Gutachters keine erkennbaren Mängel oder Defizite festgestellt. Ferner wurden auch im Erörterungstermin oder zu diesem Antrag keine konkreten oder hinreichend substantiierten Mängel oder Defizite benannt, die eine weitere neutrale Variantenprüfung rechtfertigen würde. Da die nachvollziehbaren und schlüssigen Prüfunterlagen keine erkennbaren Mängel oder Defizite aufweisen, hat die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, ein neutrales Gutachten zur Variantenprüfung einzufordern und das Antragsbegehren wird zurückgewiesen. Im Übrigen können in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, 4 B 1-11/92, BVerwG, Urteil vom 06.02.1985, 8 C 15/84) weitere Unterlagen nicht eingefordert werden, weil alle substantiierten Einwände vollständig, ausreichend und widerspruchlos beantwortet worden sind. Daher besteht für die Planfeststellungsbehörde keine weitergehende Prüfungspflicht, auch wenn die gutachterlichen Prüfunterlagen von der Vorhabenträgerin vorgelegt worden sind (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, 4 B 35/94). Danach kommt es auf die inhaltliche Bewertung der gutachtlichen Stellungnahme an, die nicht allein deshalb geringeres Gewicht als ein von der Planfeststellungsbehörde eingeholtes Gutachten beansprucht, weil sie von einem seinerseits an einem bestimmten Verfahrensausgang Interessierten in Auftrag gegeben wurde. Die Notwendigkeit, einen gutachtlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, ergibt sich nur dann, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden tatsächlichen Annahmen beruht, wenn Zweifel an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit des erstbeauftragten Sachverständigen bestehen, wenn ein anderer Sachverständiger über neuere oder überlegene Forschungsmittel verfügt oder wenn die Erkenntnisse, die in dem vorliegenden Gutachten ihren Niederschlag gefunden haben, durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft in Frage gestellt erscheinen. Dafür gab es in der vorliegenden Fragestellung aber keine Anhaltspunkte. Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 14 (siehe Antrag 1)

Antrag 15

Im Erörterungstermin wurde durch die Stadt Herdecke und die Bürgerinitiative Semberg als Antrag gefordert, die Vorhabenträgerin solle Masttypen und Masthöhen für die Variante darstellen. Im Detail sei darzulegen, welche Überspannung von Wald möglich ist, welche Masthöhendifferenzen bei völliger Waldüberspannung der Variante A 45/A 1 nötig wären, welche Auswirkungen sich damit auf das Landschaftsbild und den Biotopschutz ergäben. Ferner wurde eine auf der geforderten Untersuchung basierende Neubewertung der Variante gefordert.

Die Vorhabenträgerin hat dazu ihrer Stellungnahme eine Tabelle mit einer Gegenüberstellung der Masthöhen gemäß der Variantenuntersuchung A 45/A 1 und der Masthöhen bei Waldüberspannung beigefügt und dazu ausgeführt, dass Grundlage der Trassierung der Variante A 45/A 1 der Grundsatz war, ein möglichst großes Distanzverhältnis zwischen geplanter Leitung und angrenzender Wohnbebauung zu schaffen und unter Berücksichtigung aller Schutzgüter, vorliegender Nutzungs- und Grundstücksgrenzen eine möglichst eingriffsminimierende Trasse zu finden. Bei der Trassierung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ist die Höhe der Masten u. a. abhängig von den Mastabständen, der Geländetopographie und der im Trassenraum vorherrschenden und/oder geplanten Nutzung. Bei einer Waldquerung wird, sofern keine weiteren Schutzregime (z. B. FFH-Gebiet) vorliegen, die geplante Freileitung auf die erforderlichen Bodenabstände trassiert und der erforderliche seitliche Sicherheitsbereich (Schutzstreifen) von zu hoch wachsendem Gehölz- und Baumbestand befreit. Dies entspricht grundsätzlich bei einer Betrachtung aller Schutzgüter dem Minimierungsgebot. Die geplanten Masten der Variante A 45/A 1 weisen eine Durchschnittshöhe von 67 m auf. Einzelne Masten weisen eine Höhe von 69 m - 80 m auf. Der Mast 1023 hat eine Höhe von 90 m.

Eine Erhöhung der Masten zur Überspannung des Waldes würde u. a. durch den Mehreingriff in das Schutzgut Landschaft, dem Mehraufwand bei der Bauausführung und dem stärkeren Anflugrisiko der Avifauna dem Minimierungsgebot widersprechen. Auch wirtschaftliche Aspekte sprächen gegen eine Waldüberspannung. Bei einer Waldüberspannung müssten die Masten im Schnitt um 18 m erhöht werden, so dass die geplante Freileitung eine Durchschnittshöhe von 85 m aufweisen würde. Zwei Masten würden eine Höhe von über 100 m aufweisen (Mast 1016 mit 102,5 m und Mast 1023 mit 105,5 m Höhe). Im Rahmen der gutachterlichen Bewertung

der Variantenbetrachtung A 45/A 1 wurde dargelegt, dass bei der Freileitungsvariante bezüglich des Landschaftsbildes eine mittlere bis hohe visuelle Belastung im näheren sichtbaren Umfeld (bis 500 m um die Trasse) zu erwarten wäre. Aufgrund der geplanten Masthöhen würde die Leitung im Talraum zwischen Syburg und Ahlenberg sichtbar sein. Es käme in diesem Landschaftsraum somit zu einer hohen visuellen Auswirkungintensität. Durch die Erhöhung der Masten um durchschnittlich 18 m für die Waldüberspannung würden sich die Sichtbeziehungen vergrößern und die visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verstärken. Auch die visuellen Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion würden durch die deutliche Masterrhöhung verstärkt. Durch die Waldüberspannung würden zwar die Auswirkungen der Wuchshöhenbeschränkung vermieden. Die Eingriffe in den Waldbestand ließen sich jedoch nicht gänzlich vermeiden, da für die Neubaumasten trotzdem Arbeitsflächen und Seilwindenplätze im Wald angelegt werden müssten. Ferner würden die Maststandorte auch zu einer dauerhaften Waldumwandlung führen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Auswirkungen einer Masterrhöhung der Variantenuntersuchung A 45/A 1 von im Durchschnitt um 18 m in Waldbereichen zu keinem neuen Ergebnis der Variantenbewertung, da mit den Masterrhöhungen eine deutliche Verschlechterung des Landschaftsbildes aufgrund einer hohen visuellen Belastung im näheren Umfeld der Freileitung, eine Erhöhung des Anflugrisikos für Vögel sowie ein deutlich erhöhter Bauaufwand verbunden wäre. Die mit den Masterrhöhungen zur Überspannung des Waldes verbundenen Vorteile einer geringeren Waldinanspruchnahme können die aufgezeigten Nachteile nicht überwiegen, zumal auch in der Bauphase für die Errichtung der sehr hohen Masten durch die Arbeitsflächen, den Seilzug, die dauerhafte Waldumwandlung für die Maststandorte sowie die Zugänglichkeit der Trasse im Betrieb für Reparaturarbeiten eine Waldinanspruchnahme nicht gänzlich zu verhindern ist. Die Variante A 45/A 1 ist auch mit Masterrhöhungen zur Waldüberspannung nicht vorzugswürdig gegenüber der Antragstrasse.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen. Im Hinblick auf die Ermittlung der Masthöhen bei Waldüberspannung der Variante A 45/A 1 wurde dem Antrag entsprochen.

Antrag 16

Im Erörterungstermin wurde durch die Stadt Herdecke und die Bürgerinitiative Semberg als Antrag gefordert, die Bezirksregierung solle ein neutrales Gutachten mit Simulation der Sichtachsen für Wohngebiete für Bestands- und Alternativtrasse in Auftrag geben und mit den Einwendern erörtern sowie zur Grundlage ihrer Bewertung und Abwägung machen. Die Blickperspektiven seien sachlich nicht nachvollziehbar.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU -Anlage 14 - Teil B) die Auswirkungen der neuen Masten als Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch den veränderten Raumanpruch der Masten und der Höchstspannungsfreileitung (visuelle Wirkung) im Trassenumfeld von 0 – 200 m zu Wohngebieten und Wohnhäusern bewertet worden sind. Die geplante Leitung wird die bereits im Trassenband vorhandenen Leitungen überragen. Die Auswirkungen der Leitungserhöhung auf das Orts- und Landschaftsbild wurden anhand eines anerkannten Bewertungsverfahrens bewertet. Die Konfliktermittlung des geplanten Freileitungsneubaus unter Berücksichtigung des Rückbaues bestehender Freileitungen wurde anhand einer Sichtbarkeitsanalyse (nach Paul et al 2004) ermittelt. Unter Berücksichtigung des Reliefs, der sichtverschatteten Bereiche (bspw. Waldgebiete), der Vorbelastung des Raumes und der zuvor ermittelten Eingriffserheblichkeit wurden die Zusatzbelastungen im Raum durch die geplante Freileitung ermittelt. Hierbei werden die Belastungen des Neubaus in Relation zu den Entlastungen des Rückbaues als Eindrucksstärke der geplanten 380-kV-Freileitung an allen Rasterpunkten im Untersuchungsraum (bis 5 km Entfernung zur Freileitung) simuliert (s. Plananlage B 6 in der Anlage 14 – UVU der Planunterlagen). Die Eindrucksstärke der Wahrnehmung eines Mastes wird mit dem nach NOHL (1993) errechneten Erheblichkeitsfaktor für jede Landschaftsbildeinheit verknüpft, um die Auswirkungen auf den Landschaftsraum zu bestimmen. Da keine Neubelastung in einem bisher nicht vorbelasteten Raum verursacht wird, sondern eine Vorbelastung durch vorhandene Hochspannungsfreileitungen besteht, sind keine hohen Einwirkintensitäten anzusetzen. Im Falle einer deutlichen Masterrhöhung liegt eine mittlere Einwirkintensität vor. Sofern keine oder nur eine geringe Masterrhöhung vorgesehen ist, ist die Einwirkintensität als gering einzustufen. Die Zusatzbelastungen sind aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandenen 110-/ 220-kV-Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie den Rückbau von drei Frei-

leitungstrassen daher nur punktuell mit maximal mittlerer Auswirkungsin-
tensität im Rahmen der UVU bewertet worden. Überwiegend sind ab einer
Entfernung von 500 m nur sehr geringe bzw. geringe Zusatzbelastungen
zu erwarten. Eine weitere Begutachtung oder 3D-Simulation im Auftrag
der Planfeststellungsbehörde als „neutrales“ Gutachten sei nicht erforder-
lich, da die vorhandenen Unterlagen von sachkundiger Seite korrekt und
vollständig erstellt worden sind. Die aus dem Gutachten gewonnenen Er-
kenntnisse wurden auch nicht so hinreichend in Frage gestellt, dass sich
ein Bedürfnis nach weiterem Erkenntnisgewinn daraus ergeben hätte.
Dass die fachgutachterliche Stellungnahme von Seiten der Antragstellerin
beigebracht worden ist, steht dem nicht entgegen (BVerwG, Beschluss
vom 23.02.1994, Az. 4 B 35/94).

Die Sichtbetroffenheit wurde von der Antragstellerseite aus zutreffend
nach anerkannter Methode bewertet. Daher wird ein „neutrales“ Gutachten
mit 3D-Simulation für nicht erforderlich gehalten, denn der Erkenntnisge-
winn sei ausreichend und wurde auch nicht in seinem Umfang und in sei-
ner Qualität ernsthaft angezweifelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach eigener Prüfung der Unterlagen
und Ermittlung der Verhältnisse vor Ort keine Zweifel an der Art und dem
Ergebnis des Bewertungsverfahrens in der UVU. Sie hält dieses aner-
kannte und nachvollziehbare Verfahren auch grundsätzlich für geeignet.
Dies haben die beteiligten Fachbehörden in ihren Stellungnahmen auch
nicht in Frage gestellt, wie im Übrigen auch die Antragsteller keine konkre-
ten substantiellen Defizite dieser Verfahren aufgezeigt haben. Ein neutra-
les Gutachten ist ferner nicht notwendig und auch rechtlich nicht geboten,
weil keine konkreten Mängel des vorgelegten Bewertungsverfahrens er-
kennbar sind oder benannt wurden. Daher wird die pauschale nicht be-
gründete Forderung nach einem neutralen Gutachten zurückgewiesen.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forde-
rungen nicht entsprochen.

Antrag 17

Im Erörterungstermin wurde durch die Stadt Herdecke und die Bürgeriniti-
ative Semberg als Antrag gefordert, dass die Bezirksregierung eine Ge-
genüberstellung zur Eigentumsbetroffenheit erstellen oder erstellen lassen
solle. Prüfgegenstand solle sein, welches wie genutzte Eigentum bei wel-

cher Variante betroffen sei. Eine Differenzierung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum solle auch enthalten sein.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass eine Differenzierung zwischen der Inanspruchnahme von privatem und öffentlichem Eigentum bereits in den Planunterlagen zum Vorhaben und der ergänzenden Alternativenprüfung enthalten ist. Diese Differenzierung sei aber nicht der allein maßgebende Belang für eine Trassenentscheidung, sondern jeweils im Einzelfall neben allen anderen Belangen abzuwägen. Dies gelte auch für eine Variantenprüfung. Die Antragstrasse ist aus Sicht der Vorhabenträgerin die vorzugswürdige Trasse. Der Vorhabenträgerin sei bewusst, dass im Schutzstreifen der Alternative zahlreiche öffentliche Flächen liegen. Allein die Tatsache, dass bei der Alternative mehr Grundstücke der öffentlichen Hand genutzt werden können, führt jedoch nicht zur Vorzugswürdigkeit der Variante A 45. Mit welchem Gewicht dies in die Variantenabwägung einzufließen hat, sei stets nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen und hängt u.a. auch von der Wertigkeit der einzelnen Eigentumsbetroffenheiten ab (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2004, Rn. 83). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach regelmäßiger höchstrichterlicher Rechtsprechung die tatsächliche Vorbelastung zu einer Minderung der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Eigentümer in der Bestandstrasse führt (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, 4 A 4/15, Rn. 36).

Die Planfeststellungsbehörde hat die inhaltlichen Bewertungen der Vorhabenträgerin zur Vorzugstrasse und zur Alternative A 45/A 1 vollumfänglich nachvollzogen und geprüft. Sie ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Alternative A 45/A 1 unter Abwägung und Gewichtung aller öffentlichen und privaten Belange nicht die schonendere Lösung und daher nicht vorzugswürdig ist. Dabei ist natürlich die Verfügbarkeit und Nutzung öffentlicher Flächen vor der Nutzung privaten Grundeigentums ein wichtiger Belang. Er kann jedoch nicht generell gelten und alle anderen Belange verdrängen. Insofern ist die geforderte Differenzierung für die Antragstrasse im Detail und für die Alternativtrasse in dem für diesen Prüfauftrag notwendigen Umfang in die Prüfung und Abwägung eingegangen. Eine gesonderte Gegenüberstellung dazu ist daher nicht erforderlich.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 18

Im Erörterungstermin wurde von einem Einwender als Antrag gefordert, die Bezirksregierung solle die Methodik der Bewertung Anlage 14 der UVU, Blatt 2 Einwirkungsintensität, überprüfen.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin wurde in ihrer Stellungnahme die Methodik der Bewertung in der UVU des Antrags zum Schutzgut Mensch hinreichend dargelegt. Die Grundlagen der Bewertung wurden an folgenden Stellen in der UVU aufgeführt.

- Teil B - UVU Seite 40/241 Tabelle 10
- Teil B – UVU Seite 42/241 Tabelle 11
- Teil B – UVU Seite 44/241 Tabelle 12

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen zur Methodik der Bewertung zum Schutzgut Mensch in der UVU überprüft und hat wie die Fachbehörden auch keine Mängel darin festgestellt. Die Aussagen zur Empfindlichkeitsbewertung, Auswirkungsprognose mit Darlegung der Methodik, den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Konfliktanalyse und die Darstellungen in den 8 Zeichnungen der Anlage B3 sind nachvollziehbar, schlüssig und entsprechen den allgemein zu stellenden Anforderungen.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 19

Im Erörterungstermin wurde von einem Einwender als Antrag gefordert, die Bezirksregierung solle ein unabhängiges Gutachten bzgl. aller Gefahrenpunkte zum Schutzgut Mensch in Auftrag geben

Aus Sicht der Vorhabenträgerin existieren in ihrer Stellungnahme Gefahrenpunkte für das Schutzgut Mensch nicht, da alle einschlägigen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden. Die relevanten Immissionsorte seien im Planfeststellungsantrag dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt aus den vorliegenden Planunterlagen alle Nachweise als erbracht an, dass Gefahren für das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben nicht entstehen können. Da ferner keine konkreten Befürchtungen benannt wurden, gibt es keine Gründe ein neutrales Gutachten hierzu zu fordern.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 20

Im Erörterungstermin wurde von Einwendern als Antrag gefordert, Ampri- on solle die Planungsparameter für den neuen Maststandort 21 detailliert ausführen. Gefordert wurde keine Enteignung vor finanziell höheren Aufwendungen vorzunehmen. Die betroffene Fläche sei landwirtschaftlich genutzt und sei als Baustelleneinrichtungsfläche und für das Mastfundament geplant. Die Bezirksregierung solle das überprüfen.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Aufstellung von Mast 21 nahe der beiden vorhandenen Masten Nr. 4 und Nr. 1004 der beiden rückzubauenden 220-kV-Freileitungen im Konflikt zur Anbauverbotszone der Landstraße, der geometrischen Anordnung der Bestandsmaste zum bestehenden Wohngebäude und der Nutzungsart des Grundstückes als Garten stehe. Bei gleichzeitiger Betrachtung der vier Konflikte sei zu erkennen, dass die Realisierung des Neubaumastes an dem Standort des vorhandenen Mastes nicht vorzugswürdig ist. Denn der im Antrag gewählte Standort ist konfliktfrei bezüglich der Anbauverbotszone der Landstraße und sichert zusätzlich während der Bauphase den Betrieb der Provisorien über den Bestandsmast. Gleichzeitig kann das direkt betroffene Wohnhaus entlastet werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten für den Mast 21 kann das beanspruchte Weideland mit geringer Einschränkung weiter genutzt werden. Für diese Einschränkung wird der Grundstückseigentümer/-nutzer entsprechend entschädigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Antragsforderung bereits als Einwendung unter P 135 und P 596 in Abschnitt B Nr. 6.4 geprüft und zurückgewiesen. Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 21

Im Erörterungstermin wurde von einem Einwender eines Gewerbebetriebs als Antrag gefordert, die nach der 1. Planänderung (Deckblatt 1) vorgesehene Optimierung nicht zu genehmigen, die Vorhabenträgerin solle die alte Trassenführung beantragen und einen möglichst hohen Mast an die Grundstücksgrenze setzen.

Dem Antragbegehren wurde mit der 6. Planänderung (6. Deckblatt) entsprochen. Mast 35 wird danach um 137 m in westlicher Richtung verschoben. Der in der 1. Planänderung entfallene Mast 36 wird wieder aufgenommen, und auf dem Grundstück des Einwenders mit der laufenden Nr. 36 mit dem geringstmöglichen Abstand zur DB-Freileitung positioniert. Der zusätzliche Mast ermöglicht eine erhebliche Verringerung der Gesamtschutzstreifenbreite und eine dichtere Bündelung mit der parallel verlaufenden DB-Bahnstromleitung. Die somit vom Schutzstreifen frei gewordene Fläche reicht aus, um die bauliche Anlage des Einwenders gemäß der von diesem vorgelegten Entwurfsplanung zu errichten.

Dem Antrag wurde entsprochen.

Antrag 22

Im Erörterungstermin wurde von Einwendern als Antrag gefordert, die Vorhabenträgerin solle den Vortrag über elektrische und magnetische Felder ins Internet stellen.

Dem Antragsbegehren wurde von der Vorhabenträgerin entsprochen und der Vortrag über den Internetauftritt verfügbar gemacht.

Antrag 23

Im Erörterungstermin wurde von einem Einwender als Antrag gefordert, die Bezirksregierung solle die Immissionswerte jedes einzelnen Maststandorts überprüfen, insbesondere darauf ob Tallagen berücksichtigt sind.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung wurde die Topografie im Trassenbereich nach dem Geländemodell berücksichtigt. Davon hatte sich die Planfeststellungsbehörde auch über die vom LANUV erbetene Stellungnahme zu den Immissionsberechnungen der elektrischen und magnetischen Felder überzeugt. Insofern wurde der Forderung des Antrags entsprochen. Die Tallagen wurden bereits bei Berechnung der maßgeblichen Immissionsorte gemäß den Planunterlagen berücksichtigt.

Antrag 24

Im Erörterungstermin wurde von einem Einwender als Antrag gefordert, die Vorhabenträgerin solle für jeden Betroffenen, der sich in eine Liste einträgt, die genauen Belastungen (elektrische und magnetische Felder) angeben.

Bei der Vorhabenträgerin sind rund 70 Anfragen eingegangen, die beantwortet wurden. Dem Antrag wurde damit entsprochen. Durchschriften hat die Planfeststellungsbehörde erhalten.

Antrag 25

Im Erörterungstermin wurde von den Einwendern P 141, P 325 und P 359 als Antrag gefordert, Amprion solle die Strahlungsbelastung für Mast 12 im Haus, auf dem Kinderspielplatz und der Streuobstwiese angeben. Ferner seien die Grenzwerte anderer Länder anzuwenden und das Leukämierisiko abzuwägen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Risiken elektrischer und magnetischer Felder und das Thema Grenzwerte im Abschnitt B Nr. 5.4.1 ausreichend abgewogen. Insofern wird auf diese Ausführungen verwiesen. Danach ist es rechtlich nicht geboten und notwendig, Grenzwerte anderer Länder zu berücksichtigen. Dem Antrag wurde daher in diesen Punkten nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Bei der Vorhabenträgerin sind rund 70 Anfragen eingegangen, die beantwortet wurden. Die Immissionsdaten der Antragsteller wurden ebenfalls ermittelt und zugestellt. Insofern wurde dem Antrag in diesem Punkt unter Beschränkung der Berechnungen auf relevante Immissionsorte entsprochen.

Antrag 26

Im Erörterungstermin wurde durch die Stadt Herdecke und die Bürgerinitiative Semberg als Antrag gefordert, die Vorhabenträgerin solle Besonderheiten im Bereich Schraberg und Semberg überprüfen bezüglich Topografie und Höhenbezügen bei der Berechnung der Immissionen.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass bei der Ermittlung der Immissionswerte für die im Umfeld der geplanten Trasse befindlichen Orte die Topografie berücksichtigt worden ist.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung wurde die Topografie im Trassenbereich nach dem Geländemodell berücksichtigt. Davon hatte sich die Planfeststellungsbehörde auch über die vom LANUV erbetene Stellungnahme zu den Immissionsberechnungen der elektrischen und magnetischen Felder überzeugt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Risiken elektrischer und magnetischer Felder und das Thema Grenzwerte im Ab-

schnitt B Nr. 5.4.1 abgewogen. Insofern wird auf diese Ausführungen verwiesen.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 27

Im Erörterungstermin wurde durch die Stadt Herdecke und die Bürgerinitiative Semberg als Antrag gefordert, die Vorhabenträgerin solle die Laufzeit bzw. das Betriebsende des Koepchenwerks berücksichtigen. Ferner sei eine ergänzende Berechnung der Felder ohne 110-kV-Betrieb im Sinne einer worst-case-Rechnung notwendig (110-kV abgeschaltet), ferner eine Berechnung auch ohne 110-kV-Abschirmung.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu Anträgen darauf hin, dass die Überlegung, das Koepchenwerk (PSW Herdecke) könne abgeschaltet werden, rein hypothetisch und eine Überlegung sei, die ausschließlich von Seiten der Einwender vorgetragen worden ist. Sollte dieser – aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht absehbare – Schritt unternommen werden, so müssten dann Immissionsnachweise bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erbracht werden, die dann die ggf. erforderlichen weiteren Schritte einleiten werde. Bei der Ermittlung der Immissionswerte hat die Vorhabenträgerin entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Vollauslastung aller Betriebsmittel unterstellt. Sollte die 110-kV-Leitung (zeitweise) freigeschaltet sein, so entfällt bzgl. des magnetischen Feldes die Immissionsbelastung um den von der 110-kV-Leitung emittierten Anteil. Bezüglich des elektrischen Feldes schirmen die 110-kV-Leiterseile die von der 380-kV-Leitung emittierten Feldwerte ab, unabhängig davon ob die 110-kV-Leitung in Betrieb ist oder nicht.

Die im Antrag geforderten Betrachtungen zum Koepchenwerk (PSW Herdecke) und zu Immissionen der 110-kV-Freileitung wurden von der Vorhabenträgerin in ausreichendem Umfang erbracht. Dem Antrag wurde damit entsprochen.

Antrag 28

Im Erörterungstermin wurde von einem Einwender als Antrag gefordert, dass ergänzend eine Betrachtung und Untersuchung zu elektrischen Feldern und zur Reaktionsfreudigkeit der Elemente nötig sei.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu Anträgen darauf hin, dass auf Seite 43 des Protokolls des zweiten Tages des Erörterungstermins angesprochen wurde, dass „Elektrische Felder das Energieniveau der einzelnen Elemente deutlich erhöhen und die Reaktionsfreudigkeit dieser Elemente deutlich nach oben setzen“ könnten. Auch wird die Erzeugung technischer Plasmen in „Glaszylindern“ mit den darin vorkommenden Spezies angesprochen. Gasendladungen (auch Plasma genannt) werden heute in zahlreichen technischen Verfahren eingesetzt. Diese plasmatechnischen Verfahren machen sich insbesondere die Erhöhung der Reaktionsfreudigkeit der im Prozess verwendeten Gase zu Nutze. In industriellen Anlagen, in denen technische Plasmen erzeugt werden, ist in der gegenwärtig verfügbaren Technik ein Hochvakuum notwendig. Daher sind die innerhalb dieser Anlagen stattfindenden Prozesse nicht auf Entladungen bei Atmosphärendruck übertragbar. Plasmaanlagen, die für Atmosphärendruck ausgelegt sind, sind auf Grund des sehr eingeschränkten Wirkbereichs der erzeugten Reaktionsprodukte von einigen Millimetern bis wenigen Zentimetern um die Quelle nur in Nischenanwendungen zu finden und Gegenstand aktueller Forschung. Diese Entladungen sind am ehesten mit der Korona-Entladung um Leiterseile von Höchstspannungsfreileitungen vergleichbar. Studien von Atmosphärendruckentladungen haben gezeigt, dass der Transport dieser Reaktionsprodukte nur bis zu wenigen Zentimetern von der Quelle erfolgt. Bei Untersuchungen an Höchstspannungsfreileitungen waren bereits in 40 cm Entfernung keine von der natürlichen Konzentration dieser Luftbestandteile abweichenden Werte mehr messbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Risiken elektrischer und magnetischer Felder auch zum Thema Reaktionsfreudigkeit von Stoffen in der Umgebung von Höchstspannungsseilen im Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 abgewogen. Insofern wird auf diese Ausführungen verwiesen. Aufgrund des nur sehr geringen Ausbreitungsbereichs dieser Reaktionsprodukte um die Leiterseile herum gehen von diesen Produkten keine nennenswerten Risiken oder Gefahren aus.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 29

Im Erörterungstermin wurde von einem Einwender als Antrag gefordert, die Vorhabenträgerin solle eine topografische Karte mit Messwerten erstellen.

Der Antrag wurde im Erörterungstermin abgelehnt und den Forderungen nicht entsprochen (Begründung: siehe Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 22.03.2017, S. 43).

Antrag 30

Im Erörterungstermin wurde von einem Einwender als Antrag 30 gefordert, die Bezirksregierung solle ein neutrales Lärm-Gutachten zu den immissionsrechtlich relevanten Auswirkungen mit Ergänzung fehlender Teile zur Potenzierung durch 110 kV, Topografie, Schneefall und starke Niederschläge Nachts, Wechselwirkungen durch Staub und Industrie für Bereich In der Erdbrücke in Auftrag zu geben.

Die Vorhabenträgerin hat zur Klärung dieser Aspekte eine gutachterliche Stellungnahme beim TÜV Hessen in Auftrag gegeben und als Anlage 4 zu den Antragsstellungen vorgelegt. Darin erklärt der TÜV Hessen, dass die Geräuschemissionen von 110-kV-Freileitungen bisher nicht messtechnisch erfasst werden konnten. Auch bei Langzeitgeräuschemessungen an anderen 110-kV-Freileitungen wurde von den TÜV-Sachverständigen kein relevanter Beitrag zu messbaren Geräuschemissionen festgestellt.

In der Immissionsprognose wurden nach Prüfung aller relevanten Gegebenheiten die maßgeblichen Immissionsorte ermittelt. Dabei wurde auch die Topografie berücksichtigt. Bei allen anderen Immissionsorten sind bezogen auf den Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm deutlich geringere Werte zu erwarten. Somit ist ein Gutachten im Bereich „In der Erdbrücke“ nicht erforderlich, da dort aufgrund des größeren Abstands auch bei starkem Schneefall - sowohl bezogen auf den Richtwert als auch absolut - geringere Immissionen zu erwarten sind als an den begutachteten maßgeblichen Immissionsorten.

Durch Staub, z. B. aus ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben, können laut Gutachter Inhomogenitäten am Leiterseil hervorrufen werden, die zu höheren Immissionen führen können. Dies wurde bisher allerdings nur bei dünnen Leiterseilen festgestellt und ist für die hier eingesetzten 3,2-cm-dicken AL/ACS 550/70 Leiterseile nicht zutreffend. Dennoch wurden

diese höheren Schallpegel im Emissionsansatz für Witterungsbedingungen ohne Niederschlag berücksichtigt. Die Berücksichtigung bei Niederschlag ist nicht erforderlich, da die Staubpartikel in diesem Fall vom Leiterseil gewaschen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach eigener Prüfung der Unterlagen und Ermittlung der Verhältnisse vor Ort keine Zweifel an der Art und dem Ergebnis der Prognose des TÜV Hessen. Ein weiteres Gutachten ist nicht notwendig und auch rechtlich nicht geboten, weil keine konkreten Mängel der vorgelegten Prognose erkennbar sind. Daher wird die Forderung nach einem neutralen Gutachten zurückgewiesen.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 31

Von der Stadt Herdecke und der Bürgerinitiative Semberg wurde als Antrag 31 gefordert, dass die Vorhabenträgerin weitere Immissionsorte untersuchen solle, insbesondere reine Wohngebiete und eine Feststellung der Vorbelastung durch Gewerbelärm und andere Leitungen ergänzen solle. So gelte in dem reinen Wohngebiet Schraberg ein Immissionsrichtwert von 35 dB(A). Betrachtet wurde hingegen ein Immissionsort an der Straße „Auf dem Schnee“, ausgewiesen als allgemeines Wohngebiet, mit einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Die Unterschreitung der Irrelevanzschwelle sei daher nicht übertragbar, deshalb sei eine Vorbelastungsmessung notwendig. Die Zusatzbelastung 30,7 dB(A) sei zu bewerten.

Die Vorhabenträgerin hat zur Klärung dieser Aspekte eine gutachterliche Stellungnahme beim TÜV Hessen in Auftrag gegeben und als Anlage 4 zu den Antragsstellungen vorgelegt. Darin erklärt der TÜV Hessen, dass in der Immissionsprognose nach Prüfung aller relevanten Gegebenheiten die maßgeblichen Immissionsorte ermittelt wurden. Dabei wurde auch den unterschiedlichen Gebietszuweisungen und deren Richtwerten nach Nummer 6.1 TA Lärm Rechnung getragen. Bei allen nicht untersuchten Immissionsorten sind bezogen auf den Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm deutlich geringere Werte zu erwarten. Somit ist ein Gutachten zur Untersuchung weiterer Immissionsorte nicht erforderlich, da dort aufgrund des größeren Abstands - sowohl bezogen auf den Richtwert als auch absolut - geringere Immissionen zu erwarten sind als an den begutachteten maßgeblichen Immissionsorten. Im Bereich des reinen Wohngebietes „Am

Schraberg“ beträgt die geringste Entfernung zum äußersten Leiterseil ca. 90 m, was in etwa der dreifachen Entfernung zu den maßgeblichen Immissionsorten entspricht.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach eigener Prüfung der Unterlagen und Ermittlung der Verhältnisse vor Ort keine Zweifel an der Art und dem Ergebnis der Prognose des TÜV Hessen. Die Untersuchung weiterer Immissionsorte ist nicht notwendig und auch rechtlich nicht geboten, weil keine konkreten Mängel bei der Auswahl der Immissionsorte in der vorgelegten Prognose erkennbar sind. Daher wird die Forderung nach weiteren Prognosen zurückgewiesen.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 32

Ferner wurde als Antrag 32 gefordert, die Vorhabenträgerin solle die maximal mögliche Vorbelastung der bestehenden Leitungen und nicht nur die Belastung bei trockener Wetterlage messen.

Die Vorhabenträgerin hat zur Klärung dieser Forderung eine gutachterliche Stellungnahme beim TÜV Hessen in Auftrag gegeben und als Anlage 4 zu den Antragsstellungen vorgelegt. Darin erklärt der TÜV Hessen, dass die Vorbelastung gemäß TA Lärm nach DIN 45645-1 ermittelt wird. Darin ist festgelegt, dass die Vorbelastung bei trockener Witterung zu messen ist. Aussagekräftige Messungen bei Niederschlag sind nicht möglich, da aufgrund der durch Niederschlag hervorgerufenen Geräusche ohnehin ein höherer Immissionspegel vorliegt, bei dem sich die Niederschlagsgeräusche nicht von den Koronageräuschen trennen lassen. Auch eine rechnerische Prognose der Vorbelastung ist aufgrund der geringen Immissionspegel der 110-kV-Freileitungen nicht möglich. Da die von der hier planfestgestellten 380-kV-Freileitung verursachten Immissionen im Bereich der Irrelevanz nach Nummer 4.2 TA Lärm i.V.m. Nummer 3.2.1 TA Lärm lägen, sei eine Betrachtung der Vorbelastung ohnehin nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach eigener Prüfung der Unterlagen und Ermittlung der Verhältnisse vor Ort keine Zweifel an der Art und dem Ergebnis der Prognose des TÜV Hessen. Eine Nachbesserung der Prognose ist nicht notwendig und auch rechtlich nicht geboten, weil keine konkreten Mängel der vorgelegten Prognose erkennbar sind. Daher wird die

Forderung zur Nachbesserung zurückgewiesen. Auf die Ausführungen in Kapitel B, Nr. 5.4.1.2 wird verwiesen.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 33

Als Antrag 33 wurde gefordert, die Bezirksregierung dürfe Nr. 7.2 TA Lärm nicht berücksichtigen. Die „Seltenes Ereignis-Definition“ trage nicht, da sie für nicht mehr als 2 aufeinanderfolgende Wochenenden und weniger als 10 Ereignisse je Jahr definiert sei und jetzt schon 9 Ereignisse erreicht seien.

Die Vorhabenträgerin hat zur Klärung dieser Anmerkung eine gutachterliche Stellungnahme beim TÜV Hessen in Auftrag gegeben und als Anlage 4 zu den Antragsstellungen vorgelegt. Darin erklärt der TÜV Hessen, dass diese Situationen als seltenes Ereignis nach Nummer 7.2 TA Lärm bewertet und die Richtwerte nach Nummer 6.3 TA Lärm angewendet werden können, auch wenn es sich hierbei nicht um eine voraussehbare Besonderheit beim Betrieb der Anlage handelt. Diese extremen Wetterlagen kommen nach der Wetterprognose der Station „Breckelfeld - Wengeberg“ an weniger als zehn Tagen im Jahr vor und haben in der Regel eine kurze Dauer. Die TA Lärm sieht einen witterungsbedingten Sonderfall nicht vor und enthält dementsprechend auch keine Regelung. Auf Anraten des LANUV kann in diesem Fall aufgrund der geringen Häufigkeit dieser Zustände über einen Zeitraum von einer vollen Stunde Nummer 7.2 TA Lärm angewendet werden. Im Übrigen werden die Geräusche bei derartigen extremen Wetterlagen in der Regel ohnehin von den Geräuschen der Niederschlagsereignisse überdeckt. Dies ist in den Gutachten des TÜV Hessen vom 10.06.2015 und 09.10.2017 hinreichend dargelegt und wurde von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen.

Hilfsweise kann aufgrund der konkurrierenden Interessen eine Gemengelage nach Ziffer 6.7 TA Lärm angenommen werden (vgl. Beschluss vom 21.12.2010 - BVerwG 7 B 4.10, Rn. 32). Danach kann im Fall angrenzender Gebiete mit gewerblicher oder industrieller Nutzung mit zum Wohnen dienenden Gebieten (Gemengelage) ein Zwischenwert gebildet werden, der die Richtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschreiten soll, sofern der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten ist. Die Bildung eines solchen Zwischenwertes ist hier möglich, da hier Gebiete mit

unterschiedlicher Nutzung aufeinandertreffen und die Pflicht der gegenseitigen Rücksichtnahme besteht. Die Einhaltung des Stands der Technik als Voraussetzung für die Zwischenwertbildung ist erfüllt. Bei der Bildung eines Mittelwertes von 43 dB(A) wäre auch beim Emissionsansatz „starker Schneefall“ der Richtwert nach TA Lärm eingehalten. Beim ungünstigen der Immissionsorte (IO 3) würde sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 31 dB(A) und der Zusatzbelastung von 41,8 dB(A) ein Beurteilungspegel von 42,1 dB(A) ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach eigener Prüfung der Unterlagen und Ermittlung der Verhältnisse vor Ort keine Zweifel an der Herangehensweise und dem Ergebnis der Prognose des TÜV Hessen. Daher wird die Forderung nach einer Beurteilung der Anlage nach anderen Regeln zurückgewiesen.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 34

Von einem Einwender wurde als Antrag 34 eingefordert, die Vorhabenträgerin solle die Geräuschbelästigung der Masten nacharbeiten (Windlärm).

Die Vorhabenträgerin hat zur Klärung dieser Anmerkung eine gutachterliche Stellungnahme beim TÜV Hessen in Auftrag gegeben und als Anlage 4 zu den Antragsstellungen vorgelegt. Darin erklärt der TÜV Hessen, dass derartige Geräusche nicht beeinflussbare Umweltgeräusche darstellen und somit nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach eigener Prüfung der Unterlagen keine Zweifel an der Aussage des TÜV Hessen. Daher wird die Forderung nach der Beurteilung der Windgeräusche zurückgewiesen.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Anträge 35, 36, 37, 38, 39

Im Erörterungstermin wurden von der Stadt Herdecke, der Bürgerinitiative Semberg und von mehreren Einwendern Gutachten zum Wertverlust bzw. zur Wertminderung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Berücksichtigung des Wertverlustes in der Abwägung als Anträge 35 bis 39 gefordert.

Als Antrag 35 wurde gefordert, die Bezirksregierung solle bei der Abwägung den Wertverlust (kein Entschädigungsanspruch wegen mittelbarer Betroffenheit) im Verhältnis zur Alternativtrasse berücksichtigen. Gemäß Antrag 36 solle die Vorhabenträgerin sowie ersatzweise die Bezirksregierung ein Gutachten zum Wertverlust der Grundstücke/Gebäude im Bereich der Freileitung auf Basis der nicht mehr bestehenden Freileitung im Vergleich zur Variante sowie zum enteignungsgleichen Eingriff wegen Unverkäuflichkeit für Gebäude im Schutzstreifen und bis zu 200 m Abstand vorlegen und eine Bewertung der Wertentwicklung vornehmen.

Als Antrag 37 wurde gefordert, die Bezirksregierung solle ein neutrales Gutachten zur Beeinträchtigung des Wohnwerts und Immobilienwerts und Mietverlustermittlung beauftragen. Als Antrag 38 wurde gefordert, ein Gutachten zur Wertminderung des ganzen Viertels Herdecke erstellen zu lassen. In Antrag 39 wurde gefordert, die Vorhabenträgerin solle ein Gutachten zur Ermittlung des Wertverlustes aller betroffenen Immobilien, innerhalb der 200 m-Zone der Antragstrasse und Variantentrasse erstellen.

Die Vorhabenträgerin hält gemäß ihrer Stellungnahme zu den Anträgen die Erstellung eines Gutachtens für die Verkehrswertentwicklung der umliegenden Grundstücke mit und ohne Realisierung des Vorhabens für nicht erforderlich. Der gängigen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, 4 A 1075/04, Rn. 396; BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, 4 A1075/04, Rn. 402; BVerwG, Beschluss vom 09. Februar 1995, 4 NB 17/94, Rn. 13 und 14; BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1993, 4 C 5/93, Rn. 23; BVerwG, Urteil vom 14. April 1978, IV C 96.76, Rn. 37; BVerwG, Urteil vom 13. Juni 1969, IV C 80.67, Rn. 20; VGH München, Urteil vom 29.07.2011, 15 N 08.2086, Rn. 20; BVerwG, Urteil vom 26. März 1976, IV C 7.74, Rn. 23) folgend hält die Vorhabenträgerin die konkrete Verkehrswertentwicklung mittelbar betroffener Grundstücke nicht für abwägungserheblich. Relevant sei vielmehr, dass die faktische Beeinträchtigung privater Belange (hier z.B. Beeinträchtigungen/Nachteile durch Sichtveränderungen) bei der Planung erkannt und in zulässiger Weise im Rahmen der planerischen Abwägung zurückgestellt wurde. (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, 4 A 1075/04, Rn. 404). Abwägungserheblich seien somit nur diejenigen Auswirkungen, die von der geplanten Anlage tatsächlich ausgehen. Diese tatsächlichen Auswirkungen dürften von der Planfeststellungsbehörde vollumfänglich berücksichtigt werden. Dies ergibt sich auch daraus, dass in der Rechtsprechung geklärt ist, dass es einer konkret-individuellen Abwägung einzelner Eigentumsbetroffenheiten in Bezug auf

einzelne Grundstücke nicht bedarf. Somit bedarf es erst recht keiner grundstücksscharfen Bewertung etwaiger Verkehrswertverluste und im Besonderen nicht für lediglich mittelbar betroffene Grundstücke. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn es – wie hier – an Anhaltspunkten für eine besondere Schutzbedürftigkeit im Einzelfall fehle (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, 4 A 3/15, Rn. 45).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Betroffenheiten auch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch aufgrund der Unterlagen, Untersuchungen und Feststellungen in den Planunterlagen sowie aufgrund eigener Ermittlungen auch vor Ort in den Blick genommen und geprüft, um auch mit Blick auf die möglichen Betroffenheiten eine gerechte Abwägung zu treffen. Sie ist zu der Überzeugung gelangt, dass eine weitere detailliertere Erfassung der einzelnen etwaigen konkreten Verkehrswertminderungen nicht notwendig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss der Verkehrswert bebauter Grundstücke im Nahbereich des Vorhabens in der planerischen Abwägung nicht gesondert berücksichtigt werden. In die Abwägung sind die faktischen Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke durch eine geplante Anlage mit dem ihnen zukommenden Gewicht einzustellen. Dass diese Auswirkungen mittelbar neben anderen Faktoren den Verkehrswert der benachbarten Grundstücke beeinflussen können, stellt demgegenüber keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12, Rn. 22). Die Prüfungen und Abwägungen zur Feststellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit allen öffentlichen und privaten Belangen sind für alle Betroffenheiten gemäß den Darlegungen in Abschnitt B Nr. 5.4 in ausreichender Form erfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die tatsächlichen Beeinträchtigungen privater Belange durch das Planvorhaben mit Blick auf die Beeinträchtigung von Grundstücken erkannt und in zulässiger Weise im Rahmen der Abwägung zurückgestellt. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet im Sinne des Art. 14 I Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04 Rn. 402). Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen.

Den Anträgen 35 bis 39 wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 40

Im Erörterungstermin wurde von der Stadt Herdecke und Bürgerinitiative Semberg als Antrag gefordert, die Vorhabenträgerin solle ein Gutachten hinsichtlich Absenkungen und möglichen Bergschäden durch Uraltbergbau vor Planfeststellung für die Abwägung vorlegen, eine Stellungnahme des Dezernats 65 zu Bergwerksberechtigungen zu einem möglichen Nachsacken von Verfüllsäulen, Hohlräumen (u.a. Zeche Augusta Luftschacht) einholen.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu diesem Antrag darauf hin, dass im Rahmen der Baugrunderkundung für die Genehmigungsplanung eine Sichtung und Auswertung der Grubenpläne und Unterlagen zum ehemaligen Bergbau bei den zuständigen Fachbehörden erfolgt ist. Sofern alte, oberflächennahe Stollen durch die Fundamenterrichtung betroffen sein sollten, werden entsprechende Sicherungsmaßnahmen und Bauverfahren für den Mastneubau angewendet.

Die eingeholten Erkundigungen zeigen keine Hinweise darauf, dass Maststandorte geändert werden müssten. Vor der Bauausführung werden an jedem Maststandort zusätzlich weitere detaillierte Baugrunduntersuchungen in Form von Bohrungen für den Baugrundaufschluss durchgeführt. Die gewonnenen Baugrunddaten werden zur Bemessung bzw. Berechnung der Fundamente herangezogen. Bei den Bohrungen werden Bodenart, Grundwasserstand und ggf. Bodenstörungen erfasst.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch eine Stellungnahme der für Grubenbilder und Auskünfte über Altbergbau zuständige Dez. 65 der Bezirksregierung eingeholt. Aufgrund der Stellungnahme des Dez. 65 und auch aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Einsichtnahme in die Bergbauakten gibt es keine grundsätzlichen nicht überwindbaren Hindernisse für das Errichten der Masten. Durch diesen Beschluss wird sichergestellt, dass vor der Errichtung von Masten unter Berücksichtigung der Planänderungen eine detaillierte Baugrunduntersuchung für jeden Standort durchgeführt wird und die jeweils notwendigen bautechnischen Sicherheitsanforderungen umgesetzt werden.

Dem Antrag wurde daher im Hinblick auf das Einholen einer Stellungnahme des Dez. 65 entsprochen.

Antrag 41

Im Erörterungstermin wurde von der Stadt Herdecke und Bürgerinitiative Semberg als Antrag gefordert, die Vorhabenträgerin solle Kartierungsprotokolle vorlegen und an die Bezirksregierung und Einwender (Bürgerinitiative) übersenden, da die Kartierung unplausibel sei. Ein neues Gutachten zum Artenschutz wegen der Untersuchung von Herrn Plett sei notwendig (siehe Artenliste). Es fehlten Kartierungen zu 70 Vogelarten (Mäusebusard, Rotmilan etc.) und zu 160 Pflanzenarten.

Die Vorhabenträgerin hat ihrer Stellungnahme zu den Anträgen als Anlage 3 die gutachterliche Stellungnahme des u.a. auch mit der Kartierung beauftragten naturschutzfachlichen Planungsbüros mit Erläuterungen zu der Kartiermethode und den Kartiernachweisen sowie Anmerkungen zu den Artenlisten der Bürgerinitiative Semberg vorgelegt.

Das Planungsbüro führt in der Stellungnahme aus, dass gemäß der Abstimmung im Scoping-Termin faunistische Bestandserfassungen in diesem Leitungsabschnitt im Bereich des Untersuchungskorridors, bei besonderer Veranlassung auch darüber hinaus, für die Tiergruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter sowie Brut- und Rastvögel durchgeführt wurden. Zu jeder erfassten Tiergruppe bzw. Art wurde in Abhängigkeit der Projektwirkungen und resultierenden möglichen Betroffenheiten das erforderliche Untersuchungsprogramm abgeleitet und festgelegt. Die Bestandserfassungen erfolgten hierbei unter besonderer Beachtung der Vorkommen von Tierarten, denen gemäß der Roten Listen Nordrhein-Westfalens ein Gefährdungsstatus und/oder ein Status als Anhang II- und/oder Anhang IV-Art gemäß FFH-Richtlinie zukommt. Arten der Vorwarnlisten wurden ebenso berücksichtigt, wie besonders geschützte Arten derjenigen Tiergruppen, die empfindlich gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens sind.

Bei den europäischen Vogelarten, welche insgesamt besonders geschützt sind, wurde die systematische Kartierung auf streng geschützte, gefährdete (inkl. Vorwarnliste) sowie anfluggefährdete Arten eingegrenzt. Die verbleibenden Vogelarten wurden unter Berücksichtigung von Bestandsdaten im Rahmen einer Habitatschätzung und der Zuordnung zu sog. Gilden berücksichtigt.

Es ist unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht sinnvoll und leistbar, alle besonders geschützten Arten im Wege der Kartierung zu erfassen. Hierzu zählen z.B. auch zahlreiche Spinnen-, Hautflügler- und Käferarten. Vielmehr wird das Kartierprogramm mit den Fachbehörden abgestimmt und auf die Gruppen festgelegt, für die relevante Auswirkungen zu erwarten sind. Zusätzlich sind darüber hinaus konkrete Hinweise Dritter auf Vorkommen sonstiger besonders geschützte Arten zu berücksichtigen, sofern relevante Betroffenheiten erwartet werden können. Möglichen Vorkommen wurde dann im Rahmen der Kartierungen nachgegangen. Die faunistischen Beobachtungen im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden mit aufgenommen und ausgewertet, zudem wurde bei den erfolgten Begehungen stets auf Vorkommen weiterer relevanter Arten aus anderen Tiergruppen innerhalb des Untersuchungsraumes geachtet. Folgende generelle Vorgaben zur Kartiermethodik und Auswahl der spezifischen Kartierbereiche wurden zu Grunde gelegt:

- Vorbereitende Abfragen der planungsrelevanten Arten im LANUV-Portal zur Ermittlung des zu erwartenden Artenspektrums im Trassenverlauf bzw. im Untersuchungskorridor,
- Untersuchungskorridor: maximal 600 m (300 m beidseitig der geplanten Trasse), Aufweitung oder Einschränkungen in zu begründenden Fällen: hier Aufweitung des Korridors im Hinblick auf Rastvögel im Bereich Hengsteysee/Lenne auf über 1.000 m (Aktionsradien von Rastvogelarten können große Ausdehnungen einnehmen, z. B. Pendelflüge bei arktischen Gänsen. Im vorliegenden Fall ist der Verlauf der Ruhr bzw. die Lage der Stauseen von Bedeutung. Der Hengsteysee besitzt ein bekanntes „Vogel-Ruhegebiet“ im Mündungsbereich der Lenne. Weitere Rastflächen abseits der Gewässer, z. B. ausgedehnte Acker- oder Grünlandflächen, sind lokal nicht bekannt).
- Ableitung der Untersuchungsbereiche und Flächenausdehnungen unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkungen (insbesondere Habitatverluste in Arbeitsflächen, artspezifische Störungen im Umfeld der Baumaßnahmen, Fallenwirkungen durch Baugruben, kollisionsgefährdete Vogelarten an Leiterseilen),
- eingeschränkte Erhebungen auf intensiv genutzten Ackerflächen und Fettwiesen ohne Hinweise auf rechtlich relevante Artenvorkommen (Ausnahme Schutzgebiete),

- keine Kartierung in dicht besiedelten oder stark gestörten Bereichen (dichte Siedlungsflächen, Golfplätze, Kleingartenanlagen etc.) Konzentration der Erhebungen in ökologisch hochwertigeren und sensiblen Abschnitten (z.B. Wälder, Magerstandorte, Trocken-, Feucht- und Nassstandorte, NSG),
- Punktgenaue Erfassung und Darstellung der relevanten Tierarten in Karten,
- Auswertung und Einbeziehung vorhandener Gutachten und Erfassungen (örtliche Gebietskenner, NABU, Biostation Hagen, Verbreitungsatlanten für z.B. Vogel-, Reptilien- und Amphibienarten), auch über den Untersuchungsraum hinaus,
- alle örtlichen Bestandserfassungen werden nach den gängigen methodischen Standards, zur geeigneten Jahreszeit und bei geeigneter Witterung durchgeführt.

Die Kartiermethoden wurden nach Gruppen und Tierarten, Erfassungszeiträumen, Zahl der Begehungen, Umfang der Erfassung, Methodik und Erläuterungen im Einzelnen dargestellt. Weitere Tierarten wurden bei begründetem Verdacht des Vorkommens in den Eingriffsflächen (z.B. Totholzkäfer und Formica-Arten) im Rahmen der Kartierungen mit aufgenommen. Die ausgewählten Tiergruppen und ggf. Ergänzungen zu den bereits in der Tabelle dargelegten Kartiermethoden sowie die Kartiertermine zusätzlich detaillierter für Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, Brutvögel und Rastvögel wurden dargelegt.

Das Planungsbüro nahm ferner zu den Pflanzenlisten, Vogellisten und zur Herpetofauna nach den Unterlagen der Bürgerinitiative Semberg wie folgt Stellung.

Pflanzenlisten:

Die vorgelegte Artenliste (Erdbrügge – Büscher) stammt aus den 90-er Jahren und ist damit veraltet. Eine weitere vorgelegte Liste (Quelle: Jäger/Büscher) ist mit der ersten fast identisch; bei der 2. Liste fehlen hier jedoch Altersangaben, so dass keine Aussagen zum Erfassungszeitpunkt gemacht werden können. Die in den Listen aufgeführten Arten im LSG Peddenhohl können jedoch nach der gutachterlichen Einschätzung aufgrund der aktuellen Biotopstrukturen noch vorkommen. Die Artangaben enthalten vier Arten der Vorwarnliste, die NRW - Sumpf-Schafgarbe, Sumpfdotterblume, Moor-Labkraut und Kuckucks-Lichtnelke -, jedoch keine gefährdeten Arten gemäß aktueller RL NRW (2011). Die Wasser-

Schwertlilie ist ungefährdet, jedoch besonders geschützt. Fundorte der besonderen Pflanzen (in „Bachläufen“, „Sumpfbereichen“) wurden im Bereich der Eingriffsflächen nicht nachgewiesen. Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen nicht im Talbereich des Baches und in „Sumpfbereichen“. Mit Blick auf die genannten Arten konnte ein Konflikt daher ausgeschlossen werden.

Vogellisten (Peddenhohl, Semberg, Wiesental):

Grundsätzlich fehlen stets Angaben zum Status, dem Fundjahr und der Lage der Reviere in allen vorgelegten Listen. Dies ist insbesondere für die Angaben zu gefährdeten und/oder geschützten Arten wesentlich, um Rückschlüsse für die Planungen ziehen zu können. In der Liste von Herrn Plett sind mit Ausnahme des Rotmilans, dieser ist ein lediglich sporadischer Nahrungsgast in der Feldflur (nur eine einzige Sichtung), keine (zusätzlichen) planungsrelevanten gefährdeten Vogelarten oder Arten der Vorwarnliste aufgeführt. Der Rotmilan wurde aktuell und in den letzten Jahren auf Grund der eigenen Kartierung des Planungsbüros und auf Grund von Recherchen (örtliche Gebietskenner, NABU, Biostation Hagen etc.) nicht als Brutvogel im Untersuchungsraum nachgewiesen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann für den Rotmilan ausgeschlossen werden.

Der zudem benannte Waldkauz wurde aktuell im Jahr 2017 im Trassenumfeld an mehreren Stellen jedoch abseits der Trassierung nachgewiesen. Zudem unterliegt der Waldkauz einer geringen Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug, so dass mögliche Auswirkungen der Freileitung auf Nahrungsflüge abseits der Brutstätten ausgeschlossen werden können. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher ausgeschlossen werden.

Die Listen der Bürgerinitiative führen zudem den Uhu auf. Das Uhu-Vorkommen in einem Steinbruch abseits der geplanten Leitungstrasse und des Untersuchungsraumes ist bekannt. Der Uhu konnte jedoch im Untersuchungsraum, auch aktuell im Zuge einer Nachkartierung 2017, weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Er nutzt diesen Raum damit offenbar weder für Transfer- noch für Nahrungsflüge. Ein konstellationsspezifisches Kollisionsrisiko kann damit ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt nicht vor.

Die weiteren für das LSG Peddenhohl aufgeführten Vogelarten in den Listen des BfV Hagen Herdecke e.V., die nicht im Artenschutzfachbeitrag betrachtet wurden, können im entsprechenden Trassenabschnitt „Semberg / Wiesental“ nicht vorkommen, da dort die geeigneten Habitate fehlen. Dies gilt insbesondere für die Wasservogelarten, aber auch das Haselhuhn, den Schwarzstorch oder die Limikolen. Es scheint sich eher um eine Gesamtartenliste der Vorkommen im Bereich Hagen/Herdecke oder zumindest inklusive des Hengsteysees zu handeln, auch wenn angegeben wurde, dass die Liste „bereinigt“ worden ist. Der Hengsteysee und seine Umgebung wurden bezüglich der vorkommenden Brut-, Gast- und Rastvögel umfassend erfasst und in der Planung berücksichtigt.

Herpetofauna:

Grundsätzlich fehlen auch bei der Herpetofauna die Angaben zum Fundjahr und Fundort in den vorgelegten Listen. Die Bezeichnung „Wasserfrosch“ ist zu unspezifisch. Nur der Kleine Wasserfrosch ist als gefährdete und planungsrelevante Art in NRW eingestuft. Der Teichfrosch und Hybridformen sind dagegen nicht gefährdet. Grasfrosch, Erdkröte und Feuersalamander konnten durch die Kartierungen zum Planungsvorhaben nachgewiesen werden und wurden berücksichtigt. Die entsprechend vorgesehenen Schutzmaßnahmen im LSG Peddenhohl entfalten ihre Wirkung grundsätzlich auf alle im Raum vorkommenden Amphibienarten. Die genannte Schlingnatter ist vor allem auf trockene schütter bewachsenen Flächen oder Böschungen mit Vorkommen von Eidechsen als Beutetiere angewiesen. Das als Vorkommensgebiet benannte Schul-Projektgebiet ist jedoch bewaldet und feuchtgeprägt und daher als Habitat für die Art nicht nutzbar.

Die endemische Art des Flusskrebsses ist in NRW sehr selten geworden. In den vorgelegten Listen wird nicht näher benannt, um welchen Flusskrebs es sich handelt. Möglich wären damit auch als Neozoen eingewanderte Arten, die nicht dem Artenschutz unterliegen. Eingriffe in den Bach sind jedoch nicht zu erwarten, so dass grundlegend keine Betroffenheit vorliegt.

Das Planungsbüro führt dazu weiter aus, dass die Angaben in den vorgelegten Listen in dieser Form weitgehend zu unkonkret sind, um weitere Schlüsse oder Konflikte zum geplanten Vorhaben ableiten zu können.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Prüfung der Antragsforderungen zur Kartiermethode und den Kartiernachweisen sowie zu den Unterlagen der

Bürgerinitiative Semberg zu den Artenlisten zu der Überzeugung gelangt, dass die in den Planunterlagen vorgelegten Angaben, Untersuchungen und Schutz- und Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz keine relevanten Mängel aufweisen, die wie im Antrag gefordert, ein neues oder erweitertes Artenschutzgutachten erforderlich machen. Die von dem naturschutzfachlichen Planungsbüros als Anlage 3 der Stellungnahme der Vorhabenträgerin gemachten Ausführungen lassen erkennen, dass den Vorgaben des Scoping folgend alle artenschutzrechtlichen Fragen fachlich korrekt und ausreichend in den Planunterlagen behandelt worden sind. Zweifel im Sinne der Forderungen des Antrags 41 sind auch von den beteiligten Landschaftsbehörden und Umweltvereinigungen in ihren Stellungnahmen nicht erhoben worden. Zu den von den unteren Landschaftsbehörden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände in ihren Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen zum Artenschutz wird auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.4.4.1, Nr. 5.4.4.2 und Nr. 5.4.4.3 verwiesen. Es gibt daher keine hinreichend begründeten Anhaltspunkte dafür, weitergehende Untersuchungen oder Prüfungen zum Artenschutz durchzuführen.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 42

Im Erörterungstermin wurde von den Einwendern 507 bis 511 und 588 als Antrag eine zusätzliche Prüfung der Auswirkungen auf Insekten und Schmetterlinge (1200 Arten), Feuersalamander und Flora durch Entomologen und Biologen beantragt.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass der Kartierumfang für das beantragte Vorhaben im Rahmen des Scopingtermins abgestimmt wurde. Eine Erfassung der Eulenfalter, Spanner, Spinner, Schwärmer ist nicht gefordert worden. Es müssten ernst zu nehmende Hinweise zu Vorkommen der Tierarten oder Gruppen vorliegen, um diese in das Erfassungs- und Kartierprogramm aufnehmen zu müssen. Die Kartierung eines kompletten Arten- und Tiergruppenspektrums ist nicht erforderlich, um die Bedeutung eines Lebensraumes für die Fauna darstellen zu können.

Aufgrund des insoweit einzig relevanten Wirkfaktors "Flächeninanspruchnahme" beschränkt sich die Kartierung von Tagfaltern, Reptilien und Am-

phibien auf den direkten Eingriffsbereich der Arbeitsflächen, Zufahrten und Maststandorte. Vor- und Privatgärten werden nicht bei den Erfassungen berücksichtigt (gemäß Festlegung im Scoping nicht gesondert gefordert). Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde in den direkten Eingriffsbereichen auf das Vorkommen geschützter und/oder gefährdeter Pflanzenarten geachtet. Nachweise konnten nicht erbracht werden. Pflanzenfunde aus dem Fundortkataster der LANUV liegen für den Eingriffsbereich nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Prüfung der Antragsforderungen zur zusätzlichen Prüfung der Auswirkungen auf Insekten und Schmetterlinge Feuersalamander und Flora durch Entomologen und Biologen zu der Überzeugung gelangt, dass die in den Planunterlagen vorgelegten Angaben, Untersuchungen und Schutz- und Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz keine relevanten Mängel aufweisen, die wie im Antrag gefordert, eine neue Prüfung der genannten Tierarten erforderlich machen. Alle artenschutzrechtlichen Fragen wurden den Vorgaben des Scoping folgend fachlich korrekt und ausreichend in den Planunterlagen behandelt. Zweifel im Sinne der Forderungen des Antrags 42 sind auch von den beteiligten Landschaftsbehörden und Umweltvereinigungen in ihren Stellungnahmen nicht erhoben worden. Zu den von den unteren Landschaftsbehörden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände in ihren Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen zum Artenschutz wird auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.4.4.1, Nr. 5.4.4.2 und Nr. 5.4.4.3 verwiesen. Es gibt daher keine hinreichend begründeten Anhaltspunkte dafür, weitergehende Untersuchungen oder Prüfungen zum Artenschutz durchzuführen

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 43

Im Erörterungstermin wurde von der Stadt Herdecke und der Bürgerinitiative Semberg als Antrag gefordert, es seien ein Gutachten und Simulationen zum Ortsbild notwendig, denn die Gestaltungshoheit der Stadt sei beeinträchtigt. Ferner seien die Auswirkungen durch Erhöhung der Trassen zu gering bewertet und dadurch auch der Ausgleich zu gering bewertet, Ausgleich und Kompensation müssten von der Bezirksregierung kontrolliert und genau durchgerechnet werden.

Die Vorhabenträgerin weist zu diesen Forderungen auf ihre Stellungnahme zu den Anträgen 11 und 16 hin. Insoweit wird auf die Ausführungen dort verwiesen. Danach sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU -Anlage 14 - Teil B) die Auswirkungen der neuen Masten als Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch den veränderten Raumanspruch der Masten und der Höchstspannungsfreileitung (visuelle Wirkung) im Trassenumfeld von 0 – 200 m zu Wohngebieten und Wohnhäusern bewertet worden sind. Im Falle einer deutlichen Masterhöhung liegt eine mittlere Einwirkintensität vor. Sofern keine oder nur eine geringe Masterhöhung vorgesehen ist, ist die Einwirkintensität als gering einzustufen.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach eigener Prüfung der Unterlagen und Ermittlung der Verhältnisse vor Ort keine Zweifel an der Art und dem Ergebnis des Bewertungsverfahrens in der UVU. Sie hält dieses anerkannte und nachvollziehbare Verfahren auch grundsätzlich für geeignet. Dies haben die beteiligten Fachbehörden in ihren Stellungnahmen auch nicht in Frage gestellt, wie im Übrigen auch die Antragsteller keine konkreten substantiellen Defizite dieser Verfahren aufgezeigt haben. Ein zusätzliches Gutachten und Simulationen zum Ortsbild sind nicht notwendig und auch rechtlich nicht geboten, weil keine konkreten Mängel des vorgelegten Bewertungsverfahrens erkennbar sind oder benannt wurden. Daher wird die pauschale nicht begründete Forderung nach einem neutralen Gutachten und Simulationen zum Ortsbild zurückgewiesen. Ferner sind Auswirkungen, Ausgleich und Kompensation durch Erhöhung der Trasse nach den Planunterlagen und den fachbehördlichen Stellungnahmen ausreichend. Konkrete substantielle Mängel wurden im Übrigen hierzu nicht konkret aufgezeigt.

Die Gestaltungshoheit der Stadt Herdecke ist nicht beeinträchtigt, weil in der Trasse selbst und im Nahbereich keine konkreten Planungsabsichten der Stadt bekannt sind. Beeinträchtigungen der Planungshoheit sind aufgrund der vorhandenen intensiven Bebauung im Umfeld der Trasse auch nicht erkennbar. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei erkannt, dass die gemeindliche Planungshoheit eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 43 Satz 3 EnWG a.F. einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet vermittelt, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich

beeinträchtigt werden (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15, Rn.58). Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden. Derartige Beeinträchtigungen hat die Stadt Herdecke nicht konkret dargelegt. Da das Ortsbild durch die in Ortslagen von Herdecke verlaufende vorhandene Trasse mit bis zu vier parallel nebeneinander verlaufenden Freileitungen bereits vorbelastet ist und gemäß UVU (s.o.) nur mit einer maximal mittleren Einwirkintensität durch die Masterhöhungen auszugehen ist, kann von Beeinträchtigungen der Planungshoheit der Stadt Herdecke hier nicht ausgegangen werden. Ergänzend wird im Hinblick auf das Abwägungsergebnis zu Planungsalternativen, kommunalen Belangen und zum Landschaftsbild auf die Ausführungen in Abschnitt B, Nummern 4.2.1, 4.2.6, 5.3 und 6.1 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde darf sich ferner auf die fachgutachterliche Stellungnahme zur Sichtbetroffenheit verlassen, soweit keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Mängel sind jedoch von den beteiligten Fachbehörden nicht vorgetragen worden und von ihr selbst auch nicht erkennbar, sodass eine weitere Begutachtung oder eine 3D-Simulation zum Ortsbild bzw. zur Sichtbetroffenheit nicht erforderlich sind.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

7. Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten

Die Planfeststellungsbehörde hat sich (vgl. Abschnitt A, Nummern 5.3.4, 5.11.11 und 5.14.5) in diesem Beschluss eine nachträgliche Entscheidung vorbehalten. Sollte bezüglich eines zur Abstimmung stehenden Punktes keine Einigung erzielt werden können, behält sich die Planfeststellungsbehörde ebenfalls eine nachträgliche Entscheidung vor.

§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW erlaubt Vorbehalte, soweit zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, sich für die Bewältigung des Problems notwendige Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen, sowie Substanz und Ausgewogenheit der Planung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Der Planfeststellungsbehörde wird es hierdurch ermöglicht, Regelungen, die an sich in

dem das Planfeststellungsverfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen wären, einer späteren Entscheidung vorzubehalten.

Zwar gilt der Grundsatz, dass die Vorhabenträgerin einen Konflikt, den sie durch seine Planung hervorruft oder verschärft, nicht ungelöst lassen darf. Diese Pflicht zur Konfliktbewältigung hindert die Planfeststellungsbehörde nicht in jedem Fall, Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, einer nachträglichen Lösung zugänglich zu machen. Das gilt auch für die Regelung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (BVerwG, Beschluss vom 30.08.94, 4 B 105.94, in: NuR 1995, S. 139).

Ein solcher Vorbehalt ist dann zulässig, wenn er nicht unter Überschreiten der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere unter Verletzung des Abwägungsgebotes, erfolgt ist. Diese Grenze ist aber erst dann überschritten, wenn in der Planungsentscheidung solche Fragen offen bleiben, deren nachträgliche Regelung das Grundkonzept der bereits festgestellten Planung wieder in Frage stellen. Zudem darf der unberücksichtigt gebliebene Belang kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung als unabgewogener Torso erscheint, und es muss sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige öffentliche und private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden (BVerwG, Beschluss vom 30.08.94, 4 B 105.94 und zuletzt Beschluss vom 31.01.06, 4 B 49.05 sowie OVG NRW, Urteil vom 21.01.95, 9 A 555/83).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genügt der von ihr verfügte Entscheidungsvorbehalt diesen rechtlichen Vorgaben.

8. Abschließende Gesamtbewertung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Der mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Leitungsbau ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt.

Das Vorhaben ist zur Lösung der anstehenden Probleme bei der Energie-/Stromversorgung sowie zur langfristigen Sicherstellung der Stromversorgung geeignet. Mit dem Vorhaben und der gewählten Trasse werden die anstehenden Ziele erreicht. Eine Alternative oder eine andere Trassenvariante, mit der die anstehenden Ziele besser erreicht und die mit dem Vor-

haben zusammenhängenden Beeinträchtigungen und Konflikte besser gelöst werden könnten, bietet sich vorliegend nicht an.

Gründe, die zu einer Ablehnung der beantragten Planung führen, sind nicht ersichtlich und haben sich auch während des Verfahrens nicht ergeben. Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planung auch als vernünftig. Die Planfeststellungsbehörde bewertet das öffentliche Interesse am Bau der Freileitung höher als entgegenstehende andere öffentliche und private Belange. Sie ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Allgemeinwohls hingenommen werden.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Beschlusses (vgl. Abschnitt A, Nr. 9 des Beschlusses) ergibt sich aus § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

10. Verwaltungsgebühren

Für diese Planfeststellung sind nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Verwaltungsgebühren zu erheben, welche gemäß § 13 GebG NRW die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

11. Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gem. § 43c S. 1 Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

12. Hinweise zum Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden werden, für das die

Bezirksregierung Arnsberg,
Seibertzstr. 1,
59821 Arnsberg,

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NW).

13. Hinweise auf die Auslegung und Zustellung dieses Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW zugestellt.

Der Beschluss wird gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW und § 9 UVPG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in den Städten Dortmund, Witten Herdecke und Hagen zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich und öffentlich bekanntgemacht (§ 74 Abs. 4 und 5 VwVfG NRW und § 9 Abs. 2 UVPG).

Da außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW vorzunehmen wären, werden die Zustellungen gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG NRW durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Beschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung in den Städten Dortmund, Witten, Herdecke und Hagen im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

14. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Nr. 13 im Abschnitt B). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung, sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß

§ 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.
Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag


(Werner Isermann)